Db X. 48

F. a.
0 16./3

Gallus Aloys Kleinſchrod's

Hofraths und Profeſſors der Rechte auf der Julius-Univerſität
zu Wirzburg

ſyſtematiſche Entwickelung

der

Grundbegriffe und Grundwahrheiten

des

peinlichen Rechts

nach

der Natur der Sache und der poſitiven
Geſetzgebung.

Dritter und letzter Theil

von Strafen insbeſondere und einigen damit verwandten Lehren.

Zweyte vermehrte und verbeſſerte Ausgabe.

Erlangen
bey Johann Jacob Palm. 1799.

Vorrede.

Ich übergebe den Händen des gelehrten Publicums den dritten und letzten Theil dieſes Werks. Er erfolgt zwar etwas ſpäter als ſeine beyden Vorgänger. Aber dieſe kleine Verzögerung war nicht meine Schuld, ſondern die Urſache derſelben lag in andern Geſchäften, welche dazwiſchen kamen, und keinen Aufſchub litten. Ich habe meine Kräfte angewandt, um dieſem Theile diejenige Vollkommen-

menheit zu geben, welche mir möglich war. Ich habe alle diejenige Mühe aufgeboten, welche ich der Achtung ſchuldig bin, die das Publicum fordern kann. Nun iſt es eine meiner erſten und vorzüglichſten Pflichten, alle diejenige meines innigſten Danks zu verſichern, welche mich in Rezenſionen, oder ſonſt mit ihrem Beyfalle beehrten. Sie können überzeuget ſeyn, daß dieſer Beyfall mich in einem hohen Grade aufmuntert, meine Kräfte und Bemühungen meiner Lieblingswiſſenſchaft noch ferner aufzuopfern. Noch mehr aber danke ich allen Rezenſenten für die Bemerkungen und Kriticken, die ſie über die beyden erſten Theile lieferten. Ich verehre die Wahrheit, unter welcher Geſtalt ſie mir erſcheinet: warum ſollte ich ihr nicht huldigen, da ſie mir

auf eine ſo billige und ſchonende Art vorge-
tragen ward? Es thut dem Freunde der
Wahrheit ſo wohl, wenn er auf dem Pfade
ſeines Nachdenkens und Forſchens einen wohl-
wollenden Freund antrift, welcher ihm ſeine
Ideen mittheilt, und mit ſanfter Hand man-
chen Irrthum berichtigt, manchen Fehlgriff
verbeſſert. Sollte mein Werk eine zweyte
Auflage erleben, ſo wird ſich mancher Rezen-
ſent überzeugen, mit welchem Danke, mit wel-
cher Bereitwilligkeit ich ſeine Bemerkungen auf-
nahm, ſobald ich ſie für wahr und gegründet
hielt. Ich erſuche zu dieſem Ende alle künfti-
gen Rezenſenten dieſes dritten Theiles, meine
Grundſätze ſtreng zu prüfen, und mir ihre
Erinnerungen und Gedanken mitzutheilen. Be-
ſonders erwarte ich vom Rezenſenten des zwey-

ten Theils in der ſtaatswiſſenſchaftlichen Littera-tur März 1795., daß er mich mit einer beleh-renden Replic über dasjenige beſchenke, was ich §. 131. dieſes Theiles gegen einige Puncte ſei-ner Rezenſion erinnerte. Ich wünſchte ſehr, über den ſo wichtigen Punct der Einrichtung ei-nes Syſtems des peinlichen Rechts näher deut-licher und vollſtändiger belehrt zu ſeyn. Mit Freuden will ich meine jetzigen Behauptungen zurücknehmen, wenn der mir unbekannte Re-zenſent mich eines Beſſern belehren und über-zeugen wird.

Wirzburg im März 1796.

G. A. Kleinſchrod.

Erſtes Kapitel.

Claſſifikation der Strafen.

§. 1.

Eintheilung in bürgerliche und peinliche Strafen 1) nach dem römiſchen Rechte und der peinlichen Gerichts-Ordnung.

Eine der vorzüglichſten practiſchen Eintheilungen der Strafen, iſt jene in bürgerliche und peinliche. Die Erklärung wird ſchwer wegen der Vermiſchung des römiſchen Rechts, wie auch wegen den Obſervanzen in verſchiedenen teutſchen Ländern. Das römiſche Recht kennt die Eintheilung in bürgerliche und peinliche Strafen nicht, ſondern theilt dieſe in öffentliche und Privatſtrafen. Jene werden im Namen des Staats gefordert und aufgelegt a); dieſe beſtehen in einer

a) L. 92. D. de furtis. L. 9. §. 5. D. de public. et vectig. L. 3. D. de privat. delict. L. 16. C. ad L. Corn. de falſ. L. un. C. quand civil. actio. §. 10. J. de injur. C. F. G. Meiſters ausführl. Abhandl. des peinl. Proceſſes 1 Abſchn. 2 Hauptſt.

einer Geldſumme, und werden dem Kläger erlegt, wenn er darauf klagt. — Das alte teutſche Recht verſtand unter peinlichen Strafen diejenigen, die an Leib oder Leben gehen b). Auch die peinliche Gerichts-Ordnung ſpricht noch in einigen Stellen nach dem altteutſchen Rechte, und nennt Strafen am Leibe oder Leben peinliche c). Aber weiter dehnt ſie dieſen Begriff aus im Art. 104. d), womit auch der Art. 110. übereinſtimmt. Nach dieſen Verfügungen halte ich dafür, daß nur diejenigen Strafen peinliche ſeyen, welche mit wirklicher Ehrloſigkeit verbunden ſind. Der 104. Art. rechnet hieher alle Lebensſtrafen, die ohne Zweifel ehrlos machen. Zweytens zählt er auch Leibesſtrafen dazu, worunter man nur Verſtümmelungen des Körpers verſtehen kann, da körperliche Züchtigungen in ältern Zeiten nicht zu den eigentlichen Leibesſtrafen gehörten. Auch dieſe Verſtümmelungen ſind mit Ehrloſigkeit verbunden, weil ſie der Henker vollſtreckt. Alle hier genannten Strafen haben die Folge der Ehrloſigkeit mit einander gemein. Man kann folglich nach der pein-

2 Hauptſt. §. 1. Robert und Koch über Civil- und Criminalſtrafen und Verbrechen. Gieſſen 1785. §. 11. S. 24.

b) Meiſter a. a. O. §. 2.

c) Art. 177. 178.

d) "Aber ſonderlich iſt zu mercken, inn was ſachen (oder derſelben gleichen) unſer keyſerlich Recht keynerley peinlicher ſtraff am leben, ehren, leib, oder glidern ſetzen, oder verhengen u. ſ. w.

peinlichen Gerichtsordnung behaupten, daß alle infamirende Strafen peinliche ſeyen, und umgekehrt nur peinliche Ahndungen mit der Wirkung verſehen ſeyen: daß ſie ehrlos machen. Welche Strafen aber dieſe Kraft haben, wird unten noch weitläufiger vorkommen.

§. 2.

2) Nach der teutſchen Praxis.

Aber iſt nicht die Einziehung des Vermögens eine peinliche Strafe, und, da ſie nicht infamirt, eine Ausnahme von der Regel? Die peinliche Gerichtsordnung rechnet die Confiscation nicht zu den peinlichen Strafen. Wenn es auch im 135 Art. der P. G. O. heißt: wenn der Selbſtmörder durch ein Verbrechen Leib und Gut verwirkt habe, ſo ſoll deſſen Vermögen der peinlichen Obrigkeit zufallen; ſo ſetzt das Geſetz voraus, daß der Verbrecher ſeinen Leib verwirkt, alſo eine peinliche Strafe ſich zugezogen habe; folglich mußte auch der peinlichen Obrigkeit das Vermögen zugeſprochen werden. Aber die Reichspoliceyordnung von 1548 e) ändert dieſe Grundſätze, da ſie bey Monopolien das Vermögen confiſcirt, und der peinlichen Obrigkeit zuſpricht. Denn eben dadurch erklärt ſie, daß die Confiſcation der Güter für eine peinliche Strafe zu achten ſey, weil ſie blos dem peinlichen Richter ein ſolches Verfahren geſtattet. Dieſer kann zwar auch

e) Art. 18. §. 2.

geringere Strafen, als eigentlich peinliche, verordnen: doch hat diejenige Ahndung die Eigenſchaft einer peinlichen, deren Vollſtreckung allein der peinlichen Obrigkeit zuſteht.

Nach der Analogie gehören alle andauernde Beſchränkungen der Freyheit zu den peinlichen Strafen; weil dadurch ein Grundrecht der Menſchen, die Freyheit, angegriffen wird. Aber in practiſcher Hinſicht werden nur Zuchthäuſer und öffentliche Arbeiten für peinliche Strafen zu halten ſeyn. Denn dieſe beyde treten an die Stelle der Leibes- und Lebensſtrafen; werden nur gegen ſchwere Verbrechen erkannt; nehmen folglich die Natur der Leibes- und Lebensſtrafen an. Bloßes Gefängnis aber, Arbeitshaus und Feſtungsarreſt ſind nicht für peinliche Strafen zu achten; da ſie auf einer Seite der Ehre nicht nachtheilig ſind, auf der andern Seite jeder Richter darauf erkennen kann. Dazu kommt noch, daß dieſe Einſchränkungen der Freiheit oft nicht als Strafe, ſondern als Mittel zur Sicherheit von der Policey angewandt werden.

Geldbußen ſind weder nach dem gemeinen teutſchen Rechte, noch nach der Praxis peinliche Strafen. Jeder Richter kann ſie anwenden, und an einen Nachtheil der Ehre iſt hier nicht zu denken. Es kann beſondere Gewohnheiten geben, nach denen der bürgerliche Richter nur bis auf eine gewiſſe Summe Geldſtrafen erkennen darf; dies gehört aber nicht hieher.

Wenn

Wenn man einmal beſtimmt hat, was peinliche Strafen ſind; ſo iſt es leicht zu wiſſen, welche man zu den bürgerlichen rechnen müſſe. Zu den letztern gehören, wie ganz natürlich iſt, alle übrige, die man nicht der erſten Klaſſe beygezählt hat. Ueberhaupt aber kann dieſe ganze Lehre hier nicht vollkommen ausgeführt, keine Anwendung auf die Gränzen der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit gemacht werden. Die weitere Behandlung gehört in die Lehre von der peinlichen Gerichtsbarkeit. Hier iſt blos der Platz für die allgemeine Erklärung der obengedachten Eintheilung f).

§. 3.

Eintheilung in geſetzliche und willkührliche, ordentliche und auſſerordentliche Strafen.

Wenn das Geſetz die Strafe genau und ſpeciell feſtſetzt, ſo iſt ſie eine geſetzliche. Ueberläßt aber jenes die ſpecielle Beſtimmung dem Richter, ſo iſt eine willkührliche Strafe da. Gegen dieſe Eintheilung macht Abicht g) die Einwendung, daß es keine geſetzliche ordent-

f) Ueber die hier behandelte Lehre ſind nebſt den bisher angeführten Schriftſtellern noch zu bemerken: Pufendorf de jurisdictione germanica P. II. S. II. C. I. II. III. Engelbrecht de jurisdictione ſuperiori vel alta, et inferiori ſeu baſſa. Halae 1738.

g) Abicht die Lehre von Belohnung und Strafe Th. II. S. 34. folg.

ordentliche Strafen geben könne. Nebſtdem daß eine Strafe nach ſeiner Meynung nicht in einem Uebel beſtehen kann, worüber ich mich ſchon an andern Orten h) erklärt habe, behauptet er: das Geſetz könne nie die Strafe zum voraus beſtimmen, weil dieſe ſich nach der Schuld des Verbrechers richten müſſe, dieſe letzte aber nicht voraus geſehen werden könne. Dies beruht auf einer Vorausſetzung, die ich nicht annehmen kann, als wenn die Schuld des Verbrechers der nächſte Maasſtab der Strafen wäre i). Aber dieſe werden nach der Größe der Verletzung der öffentlichen Ordnung, nach dem Angriffe gegen die ganze Geſellſchaft beſtimmt, und dabey kann der Geſetzgeber gewiß im Allgemeinen wiſſen, wie viel der Geſellſchaft daran liegt, daß dieſe oder jene Art von Verbrechen unterbleibe, er kann wiſſen, wie viel Uebels er als Strafe drohen dürfe, um jene zu verhüten. Ferner ſagt Abicht: geſetzliche ordentliche Strafen widerſprächen auch dem Geſtändniſſe der practiſchen Rechtslehrer und dem Gerichtsgebrauche, welcher ſo oft vom geſchriebenen Geſetze abweiche. Aber einmal iſt die Abweichung vom Geſetze unerlaubt, ſo lange die gewöhnlichen Umſtände eines Verbrechens da ſind. Daß man in unſern Tagen die P. G. O. Karls V. ſo häufig

h) Th. II. dieſes Werks §. 4. und im Archive des Criminalrechts B. I. St. 3. S. 1. folg.

i) Angef. Archiv. a. a. O. S. 3. folg.

ſig übergeht, (was aber auch der Richter nicht für ſich thun kann) davon liegt der Grund in der Unzweckmäſigkeit des Geſetzes. Wenn aber zweytens Milderungs- oder Schärfungsgründe da ſind: dann muß freylich der Richter von der ordentlichen Strafe abgehen: dies geſchieht aber, weil es der Geſetzgeber ausdrücklich oder ſtillſchweigend befohlen hat. Die geſetzliche ſowohl als willkührliche Strafe ſind ordentliche und auſſerordentliche. Jene exiſtirt, wenn das Verbrechen unter ganz gewöhnlichen Umſtänden begangen ward, alſo diejenige Ahndung eintritt, welche das Geſetz gewöhnlich gegen daſſelbe droht, oder der Richter gewöhnlich erkennt. Denn iſt auch eine Strafe der Willkühr des Richters überlaſſen, ſo wird das nämliche Gericht gegen das nämliche Verbrechen dieſelbe Strafe erkennen; alſo auch die willkührliche Ahndung kann ordentliche ſeyn. Wenn aber die Miſſethat mit ungewöhnlichen Umſtänden verübet ward, ſo muß auch eine ungewöhnliche Ahndung Statt finden, ſo muß eine Ausnahme von der gewöhnlichen Regel gemacht werden, es mag nun dieſe das Geſetz oder die Willkühr des Richters feſtgeſetzt haben. Dann haben wir eine auſſerordentliche Strafe, die entweder gelinder iſt, als die ordentliche, wenn Milderungsgründe eintreten, oder ſchärfer, wenn beſchwerende Umſtände vorhanden ſind.

Endlich laſſen ſich die Strafen auch in Rückſicht des Uebels eintheilen. Alle Ahndungen nehmlich entziehen

ziehen 1) das Leben, oder 2) ein Glied des Körpers, oder ſie gehen 3) nur auf deſſen Oberfläche, fügen ſchmerzliche Empfindungen zu, ohne den Körper zu verſtümmeln, ſie beſchränken 4) des Verbrechers Freyheit, betreffen deſſen Aufenthalt, 5) nehmen ihm ſeine Güter, 6) rauben ihm ſeine Ehre, 7) gehen nur auf das Gemüth des Miſſethäters. Dieſe Eintheilung der Strafen nach dem Uebel iſt die gewöhnlichſte, und liegt bey folgender Bearbeitung dieſer Lehre zum Grunde k)

Zweytes Kapitel.

Von den Lebensſtrafen.

§. 4.

Allgemeine Bemerkungen über dieſen Gegenſtand

Groß und wichtig für die Menſchheit iſt die Unterſuchung der Frage: ob Todesſtrafen gerecht, und zweckmäßig ſeyen? Das Intereſſe des Gegenſtandes rechtfertigt die unzähligen Schriften, welche hierüber erſchie-

k) Verſchiedene andere Eintheilungen der Strafen, die in den Compendien vorkommen, verſtehen ſich von ſelbſt. Einige von den angeführten verſchiedenen Eintheilungen liefert Schaumann in den kritiſchen Abhandlungen zur philoſophiſchen Rechtslehre. Halle 1795. Abh. 12. §. 10. S. 232.

erſchienen ſind 1). Ehe ich mich näher erkläre, muß ich meine Ideen vom Zwecke der Strafen vorausſetzen. Der Staat ſtraft, um die natürlichen Rechte ſeiner Mitglieder zu ſchützen. Dieſe Sicherheit wird erreicht, wenn man den Verbrecher entweder phyſiſch auſſer Stand zu ſchaden ſetzt, oder ſchreckt, oder moraliſch

beſſert,

1) Man findet die Schriftſteller für und gegen die Lebensſtrafen angezeigt in Gmelin Grundſätzen der Geſetzgebung über Verbrechen und Strafen, §. 36. Paſtoret Betrachtungen über die Strafgeſetze I Band II Theil 1 Kap. und im Anhange zu dieſem Kap. S. 269 — 332. Iasſoy jus poenae mortis ejusque congrua applicatio Giſſae 1792. S. 43 — 48. Bergk in der Ausgabe von Beccaria Th. II. S. 65. folg. Plitt Repertor. für das peinliche Recht Th. I. nr. 3 10. 11. Dieſen ſind noch beyzuſetzen: Phillippon Rede über die Nothwendigkeit der Todesſtrafen Baſel 1786. Kühn vom Rechte über Leben und Tod Leipzig 1788. C. D. H. Benſen de fundamento poenarum capitalium tam hiſtorice quam philoſophice ſpectato Sect. I. II. Erlang. 1794. Cremani de jure criminali Libr. I. P. II. C. 5. E. F. Klein vermiſchte Abhandl. über Gegenſtände der Geſetzgebung und Rechtsgelehrſamkeit St II. S. 35. folg. und in den Grundſ. des peinl. Rechts §. 83. Abicht Lehre von Belohnung und Strafe Th. II. S. 261 — 305. Die gerettete Rechtmäſigkeit der Todesſtrafen Altenburg 1797. Kant metaphyſiſche Anfangsgründe der Rechtslehre S. 198. folg. Als ich meine Ideen ſchon vor einiger Zeit entworfen hatte, erhielt ich Schaumanns angeführte kritiſche Abhandlungen, und es freute mich, daß dieſer ſcharfſinnige Schriftſteller in gegenwärtiger Lehre im Grunde mit mir übereinſtimmt. S. Abh. 13. S. 249 — 258.

beſſert, und wenn man mit dieſen Puncten die Abſchreckung Anderer verbindet. Da meiner Ueberzeugung zufolge die Abſchreckung Anderer keine Kraft hat, die Größe der Strafe zu beſtimmen, ſondern blos auf die Art ihrer Vollziehung einen Einfluß behauptet; ſo kann die Abſchreckung allein betrachtet kein rechtmäßiger Grund ſeyn, Todesſtrafen zu drohen oder zu vollziehen. Die Gründe dieſer Meynung ſind eben dieſelben, die ich im zweyten Theile §. 49. vortrug, um zu beweiſen, daß die Abſchreckung des Publicums kein Hauptzweck der Strafen ſey, und deren Größe nicht beſtimmen könne. Ich ſetze alſo hier als ausgemacht voraus, daß bey allen Strafen die Hauptrückſicht auf den Verbrecher ſelbſt zu nehmen ſey. Nun iſt es gewiß, daß man moraliſche Beſſerung oder Abſchreckung des Miſſethäters von den Todesſtrafen nicht erwarten dürfe. Alſo kann bey ihnen nur die Frage von dem andern Zwecke ſeyn, nämlich von Verſetzung des Miſſethäters in einen phyſiſchen Zuſtand, wo es ihm unmöglich wird, ferner zu ſchaden.

§. 5.

Grund der Rechtmäſigkeit der Todesſtrafen.

Die Frage, ob Todesſtrafen rechtmäſig ſeyen, beſchränkt ſich alſo auf die Unterſuchung: ob der Zweck der Strafen, dem Verbrecher das Vermögen zu ſchaden phyſiſch zu benehmen, ſie rechtfertige.

Darinn

Darinn werden alle übereinkommen, daß es ſo lange ungerecht ſey, einen Menſchen zu tödten, als man durch gelindere Mittel ihn ganz unſchädlich machen kann m). Denn es liegt in der Natur des Strafrechts, daß man allzeit nur berechtigt ſey, das geringſte Uebel zu wählen, wodurch man ſich ſichern kann n). Daraus folgt die Pflicht, die Tödtung zu unterlaſſen, wenn ſie nicht unumgänglich nöthig iſt. So lange alſo die Zuchthäuſer, Feſtungen, und Gefängniſſe einen Miſſethäter ſo feſt verwahren können, daß er ganz auſſer Stande iſt, fernere Anfälle gegen ſeine Mitmenſchen zu unternehmen: ſo iſt keine Nothwendigkeit, alſo kein Recht da, das Leben dieſes Menſchen zu vernichten o)

Aber wenn alle Anſtalten der Verwahrung nichts helfen, wenn der Verbrecher doch in einem hohen Grade der Geſellſchaft gefährlich bleibet, wenn mit deſſen Leben die Verfaſſung des Staats nicht beſtehen kann, oder das Leben deſſen Mitglieder in beſtändiger Gefahr ſchwebet: dann iſt der Staat allerdings berechtigt,

m) Cäſar in den Zuſätzen zu Valaze über die Strafgeſetze Leipzig 1786. S. 99. Benſen in der angef. Abhandl. II Sect. §. 18.

n) Man ſehe den II Theil dieſes Werks §. 9.

o) Mably über die Geſetzgebung Th. II. S. 127. der Ueberſetzung Nürnberg 1779.

tigt, Lebensſtrafen zu erkennen. Denn der Staat hat die Verbindlichkeit übernommen, die natürlichen Rechte ſeiner Mitglieder zu ſchützen. Kann nun dieſer Schutz nicht anders gewährt werden, als dadurch, daß man den Verbrecher tödtet: ſo muß man durch deſſen Tod die erſten Grundrechte der unſchuldigen Menſchen in Sicherheit ſtellen. Hier tritt das Recht des Staats ein, alle Mittel zu gebrauchen, welche unumgänglich nöthig ſind, um ſein eigenes Daſeyn ſowohl, als dasjenige ſeiner Untergebenen zu ſchützen. Der Tod des Verbrechers iſt erlaubt, wenn ohne ihn dieſer Schutz nicht kann gewährt, die geſetzliche Ordnung nicht kann hergeſtellt werden p).

§. 6.

Fälle, wo Todesſtrafen eintreten können.

Es laſſen ſich leicht Fälle gedenken, wo der Staat das Recht hat, die Todesſtrafe zu verfügen. Es kann bey einem Aufruhr geſchehen, daß einige Aufrührer müſſen hingerichtet werden, weil man ſie nicht genug verwahren kann, vielmehr befürchten muß, ihre zahlreichen Anhänger möchten alles anwenden, um ſie zu befreyen. Hier ſchwebet die Exiſtenz des Staates in beſtändiger Gefahr, ſo lange die Rädelsführer der Rebellion

p) Grolmann Grundſ. der Criminalrechtswiſſenſchaft §. 113.

bellion am Leben ſind. Man kann ſich den Fall vorſtellen, daß ein gefährlicher Meuchelmörder eine ſolche Uebung hat, Gefängniſſe zu durchbrechen, daß man auſſer Stande iſt, ihn genugſam zu bewahren. Ein Volk kann einen ſolchen Hang zu Mordthaten haben, daß die Zahl der Mörder ſich äuſſerſt anhäufet, und man unfähig iſt, ſie ohne Gefahr in die Gefängniſſe zu verſchließen. In allen dieſen Lagen kann der Regent die Grundrechte ſeiner Mitglieder nicht beſchützen, ſo lange die Verbrecher leben. Alſo ſie müſſen ſterben, und durch ihren Tod die Exiſtenz des Staats und deſſen Mitglieder von aller Gefahr befreyen.

Es iſt im zweyten Theile dieſes Werks §. 9. erwieſen worden, daß die Strafen ein geringeers Uebel seyn müſſen, als die Gattung von Verbrechen, welche ſie verhüten ſollen. Daraus ergiebt ſich, wann Todesſtrafen anwendbar ſeyen. Man darf dem Verbrecher nicht mehr Uebels zufügen, als er uns gedroht hat. Wir dürfen als Angegriffene nicht eher tödten, bis unſer eigenes Leben in Gefahr iſt. Der Staat als moraliſche Perſon darf nicht eher mit dem Tode ſtrafen, bis ſeine politiſche Exiſtenz oder das Leben ſeiner Untergebenen in naher unmittelbarer Gefahr ſchwebet. Alſo nur gegen Mörder und Hochverräther in ſtrengem Sinne läßt ſich Todesſtrafe gedenken, wenn ſich die Geſellſchaft auf keine andere Art gegen ſie zu ſichern im Stande iſt q)

q) Mably a. a. O. S. 139 — 140.

§. 7.

Auf welche Art der Geſetzgeber Strafen des Todes zu drohen befugt ſey.

Der letzte Umſtand, der am Ende des vorigen Paragraphen angeführt ward, führt auf eine neue Betrachtung. Er beweiſet, daß weder alle Todesſtrafen können abgeſchaft, noch daß ſie als Regel für alle künftige Fälle derſelben Art können gedrohet werden. Da der Geſetzgeber nicht weiß, ob nicht in der Zukunft ſich Fälle ereignen werden, wo das Daſeyn des Staats oder deſſen Mitglieder nicht anders zu erhalten iſt, als durch den Tod des Miſſethäters: ſo kann er auch nicht alle Lebensſtrafen verbannen. Sonſt würde es ihm an Mitteln fehlen, das Leben ſeiner Unterthanen und ſeine eigene politiſche Exiſtenz zu ſichern, wenn eine ſo dringende Gefahr entſteht, die nur mit dem Tode des Verbrechers aufhört. Aber eben ſo wenig kann der Geſetzgeber ſagen: Jeder Mörder, jeder Hochverräther ſoll mit dem Tode beſtraft werden. Denn man kann ja nicht zum Voraus beſtimmen, ob alle Verbrecher dieſer Art ſo gefährlich ſeyen, daß man nur durch Tödtung ſich gegen ſie zu ſichern im Stande iſt. Alſo nur hypothetiſch kann der Regent beſtimmen: dann ſoll Mord oder Hochverrath mit dem Tode gebüßet werden, wenn nur dadurch der Staat ſich gegen Miſſethäter ſolcher Art verwahren kann Doch

kann

kann es ſich auch, jedoch nur als Ausnahme, ereignen, daß der Geſetzgeber gegen alle künftige Fälle einer Art die Todesſtrafe als Regel aufſtellen dürfe. Dann nämlich tritt dieſes ein, wenn Mordthaten, Aufruhr, oder Hochverrath ſo häufig vorfallen, daß man die Menge ſolcher Verbrecher nicht mehr ohne Gefahr bewahren kann. Würde in einer ſolchen Lage der Regent nicht befugt ſeyn, zu ſagen: die Menge ſolcher Verbrecher zwingt mich, ſo lange dieſer Zuſtand dauert, dieſelben zu tödten, damit ich meiner Unterthanen Leben, oder des Staates Exiſtenz dadurch erhalte?

§. 8.

Ueber einige andere Gründe und Behauptungen in dieſer Lehre.

Wenn wir die Sache aus dem gegebenen Geſichtspuncte betrachten, ſo brauchen wir das Recht der Todesſtrafen nicht aus der Uebertragung und Einwilligung der Unterthanen abzuleiten; wir haben nicht nöthig,, die Sache mit Rouſſeau r) zu drehen und zu wenden, um zu erfahren, wie der Menſch, der kein Recht über ſein Leben hat, darein willigen könne, die Todesſtrafe zu leiden. Nicht der Beleidiger kann dem Staate das Recht geben, ihn zu tödten: ſondern die Mit-

r) Contract. ſocial Chap. 5.

glieder des Staats übertragen der höchſten Gewalt den Schutz ihrer Exiſtenz, und Rechte: ſie übertragen hiemit alle Mittel, die dazu unumgänglich nöthig ſind. Und dieſe Uebertragung berechtigt den Staat zu den Todesſtrafen. Es iſt ferner unnöthig zu unterſuchen, ob es eine Strafe gebe, die an Kraft der Abſchreckung der Todesſtrafe gleichkömmt s). Denn es läßt ſich nicht a priori erweiſen, daß die Strafe des Todes mehr von Verbrechen abſchrecke, als jene des ewigen Gefängniſſes. Es kömmt hiebey alles auf Erfahrung und empiriſche Gründe an: und zwar nicht auf Erfahrung überhaupt, ſondern jene von jedem Volke insbeſondere. Der Geſetzgeber muß es alſo verſuchen, ob das gelindere Mittel des ewigen Gefängniſſes hinlänglich ſey, ſich gegen Hochverräther und Mörder zu ſichern. Und wenn ſich die Sache ſo verhält, ſo iſt die Strafe des Todes überflüßig. Sollten aber Verbrecher dieſer Art ſo gefährlich, oder ſo häufig werden, daß man ſich nicht gegen ſie ſchützen kann, dann rechtfertigt die Nothwendigkeit die Anwendung der Todesſtrafen. Mit neuen Gründen tritt Bergk t) gegen die Todesſtrafen auf. Das Leben zu erhalten, ſagt er, iſt eine Pflicht, welche nicht vor ein äuſſeres Forum gehört, ſondern iſt eine Gewiſſens-

pflicht.

s) Das Beſte hierüber hat Schall von Verbrechen und Strafen S. 60. folg.

t) In der Ausgabe des Beccaria Th. II. S. 185. folg.

pflicht. Das Leben als Möglichkeit die Forderungen eines Geſetzes zu erfüllen, iſt dem Menſchen angebohren, wird nicht durch das Zuſammenleben der Menſchen in der Geſellſchaft erlangt, es kann nicht vom Menſchen getrennt werden, ſchlägt nicht in das Rechtsgebiete ein. Der Staat kann das Leben weder ſchützen noch entziehen. — Aber es kömmt hier nicht darauf an, welche Pflicht der Menſch habe, ſein Leben zu erhalten. Wir leiten ja das Recht der Todesſtrafe nicht von der Einwilligung des Verbrechers ab, ſie zu leiden. Daß das Leben des Menſchen angebohren ſey, iſt richtig. Dies iſt aber auch der Fall mit andern natürlichen Rechten. Dürfte man dem Menſchen ſeine angebohrnen Rechte nicht zur Strafe entziehen, ſo wird die Anzahl der Strafen ſo gering werden, daß die Strafgerechtigkeit unmöglich beſtehen kann. Wenn Bergk unter dem Worte Leben einen ganz abſtracten Begriff verſteht; dann läßt ſich allenfalls behaupten, daß daſſelbe nicht in das Rechtsgebiet einſchlage. Aber dies würde von allen natürlichen Rechten gelten, wenn man ſie ſich abſtract vorſtellt. Aber das Leben, inſofern es ſich in Thaten und Handlungen äuſſert, als äuſſere Erſcheinung betrachtet, gehört offenbar zum Rechtsgebiete. Und ich ſehe nicht ein, warum man das Leben nicht eben ſo gut wie die andern angebohrnen Rechte zur Strafe ſoll entziehen dürfen.

 §. 9.

§. 9.

Ob Todesſtrafen eigentliche Strafen ſeyen?

Warum aber die Beſtrafungen mit dem Tode keine eigentlichen Strafen ſeyen, was Cäſar u) und Schaumann v) behaupten, ſehe ich nicht ein. Cäſar ſagt: ſie würden nur durch die äuſſerſte Nothwendigkeit gerechtfertigt, und dieſe kenne keine Regeln und kein Geſetz; auch hätten ſie die Wirkung nicht, daß der Verbrecher zur Beobachtung der Geſetze angehalten werde. Dieſe Gründe paſſen aber auf alle Strafen. Alle werden nur aus Nothwendigkeit erkannt: ob nun dieſe um einen Grad größer oder geringer iſt, dies macht keinen Unterſchied. Deswegen kann man doch auch andere Strafen als Regeln feſtſetzen; man kann beſtimmen, welche Nothwendigkeit zur Todesſtrafe berechtige, und auf welche Art man ſie erkennen dürfe. Ferner haben die Todesſtrafen das mit vielen andern Strafen gemein, daß der Verbrecher phyſiſch außer Stand zu ſchaden geſetzt wird. Und dieſen Zweck hat die Todesſtrafe mit dem Zuchthauſe, Gefängniſſe, und ähnlichen Uebeln gemein.

§. 10.

u) In den angeführten Zuſätzen zu Valaze S. 99. folg.

v) Kritiſche Abhandl. Abh. 13. S. 254.

§. 10.

Eintheilung in einfache und qualificirte Todesſtrafen, und Prüfung der Rechtmäßigkeit der letztern.

Wenn wir die Geſchichte und Praxis um Rath fragen; ſo entdecken wir nicht nur unzählige Arten von Todesſtrafen, ſondern auch eine häufige Anwendung derſelben. Ahndungen dieſer Art theilen ſich in einfache und qualificirte. Jene ſind vorhanden, wenn man dem Verbrecher nicht mehrere Schmerzen anthut, als nöthig iſt, um ihn zu tödten, wenn man ihn auf die möglichſt leichteſte Art aus der Welt zu ſchaffen ſucht. Qualificirt ſind ſie, wenn der Miſſethäter noch mehrere Schmerzen leiden muß, als ihn zu tödten nöthig iſt. Es kann nun ſeyn, daß die Todesſtrafe ſchon an und für ſich beſonders ſchmerzhaft iſt, wie z. B. Feuer, Viertheilung. Aber auch eine einfache wird durch einen Zuſatz qualificirt. Dieſer Zuſatz wird entweder vor Vollſtreckung der Strafen hinzugefügt, wie z. B. Zwicken mit glühenden Zangen, Ausſchleifen auf einer Haut. Oder er kömmt zugleich bey der Vollziehung des Todesurtheils hinzu: z. B. es wird Hand und Kopf gleich nach einander abgehauen. Ich bin ganz überzeugt, daß, wenn Todesſtrafen Statt finden, nur von einfachen die Rede ſeyn könne. Die allgemeinen Grundſätze des Strafrechts, woraus alle Strafen gerechtfertigt werden, fordern das möglichſt kleinſte Ue-

bel, wenn es nur eine vollkommene Abwendung der Gefahr gewähren kann. Dies möglichſt kleinſte Uebel iſt hier der einfache Tod. Es iſt alſo den Rechten der Menſchheit entgegen, mehrere Schmerzen anzuthun, als zum Tödten unumgänglich nöthig iſt. Der Regent muß durch einfache Todesſtrafe und deren ſeltene Anwendung beweiſen, wie ſchwer es ihm fällt, Menſchenblut zu vergießen. Auch iſt der Eindruck ſchädlich, den qualificirte Todesſtrafen machen. Da dieſe ſo oft von Tyrannen misbraucht wurden, ſo denkt man bey ihrer Vollziehung blos an die Grauſamkeit der Strafe; man denkt mehr an die Macht, womit ſie der Regent durchſetzt, als an das Recht, und den Zweck, warum geſtraft wird: man wird gegen die Rechtmäßigkeit der Todesſtrafen überhaupt mistrauiſch.

§. 11.

Von einigen Meinungen der Schriftſteller über dieſen Gegenſtand.

Darin ſind alle neuern Schriftſteller einig, daß qualificirte Todesſtrafen ungerecht ſeyen, wenn ſie mehrere Schmerzen zufügen, als zum Tödten nöthig ſind. Nur giebt es einige, welche dieſe Strafen alsdann in Schutz nehmen, wenn ſie zwar keine größern Schmerzen verurſachen, aber doch mehr Schauder und Schrecken erregen, als der einfache Tod w) Dahin rechnen ſie

w) Graf Soden Geiſt der peinl. Geſetzgeb. Teutſchl. Th. I. §. 60.

ſie das Rad von oben, Verbrennen oder Heften des Leichnams auf das Rad u. ſ. w. Aber einmal ſind dieſes im Grunde nur einfache Todesſtrafen, da ſie mit möglichſt geringem Schmerzen das Leben wegnehmen. Wenn ein Zuſatz dem Verbrecher nicht empfindlich fällt, ſo macht er noch keine qualificirte Todesſtrafe; ſondern der Begriff der letztern liegt im erhöhten Schmerz. Da alſo die hier genannten Tödtungen im Grunde nur einfache Todesarten ſind; ſo gilt von ihnen alles, was oben von Lebensſtrafen überhaupt geſagt ward. Zweytens werden die Gattungen von Todesſtrafen, die oben genannt wurden, nicht viel mehr wirken, als der einfache Tod durch Schwerd oder Strang. Denn den beygefügten Zuſatz fühlt entweder der Verbrecher nicht mehr, oder er iſt ihm eben ſo empfindlich, als die einfachſte Tödtung. Und die Zuſchauer wiſſen es, daß der Zuſatz die Schmerzen nicht vergrößert. Woher alſo die größere Wirkung entſtehen ſoll, vermag ich nicht einzuſehen.

§. 12.

Ueber die Arten der Todesſtrafen insbeſondere, und zwar 1) das Schwerd.

Zu den einfachen Todesſtrafen rechnet man in Teutſchland Schwerd und Strang; zu den qualificirten Rad, Erſäufung, Feuer, Lebendigbegraben, und

Viertheilen. Die Strafe des Rades würde ich zu den einfachen Tödtungen zählen, wenn ſie von oben herunter, oder ſo vollzogen wird, daß der erſte Stos auf das Herz geht, und das Leben wegnimmt. Aber das Rad von unten hinauf wird wohl heut zu Tage nicht mehr Statt finden. Eben dieſes wird, wie ich mit Zuverſicht glaube, von den vier genannten qualificirten Todesſtrafen gelten. Ich darf alſo von dieſen und andern dergleichen Grauſamkeiten ſchweigen, da ſie aus einer wohlgeordneten Juſtizverfaſſung zu verbannen ſind x). Die teutſche Themis kennt ſie in practiſcher

x) Mehreres von dieſen und andern Todesſtrafen iſt zu finden bey Döpler theatr. poenar. et ſuplic. im ganzen zweyten Theile, Carpzov. pract. crimin. qu. 128. nebſt Böhmers Obſerv. ad qu. 128. von Quiſtorp Grundſ. des peinl. Rechts Th. I. §. 73. 74. 75. Joachïm de viviſepultura delicto et poena Lipſ. 1732. Schmid de viviſepultura Lipſ. 1693. Dreyer de poena defoſſionis vivi et pali Roſtoch. 1752. Die Todesſtrafen des moſaiſchen Rechts ſind angeführt von Hofmann de inſignioribus defectibus jurisprudentiae criminalis germanicae C. II. §. 12. not. r und C. B. Michaelis de poenis capitalibus in S. Scriptura commemoratis ac Hebraeorum inprimis. Die römiſchen Todesſtrafen beſchreiben Matthaeus de crimin. Libr. 48 Tit. 18. C. 1. n. 1—3. Renazzi elem. jur. crimin. Libr. II. C. 8. Cremani de jure criminali. Libr. I. P. II. C. 7. Hommel quid de poenis romanorum criminalibus jure juſtinianeo obviis philoſophice ſtatuendum ſit: diſquiſ. I. Lipſ. 1787. C. 1. §. 2. Den Begriff des Worts: Capitalſtrafe nach dem römiſchen Rechte erklären L. 2. D. de poenis L. 103. de V. S.

tiſcher Rückſicht nun eben ſo wenig mehr, als das Reiſſen mit glühendeu Zangen, Schleifen zur Gerichtsſtätte, Abhauen der Hand, und alle andere Zuſätze, die dem noch lebenden Verbrecher größere Schmerzen erregen, als die Tödtung erfordert. Alſo nur noch etwas von den einfachen Todesſtrafen, und zwar zuerſt von dem Schwerdte. In ältern Zeiten richtete man in Teutſchland bald mit dem Schwerdte, bald mit dem Beile y). Als aber das römiſche Recht feſten Fuß faßte, kam das Beil nach und nach außer Gebrauch, und das Schwerdt fand häufigere Anwendung. Bey den Römern wurden die Miſſethäter von den Lictoren mit dem Beile hingerichtet. In der Folge der Zeit baten es ſich die Soldaten als Gnade aus, daß ſie mit ihren eigenen Waffen, dem Schmerdte, durften hingerichtet werden, wenn ſie den Tod verdient hatten. Auch wurden Statt der Lictoren die Soldaten als Scharfrichter gebraucht, ſie richteten mit dem ihnen eigenen Schwerdte, und beförderten dadurch deſſen Gebrauch. Nun hielt man das Schwerdt für ehrenvoller z). Dies Vorurtheil ward auch mit dem römiſchen Rechte nach Teutſchland übertragen, und das Beil dadurch verdränget

y) von Quiſtorp §. 73. de Boehmer ad art. 192. §. 1.

z) Mehreres von der Schwerdſtrafe bey den Römern findet ſich bey Rivinus de poena gladii apud romanos. Lipſ. 1727. Schloſſer de uſu gladii in ſuppliciis apud romanos Francof. 1769. in Plitt analect. jur. crimin. nr. 1.

drånget. Man ward in dieſer Meinung beſtårkt; weil das Köpfen vom Scharfrichter ſelbſt vollzogen wird a), da alle andere Strafen der Henker vollſtreckt. Nun wird der erſte nicht für eine ſo ſchimpfliche Perſon gehalten, wie der zweyte. Bey allem dem hat das Schwerdt als Strafe betrachtet, ſehr vieles gegen ſich, weil der Gebrauch deſſelben beſondere Geſchicklichkeit erfordert, und man eben dieſe von Scharfrichtern um ſo weniger fordern kann, da ſie ſeltenere Uebung haben. Auch vereitelt oft ein Zufall alle Bemühungen, gut zu treffen. Es iſt alſo leicht gedenkbar, daß der Miſſethåter gemartert, und ihm das Leben erſt durch mehrere Hiebe genommen wird b).

§. 13.

2) Vom Beile, 3) der Mannaya und 4) Guillotine.

Ungleich ſicherer als das Schwerdt iſt, wie ſchon Meiners a. a. O. bemerkt, das Beil. Der Grund liegt ſowohl in deſſen größern Schwere, als in der perpendicularen Richtung, worin es gebraucht wird. Noch ſicherer

a) Meiſter peinl. Proceſſe Abſchn. I. Hauptſt. 6. § 2.

b) Man ſehe, was hierüber erinnerten der Graf Soden a. a. O. §. 60. und Meiners über die Hinrichtung mit dem Schwerdte, in der Berliner Monatſchrift May 1784, S. 408 — 422. und dem Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte von Günther und Otto I Band S. 355.

ſicherer iſt es, wenn das Beil oder Mordeiſen in einer Maſchine ſich befindet, und ſenkrecht auf den Kopf des Verbrechers herabfällt. In England hatte man in åltern Zeiten eine Maſchine dieſer Art, wo das Beil zwiſchen zwey Såulen gerade herunter fiel. Eben ſo iſt die Mannaya in Italien beſchaffen, wo zwiſchen zwey Balken ein Queerholz mit einer Klinge ſich befindet, die ebenfalls ſenkrecht herabfållt c). Hieher gehört auch die franzöſiſche Guillotine, von der man aber nach dem obenangeführten nicht ſagen kann, daß ſie eine neue Erfindung ſey. Man ſchaudert freylich vor dieſem Namen zurück, wenn man den ungeheuern Misbrauch überlegt, den Tyranney und Blutdurſt in unſern Tagen mit dieſem Inſtrumente trieb. Aber dies kann die ernſte Unterſuchung nicht hindern, da doch einmal Todesſtrafen ſeyn müſſen, ob nicht die Guillotine oder Mannaya zu deren Vollſtreckung zweckmåßig ſey. Nach dem, was ich über die erſte geleſen d), und an einem Modelle geſehen habe: ſcheint mir die Guillotine zweckmåßiger zu ſeyn, als die zweyte. Bey der Mannaya kniet der Verbrecher, und legt den Kopf auf den untern Queerbalken: bey der Guillotine liegt der ganze Körper auf einem

Brette

c) Eine Beſchreibung der Mannaya aus Labats Reiſen findet ſich im Leipziger Magazin B. I. S. 357.

d) Der Revolutionsallmanach von 1793 und 1794 liefert eine Beſchreibung der Guillotine.

Brette, und iſt feſtgemacht. Im erſten Falle kann der Miſſethäter eher wanken, als im zweyten, wo man das Brett und den Kopf des Verbrechers ſo genau richten kann, daß das Eiſen ganz gerade hinfällt, wohin man will. An dem italieniſchen Inſtrumente iſt das Queerholz, worinn das Eiſen ſteckt, ſehr ſtark beſchwert, und doch nur mit einer ſchwachen Schnur in der Höhe angebunden. Wie leicht kann dieſe reiſſen, und das Eiſen eher herabfallen, als man es haben will. Dies iſt bey der Guillotine beſſer verwahrt, wo mit Stricken und Winden das Eiſen oben erhalten wird, bis es fallen ſoll. Bey der Mannaya iſt das Queerholz mit dem Eiſen in den Fugen der beyden Säulen, wo es leicht geſchehen kann, daß es nicht ſo geſchwinde herabfällt. Bey der Guillotine fällt das Eiſen auſſer den beyden Balken äuſſerſt geſchwind, und deſto treffender: das Eiſen iſt aber mit Federn und Stricken ſo verwahrt, daß es nicht weiter hinausfällt, als man ihm vorzeichnet. Endlich iſt bey der Mannaya das Eiſen breit und wird eher ſtumpf, als das ſchräge Eiſen der Guillotine, was nicht gerade auf den Hals fällt, ſondern von der Seite einſchneidet.

§. 14.

5) Vom Galgen, und der Folge aller Todesſtrafen überhaupt.

Für eine der ſchimpflichſten Todesſtrafen wird der Galgen gehalten. Gegen denſelben kann man keine ge-

grün-

gründete Einwendung machen, wenn man die Sache nach den Rechten der Menſchheit unterſucht. Doch ſcheint die engliſche Art zu henken beſſer zu ſeyn, als die teutſche e), weil jene das Leben geſchwinder wegnimmt, und weniger ſchmerzhaft iſt, als dieſe.

Die natürliche Folge aller Todesſtrafen iſt, daß ſie mit dem Leben alle andere Rechte des Menſchen aufheben. Alſo kann von ihrer Wirkung und deren Folgen keine Frage ſeyn. Nur dem Nachruhme des Verſtorbenen ſchadet eine Todesſtrafe mehr, die andere weniger. Da nun an dem Nachruhme vielen Menſchen gelegen iſt, da dieſe Begierde große Thaten und Unternehmungen befördert: ſo muß auch hierauf der Geſetzgeber Rückſicht nehmen, ſo darf er nur in ſchweren Fällen diejenige Todesſtrafe wählen, welche dem Nachruhme ſchädlicher iſt. Dagegen in minder bedenklichen Fällen iſt eine Todesſtrafe anwendbar, die minder beſchimpft. Für die erſte Lage möchte der Galgen und das Rad von oben, für die zweyte, das Schwerdt, Beil, die Guillotine oder Mannaya dienlich und anwendbar ſeyn f).

Drit-

e) Eine Beſchreibung des engliſchen Galgens ſteht im Leipziger Magazine 1 B. S. 351.

f) Wer von Todesſtrafen, und deren Vollziehung mehr leſen will, den verweiſe ich auf Döplers theatrum poenarum et ſuppliciorum im zweyten Theile. Von Quiſtorp a. a. O.

Drittes Kapitel.

Von körperlichen Strafen.*)

§. 15.

Von Verſtümmelungen des Körpers.

Körperliche Strafen theilen ſich in ſolche, die den Körper verſtümmeln (poenae corporales), und andere, die nur auf die Oberfläche des Körpers wirken, und ihm Schmerzen zufügen, ohne ein Glied deſſelben zu entziehen (corporis afflictivae). So häufig auch die erſten ehedem geweſen ſind, ſo müſſen ſie doch aus einer aufgeklärten Geſetzgebung und Praxis verbannt werden. Sie tragen alle Fehler an ſich, die man bey Strafen nur gedenken kann. Der Verſtümmelte leidet große Schmerzen: der Körper kömmt in Unordnung, da das Blut nicht mehr wie ſonſt circuliret. Es kann leicht ausder Verſtümmelung ein langſamer Tod entſtehen. Nebſt-

O. §. 73—75. von Böhmer ad art. 192. Dorn Verſuch eines Commentars über d. peinl. Recht Th. I. §. 40. bis 43. Stelzer Grundſ. des peinl. Rechts Th. I. Kap. 8. §. 52—62. Das peinl. Recht nach den neueſten Grundſätzen Offenbach 1783. Th. I. §. 88—109. Heil judex et defenſor C. 6. §. 69. Da ich eineſtheils andere nicht ausſchreiben, andernurtheils keine Inſtruction für einen Henker ſchreiben will, ſo wird man mir es vergeben, daß ich mich hiebey kürzer faſſe.

Nebſtdem iſt ein Menſch dieſer Art beſtändig gezeichnet, er iſt unfähig, ſich ordentlich zu nähren. Niemand wird mit ihm umgehen, Jedermann ihn fliehen, er wird alſo durch Verzweiflung zu Verbrechen hingeriſſen, er muß ein Feind der Geſellſchaft und der Menſchen werden g). Vorzüglich lobenswerth iſt die Verfügung Juſtinians, da er in der 134 Nov. 13 Kap. h) alle Verſtümmelung des Körpers bey Dieben verbietet. Noch größer würde Juſtinians Ruhm ſeyn, wenn er nicht im vorhergehenden Satze die Abhauung der Hand billigte. Schauderhaft ſind die Verſtümmelungen, welche uns die teutſche Geſetzgebung und Geſchichte aufſtellt. Auch noch die P. G. O. trägt Spuren dieſer Barbarey, wenn ſie von Ausſtechung der Augen i), Abſchneidung der Ohren k), Abhauung der Finger l) u. a. m. redet. Aber laut ſpricht der Geiſt der Zeiten gegen ſolche Grauſamkeiten. Die lebhaftere Erkenntniß der Rechte der Menſchheit hat ſie verdrängt, und dieſe Strafen in nützlichere umgeſchaffen m)

g) von Globig und Huſter vier Zugaben zu der gekrönten Schrift von der Criminal-Geſetzgebung: II Zug. S. 93. 94.

h) Pro furto autem nolumus omnino quodlibet membrum abſcindi, aut mori, ſed aliter eum caſtigari.

i) Art. 159.

k) Art. 123.

l) Art. 107.

m) Mehreres von Verſtümmlungen ſprechen Döpler a. a. O. Th. I. Kap. 42—58. Lyncker de amputatione membrorum

§. 16.

Claſſifikation der Züchtigungen. Gründe für dieſelben.

Zu denjenigen Strafen, die dem Körper Schmerzen zufügen, ohne ihn zu verſtümmeln, werden alle Züchtigungen gerechnet, das Aushauen mit Ruthen, Stockſchläge und dergleichen. In ſteigender Gradation werden folgende Uebel hieher gezählt: Privatzüchtigung von Eltern, Lehrern u. d. gl., Hauen mit Ruthen im Gefängniſſe durch den Diener des Gerichts, Stockſchilling, virgindemia, Ruthenzüchtigung, die öffentlich, aber nicht am Pranger, nicht durch den Henker geſchieht: eben dieſelbe Strafe, wenn ſie der Henker öffentlich vollſtreckt. Eben ſo laſſen ſich auch Stockſchläge eintheilen. Auch Spießruthen und Steigriemen der Soldaten gehören hieher. Alle Strafen dieſer Art haben vieles für ſich, manches gegen ſich. Erſtens gewähren ſie den Nutzen, daß man unendliche Abſtufungen beſtimmen, die Zahl der Schläge und das Inſtrument genau beſtimmen kann, womit ſie ſollen vollzogen werden n). Zweytens liegen ſolche Züchtigungen im Geiſte aller Verbrechen, welche in Weichlichkeit, Wolluſt,

rum in his, qui delinquunt Ienae 1742. Stelzer Grundſ. d. peinl. R. Kap. 8. §. 64 folg.

n) Servin über die peinliche Geſetzgebung S. 82.

luſt und Trägheit ihren Grund haben o). Denn Menſchen dieſer Art iſt nichts mehr entgegen, als körperlicher Schmerz, ſie werden durch die Furcht deſſelben am beſten von Verbrechen zurückgehalten p). Drittens iſt die Strafe vorübergehend; der Verbrecher kömmt bald wieder in Freyheit, kann ſeinen Geſchäften, ſeinem Hauswesen wieder vorſtehen q)

§. 17.

Gründe gegen dieſe Strafen. Vorſicht bey ihrer Anwendung.

Aber auf der andern Seite müſſen ſolche Züchtigungen mit vieler Vorſicht angewandt werden. Da ſie das Ehrgefühl auf die empfindlichſte Art kränken, ſo darf ihre Erkennung nicht zu häufig ſeyn, weil es ſonſt auf den Geiſt der Nation einen ſchädlichen Einfluß haben würde r). Da ſich der Geſetzgeber bemühen muß, das

o) Klein vermiſchte Abhandl. über Gegenſtände der Geſetzgebung und Rechtsgelehrſamkeit II Stück S. 63. Gmelin Grundſ. der Geſetzg. über Verbr. u. Strafen §. 34.

p) Servin a. a. O.

q) Der Verfaſſer des Aufſatzes: Schläge als Strafmittel betrachtet: in der Berliniſch. Monatsſchrift November 1790. S. 417—429.

r) E. F. Klein: kurze Darſtellung meiner Meynung über den Werth oder Unwerth der körperlichen und peinlichen Züchtigungen als Strafmittel im Archive des Criminalrechts. B. I. St. 3. nr. 17. S. 113 folg.

Gefühl für Ehre bey ſeinem Volke nicht zu erſticken; ſo darf er auch nur ſelten auf öffentliches Aushauen mit Ruthen erkennen. Sonſt würde dieſe Strafe durch öftere Anwendung ihr Schreckliches verlieren, und durch dte öftere Beſchimpfung, die ſich damit verbindet, würde das öffentliche Ehrgefühl leiden. Wenn gegen Wollüſtlinge und Träge eine ſolche Züchtigung erkannt wird: ſo iſt es bey den erſten nicht räthlich, bey den andern nicht nöthig, die Strafe öffentlich zu vollſtrecken. Der Stockſchilling iſt in ſolchen Fällen das Beſte, da er vom Gerichtsdiener im Gefängniſſe, oder in einem geſchloſſenen Orte vollzogen wird. Wenn man Ruthenzüchtigungen nur gegen ſolche Verbrecher anwendet, ſo wird eben ſo wohl verhütet, daß ſie nicht zu häufig eintreten, als auch, daß ſie nicht öffentlich Statt finden. Doch muß man auch auf öffentliche Vollſtreckung dieſer Strafe erkennen, wenn Verbrechen dieſer Art ein allgemeines Aergerniß geſtiftet haben, und eben deswegen die Strafe vor den Augen des Publicums muß vollzogen werden.

§. 18.

Modification der Züchtigungen nach dem Körper des Verbrechers. Züchtigung auf Leben und Tod.

Ferner iſt es nothwendig, daß die körperliche Züchtigung allezeit nach den Kräften jedes einzelnen Verbre-

chers

chers abgemeſſen wird s). Es läßt ſich nicht denken, daß das Geſetz im Allgemeinen ſagte: Gegen dieſes Verbrechen ſoll eine Züchtigung von 30 Ruthenſtreichen Statt finden. Denn dieſe Ahndung kann für den ſtarken Körper unbedeutend, für den ſchwachen langſamer Tod ſeyn. Beſſer würde es ſeyn, wenn man gewiſſe Grade feſtſetzte, und für den ſchwerſten ſo viele Streiche annähme, als der Verbrecher in einem einzelnen Falle tragen kann. Darnach wäre der mittlere Grad auf zwey Drittel, der unterſte Grad auf ein Drittel feſtzuſetzen. Wenn nun das Geſetz gegen eine Miſſethat den mittlern Grad von Züchtigung drohte, ſo müſte man in jedem einzelnen Falle die Leibesbeſchaffenheit des Verbrechers unterſuchen, und beſtimmen, wie viel Schläge dieſer einzelne ertragen könne. Dann iſt leicht der mittlere Grad beſtimmt. Eben der Umſtand, daß die Züchtigung den Körperkräften des Miſſethäters angemeſſen ſeyn müſſe, führt auch noch auf eine andere Betrachtung. Es geſchieht manchesmal, daß man einen Todeswürdigen Verbrecher begnadigt, und ihn zu einer ungewöhnlichen Anzahl von Schlägen verurtheilt. Kömmt er mit dem Leben davon, ſo wird es ihm geſchenkt. Stirbt er, ſo beruhigt man ſich damit, daß er den Tod verdient habe. Aber einmal iſt dies ein langſamer grauſamer Tod, Jemanden, bis er ſtirbt,

s) von Globig und Huſter Abh. von der Crimin. Geſetzg. S. 74.

zu ſchlagen, und dazu iſt kein Geſetzgeber, kein Richter befugt t). Iſt Todesſtrafe nöthig, ſo muß ſie ſo gelinde als möglich ſeyn. Iſt ſie unnöthig, ſo liegt die Ungerechtigkeit eines ſolchen Verfahrens auf platter Hand. Zweytens ſtiftet dieſe Tödtung durch Schläge lange das abſchreck nde Beyſpiel nicht, wie die ordentliche Todesſtrafe: alſo auch in dieſem Betrachte würde ein ſolches Verfahren ſeinen Zweck verfehlen. Aus den bisher gedachten Gründen widerrathen es auch von Globig und Huſter u), eine Züchtigung zu erkennen, die alle Jahre ſoll wiederholt werden. Denn, ſagen ſie mit Recht, da der Körper alle Jahre älter und ſchwächer wird, ſo empfindet er die Strafe immer mehr, und endlich wird ſie langſamer Tod. — Im Allgemeinen ſind zwar Ruthenſtreiche empfindlicher, als Stockſchläge: aber letztere greifen den Körper mehr an, und ſind in ihren Folgen ſchädlicher. Alſo halte ich die Strafe der Stockſchläge im Allgemeinen für ſchwerer, als jene der Ruthenſtreiche v)

§. 19.

Von einzelnen Arten dieſer Strafen: 1) von Privatzüchtigung, 2) Stockſchillinge.

Die geringſte dieſer Strafen iſt die Privatzüchtigung, welche den Eltern, Verwandten, Lehrmeiſtern u. ſ. w. über-

t) Ebendieſelben S. 73.

u) Vier Zugaben S 102.

v) Ebendieſelbe Abh. S. 98.

überlaſſen wird. Dieſe tritt ein, wenn Kinder gefehlt haben, die wegen des Abgangs hinlänglicher Kenntniſſe nicht wohl fähig ſind, ein Verbrechen zu begehen. Dann überläßt man es ihren Vorgeſetzten, ſie zu züchtigen, nicht um ſie zu ſtrafen, ſondern um durch die Schmerzen ſie zu belehren, daß ſie unerlaubt handelten, und es für die Zukunft unterlaſſen müſſen. Wenn Unmündige ein Verbrechen begiengen, und zu beſtrafen ſind: ſo kann man auch dieſe Strafe den Eltern und Verwandten überlaſſen. Wenigſtens iſt die Beſtrafung nicht auf eine beſchimpfende Art zu vollſtrecken w). Die zweyte Art dieſer Gattung iſt der Stockſchilling, welcher im Kerker oder in einem geſchloſſenen Orte von einem Diener des Gerichtes vollzogen wird x). Eine Ahndung dieſer Art wird erkannt, wenn zwar eine eigentliche Strafe Statt finden muß, gleichwohl deren öffentliche Vollziehung entweder nicht nöthig, oder nicht räthlich iſt. Dies iſt der Fall bey Verbrechen des Fleiſches, und denjenigen, die aus Trägheit oder Weichlichkeit verübet werden.

§. 20.

3) Oeffentliches Aushauen mit Ruthen. 4) Spießruthen und Steigriemen.

Das Aushauen mit Ruthen kann aber auch öffentlich geſchehen, wenn das öffentliche Aergerniß es nöthig

w) Die Gründe ſind angeführt im II Theile §. 69.

x) Adr. Beier de virgindemia Ienae 1706.

thig macht, vor den Augen des Publicums zu ſtrafen. Aber alsdann geht die Vollſtreckung nicht am Pranger, nicht durch die Hand des Henkers vor ſich. So lange wir dieſe Art von Strafen nur gegen Verbrechen der Wolluſt und Weichlichkeit zulaſſen, wird es nie die Nothwendigkeit erfordern, daß ſie durch Henkers Hand am Pranger vollzogen werden; ſondern derſelben Vollſtreckung kann der Regel nach insgeheim geſchehen. Sollte auch ein Fall öffentliche Beſtrafung erfordern, ſo wird doch die infamirende Züchtigung am Pranger nicht nothwendig ſeyn. Werden aber körperliche Züchtigungen auf andere Verbrechen ausgedehnt, da kann es die Schwere der Miſſethat erfordern, daß die Strafe am Pranger vom Henker verrichtet wird. Dann gilt aber von ihr eben dasjenige, was unten von infamirenden Strafen wird geſagt werden. — Spiesruthen und Steigriemen ſind offenbar die ſchwerſten Strafen dieſer Gattung. Sie ſind eigentlich militäriſche Strafen, und treten oft, beſonders bey Deſerteurs, an die Stelle der Todesſtrafen. Aber ſie auf Leben und Tod zu erkennen, möchte von dem Vorwurfe der Ungerechtigkeit ſchwer zu retten ſeyn y).

§. 21.

y) Eine andere Claſſification der körperlichen Züchtigungen findet ſich bey Klein in den angef. Abh. S. 67 folg.

§. 21.

Jährliche Wiederholung der Züchtigung an eben demſelben Verbrecher.

Iſt es räthlich, eine Züchtigung zu erkennen, die alle Jahr ſoll wiederholt werden? Ich glaube zwar, daß durch dieſes Verfahren die Publicität der Strafen befördert wird: aber ich zweifle an der Rechtmäßigkeit deſſelben. Die Frage kann nur bey ſolchen Verbrechern entſtehen, die ihrer Freyheit beraubt ſind, wie ſchon von Globig und Huſter z) bemerkten. Nun werden dieſe entweder auf beſtändig im Gefängniſſe behalten, oder nur auf einige Zeit. Iſt das erſte, ſo möchte, meinem Ermeſſen nach, eine jährliche Züchtigung ungerecht ſeyn. Ein ſolcher iſt auſſer Stande zu ſchaden; das Aushauen kann ihn weder beſſern, noch das Vermögen zu ſchaden benehmen: ihn zu ſchrecken, iſt unnöthig, und die Abſchreckung Anderer iſt kein Grund, die Strafe des Verbrechers zu ſchärfen. Hat aber der Miſſethäter den Verluſt ſeiner Freyheit nicht auf beſtändig verdient, ſo könnte man ihn zwar einige Jahre hindurch züchtigen, um ihn und andere zu ſchrecken. Aber dieſer zweyte iſt offenbar kein ſo gefährlicher Menſch, als der erſte, der ewig muß verwahrt werden. Wenn es nun unzuläßig iſt, den erſten

z) Vier Zugaben S. 98.

ſten mit Ruthen jährlich zu ſtreichen; ſo würde ein Misverhältniß herauskommen, wenn man an dem zweyten weniger ſtrafbaren eine Reihe von Jahren hindurch dies Uebel wiederholen wollte Wird Jemand auf einige Zeit zum Gefängniſſe verurtheilt; ſo beweiſet dieſes, daß er eine Strafe verdient habe, die auſſer Stand zu ſchaden ſetzt. Alſo kann man damit keine andere Strafe verbinden, die einen andern Zweck, jenen der Abſchreckung, hat. Zwar könnte man dem zweyten einige Jahre ſeiner Gefangenſchaft nachlaſſen, und ihn einigemal öffentlich dafür züchtigen. Aber der Verluſt der Freyheit wird deswegen verhängt, weil man es für nöthig findet, ihm auf einige Zeit das Vermögen zu ſchaden phyſiſch zu benehmen. Alſo würde das Publicum darunter leiden, wenn der Miſſethäter vor der Zeit loskäme, da noch nicht alle Gefahr vorüber iſt, die man von ſeinen böſen Geſinnungen zu fürchten hatte. Da Gefangenſchaft und körperliche Züchtigung verſchiedene Zwecke haben, ſo können ſie nicht mit einander verwechſelt werden, und man kann jene nicht abkürzen und dieſe dafür eintreten laſſen.

§. 22.

Grundſätze des moſaiſchen und römiſchen Rechts über körperliche Züchtigungen.

Nach dem moſaiſchen Rechte waren Züchtigungen des Leibes ſehr häufig a). Aber ſchön ſind die Vorſchrif-

a) Michaelis moſaiſches Recht Th. 5. §. 239.

ſchriften, die Moſis b) deswegen macht, damit ſie nicht in Grauſamkeit ausarten.

Das römiſche Recht kennt die Züchtigung mit Ruthen allerdings, und macht einen Unterſchied zwiſchen fuſtigatio und flagellatio. Die letzte fand nur gegen Sclaven Statt c), und ward öffentlich nach vorgängiger Unterſuchung vollzogen d). Die erſte ward gegen Freye geringern Standes angewandt e). Perſonen der höhern Stände, insbeſondere Decurionen f), waren von ſolchen Strafen frey. Gegen Sclaven wußten die Römer faſt keine andere Strafe als Tod oder Geiſſelung. Gegen Freye hingegen war die Fuſtigation ſeltener, da man öfter auf Geldſtrafe, Landesverweiſung, oder öffentliche Arbeit erkannte. Nur bey geringern Verbrechen ſcheint die Fuſtigation eingetreten zu ſeyn g). Doch ward bey ſchweren Miſſethaten dieſe Züchtigung zu

b) V Buch Moſis 25 Kap. 2. 3. Vers.

c) L. 10. pr. D. de poenis.

d) de Boehmer ad art. 198. §. 2.

e) L. 28. §. 2. D. de poen. Cremani de jure crimin. L. I. P. II. Cap. 9. §. 2.

f) L. 5. C. ex quib. cauſ. infam. L. 9. C. de poenis.

g) Ein Beyſpiel vom culpoſen Brande liefert L. 3. §. 1. D. de offic. praef. vigil. vom Undanke der Freygelaſſenen L. 1. §. 10. D. de offic. praefect. urb.

zu Zeiten mit andern Strafen verbunden h). Eine der härteſten römiſchen Leibesſtrafen war das ſupplicium plumbatarum. Es kömmt beſonders im Theodoſianiſchen Codex i) vor, und beſtand in einer Geiſſel, die unten mit Bley ausgefüllt war k). Dieſe Züchtigung ſcheint aber in neuern Zeiten aufgehört zu haben. Eben ſo war die alte Härte der Römer, einen Verbrecher zu Tode zu geiſſeln, durch neuere Geſetze aufgehoben l).

§. 23.

Canoniſches und teutſches Recht. Teutſche Praxis. Tratto di corda.

Aus einigen ältern canoniſchen Geſetzen m) läßt ſich ſchließen, daß das ältere canoniſche Recht körperliche Züch-

h) L. 4. §. 1. D. de incend. Nov. 134. C. 10.

i) L. 3. C. Theod. de exaction. L. 2. C. Theod. de quaeſt. L. 8. C. Th. de decur. Auch im Juſtinianiſchen Codex kommt davon Meldung vor in L. 2. C. de exactor. tribut.

k) Vicat vocabul. jur. utr. voce: Plumbata Tom. III. p. 94. Wildvogel de ictu fuſtium Jenae 1703. C. I. th. 9. Winkler de ſupplicio plumbatarum media aetate uſitato in opuſcul. Tom. I. pag. 225. Letzterer nimmt drey Arten dieſer Strafe an: 1) die oben angeführte, 2) bleyerne Gewichte, die dem Verbrecher angehängt wurden, 3) eine bleyerne Maſchine, in welche der Miſſethäter gepreßt ward.

l) Menſchlicher iſt L. 8. §. 3. D. de poenis: Nec ea quidem poena damnari quem oportet, ut verberibus necetur, vel virgis interimatur.

m) C. 7. 8. diſt. 45.

Züchtigungen nicht unter den Strafen geduldet habe. Aber die Decretalen erlauben ſie allerdings n); jedoch ſollen ſie mit mehr Mäßigung ausgeübt werden o). — Die alten Teütſchen ahmten vom Anfange die Römer nach, und erkannten Geiſſelung nur gegen Sclaven, Geldſtrafen gegen Freye. Die älteſten Geſetze der Teutſchen liefern auf allen Seiten Beyſpiele. Nach und nach wurden aber auch gegen Freye Strafen am Körper angewandt, und der Unterſchied zwiſchen ihnen und den Sclaven hörte nach und nach auf. Auch die P. G. O. kennt die körperlichen Züchtigungen, und verordnet ſie gegen Verfälſchungen p), Prävarication p), erſten öffentlichen Diebſtahl r), u. ſ. w. Allezeit aber verfügt ſie die Aushauung mit Ruthen, und verbindet damit gewöhnlich die Verweiſung aus dem Lande. Dies beweiſen die bemerkten Artikel nebſt dem 198 Art. Und bisher wußte man nicht anders, als derjenige müſſe zugleich aus dem Lande verwieſen werden, gegen den man

n) C. 1. X. de calumniat. C. 2. X. de adulter. Mehrere Verordnungen älterer Kirchenverſammlungen führt an Wildvogel de ictu fuſtium C. III. th. 3.

o) C. 4. X. de raptor. — — et etiam flagellis afficere, ea moderatione adhibita, quod flagella in vindictam ſanguinis tranſire minime videantur.

p) Art. 113.

q) Art. 115.

r) Art. 158.

man Ruthenzüchtigang erkannte [s]) Der Grund mochte darin beſtanden ſeyn: wenn man einen Verbrecher am Pranger mit Ruthen ſtrich, ſo war er beſchimpft und ehrlos. Da man nun nicht wußte, was man mit ihm anfangen ſollte, ſo ſchaffte man ihn zum Lande hinaus. Da aber an die Stelle der Landesverweiſung gewöhnlich die Strafe des Zuchthauſes tritt, ſo wird öfter das Aushauen mit Ruthen mit der Verurtheilung zum Zuchthauſe verknüpft. Dabey ſollte man bedenken, daß es allerdings eine harte Strafe iſt, mit Ruthen am Pranger geſtrichen, und ins Zuchthaus verurtheilt zu werden. Deswegen ſollte man nur in ſehr ſchweren Verbrechen auf eine Strafe dieſer Art erkennen. Eine viel nützlichere Strafe iſt die geheime, oder auch öffentliche Züchtigung, wenn letztere nicht auf infamirende Art geſchieht. Und dieſe kann in den Händen der Gerechtigkeit ſehr zweckmäßig werden, wenn ſie weiſe gebraucht wird, wozu das bisher geſagte einen Beytrag liefern möchte. — Ehedem rechnete man auch die Wippe, tratto di corda, zu den Leibesſtrafen. Sie kam von Italien nach Teutſchland. Die gewöhnlichen Folgen derſelben waren Verrenkung der Glieder, Läh-

s) Wildvogel de ictu fuſtium C. III. th. 14. de Boehmer ad Carpzovium qu. 129. obſ. 2. et ad art. 198. §. 3.

Lähmungen und andere Uebel. Deswegen wird ſie wohl heut zu Tage nicht mehr Statt finden t)

Viertes Kapitel.

Von Strafen, welche auf die Freyheit des Verbrechers Bezug haben.

§. 24.

Gründe für ſolche Beſtrafungen.

Manchesmal iſt es der Fall, daß die Freyheit des Verbrechers muß beſchränkt werden. Oft iſt er den natürlichen Rechten ſeiner Mitbürger ſo gefährlich, daß man ſich nicht anders gegen ihn verwahren kann, als wenn man ihm eine gewiſſe Zeit hindurch ſeine Freyheit nimmt, und ihn ins Gefängniß ſetzt. Dies iſt beſonders anzunehmen, wenn Jemand die natürlichen Rechte ſeiner Mitbürger auf eine merkliche Art verletzte u). Strafen dieſer Art haben allerdings ſo vieles für ſich, daß ſie mit den Rechten der Menſchheit,

t) Eine Beſchreibung dieſer Strafe kommt vor in Nic. Agnelli animadv. de poena funis, ſeu de funis ictuum atrocitate et periculis deque advertendis a medico et chirurgo in eorum examine, qui tali poenae ſunt ſubjiciendi. Ferrara 1787.

u) II Th. dieſes Werks §. 47. III.

heit, und der Gerechtigkeit übereinſtimmen v). Denn es iſt nichts natürlicher, als daß man denjenigen ſeiner Freyheit beraube, der ſich derſelben unwürdig machte. Sie ſchützen den Staat ſehr gut gegen den Verbrecher, da er vollkommen auſſer Stande iſt, ſeine Mitbürger zu verletzen. Auch hat der Miſſethäter Zeit und Gelegenheit, über die Schwere ſeiner Handlung nachzudenken; man kann ihn über das Unerlaubte derſelben belehren w). Selbſt der Verbrecher gewinnt durch die Strafe des Gefängniſſes ſo viel, daß die Privatrache ihn nicht verfolgen, der Beleidigte ſeinen Zorn und Unmuth nicht an ihm auslaſſen kann. Es läßt ſich ferner annehmen, daß der Gefangene mit Arbeit beſchäftigt wird, wodurch er fähig iſt, wenigſtens einen Theil ſeines Unterhalts zu verdienen. Viele Arbeiten ſind von der Art, daß ſie auch in der Gefangenſchaft können verrichtet werden. Der Gefangene bleibt bey ſeinem Handwerke, und ſetzt es während der Gefangenſchaft fort. Strafen dieſer Art laſſen eine große Menge von Graden zu in Anſehung der Arbeit, Koſt, Schläge, Feſſeln u. ſ. w. Sie können alſo der individuellen Schwere der Verbrechen recht wohl angemeſſen werden. Endlich liegt Gefängnißſtrafe im Geiſte vieler Miſſethaten, und iſt gegen ſie eine zweckmäßige Beſtrafung.

§. 25.

v) Schaumann hält Gefängniſſe für die einzige Strafe, die allgemein zweckmäßig iſt. S. Kritiſche Abh. S. 245.

w) Gmelin Grundſ. d. Geſetzg. über Verbr. u. Straf. §. 25.

§. 25.

Gründe gegen dieſe Strafe, und Mittel den Gebrechen derſelben abzuhelfen: 1) Große Koſtbarkeit, 2) ſchädlicher Einfluß der Gefängnißſtrafen auf Seele und Leib des Verbrechers.

Auf der andern Seite aber haben Gefängnißſtrafen und Beraubungen der Freyheit manches gegen ſich. Erſtens fordert die Einrichtung und Unterhaltung der Gefängniſſe und Zuchthäuſer ſehr viele Koſten. Es iſt ein ſeltener Fall, daß ſolche Anſtalten ſich ſelbſt unterhielten. Die Arbeiten der Gefangenen ſind ſelten ſo einträglich, daß dieſe davon könnten unterhalten werden. Daran iſt gar nicht zu denken, daß man von dieſem Ertrage die Koſten zur Unterhaltung der Gebäude, zur Beſoldung der Aufſeher und Bedienten hernehmen könnte. Ob dies nun Fehler der Anſtalten, oder ob es unmöglich ſey, daß ein Zucht = oder Arbeitshaus ganz durch die Arbeiten ſeiner Einwohner erhalten würde, wage ich nicht zu entſcheiden x). Doch

ſollte

x) Valazze im Entwurfe zu einem allgemeinen Strafkoder S. 234. macht eine Berechnung, nach welcher die öffentlichen Arbeiten nicht nur die Koſten vergüten, ſondern auch noch Vortheil ſtiften. Mit Würde und Nachdrucke erklärt ſich hierüber Schaumann kritiſch. Abhandlung S. 244.: "Aber — woher den Aufwand nehmen, der zu einer gänzlichen und gründlichen Verbeſſerung der Strafanſtalten erfordert

ſollte ich glauben, daß es oft theils daran fehlt, daß man weniger einträgliche Arbeiten wählt, theils daß man nicht genug darauf bedacht iſt, die Producte ſolcher Arbeiten anzubringen, und der Anſtalt Vertrieb zu ſchaffen. Wo aber auch immer die Koſten herkommen mögen, die Criminaljuſtitz braucht Zuchthäuſer und Gefängniſſe: ſie bedarf ihrer um ſo mehr, da Todesſtrafen, Landesverweiſung und Verſtümmelungen immer ſeltener zu werden anfangen, zum Theil ganz aufhören: da gegen verſchiedene Strafen ſolche Einwendungen gemacht werden, daß ihr Gebrauch nicht mehr ſo häufig ſeyn dürfte, als ehedem.

Zweytens haben bloße Gefängnißſtrafen den Nachtheil, daß der Gefangene ganz müſſig iſt, woraus mannigfaltiger Schaden für den Körper und die Seele entſtehen kann, wenn man nicht Vorſicht dabey anwendet. Dieſem Gebrechen wird abgeholfen, wenn die Gefangenen häufig von vernünftigen Geiſtlichen beſucht werden, wenn man denen, die ſchon einige Bildung haben, zweckmäßige Bücher in die Hand giebt, woraus

fordert würde? — — Sollte wohl ein Menſch dieſen Einwurf im Ernſte machen können? — Er mache ihn! Ich antworte ihm nicht; denn er weiß noch nicht, daß die Laſt dem Rechte, die Sinnlichkeit der Menſchheit untergeordnet werden ſoll! — Viel nachahmungswürdiges findet ſich in der Einrichtung der Gefängniſſe in Penſylvanien. Man ſehe hierüber: Howards practiſches Syſtem auf die Gefängniſſe in Philadelphia angewandt. Leipzig. 1797.

woraus ſie die Pflichten des Bürgers und Chriſten erlernen können, wenn man ihnen bedeutet, daß ſie vom Geleſenen Rechenſchaft ablegen müſſen, auch ihre Folgſamkeit mit Erleichterung der Strafe, ihren Starrſinn mit Erſchwerung belegt. Nebſtdem würde ich bey jeder Strafe dieſer Art rathen, den Verbrecher wenigſtens zu einiger Arbeit anzuhalten. Sollte ihm auch bloßer Arreſt, bloßes Gefängniß zuerkannt ſeyn; ſo iſt es doch nicht ungerecht, ihm aufzulegen, daß er ſeine gewöhnliche Arbeit, oder eine ähnliche inſoferne fortſetze, damit er nicht müſſig iſt, und doch einen Beytrag zu den Koſten ſeiner Unterhaltung thut y). Im Zucht- und Arbeitshauſe verſtehet es ſich von ſelbſt, daß der Gefangene zur Arbeit gezwungen wird, und das tägliche Maaß liefern muß, wenn er ſich nicht einer härteren Behandlung ausſetzen will.

§. 26.

3) Gefahr der Verführung.

Drittens iſt der Umſtand ſehr bedenklich, daß die Gefahr der Verführung in Gefängniſſen und Zuchthäuſern ſo groß iſt. Der junge, noch unerfahrne Verbrecher wird vom alten Böſewichte unterrichtet, und geht ſchlimmer zum Zuchthauſe hinaus, als er hineinkam. Dieſe Gefahr kann man verhindern, wenn man den Ver-

y) Wieland Geiſt der peinl. Geſetze Th. I. §. 320.

Verbrechern nie geſtattet, daß ſie allein oder in einer fremden Sprache mit einander reden. Dazu werden nun freylich Perſonen erfordert, die bey den Arbeiten und Feyerſtunden der Gefangenen gegenwärtig ſind, und ſtreng aufſehen. Beſſer iſt es immer, wenn die Gefangenen oder Züchtlinge ſoviel als möglich von einander abgeſondert werden, wenn ſie ihre Arbeiten nicht gemeinſchaftlich, ſondern allein verrichten müſſen. Wird während der Arbeiten Stillſchweigen befohlen, dürfen in den Arbeitſtunden die Gefangenen ſich nur unter Aufſicht verſammeln: ſo wird Verführung, wo nicht verhütet, doch erſchwert. Nebſtdem iſt es auch beſonders nöthig, daß man für die Moralität der Gefangenen ſo viele Sorge trägt, als immer geſchehen kann. Die Geiſtlichen und Katecheten, welche für das Zuchthaus beſtimmt ſind, müſſen mit äuſſerſter Sorgfalt gewählt werden. Sie haben mit rohen, unwiſſenden, verhärteten Menſchen zu thun: dazu iſt liebevoller Ernſt, ausdauernder Muth und ſtrenger moraliſcher Character nöthig. Da aber doch die Menge der Züchtlinge in einem Staate der Regel nach nicht ſo gar groß iſt: ſo kann auch der Pfarrer oder Geiſtliche jeden Verbrecher beſonders ſtudieren, und ſich zu deſſen individuellen Kenntniſſen herablaſſen. Darin wird ihm ſeine Mühe erleichtert, wenn das Gericht aus den Acten eine moraliſche Schilderung jedes Gefangenen dem Geiſtlichen mittheilt: oder wenn dieſer von dem Orte Erkundigungen einzieht, wo ſich der Verbrecher zuvor auf-

hielt.

hielt. In jedem Falle aber ſind Geiſtliche, die bey Zucht- und Arbeitshäuſern angeſtellt ſind, durch guten Gehalt und Belohnungen zu ermuntern, damit die beſonders ſchwere Seelſorge ihnen nicht zu läſtig werde.

§. 27.

4) Beſorgniß einer Verſchwörung, Flucht oder Befreyung der Gefangenen, 5) ſchädliche Folge der Strafe auf den Nahrungsſtand des Verbrechers.

Dieſelben Puncte, welche gegen die Gefahr der Verführung eben ſind aufgeſtellt worden, dienen auch viertens dazu, um Complotte zu verhüten. Da in Gefangenen der Trieb nach Freyheit um ſo mehr rege iſt, weil ſie dieſe entbehren müſſen: ſo ſchmieden ſie häufig Plane, um ſich und ihre Cameraden zu befreyen. Dagegen kann man nur durch ſtrenge Aufſicht und Abſonderung der Gefangenen arbeiten, wie dies oben geſagt ward. Nebſtdem kann auch durch ausgezeichnete Kleidung das Entfliehen verhütet werden, alſo auch die Verſchwörung dazu. — Aber auch von auſſen droht Gefahr, daß die Gefangenen möchten befreyt werden. Wie wenn ihre vormaligen Cameraden ſich verbinden, die Feſſeln der Gefangenen mit Gewalt zu zerbrechen? Dieſe Beſorgniß fällt weg, wenn Gefängniſſe in Städ-

 ten

ten oder andern feſten Orten ſind, was gewöhnlich der Fall iſt. Befinden ſie ſich aber in ungeſchloſſenen Plätzen auf dem Lande: da müſſen freylich Wächter, Soldaten und andere Aufſeher dasjenige erſetzen, was durch die Beſchaffenheit des Orts der Sicherheit der Anſtalt abgeht.

Ein fünfter ſehr bedenklicher Umſtand iſt, daß der Gefangene oft ſein Handwerk und ſeine Kunſt nicht fortſetzen kann. Dadurch geräth die Nahrung in Verfall, die Kunden gehen verlohren, die unſchuldige Familie des Verbrechers wird in elende Umſtände verſetzt. Dieſer Umſtand kann nicht allezeit ganz gehoben werden; doch läßt ſich auf verſchiedene Art der Nachtheil ſchwächen, welcher zu befürchten iſt. Wenn der Miſſethäter keine Familie, oder doch kein fixes Hausweſen hat, ſo fällt die ganze Beſorgniß weg. Müſſiggänger und Vagabunden darf man ohne Bedenken in Gefängniſſe und Zuchthäuſer einſperren, wenn ſie Verbrecher ſind. Hier iſt es vielmehr beſſer, je länger ſie ihrer Freyheit beraubt ſind. Bey ſolchen würde ich ohne Bedenken auf Zuchthaus erkennen, und von deſſen Härte etwas nachlaſſen, um es verlängern zu können. Nach ausgeſtandener Strafzeit ſind ohnedies ſolche Perſonen von Policeywegen zu verwahren, bis ſie aus dem Staate ſich entweder entfernen, oder ein ordentliches Nahrungsgewerbe ergreifen, und dadurch das Publicum ſicher ſtellen, daß es nichts mehr von ihrem Müſſiggange, und

deſſen

deſſen Folge, dem Mangel, zu befürchten hat. Aber der oben bemerkte Schaden tritt ſehr leicht bey Verbrechern ein, die einen ordentlichen Wohnſitz haben, und ein Gewerbe treiben. Kann ein ſolcher im Gefängniſſe und Zuchthauſe ſein Handwerk fortſetzen, und leidet die Anſtalt nicht merklich dabey; ſo hat es kein Bedenken, ihn bey demſelben zu laſſen. Den Verdienſt kann man theils zu ſeinem Unterhalte, theils zum Beſten der Familie verwenden. Wenn aber dieſe Fortſetzung der Handthierung nicht möglich iſt, ſo iſt der Gefangene mit anderer Arbeit zu beſchäftigen, die er verrichten kann. Hier iſt es beſſer, auf kürzeres, aber ſchwereres Gefängniß zu erkennen, oder die Beraubung der Freyheit alsdann zu verhängen, wenn des Verbrechers Nahrungsgewerbe ohnedies ruht, wie dies im Winter bey verſchiedenen Profeſſionen der Fall iſt. Sollte freylich ein ſolcher Menſch dem Staate vorzüglich gefährlich ſeyn, ſollte er die Rechte ſeiner Mitmenſchen auf eine ſchwere Art angegriffen haben; ſo bleibt nichts übrig, als ihn auf längere Zeit ins Zuchthaus zu verurtheilen. Dann können freylich die ebenbemerkten Maasregeln nicht eintreten, weil das Wohl des Staats es zur unumgänglichen Nothwendigkeit macht, einem Menſchen dieſer Art auf längere Zeit ſeine Freyheit zu entziehen. Aber dann ſollte der Staat ſich der Familie des Miſſethäters annehmen, ihr die Mittel erleichtern, das Gewerbe allenfalls durch Geſellen fortzuſetzen, oder ihr Arbeit verſchaffen, um ſich dadurch nähren zu können.

§. 28.

6) Mangel an Publicität, 7) Willkühr der Vorſteher des Zucht- und Arbeitshauſes.

Sechſtens wird Mangel an Publicität nicht ohne Grund den Gefängniſſen und Zuchthäuſern vorgeworfen. Es iſt an einem andern Orte erwieſen worden, daß es nicht nur räthlich, ſondern auch nöthig ſey, am Orte der begangenen That die Strafe, und zwar öffentlich, zu vollſtrecken. Da aber Zucht- und Arbeitshäuſer nur an einem Orte ſeyn können, ſo wird meiſt die Strafe an einem Orte vollzogen, wo man den Verbrecher nicht kennt, und ſeine That nicht weiß; ſo wird dem Orte, wo die That vorfiel, der heilſame Anblick der Strafe entzogen. Man kann aber doch durch verſchiedene Mittel dieſem Mangel an Publicität vorbeugen; man kann die Züchtlinge von Zeit zu Zeit öffentlich ausſtellen; man kann ſie zum wenigſten einige ſchwere unangenehme Arbeiten vor den Augen des Publicums verrichten laſſen: es läßt ſich auch das Zuchthaus und Gefängniß ſo einrichten, daß man durch Gitter die Arbeiten der Gefangenen ſehen kann z)

Endlich ſiebentens iſt es häufig der Fall, daß bey Strafen des Zucht- und Arbeitshauſes vieles der Willkühr

z) von Globig und Huſter Abhandl. v. d. Criminalgeſetzg. S. 75.

kühr der Vorſteher überlaſſen bleibt. Gewöhnlich überläßt man die Wahl, oft auch die Dauer der Arbeiten, dem Hausvater und Vorſteher. Alſo von dieſen hängt es ab, ob der Züchtling hart oder leicht gehalten, viel oder wenig geſtraft wird. Dies iſt unſtreitig ein großer Fehler, daß man einen merklichen Theil des Strafſyſtems in die Hände eines Privatmanns überliefert, der noch dazu bey der Sache ſo intereſſirt iſt, oft hart, unbarmherzig und leidenſchaftlich verfährt. Ungleich beſſer wäre es, wenn man alle Arbeiten, die in einem Zuchthauſe Statt finden, in Claſſen abtheilte, und z. B. vier Grade annähme, die härteſten, harten, mittelmäßigen und geringen. Hiebey müſſen zuerſt die Körperkräfte jedes Verbrechers unterſucht werden, wie viel er Arbeit leiſten kann; dann iſt nach der Größe der Miſſethat der Grad derſelben zu beſtimmen. Dadurch wäre man genau im Stande, das Maas von Arbeit vorzuſchreiben, was jeder zu leiſten hat. Z. B. der Verbrecher A. hat eine That begangen, welche die härteſte Arbeit verdient. Nun berechnet man nach deſſen Körperkräften, welche die ſchwereſte Arbeit iſt, die dieſer Körper tragen kann. Setzen wir nun, daß die zweyte Klaſſe das meiſte iſt, was man den körperlichen Kräften des Miſſethäters zumuthen darf: ſo wird der zweyte Grad von Arbeit erkannt. Mehr über die Einrichtung der Zuchthäuſer und Gefängniſſe zu ſagen, erlaubt theils der Gegenſtand nicht, deſſen Bearbeitung ich zunächſt übernahm, ſondern es gehört ins Fach der

Poli-

Policey und Staatswiſſenſchaft: theils haben es Andere a) vor mir auf eine vorzügliche Art gethan. Hier mußte ich nur dasjenige berühren, was unmittelbaren Einfluß auf die Lehre von Strafen hat.

§. 29.

Bey welchem Verbrechen ſolche Strafen Statt finden.

Die bisher vorgekommene Behandlung zeigt, daß Zuchthaus und Gefängnißſtrafen zwar manches Bedenkliche gegen ſich haben, aber doch deſſenungeachtet ſehr zweckmäßige Strafen ſeyn können, wenn die gehörige Vorſicht angewandt wird. Sie ſind erſtens ſehr zweckmäßig bey allen Verbrechen, die gegen das Eigenthum unternommen werden. Handlungen dieſer Art entſpringen meiſt aus einem Hange zur Faulheit und dem Wunſche, ohne viele Mühe und Arbeit ſich Nahrungsmittel zu

a) Howard über Gefängniſſe und Zuchthäuſer, überſ. von Köſter. Leipzig 1780. Wächter über Zuchthäuſer und Zuchthausſtrafen Stuttgard 1786 Wagnitz hiſtoriſche Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigſten Zuchthäuſer in Teutſchland 2 Theile Halle 1791 - 1794. (Mit dieſem Werke verbinde man die einſichtsvolle Rezenſion deſſelben in der allgem. Litteratur-Zeitung. Januar 1799. S. 121 folg.) Michaelis moſaiſch. Recht in der Vorrede zum ſechſten Theile S. 74. folg. Gmelin §. 25. von Globig und Huſter vier Zugaben S. 103 folg. Briſſot theorie des loix criminelles Tom. I. pag. 162, 183

zu verſchaffen. Wird alſo der Dieb oder Betrüger mit harter Arbeit überladen; ſo bekämpft die Furcht der Strafe am beſten die Leidenſchaft, die zum Verbrechen hinführt. Auch dienen dieſe Strafen dazu, daß der Miſſethäter nebſt ſeinem Unterhalte noch ſo viel verdienen kann, womit er den Schaden vergütet. Ferner liegen dieſe Strafen im Geiſte ſolcher Verbrechen, welche gegen die Freyheit gerichtet ſind; weil ſie gerade das Uebel dem Verbrecher drohen, was er Andern bereitete. Ferner ſind ſie zweckmäßig in allen denjenigen Fällen, wo gegen Leben und Körper der Menſchen ein merklicher Angriff geſchieht. Hier iſt es, wie ſchon oft geſagt ward, nöthig, den angreifenden Theil ganz oder auf einige Zeit ſeiner Freyheit zu berauben, da er ſich ſo gefährlich gegen ſeine Mitmenſchen bezeigt hat. Es bleibt alſo nichts anders übrig, als auf Gefängniß, Zucht- oder Arbeitshaus zu erkennen.

§. 30.

Verſchiedene Arten von Beraubungen der Freyheit: 1) Von dem Hausarreſte, 2) Gefängniſſe gewiſſer Stände, a) academiſchen Kerker.

Die verſchiedenen Arten der Strafen der bisher gedachten Klaſſe ſind folgende, wenn man von der geringern zur ſchwereren ſtufenweiſe fortgeht: Hausarreſt, Gefängniß für beſondere Stände, z. B. Kloſter für Geiſtliche, der Profoß für Soldaten u. ſ. w.: Feſtung: gemei-

gemeines Gefängniß; eben dieſes mit Zuſätzen, z. B. Ketten und Banden, bey Waſſer und Brod; Arbeits-haus, Zuchthaus, öffentliche Arbeit, Verdammung zu den Galeeren. Die gelindeſte Strafe dieſer Art iſt unſtreitig der Hausarreſt. Er kann aber nur bey ganz geringen Verbrechen Statt finden. Denn man iſt bey dieſer Strafe nicht genug geſichert, ob der Verbrecher das Gebot zu Hauſe zu bleiben halten wird, oder nicht. Beſonders iſt bey geringen Schlägereyen, in geringen Injurienfällen dieſe Strafe anzuwenden. Dadurch wird der Beleidigte und Beleidiger auf einige Zeit getrennt, es werden weitere Mishelligkeiten verhütet. Um dieſes zu bewirken, kündigt man dem Anfänger ſolcher Händel auf einige Zeit Hausarreſt an, und bedroht ihn mit einer ſchwerern Strafe, ſobald er den Befehl des Richters überſchreiten ſollte.

Auf die ebengemeldete Strafe folgen diejenigen Gefängniſſe, welche dazu beſtimmt ſind, Verbrecher dieſes oder jenes Standes aufzunehmen. Dieſe halte ich deswegen für leichter, als die nachher genannten, weil ſie ehrenvoller ſind, als gemeine Verwahrungsörter. Hieher gehört der academiſche Carcer. Es ſcheint zwar nicht zweckmäßig zu ſeyn, Academiker mit dem Kerker zu belegen, weil ſie dadurch im Laufe ihrer Studien unterbrochen werden b). Unterdeſſen da es für das künftige

b) Dieſen Vorwurf macht den Carcerſtrafen Runde über Geldſtrafen auf Academien in Schlözers Staatsanzeigen Heſt 71. S. 288.

tige Leben der Academiker ſehr bedenklich iſt, beſchimpfende Strafen gegen ſie anzuwenden, da durch Geldbußen mehr die Eltern, als die Verbrecher geſtraft werden: ſo bleibet für geringe oder mittlere Verbrecher nichts anders übrig, als Kerkerſtrafe. Haben ſie ein Verbrechen höherer Art begangen, ſo werden ſie ohnedies mit deſſen Strafe belegt, und von der Academie gewöhnlich verwieſen. Da alſo die Carcerſtrafe nur gegen geringe oder mittlere Verbrecher gerichtet wird, ſo dauert ſie ohnedies nicht ſehr lange Zeit, und wirkt alſo den obengemeldeten Nachtheil entweder gar nicht, oder im geringern Grade. In dieſer Hinſicht iſt es beſſer, die Strafe auf kürzere Zeit zu erkennen, aber auf andere Art zu ſchärfen.

§. 31.

b) militäriſches Gefängniß, c) Kloſter.

Zweytens wird hieher gerechnet der Profoß bey Officieren, und das gewöhnliche militäriſche Gefängniß bey gemeinen Soldaten. Auch dieſes iſt nur für Verbrecher dieſes Standes beſtimmt. Eben ſo verhält ſich die Sache drittens mit dem Kloſter in Anſehung geiſtlicher Verbrecher. Schon in den älteſten Zeiten war es gewöhnlich, Cleriker ins Kloſter zu verurtheilen, oder Ordensgeiſtliche in ein härteres Kloſter zu verweiſen. Bekanntlich verordnete Juſtinian in der 134 Nov. 10 Kap. die Verſtoßung ins Kloſter gegen Ehebrecherinnen.

nen. Aber das canoniſche Recht verordnet dieſe Strafen nur gegen Geiſtliche c), ob es gleich auch weltlichen Verbrechern damit droht d). Nebſtdem aber verfügen die canoniſchen Geſetze gegen geiſtliche Verbrecher die Gefängnißſtrafe e): und zwar bald auf beſtändig, bald auf längere Zeit, immer aber in der Abſicht, Buße zu thun. Und dieſe letzte Strafe wird gegen Geiſtliche in der Art angewandt, daß man ſie in beſondern Gefängniſſen verwahrt, welche meiſt in den Klöſtern an abgeſonderten Orten ſich befinden. Die bloße Verſtoſſung ins Kloſter wird wohl heut zu Tage keine eigentliche Strafe mehr ſeyn. Es iſt zwar möglich, daß man einen Menſchen ins Kloſter ſteckt, um geiſtliche Uebungen zu machen, oder ihn in den Lehren der Religion unterrichten zu laſſen. Dies iſt aber nur Policeyverfügung, nicht Strafe. Und wenn auch letztere damit verbunden wird, ſo iſt die Abſicht nicht allein, den Verbrecher ſeiner Freyheit zu berauben, ſondern ſeine Religionskenntniſſe zu erweitern, oder zu beſtärken. Es iſt keine bloße Verſtoſſung ins Kloſter, wodurch dieſes als Kerker erkannt wird, ſondern es iſt eine Verfügung gegen Verirrungen geringerer Art.

§. 32.

c) C. 7. diſt. 50. C. 6. §. 7. X. de homicid. Renazzi elem. jur. crimin. L. II. C. 18. §. 4.

d) C. 2. X. de adulter. Ayrmann de monaſterio carcere Francof. 1747.

e) C. 3. de poenis in 6. C. 27. §. 1. X. de V. S. C. 5. diſt. 82. Caertner de incarceratione clericorum cum et ſine carena Altorf. 1727.

§. 32.

d) Gefängniß für Gerichtsperſonen, e) für Bürger.

Beyſitzer von Dicaſterien und Gerichten haben auch öfters ihre beſondern Verwahrungsorte oder Stübchen, wo ſie mit dem Verluſte ihrer Freyheit ihr Verbrechen büßen müſſen. So hat auch die Bürgerſchaft an vielen Orten einen beſondern Platz zur Verwahrung, wenn ſie als Strafe erkannt wird. Auf die Strafe des privilegirten Gefängniſſes wird erkannt, wenn ſolche Verletzungen von Standes- und Dienſtpflichten vorhanden ſind, welche keine höhere Strafe erfordern. Wenigſtens iſt es in dieſen Fällen zweckmäßig, den Verbrecher in dem Gefängniſſe ſeines Standes zu bewahren. Eben ſo wird Gefängniß ſolcher Art angewandt, wenn die Geſetze überhaupt einfache Beraubung der Freyheit beſtimmen. Sollte aber gegen eine That Zuchthaus oder öffentliche Arbeit gedrohet werden, ſo kann kein Vorzug des Standes dagegen ſchützen. Hier würde es nicht damit abgethan ſeyn, wenn man den Miſſethäter ins Gefängniß ſeines Standes ſtecken wollte. Denn das Geſetz will nicht Beraubung der Freyheit allein, ſondern es will auch Arbeit und Schimpf damit verbunden haben. Durch die Verurtheilung ins privilegirte Gefängniß würde die Abſicht des Geſetzes nicht erfüllt, vielmehr eine ſchädliche Ausnahme vom Willen des Ge-

ſetzgebers gemacht, welcher ohne Unterſchied jedem Verbrecher die Strafe des Zuchthauſes drohte.

§. 33.

3) Feſtung, 4) gemeines Gefångniß

Viele Aehnlichkeit mit den Gefångniſſen verſchiedener Stånde hat der Feſtungsarreſt. Die Praxis wendet ihn håufig gegen Staatsverbrecher an, die man zwar nicht tödten, aber doch auſſer Stand ſetzen will, zu ſchaden. Auch werden Militårperſonen håufig mit dieſer Strafe belegt. Ueberhaupt kommen gewöhnlich nur Verbrecher erhabener Stånde auf die Feſtung, wenn man ſie ihrer Freyheit berauben will. Eine Verwahrung dieſer Art iſt dem Staate ſehr nützlich, weil der Gefangene ganz auſſer Stand iſt, ſich die Freyheit zu verſchaffen. Wenn alſo zwar der Miſſethåter die Strafe des Zuchthauſes nicht verdiente, aber doch in enge Verwahrung muß gebracht werden, ſo iſt hiezu die Feſtung ein ſehr zweckmåßiger Ort. Inſofern iſt ein ſolcher Arreſt gelinder, als die nachher gedachten Arten von Gefångniß; weil er eines theils die Ehre weniger angreifet, anderntheils der Gefangene meiſtens nicht in ein Zimmer eingeſperret iſt, ſondern manchesmal in dem weiten Raume der Feſtung herumgehen darf.

Auf die eben gemeldete Bewahrungsart folget das gemeine Gefångniß, das für Verbrecher beſtimmt iſt, ohne

ohne auf beſondern Stand zu ſehen. Dieſes hat das, wenn man ſo ſagen darf, Ehrenvolle nicht, was privilegirten Gefängniſſen oder Feſtungen eigen iſt. Der Verbrecher iſt in einen engern Raum eingeſchränkt, es kommen Menſchen aller Art und meiſt von verdorbenen Sitten da zuſammen. Der Aufenthalt allda macht zwar nicht ehrlos, greift aber doch die Ehre mehr an, als die zuvor gedachten Verwahrungsorte. Alle bisher gemeldeten Gefängnißſtrafen kommen mit einander überein, daß der Gefangene nicht zu einer beſondern Arbeit gezwungen, nicht geſtraft wird, wenn er weniger arbeitet. Doch iſt oben bemerket worden, daß auch ſolche Gefangene zum wenigſten zu einiger Arbeit anzuhalten ſeyen. Auf bloße Gefängnißſtrafen iſt zu erkennen: wenn ein Angriff gegen Körper, Freyheit und Eigenthum der Menſchen gedroht oder auch unternommen ward, wenn aber entweder kein Schaden geſtiftet, oder derſelbe ſonſt erſetzt wurde. Dann iſt es nicht nöthig, daß der Verbrecher einigen Schaden durch Arbeit abverdiene; der Nachtheil, den er ſtiftete, iſt geringer, alſo iſt in keinem Betrachte Zuchthaus oder öffentliche Arbeit nothwendig, ſondern Gefängniß allein hinlängliche Strafe. Das einfache Gefängniß kann aber auch durch verſchiedene Umſtände erſchwert werden. Dahin ſind Ketten und Bande, das Krummſchlieſſen, ſo daß der Verbrecher mit gebeugtem Rücken ſitzen muß, und die Entziehung der warmen Speiſe zu rechnen. Beſchwerende Umſtände des Verbre-

 chens

chens ſind Urſachen, daß die Gefängnißſtrafe durch einen Punct dieſer Art erhöhet wird. Doch läßt ſich auch dieſer Zuſatz ohne Schärfungsgründe gedenken, wenn man nämlich die Gefängnißſtrafe abkürzen will, und ſie deswegen ſchärft, um ſie auf kürzere Zeit beſtimmen zu können Nur muß man dabey nicht vergeſſen, daß man die Geſundheit des Verbrechers nicht beſchädigt. Dies kann leicht geſchehen, wenn er zu lange krumm geſchloſſen bleibt, zu lange die warme Speiſe entbehren muß. Sollte ein ſolcher Zuſatz auf längere Zeit nöthig ſeyn; ſo muß ein Zwiſchenraum gemacht werden, daß man den Verbrecher auf einige Zeit von den Feſſeln und der gezwungenen Stellung befreyt, oder ihm allezeit den dritten oder vierten Tag warme Speiſe reicht f). Dann kann man gleichwohl die Schärfung erneuern, wenn es die Schwere des Verbrechens erfordert. Das Gefängniß bey Waſſer und Brod gründet ſich im canoniſchen Rechte, und wird von demſelben als Bußübung vorgeſchrieben. g)

§. 34.

4) Arbeitshaus.

Unter denjenigen Beraubungen der Freyheit, die mit Arbeit verbunden ſind, iſt das geringſte das Arbeits-

f) von Quiſtorp §. 81. not. *b.*

g) C. 36. diſt. 50. C. 5. diſt. 82. C. 2. X. de ſponſa duorum. C. 8. X. de accuſat. Gaertner de incarcer. cleric. cum et ſine carena C. III.

beitshaus. Daſſelbe iſt aus einem dreyfachen Geſichts-puncte zu betrachten. Erſtens iſt es eine Anſtalt für freywillige Arbeiter, welche um ſich zu nähren Arbeit ſuchen. Bey ſolchen iſt es natürlicherweiſe keine Stra-fe; ſondern es liegt in ihrer Willkühr, ob ſie ihre Arbeiten fortſetzen, oder ſich anderwärts hinwenden wollen. Zweytens iſt es ein Mittel der Policey, um müßige Leute, die ohne Gewerbe herumlaufen, unter-zubringen. Da man von ſolchen befürchten muß, daß ſie die Rechte ibrer Mitmenſchen angreifen möchten: ſo iſt die Policey befugt, ſie ſo lange in Verwahrung zu nehmen, bis ſie ein ordentliches Gewerbe angeben kön-nen, um ſich zu nähren. Sie werden zur Arbeit an-gehalten, damit ſie es lernen, ſich durch Arbeit Nah-rungsmittel zu verſchaffen, und an ein beſtimmtes Ge-werbe zu gewöhnen. Hier iſt aber die Beſchränkung der Freyheit keine eigentliche Strafe, ſondern es iſt ein Mittel zur Sicherheit, damit man den Staat vor Müſſiggängern bewahre; weil ſie am meiſten zu Ver-brechen geneigt ſind. Die Verwahrung muß alſo ſo bald aufhören, als dieſe Menſchen ſich zu einem beſon-dern Gewerbe verſtehen, oder aus der Geſellſchaft ent-fernen. Drittens iſt das Arbeitshaus eine Strafanſtalt, und wird am beſten gegen diejenigen angewandt, wel-che die natürlichen Rechte ihrer Mitmenſchen auf eine nicht beſonders ſchwere Art angriffen, und dadurch einen Schaden anrichteten. Dieſen letzten müſſen ſie durch Arbeit abverdienen, und ſind zugleich ihrer Frey-

heit beraubt, damit ſie auf einige Zeit auſſer Stand zu ſchaden ſind, bis man nichts mehr von ihnen zu beſorgen hat. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß ein Unterſchied zwiſchen den Perſonen ſeyn müſſe, die ſich im Arbeitshauſe befinden. Die erſte Klaſſe kann an ihrer Freyheit gar nicht gekränkt werden; bey den zweyten iſt ſie auf die möglichſt gelindeſte Art zu beſchränken; aber den dritten wird die Freyheit ſo lange ganz entzogen, als es das Geſetz oder Urtheil erfordert. Die erſten ſind zur Arbeit nicht zu zwingen, bey den zweyten findet einiger Zwang, bey den dritten aller Zwang Statt. Den letzten kann man ein beſtimmtes Maas von Arbeit vorſchreiben, und ſie ſtrafen, wenn ſie es nicht liefern. Die erſten ſind zu entlaſſen, wenn ſie wollen, die zweyten, wenn ſie ein ordentliches Nahrungsgewerbe ergreifen, oder aus dem Lande gehen; die dritten, wenn ihre Strafzeit vorüber iſt.

§. 35.

5) Zuchthaus.

Ungleich ſchwerer iſt das Zuchthaus. Es iſt der Ehre ungleich nachtheiliger, als das Arbeitshaus, die Arbeiten ſind ſchwerer, die Dauer der Strafe gewöhnlich länger, die Koſt und übrige Behandlung meiſtens ſchlechter. Dieſe Strafe wird am zweckmäßigſten dann angewandt, wenn Jemand einen beſonders ſchweren Angriff gegen Leben, Körper, Freyheit und Eigenthum

ſeiner Mitmenſchen unternahm, ſo daß er auf der einen Seite dem Staate ſo gefährlich iſt, daß man ihm ſeine Freyheit auf beſtändig oder geraume Zeit entziehen muß, auf der andern Seite der Verbrecher einen Schaden geſtiftet hat, den er durch Arbeit abzuverdienen gezwungen wird. Nur dann ſollte man auf Zuchthaus ſprechen, wenn eine Miſſethat ſchwererer Art vorfiel; alſo die Entziehung der Freyheit auf immer oder lange Zeit nothwendig iſt. Denn da dieſe Strafe der Ehre nachtheiliger iſt, als Arbeitshaus; ſo iſt es in geringern Fällen beſſer, auf das letztere zu erkennen, und die Zeit zu verlängern.

§. 36.

6) Oeffentliche Arbeit.

Schwerer noch als Zuchthaus ſind öffentliche Arbeiten, welche auf öffentlichen Plätzen oder Straßen auſſer dem Zuchthauſe müſſen geleiſtet werden, wobey der Verbrecher ſeiner Freyheit beraubt iſt, und auſſer der Arbeitszeit ſich im Zuchthauſe oder einem andern Verwahrungsorte aufhalten muß. Ich habe in einer andern Schrift h) gezeigt, daß ſolche Strafanſtalten ſehr

h) Ueber die Strafe der öffentlichen Arbeiten. Wirzburg 1789. in den Abhandl. aus dem peinl Rechte Th. I. nr. 5. Verſchiedene Beyträge zum Beſten dieſer Lehre lieſern: Valaze Entwurf zu einem allgemeinen Strafco- der

ſehr zweckmäßig ſind, weil ſie mehr Publicität und Abſchreckung mit ſich verbinden, der Ertrag derſelben zum Unterhalte des Verbrechers und Erſatze des von ihm geſtifteten Schadens kann verwandt werden; ferner der Miſſethäter auſſer Stand zu ſchaden ſich befindet, und man dieſe Strafe auf die verſchiedenſte Art erkennen, und vervielfältigen kann. Die Beweiſe hievon wird man mir um ſo mehr erlaſſen, da ſie theils von ſelbſt einleuchten, theils von mir a. a. O. ſind vorgetragen worden. Ich gab eben daſelbſt die Claſſen der öffentlichen Arbeiten an. Zu der erſten Claſſe rechne ich ſchwere öffentliche Arbeit, die mit beſchwerenden Umſtänden verbunden iſt. Unter den letzten verſtehe ich das Tragen einer ſchweren Kette, das Brandmarken, das Nachſchleppen einer ſchweren eiſernen Kugel, Schläge, die von Zeit zu Zeit wiederholt werden, das Tragen einer eiſernen Krone u. ſ. w. Dahin zähle ich aber ausgezeichnete Kleidung, oder leichte Ketten nicht, denn dieſe ſollten bey allen öffentlichen Arbeiten Statt finden, um das Entweichen der Gefangenen zu verhüten. Die zweyte Claſſe begreifet dieſelben ſchweren Arbeiten, mit denen aber die beſchwerenden Umſtände nicht, wohl aber ausgezeichnete Kleidung und leichte Ketten verbunden ſind. Die dritte Art umfaßt ſolche Arbeiten, die ohne

der S. 265. Heyner de damnatione ad metalla Lipſ. 1794. Knötzſchker von Verdammung der Miſſethäter zur Bergarbeit Leipzig 1795. Hübner über die Anwendbarkeit der Bergbauſtrafe in Teutſchland Leipz. 1796.

ohne viele Beſchwerde auf leichtere Art können verrichtet werden i). Am zweckmäßigſten möchte die Erkennung dieſer Strafe ſeyn, wenn ein Verbrechen gegen den ganzen Staat begangen wird. Alsdann iſt es räthlich, den Miſſethäter im Angeſichte des ganzen Staats büßen zu laſſen, ihn ſeiner Freyheit zu berauben, und zu Arbeiten anzuhalten, damit er den Schaden dadurch abverdienen kann.

§. 37.

Ueber einige Einwendungen gegen die Strafe der öffentlichen Arbeit.

Ich habe zwar in der angeführten Schrift die Einwürfe widerlegt, die gegen öffentliche Arbeiten könnten gemacht werden. Doch muß ich noch einiger Einwendungen gedenken, die gegen meine angeführte Schrift von einem Rezenſenten k) ſind gemacht worden, deſſen Einſichten ich verehre, deſſen Stimme ich für vollwichtig halte. Er wird mir es nicht verargen, wenn ich meine Ideen mit ſeinen Behauptungen zuſammenſtelle. Er ſagt: "wenn der Verbrecher im Angeſichte des Publicums arbeite, ſo werde die Gewohnheit das Gefühl der Schande in ihm abſtumpfen, und bey den übrigen Bürgern Gleichgültigkeit entſtehen. Werde der

i) Beyſpiele finden ſich in meiner angef. Schrift §. 11.

k) Allgemeine Litteraturzeitung 1794. IV. B. 375. St. 447. S.

Verbrecher aber den Augen der Bürger mehr entzogen, ſo wirke die Vorſtellung des Dunkeln des nur halb bekannten mächtiger auf die Phantaſie: und dieſe Furcht vor der Strafe gehe auf das Verbrechen ſelbſt über." Aehnliche Gründe ſetzt Benjamin Ruſh allen öffentlichen Beſtrafungen entgegen, und meine Antwort dagegen iſt im zweyten Theile §. 29. befindlich. Ich glaube nicht, daß öffentliche Arbeiten das Gefühl der Schande abſtumpfen, was ich a. a. O. weitläufiger auseinander ſetzte. Eben ſo wenig würde ich darauf rechnen, wie ſich die Phantaſie des Publicums eine Strafe vorſtelle, die man deſſen Augen nur halb und im Dunkeln zeigt. Der größere Theil des Volks handelt nach ſinnlichen Trieben, und will nur auf ſinnliche Art belehrt, durch ſinnliche Darſtellung geſchreckt ſeyn. Und dieſer größere Theil liefert den größten Beytrag zum Verzeichniſſe der Verbrecher. Sinnliche Vollziehung der Strafe iſt alſo in einer ſolchen Lage beſſer, als wenn man ſich auf die ſo ungewiſſe ſo ſchwankende Phantaſie verläßt. Um aber Gleichgültigkeit zu verhüten, kann man allerdings die Arbeiten bald da bald dort verrichten laſſen. Auch iſt es nicht nöthig, daß die Miſſethäter allzeit öffentlich arbeiten. Man kann ſie auch von Zeit zu Zeit im Zuchthauſe oder andern geſchloſſenen Orten zur Arbeit anhalten. Dadurch läßt ſich der Reitz der Neuheit immer bey dem Volke erhalten, und Gleichgültigkeit verbannen. Ferner heißt es in gedachter Rezenſion, es ſcheine gegen die Achtung

zu

zu ſeyn, die der Staat dem edlern Theile der Bürger ſchuldig iſt, daß man ihnen den widrigen Anblick arbeitender Miſſethäter überall aufdringe. Dies ſcheint kein ſtreng philoſophiſcher Grund zu ſeyn. Die edlern Bürger werden bey den arbeitenden Verbrechern vorübergehn, ohne ſich daran zu ſtoſſen; weil man ſie leicht belehren kann, daß eine ſolche Anſtalt wo nicht nöthig doch äuſſerſt nützlich ſey, um ihre natürlichen Rechte zu ſchützen. Für die müßigen Zuſchauer aber, die auf den Straßen den Arbeitern nachlaufen, iſt es gar nicht übel, die Miſſethäter bey ihrer Arbeit zu betrachten. Für ſie iſt eine Warnung nothwendig, damit ſie nachdenken, welche Folgen ein Verbrechen hervorbringe. Vielleicht leitet dieſes manchen Müſſiggänger zum Nachdenken, daß er überlegt, wie leicht ihn das müßige Leben zu Verbrechen verleiten, und in die nämliche Lage verſetzen könne, die er jetzt an den arbeitenden Sträflingen erblickt. Ueberhaupt aber möchte die Anzahl ſolcher Arbeiter in einem Staate nicht groß ſeyn, da ich dieſe Strafe nur gegen Verbrecher angewandt wiſſen will, die den ganzen Staat angreifen, da ich nicht an einen Ort den Schauplatz ſolcher Anſtalten verlege, ſondern ſie am Platze der begangenen Miſſethat will eintreten laſſen. Man kann alſo nicht ſagen, daß der Anblick ſolcher Verbrecher überall dem Publicum aufgedrungen werde.

§. 38.

Fortſetzung.

Weiter fährt der Rezenſent fort: der Nutzen, den der Staat von einer ſolchen Anſtalt doch allemal, wenn auch nicht unmittelbar, ziehe, mißrathe dieſe Strafe: der Staat müſſe nicht nur ungern ſtrafen, ſondern auch nicht den leiſeſten Anſchein des Gegentheils dulden. — Wenn meinem Wunſche nach der Ertrag der Arbeiten verwendet wird, um den Beſchädigten ſchadlos zu ſtellen, ſo wird der ganze Einwurf dahin fallen. Und dann wird es auch Niemand dem Staate verargen, wenn er nebſt dem noch von den öffentlichen Arbeiten einen Vortheil zieht, der zur Unterhaltung der Anſtalt verwendet wird. Nach der bisher beſtehenden Einrichtung tragen Zuchthäuſer und öffentliche Arbeiten das lange nicht ein, was ſie koſten. Niemand kann alſo dem Staate den Vorwurf eines Eigennutzes machen, wenn er auch ein oder das andere von einer ſolchen Anſtalt ziehen ſollte, was wieder von den Ausgaben zur Erhaltung derſelben zehnfach verſchlungen wird. Was der Rezenſent von lebensgefährlichen Arbeiten ſagt, iſt meiner jetzigen Ueberzeugung gleichförmig. Der Gebrauch der Verbrecher zu lebensgefährlichen Arbeiten, meint er, ſey rechtswidrig. Denn ſey die Gefahr groß und dringend, ſo ſeyen ſie wahre nur langſame Todesſtrafen. Sie hätten aber nicht einmal

den einzigen Rechtfertigungsgrund der letztern, daß ſich der Staat ohne ſie gegen den Verbrecher nicht ſicher ſtellen könne: auch mache der langſame Tod den Eindruck nicht, den gewöhnliche Todesſtrafen erwarten ließen. Alles dieſes iſt wahr, und hierin nehme ich mit Vergnügen die Behauptungen in der erſten Auflage meiner angeführten Schrift zurück. Dies folgt ſchon aus meinen Grundſätzen, die ich oben von der Todesſtrafe feſtſetzte. — Das letzte Beſorgniß des Rezenſenten iſt, es könnte z. B. der Bergbau darunter leiden, wenn er von Verbrechern getrieben würde. Dies wird dadurch gehoben, daß man dieſe letzte nicht zu den feinern Arbeiten gebraucht, welche Kenntniſſe von Kunſt vorausſetzen. Man muß die Verbrecher zu den gröbern unangenehmen Arbeiten gebrauchen. Dies würde ich in jedem Falle rathen. Denn, läßt man die Miſſethäter Arbeiten einer Kunſt oder Profeſſion treiben, ſo iſt es leicht gedenkbar, daß die ehrlichen rechtlichen Bürger an ihrer Nahrung leiden. Dies fällt weg, wenn jene dem ehrlichen Handwerker nur vorarbeiten, den rohen Stoff bereiten, die Materialien zu einem Baue herbeyſchaffen, und überhaupt diejenigen groben Arbeiten verrichten müſſen, die von rechtlichen Menſchen ungern und mit Widerwillen verrichtet werden.

§. 39.

§. 39.

7) Galeerenſtrafe.

Die ſchwereſte Strafe dieſer Gattung iſt offenbar die Verurtheilung zu den Galeeren. Der Verbrecher muß meiſtens eine lange beſchwerliche Reiſe machen, bis er an den Ort ſeiner Beſtimmung kömmt. Er muß äuſſerſt harte Arbeiten übernehmen, die noch dazu nicht ſelten Tag und Nacht fortdauern; er iſt den Stürmen der Witterung ausgeſetzt, die auf einem ſo gefährlichen Elemente, als das Meer iſt, doppelt fürchterlich ſind. Dazu kommen noch hundert andere Beſchwerden, welche die Koſt, Kleidung, den engen Raum des Aufenthalts, das Tragen ſchwerer Feſſeln u. ſ. w. betreffen. Alles ſtimmt darin überein, daß der Galeerenſclave der unglücklichſte mitleidswertheſte Menſch iſt 1). Aber eben dieſe auſſerordentliche Härte iſt es, welche die Strafe der Galeeren ſehr widerräth. Dazu kommt noch der Umſtand, daß viele Länder nicht am Meere liegen, und es ihnen an Gelegenheit fehlt, Galeeren zu bauen, und zu unterhalten. Ferner kann auch der Punct nicht übergangen werden, daß der Verbrecher oft weit vom Orte ſeines Aufenthalts und der begangenen That muß weggeſchickt werden. Dadurch widerſpricht die Strafe denjenigen Grundſätzen, welche von Beſtrafung am Orte

1) Paſtoret Betrachtungen über die Strafgeſetze. II. Th. II. Kap. V. Abſchn.

Orte der begangenen That anderwärts vorkamen. Aus dieſen Gründen iſt auch die Strafe der Galeeren in Teutſchland faſt ganz auſſer Gebrauche.

§. 40.

Verfügung des poſitiven Rechts über Strafen gegen die Freyheit: 1) römiſches Recht.

Die poſitiven Geſetze wandten vom Anfange die Gefängniſſe blos zur Verwahrung der Verdächtigen an m). Nach und nach aber gebrauchte man ſie auch zur Beſtrafung. Nur darin ward gefehlt, daß man eben dieſelben Verwahrungsorte ſowohl gegen Verdächtige als gegen Verbrecher erkannte. Dies iſt der Natur der Sache offenbar entgegen, da der letzte ſchwerer als der erſte muß behandelt werden. Deswegen iſt es nöthig, zweyerley Gefängniſſe zu errichten, von denen eines zur Verwahrung, das andere zur Strafe beſtimmt iſt n). In dem römiſchen Rechte kömmt erſtlich die Strafe des Hausarreſtes vor o). Eben ſo ſind demſelben Rechte die Gefängniſſe bekannt. Aber es wendet ſie mehr zur Verwahrung der Verdächtigen, als Beſtrafung der Schuldigen an p). Es verbietet ſogar, die Strafe des Gefäng-

m) Valaze Entwurf zu einem allgemeinen Strafcodex S. 227.

n) Ebenderſelbe S. 229.

o) L. 9. D. de interd. et relegat.

p) L. 8. §. 9. D. de poenis: ſolent praeſides in carcere continendos damnare, aut ut in vinculis contineantur: ſed id eos

fängniſſes auf beſtändig zu erkennen q). Doch erlauben die römiſchen Geſetze in einigen Fällen zeitliche Kerkerſtrafe r). Zucht- und Arbeitshäuſer kannten die Römer nicht; deſto häufiger waren aber bey ihnen öffentliche Arbeiten. Davon kommt eine große Menge in den römiſchen Geſetzen vor; und ſehr viele Verbrechen werden damit bedroht s). Dieſe Verurtheilung zu den öffentlichen Arbeiten ward für eine Capitalſtrafe gehalten, wenn ſie auf beſtändig eintrat t). Und gewöhnlich, jedoch nicht allzeit wurden ſie auf immer erkannt u); alsdann war der Verluſt der Freyheit die Folge davon v).

Doch

eos facere non oportet: nam hujusmodi poenae interdictae ſunt, carcer enim ad continendos homines non puniendos haberi debet. Auch das moſaiſche Recht verordnet keine Gefängnißſtrafen. Michaelis moſaiſch. R. Th. V. § 238.

q) L. 35. D. L. 6. C. de poenis.

r) L. 1. §. ult. D. de aleator. L. 3. §. 16. D. de ſuſpect. tutor. L. 28. §. 7. D. de poenis. Stryck de carcere ad cuſtodiam C. I. n. 14. Martini de carceribus C. II. n. 7. ſq. Falkner de carceribus C. I. th. 6.

s) Ich habe mehreres darüber angeführt in der Abh. von der Strafe der öffentlichen Arbeiten § 10 in den Abhandl. aus dem peinl. Rechte Th. I. S. 240 folg. Vollſtändiger hat die römiſchen öffentlichen Arbeiten beſchrieben Heyner de damnatione ad metalla §. 1 — 8.

t) §. 2. J. de public. jud. Heyner §. 1. pag. 8. Matthaeus de crimin. L. 48. Tit. 18. C. 1. num. 4.

u) L. 28. §. 6. D. de poenis.

v) L. 8. §. 4. eodem.

Doch wurden die Verurtheilten nicht mehr als Sclaven betrachtet, ſeitdem Juſtinian die ſervitutem poenae aufgehoben hat w). Wenn aber dieſe Strafe auf einige Zeit beſtimmt ward, ſo behielt der Verurtheilte Freyheit und Bürgerrecht x).

§. 41.

Canoniſche und teutſche Geſetze.

Die oben angeführten Stellen des canoniſchen Rechts erweiſen, daß nach den Grundſätzen deſſelben der Kerker als Strafe Statt fand. Die erſte Gelegenheit dazu mögen die Büßungen gegeben haben, welche das canoniſche Recht häufig auflegt, und die an keinem andern Orte können verrichtet werden, als im Gefängniſſe y). Von andern Strafen, welche die Freyheit beſchränken, wiſſen die canoniſchen Geſetze nichts.

Das allgemeine peinliche Recht Teutſchlands oder die P. G. O. weiß von der Strafe des Gefängniſſes, und erlaubt ſie auf beſtändig, wie auch auf einige Zeit, zu erkennen z). Beſonders ſoll Gefängniß gegen diejenigen

w) Nov. 22. C. 8. Cremani de jure crimin. L. I. P. II. C. 8. §. 2.

x) L. 8. §. 8. L. 28. §. 6. D. de poenis.

y) C. 3. de poenis. in 6.

z) Art. 101. 157. 216. P. G. O.

nigen eintreten, welche eine Geldbuße nicht erlegen können a). Von Zucht und Arbeitshäuſern, wie auch von öffentlichen Arbeiten konnte keine Meldung in der P. G. O. vorkommen, weil dieſe Anſtalten in ſelbigem Zeitpuncte unbekannt waren.

§. 42.

Teutſche Praxis und Beurtheilung derſelben.

Zucht- und Arbeitshäuſer ſind erſt im Anfange unſers Jahrhunderts entſtanden. Dieſer ihr Urſprung hatte zur Folge, daß die häufigen Landesverweiſungen nach und nach aufhörten, und die Verurtheilung in Zucht- und Arbeitshäuſer dagegen eintrat. Auch ſogar die Todesſtrafen wurden ſeltener, und auch an deren Stelle traten die obgedachten Strafen. Die tägliche Praxis lehrt, daß Zucht- und Arbeitshäuſer faſt die einzigen Strafanſtalten ſind, deren man ſich bedient. Daß aber dadurch das Strafſyſtem im Ganzen leide, daß das Verhältniß zwiſchen Verbrechen und Strafen ſich verliere, iſt ſchon einigemal erinnert worden. Seltener ſind in Teutſchland die öffentlichen Arbeiten, häufiger die Zuchthäuſer. Der Grund liegt darin, weil die Einrichtung der erſten mehrere Koſten und eine ſtrengere Aufſicht erfordert, als jene der zweyten. Eine andere Urſache mag auch darin beſtehen, daß man an verſchiedenen Orten glaubt, es fehle an Gelegenheit und Stoffe öffent-

a) Art. 157. 216.

öffentliche Arbeiten zu veranſtalten, und die Arbeiter zu beſchäftigen. Gleichwohl liegt es auf platter Hand, und iſt in der oft angeführten Abhandlung erwieſen worden, daß öffentliche Arbeiten an allen Orten können eingerichtet werden; weil überall gebaut wird, überall Wege zu ſäubern, Gebäude zu errichten ſind u. ſ. w. Eben ſo deutlich iſt es, daß öffentliche Arbeiten ungleich zweckmäßiger ſind, als Zuchthäuſer. Bey jenen iſt die Publicität und die Möglichkeit, ſie am Orte der begangenen That zu vollſtrecken, größer; die Furcht, die Gefangenen möchten einander verführen oder Complotte machen, geringer. Denn die Arbeiter ſind mehr abgeſondert, handeln mehr öffentlich, können näher beobachtet werden.

Uebrigens wirken alle dieſe Strafen nur auf die Freyheit, und beſchränken dieſe mehr oder weniger. Es kann ſeyn, daß eine ſolche Strafe nichts anders thut, als daß ſie die Freyheit beſchränkt. Es iſt aber auch möglich, daß man den Verbrecher noch dazu zu Arbeiten zwingt, und ihn dieſe zu leiſten anhält. Die andern natürlichen Rechte der Menſchen leiden durch ſolche Strafen der Regel nach nichts. Ob ſie der Ehre nachtheilig ſeyen, wird in der Folge unterſucht werden.

Fünftes Kapitel.

Von Strafen, die ſich auf den Aufenthalt beziehen.

§. 43.

Unterſuchung, ob dieſe Strafen gerecht ſeyen.

Oft iſt die Gegenwart des Miſſethäters an einem Orte bedenklich, und erweckt für deſſen Bewohner Gefahr. Dieſe kann man dadurch abwenden, wenn man den Aufenthalt des Gefährlichen einſchränkt, oder ihm ganz und gar das Recht entzieht, an dieſem Orte wohnen zu dürfen. Alle hieher gehörende Strafen kommen darin überein, daß der Verbrecher von dem Orte, wo er Gefahr ſtiftete, weggeſchaft; alſo das Beſorgniß, er möge an dieſem Orte ſchaden, gehoben wird, und das Aergerniß wegfällt, was er dort geſtiftet hatte. Man kann nicht ſagen, daß Ahndungen dieſer Art ungerecht ſeyen. Wenn ſich der Verbrecher den Geſetzen der Geſellſchaft nicht gemäß beträgt; ſo iſt iſt ohne Anſtand der Staat berechtigt, das widerſpenſtige Mitglied auszuſtoſſen, und ihm alle Vortheile zu entziehen, die er bisher in der Geſellſchaft genoß b). Beſonders kann dieſe Strafe eintreten, wenn Jemand ſich an der Form der Geſellſchaft vergangen, und diejenigen Verträge gebrochen hat, welche dieſe Form ausmachen. Dann wäre Be-

rau-

b) Renazzi elem. jur. crimin. L. II. C. 10. §. 5.

raubung der Rechte und Verbannung aus der Geſellſchaft die höchſte Strafe, die ſich gegen Thaten dieſer Art gedenken läßt c).

§. 44.

Erwägung, ob dieſe Strafen auch nützlich ſeyen: a) von der Confination.

Aber ob dieſe Gattung von Strafen auch politiſch gut und nützlich ſey, dies iſt eine andere Frage. Es muß ein Unterſchied gemacht werden zwiſchen Verbannung auf einer, und Begränzung (Confination) auf der andern Seite. Die letzte kann eine ſehr nützliche Strafe ſeyn Man behält den Verbrecher im Lande, kann ſeine Kräfte zum Beſten des Staats verwenden, kann ihn ſo mit Arbeit beſchäftigen, daß er wieder ein ordentlicher Bürger wird. Es laſſen ſich verſchiedene Stufen davon gedenken. Der Bezirk des Aufenthalts iſt bald enger bald weiter: es wird dem Verbrecher harte oder leichte Arbeit aufgelegt, oder er wird ganz damit verſchont. Wenn z. B. der Miſſethäter an einem Ort gefährlich iſt, weil er demſelben Raub, Brand u d. gl. gedroht hat, oder mit Jemanden daſelbſt in Feindſchaft lebt, dann iſt allerdings Befugniß da, dem Verbrecher oder Verdächtigen einen Platz anzuweiſen, den er unter Strafe

c) von Globig und Huſter Abh. von der Crimin. Geſetzg. S. 77. und vier Zugaben S. 122. folg. Servin über die peinliche Geſetzgebung S. 11. 12. 13. der Nürnberger Ueberſetzung.

nicht verlaſſen darf. Daß dadurch die Gefahr gehoben werde, bedarf keines Beweiſes. Nur ſetzt dieſer Fall eine ſpecielle Gefahr voraus, die nur an einem Orte, nicht überall vorhanden iſt d). Doch kann auch die Strafe in andern Fällen eintreten, wenn der Verbrecher der ganzen Geſellſchaft jedoch auf geringere Art gefährlich iſt. Sollte aber dieſer im beträchtlichen Grade dem Staate gefährlich ſeyn; dann muß eigentliche Beraubung der Freyheit Platz greifen. Auch kann ein Verfahren dieſer Art Nutzen ſtiften, wenn der Verbrecher ein beſonderes Aergerniß an einem Orte geſtiftet hat, welches durch die Veränderung des Aufenthalts kann gehoben werden. Das nämliche iſt zu behaupten, wenn zwey Perſonen im unerlaubten Umgange z. B. Bigamie, Concubinate mit einander leben, und zu befürchten iſt, dieſe Verbindung möge fortdauern, wenn nicht einer von beyden Verbrechern an einen andern Platz verſetzt wird e) Der Vortheil, den die Strafe gewährt, ſteigt, wenn man den Verbrecher einer beſonderen Aufſicht unterwirft f), wodurch man gewiß wird, er werde den Platz nicht verlaſſen, wohin er verſetzt ward g).

§. 45.

d) Filangieri Syſtem der Geſetzgebung, B. IV. Kap. 33. S. 112. der Anſpach. Ueberſetzung.

e) Noch einige andere Fälle führt an Gmelin §. 28.

f) Verſchiedenes zum Beſten dieſer Strafen ſagt Filangieri a. a. O. S 100 folg.

g) von Globig und Huſter Abhandl. von der Crimin. Geſetzg. S. 76. laſſen dieſe Strafe nur bey geringen Verbrechen zu.

§. 45.

b) Von der Landesverweiſung.

Aber in einem ganz andern Lichte erſcheint die Verbannung oder Landesverweiſung. Jagt man den eingeſeſſenen Bürger zum Lande hinaus, ſo muß er ſein Gewerbe, ſeinen Wohnſitz verlaſſen; ſeine Nahrung fällt; er kömmt in ein fremdes Land, wo ihn Jedermann mit ſcheelem Auge betrachtet: er iſt entweder ganz auſſer Stande, ſich zu nähren, oder findet doch ungeheure Beſchwerden; er muß alſo ſeine Zuflucht zu Verbrechen nehmen, um ſich nähren zu können. Wenn aber Flüchtlinge und Vagabunden aus dem Lande verwieſen werden: ſo ſetzen ſie in fremden Staaten ihr Verbrechen fort, ſo iſt Verweiſung für ſie keine Strafe, da ſie an kein Land geheftet ſind; alſo es ihnen gleich viel gilt, ob ſie da oder dort ihr Unweſen treiben h). Der Hauptſchaden, den die Verweiſung ſtiftet, beſteht alſo darin: daß der Miſſethäter in Freyheit bleibt, alſo auch das Vermögen fernere Miſſethaten zu begehen behält, daß er

h) von Globig und Huſter vier Zugaben S. 130. und Michaelis moſaiſch. Recht. Th. VI. Vorrede S. 103. erlauben die Landesverweiſung gegen fremde Verbrecher. Soviel hat keinen Anſtand, daß man einen fremden gefährlichen Menſchen nicht in den Staat aufnimmt, ſondern mit Recht wegweiſet. Lebt aber der Fremde im Staate, ſo könnte man ihn zwar eines Verbrechens wegen verbannen,

er zu dieſen oft durch das Unvermögen, oder die Beſchwerde, ſich zu nähren, gereitzt wird. Dazu kommt die Ungerechtigkeit, ſeinem Nachbarn einen gefährlichen Menſchen zuzuſenden, der das benachbarte Land in Gefahr ſetzt. Dieſen Schaden können uns die Nachbarn oft zehnfach vergelten, und Statt eines ihnen zugeſchickten Verbrechers zehn dagegen zuſenden.

§. 46.

Unzuläſſigkeit der Landesverweiſungen in Teutſchland.

Das Unrecht, das man durch Verbannung den benachbarten Staaten zufügt, iſt in Teutſchland noch größer, wenn man bedenkt, daß ein gemeinſchaftliches Band alle Reichsſtände verbindet, für die gemeine Sicherheit des ganzen teutſchen Reichs zu wachen. Dieſe Pflicht wird aber wahrlich nicht erfüllt, wenn man zwar ein Land von Verbrechern reinigt, aber dieſe letzte in andere teutſche Länder jagt, und ihnen dadurch

Gele-

nen, wenn man gewiß wäre, daß er ſich in ſeinen Geburtsort zurückbegebe. Aber da dieſes weder mit Wirkung kann befohlen, noch gehoſt werden, ſo iſt dies Verfahren hier eben ſo bedenklich, als bey andern Verbrechern. Und in Teutſchland iſt dieſes Verfahren unzuläßig, wovon man ſich überzeugen kann, wenn man dasjenige in Erwägung zieht, was ſogleich von der Verbannung in Anwendung auf Teutſchland wird geſagt werden.

Gelegenheit verſchafft, andere Gegenden Teutſchlands in Gefahr zu ſetzen. Der Richter der Deprehenſion iſt vollkommen nicht nur befugt, ſondern auch ſchuldig, gegen alle Verbrecher zu unterſuchen, die ſich in ſeinem Gerichtsbezirke aufhalten. Es iſt gleichgültig, ob dieſe Miſſethäter fremde oder einheimiſche ſind, ob ſie ihre That an dieſem oder einem andern Orte vollzogen haben, wenn ſie nur in Teutſchland verübt ward. Gedachter Richter iſt eben ſo verbunden, jeden Verbrecher, den er erwiſcht, auſſer Stand zu ſchaden zu ſetzen. Dieſe Pflichten werden aber ſehr vernachläſſiget, wenn man den Verbrecher auſſer Landes verweiſet. Denn dadurch erhält letzterer die Macht zu ſchaden in einem höhern Grade. Noch weniger kann der Richter des Wohnortes (judex domicilii) einen Verbrecher aus dem Lande verweiſen. Denn dieſer hat noch gröſſere Pflicht, ſeine Unterthanen zu beobachten, und ſie, wenn ſie Verbrechen begiengen, in einen ſolchen Zuſtand zu verſetzen, daß dadurch die Beſorgniß, ſie möchten Andere beſchädigen, gehoben wird. Dieſer Richter handelt alſo noch mehr gegen ſeine Pflicht, wenn er ſeine Eingeſeſſene aus dem Lande jagt, die er vielmehr zu nützlichen Bürgern umſchaffen, und mit zweckmäßigen Strafen belegen muß. Der Richter des Orts der begangenen That iſt ſchuldig, ſo viel möglich die Strafe an dieſem Orte zu vollziehen, damit das geſtiftete Aergernis dadurch gehoben wird. Alſo dieſes Gericht verletzt nicht nur die bisher angegebenen Pflichten, ſon-

dern es handelt gegen die erſten Grundſätze von Strafen, wenn es die Miſſethäter aus dem Lande verweiſet. Meiner Meinung nach verfehlt alſo die Landesverweiſung den erſten Zweck der Strafen, der bekanntlich darin beſteht: dem Verbrecher die Fähigkeit zu ſchaden zu benehmen. Sie kann nicht als eigentliche Strafe betrachtet werden, ſondern iſt ein Verfahren, das nichts als Egoismus zum Grunde hat. Wenn man an die Stelle der Landesverweiſung die Begränzung oder Confination ſetzt, ſo kann man die erſte im Verzeichniſſe der Strafen entbehren, und die Confination kann da eintreten, wo ſonſt die Verbannung Statt fand i).

§. 47.

Verſchiedene Arten dieſer Gattung von Strafen.

Die verſchiedenen Stufen dieſer Strafe ſind: Verweiſung von der Academie, vom Hofe, aus einer Stadt,

i) von Globig und Huſter vier Zugaben S. 123. erlauben die Landesverweiſang als Nothmittel gegen widerſpenſtige Bürger, die ſich durch andere Strafen nicht beſſern laſſen. Dagegen verwerfen dieſe Strafe gänzlich Gmelin §. 329. 330 331. Graf Soden Th. I. §. 65. Paſtoret Betracht. über die Strafgeſ. Th. II. Kap. II. S. 229. Stelzer Grundſ. d. peinl. R. Kap. 8. §. 93. Püttmann elem. jur. crimin. §. 74. Cella über Landesverweiſung, Arbeitshäuſer und Bettelſchube Anſpach 1784. Eine mittlere Meynung hegt Weber de relegatione. Bambergae 1796.

Stadt, einem Dorfe: Confination an einen beſtimmten Plaz, oder eine ganze Provinz; Verbannung aus dem ganzen Lande; Verſetzung in ein wüſtes unangebautes Land, Erklärung in die Reichsacht. Dieſem nach halte ich bald die Verweiſung, bald die Begränzung für eine ſchwerere Strafe. Im Allgemeinen iſt die erſte ſchwerer, als die zweyte. Denn bey der Confination darf der Verbrecher doch im Lande bleiben, und behält die Rechte eines Staatsbürgers; bey der Verbannung muß er der Regel nach das ganze Land verlaſſen. Ob er gleich im letzten Falle die traurige Freyheit zu wohnen hat, wo er will: ſo iſt die Beſchwerde, ſich in fremden Landen zu nähren, um ſo größer. Sie iſt Urſache, daß die Verweiſung ſchwerer iſt, als Begränzung, da bey der letzten mehr für die Unterkunft und Nahrung des Beſtraften geſorgt wird. Aber das Geſagte verſtehe ich nur von der Verweiſung aus dem Lande. Jene von einer Stadt oder Gemeinde iſt geringer, als die Begränzung. Denn bey der Verbannung aus einem Orte darf der Verbrecher im Lande bleiben und wohnen, wo er will, nur an einem Platze nicht; aber bey der Confination muß er an dem Orte verbleiben, wohin er verſetzt ward. Aber alsdann halte ich die Confination für ſchwerer, als Landesverweiſung, wenn der Verbrecher in eine rauhe, wüſte, unbewohnte Gegend verſetzt wird, die er unter Strafe nicht verlaſſen darf. Denn hier muß der Verbannte nothwendig ein elendes Leben führen; bey der Landesverweiſung hat er doch

die Hoffnung, in ein Land zu kommen, wo er erträglich leben kann. Für die ſchwerſte Strafe dieſer Art halte ich die Reichsacht, weil ſich deren Folgen auf das ganze Reich erſtrecken.

§. 48.

Verweiſung 1) von der Academie, 2) vom Hof.

Die Verweiſung von der Academie läßt ſich nur bey Academikern gedenken, und ſetzt ein Verbrechen gegen academiſche Geſetze voraus. Gewöhnlich wird ſie angewandt, wenn andere geringe Strafen nichts gefruchtet haben, ſondern deren ungeachtet der Verbrecher fortfuhr, academiſche Geſetze zu überſchreiten, die Policey und Ordnung der Univerſität zu ſtören. Dieſe Strafe theilt ſich in den Rath, ſich zu entfernen (conſilium abeundi), und in die eigentliche Verweiſung. Der erſte tritt ein, wenn man ein Mitglied der Academie nicht mehr dulden kann, ohne die Ordnung des Ganzen in Gefahr zu ſetzen; gleichwohl das Verbrechen nicht ſo ſchwer iſt, daß eine öffentliche Verweiſung nöthig wäre. An den Schuldigen ergeht ſodann die geheime Weiſung, ſich wegzubegeben: und damit wird die Drohung verbunden, er werde öffentlich verwieſen werden, wenn er nicht gehorchen ſollte. Wenn aber die Miſſethat des Academikers beſonders groß iſt, dann geſchieht eine förmliche Verweiſung, die öffentlich

lich in Gegenwart der Academiker verkündet, auch durch öffentlichen Anſchlag bekannt gemacht wird. Mit einer Verbannung von der Univerſität iſt meiſtens die Verweiſung von der Stadt verbunden, worin ſich jene befindet. Aber ob dieſe Strafe nur bey Studierenden Statt finde oder auch bey academiſchen Bürgern, iſt zweifelhaft. Den erſten wird die Erlaubniß entzogen, auf der Univerſität zu ſtudieren, und ſie verlieren alle Rechte und Privilegien, die eine Univerſität ihren Mitgliedern gewährt k). Die erſte Folge kann nun freylich die academiſchen Bürger, den Univerſitätsbuchdrucker, Buchbinder u. d. gl. nicht treffen, aber doch die zweyte. Man kann den Bürgern, die zur Univerſität gehören, ihre Privilegien entziehen, wenn ſie durch ein Verbrechen ſich deren unwürdig gemacht haben. Und dieſe Ertziehung der Privilegien kann zwar auch Verweiſung von der Academie heißen, aber in ſehr uneigentlichem Verſtande. Manche Univerſitäten haben unter ſich den Vertrag, daß ſie denjenigen nicht aufnehmen, welcher von einer der verbundenen Academien iſt verwieſen worden l). Ueberhaupt aber ſollte die Verbannung von der Univerſität ſeltener gegen Landeskinder erkannt werden, am ſeltenſten gegen ſolche, die ſchon erwachſen ſind. Fremde können auswärts ſtudieren. Aber Landeskindern fällt es ungleich ſchwerer, ihre Studien

auf

k) Leyſer ds relegatis med. 9 — 13.

l) Strecker de relegationibns academicis C. II. §. 2. führt als Beyſpiel Leipzig und Wittenberg an.

auf einer fremden Univerſität fortzuſetzen. Nebſtdem werden öfter die Verwieſenen in eine Lage verſetzt, daß ſie ihre Studien aufgeben müſſen. Sind ſie aber ſchon Mitglieder höherer Facultäten, ſo fällt es ihnen ungleich ſchwerer, einen andern Nahrungsweg zu ergreifen, als andere, die noch in frühern Alter ſich befinden. Wenn alſo keine beſonders dringende Urſache vorhanden iſt, ſo ſollte gegen Landeskinder, beſonders Erwachſene, keine Relegation Statt finden.

Die Verbannung vom Hofe iſt eine Strafe gegen Hofleute, die ſich gegen die Ordnung und Policey des Hofes vergangen haben. Sie iſt entweder einfach, oder mit dem Verluſte des Hofdienſtes und deſſen Einkünfte verbunden. Das letzte Verfahren kann nur bey Verbrechen höherer Art gedacht werden.

§. 49.

Verbannung aus einem Orte.

Verweiſung aus einem Dorfe oder einer Stadt beſteht darin, daß einem Verbrecher das Recht verſagt wird, an dieſem Orte zu wohnen: es ihm aber freyſteht, ſich zu begeben, wohin er will, auch im Lande zu bleiben, nur ſo, daß er ſich einen andern Ort des Aufenthalts wählen muß. Es wird vorausgeſetzt, daß Jemand für die ſpecielle Sicherheit dieſes oder jenes Orts gefährlich iſt, oder ohne beſonderes Aergerniß

nicht

nicht mehr an dieſem Orte wohnen kann. Dann wird ihm aufgelegt, ſich einen andern Wohnort zu wählen. Die Verweiſung von einer Stadt oder einem Dorfe hat die Einwürfe nicht gegen ſich, welche die Verbannung aus dem ganzen Lande ſo verhaßt machen. Der Vertriebene darf im Lande bleiben, kann ſich viel leichter einen andern Wohnſitz verſchaffen, als wenn er das ganze Land meiden muß. Seine öconomiſchen Umſtände leiden alſo wenig dabey, ob er an dieſem oder einem andern Orte deſſelben Landes ſich befindet m)

§. 50.

Confination.

Die nächſte Ahndung nach der ebengedachten iſt die Begränzung oder Confination n). Dadurch wird Jemanden der Platz angewieſen, wo er leben muß. Sie unterſcheidet ſich vom Gefängniſſe dadurch, daß bey dieſem der Aufenthalt an ein Zimmer oder Haus geheftet iſt; bey jener der Miſſethäter in ein Dorf, eine Stadt oder Provinz verſetzt wird. Bey der letztern iſt die Beſchränkung der Freyheit nicht ſo groß, wie bey der Einſperrung ins Gefängniß. Wenn ein Miſſethäter die

m) Verſchiedenes Gute über die Verbannung von einem Orte liefern von Globig und Huſter vier Zugaben S. 125.

n) Stryck de confinatione Halae 1672. Hackmann de confinatione Stad. 1679. Wieland §. 332. Gmelin §. 28.

die Rechte ſeiner Mitmenſchen angriff, aber ſo gefährlich iſt, daß er ſchlechterdings auſſer Stand zu ſchaden muß verſetzt werden: dann tritt Gefängniß, Zucht- und Arbeitshaus ein, wie oben geſagt ward. Sollte aber bey ebengedachter Vorausſetzung die Gefahr minder groß ſeyn, ſo daß man den Staat vor dem Verbrecher ſichern kann, wenn dieſer an einen Ort oder in ein Land gebannt wird, alsdann erkennt man Confination. Dieſe erſtreckt ſich entweder auf einen gewiſſen Platz oder eine ganze Provinz, je nachdem die Gefahr mehr oder minder erheblich iſt. Auch wird mit derſelben allezeit eine gewiſſe Aufſicht verbunden: der Gebannte wird entweder von der Obrigkeit oder einem beſtellten Aufſeher beobachtet: er muß ſich von Zeit zu Zeit dem Richter ſtellen, darf den Ort ohne beſondere Erlaubniß nicht verlaſſen. Wenn er das letzte unternimmt, ſo erkennt man am zweckmäßigſten engere Beſchränkung der Freyheit, Gefängniß u. ſ. w. Es läßt ſich ferner gedenken, daß dem Staate vorzüglich daran liegt, daß der Gebannte ſeinen Aufenthalt nicht verläßt. Wenn nämlich Jemand eines ſchweren Verbrechens verdächtig, aber dieſer Verdacht ſo gering iſt, daß man gegen ihn nichts erhebliches verfügen kann: ſo wird mit der Abſolution von der Inſtanz Begränzung verbunden, aber der Verdächtige muß Caution ſtellen, daß er immer im Gerichte erſcheinen wolle, wenn man ihn rufen würde. Davon habe ich an einem

nem andern Orte o) das Nöthige erinnert. Die ſchwereſte Art von Begränzung iſt jene, wenn der Miſſethäter in ein wildes, unangebautes, unbewohntes Land verſetzt wird. Dieſe ſetzt ein vorzüglich ſchweres Verbrechen, ſetzt die Beſorgniß voraus, der Miſſethäter möge fortfahren, große Angriffe gegen die natürlichen Rechte ſeiner Mitmenſchen ſich zu erlauben, oder den ganzen Staat in Gefahr zu ſetzen. Ein Verfahren ſolcher Art ſichert gewöhnlich die Geſellſchaft eben ſo ſehr, als Gefängniß, iſt aber ungleich ſchwerer, als einfache Gefangenſchaft, kann an die Stelle der härteſten, ſchwereſten Kerkerſtrafe, oder auch der Todesſtrafe erkannt werden p).

§. 51.

Landesverweiſung. Acht.

Die Landesverweiſung theilt ſich in die einfache und qualificirte. Die erſte beſteht darin, daß man Jemanden blos auflegt, ſich aus dem Lande zu begeben q). Die zweyte, wenn der Verbrecher mit Ruthen ausgehau-

o) Abhandl. aus dem peinl. Rechte Th. I. nr. 4. §. 20. 21.

p) Wieland a. a. O. Gmelin §. 27. von Globig und Huſter vier Zugaben S. 127.

q) von Quiſtorp §. 79.

hauen, und öffentlich von dem Henker oder deſſen Knech-ten aus dem Lande verwieſen wird. Dieſe Strafe iſt auch, wie alle bisher genannte, in Anſehung der Zeit verſchieden, da man auf beſtändig oder einige Zeit den Miſſethäter verbannen, oder an einen gewiſſen Platz verſetzen kann. Endlich gehört hieher die Erklärung in die Acht. Im Allgemeinen beſteht dieſe Strafe darin: daß Jemanden der Aufenthalt an einem Orte verſagt, er der Rechte, die er dort genoß, beraubt, und Je-dermann die Erlaubniß ertheilt wird, den Geächteten dem Richter zu überliefern. Es giebt eine Land- und eine Reichsacht, je nachdem ſie auf das ganze teutſche Reich, oder einen beſondern Theil deſſelben ſich erſtreckt. Ferner giebt es auch eine Acht und Ober- oder Mord-acht. Die erſte iſt jene, die oben beſchrieben ward. Die andere entzog in ältern Zeiten dem Geächteten Ehre und Güter, und ertheilte Jedem das Recht, denſelben ungeſtraft zu tödten r). Dies findet aber heut zu Ta-ge

r) Die Achtsformel war: Wir theilen deine Wirthinn zu einer wiſſenhaften Wittwe und deine Kinder zu ehehaftigen Waiſen, deine Lehn dem Herrn, von dem ſie zu Lehn rühren, dein erb und eigen deinen Kindern, dein Leib und Fleiſch denen Thieren in den Wäldern, denen Vögeln in den Lüften, denen Fiſchen in den Wogen. Wir erlau-ben dich auch männiglich: auf allen Straſſen und wo ein jeglich Mann Fried und Geleit hat, ſollſt du keines haben, und wir weiſen dich in die vier Straſſen der Welt im Na-men des Teufels.

ge nicht mehr Statt; überhaupt wird eine Erklärung in die Acht ſelten mehr vorkommen s).

§. 52.

Poſitives Recht von der Confination.

Nach der richtigern Meinung giebt es in dem moſaiſchen Rechte keine Landesverweiſung t). Aber die Confination kömmt daſelbſt vor. Es wird z. B. dem Semei die Todesſtrafe von Salomo gedroht, wenn er die Stadt Jeruſalem verlaſſen ſollte u). Im römiſchen Rechte kömmt dieſe Strafe ebenfalls vor v). Die bloße Confination hat keine andere Folge, als daß der Gebannte den beſtimmten Platz nicht verlaſſen darf, ſondern dort wohnen muß: alle andere Rechte behält derſelbe unverſehrt w). Aber ungleich ſchwerer iſt die römiſche deportatio in inſulam, welche Bürgerrecht und Vermögen wegnimmt x). Zwiſchen der einfachen Confination auf

s) Mehreres hierüber iſt zu finden bey Zech de proſcriptione ſtatuum imperii Lipſ. 1735. Struv de banno ſeculari et eccleſiaſtico in diſſert. crimin. XVI. nro. XV.

t) Michaelis moſaiſches Recht Th. V. §. 237.

u) III Buch der Könige 2 Kap. 36. 37. V.

v) L. 7. §. 8. D. de interd. et releg.

w) L. 4. ibidem.

x) §. 2. J. de capit. demin. L. 5. et 14. D. de interd. et releg. L. 2. §. 1. L. 17. §. 1. D. de poenis. Matthaeus de criminib. L. 48. T. 18. C. 1. num. 10.

eine Inſel (relegatio in inſulam) und der Deportation dahin iſt ein merklicher Unterſchied y). So kann z. B. die Deportation nur auf beſtändig, die Relegation oder Confination auf eine Inſel auch auf einige Zeit erkannt werden z). In der P. G. O. a) wird die Confination genannt, und entweder dieſe oder die Verweiſung aus dem Lande gegen den zweyten Diebſtahl verordnet b).

§. 53.

Poſitive Geſetze von der Landesverweiſung.

Die Verweiſung aus der Provinz, oder einem Theile des ganzen Landes kommt im römiſchen Rechte häufig vor, und wird in der L. 7. D. de interd. et releg. umſtändlich beſchrieben. Eben dieſes Geſetz dehnt die Strafe auch noch dahin aus, daß, wenn der Verbrecher aus der Provinz verwieſen wird, wo er ſeinen Wohn-

y) L. 28. §. 13. D. de poenis. In exulibus gradus poenarum conſtituti edicto D. Hadriani: ut, qui ad tempus relegatus eſt, ſi redeat, in inſulam relegetur: qui relegetus in inſulam receſſerit, in inſulam deportetur; qui deportatus evaſerit, capite puniatur. Stryckius de confinatione C. 5.

z) L. 18. D. de interdict. et releg.

a) Art. 161. P. G. O.

b) Die römiſche deportatio in inſulam iſt heut zu Tage noch im Gebrauche, wenn man die ruſſiſche Verweiſung nach Siberien, die engliſche nach der Botanybay, die franzöſiſche nach Guyana ſich vorſtellt.

Wohnſitz habe: dieſe Verweiſung auch auf die Provinz müſſe erſtreckt werden, wo er gebohren ſey c). Ja es ſoll auch auf die Provinz, wo das Verbrechen vorfiel, obengedachte Verweiſung ſich erſtrecken d) Jeder Verwieſene aus einer Provinz war allezeit von der Stadt Rom verbannt e) Häufiger kommen im römiſchen Rechte die Verbannungen aus dem ganzen Reiche vor. Sie werden in die interdictio aquae et ignis und relegatio eingetheilt. Die erſte hob das Bürgerrecht und alle deſſen Folgen auf f): allein die zweyte entzog nur den Aufenthalt im Lande, und ließ die übrigen Rechte unangetaſtet g). Eine Verbannung kann nach römiſchen Geſetzen auf immer oder auf einige Zeit geſchehen. Wenn im Urtheile zwar eine Zeit im Allgemeinen genannt, aber nicht beſtimmt ausgedrückt iſt, ſo werden zehn Jahre verſtanden h). Der Kaiſer Auguſt ſuchte nach und nach die Landesverweiſungen auſſer Gang zu bringen, weil er fürchtete, die Verwieſenen möchten ſich in fremden Landen ſammeln, und das römiſche Reich feindlich anfallen. Er ſuchte dagegen die Relegation und Deportation auf Inſeln einzuführen, um

c) L. 7. §. 10. D. de inrerd. et releg.

d) L. 7. §. 13. eodem.

e) L. 7. §. 15. 16. eodem.

f) §. 2. J. de capit. demin.

g) L. 4. L. 18. de interd. et releg.

h) arg. L. 23. D. d poenis.

um die Miſſethäter von einander abzuſondern, und ſie unſchädlich zu machen i). Deswegen kam aber doch die Landesverweiſung nicht auſſer Gebrauche, und ward von den Nachfolgern Auguſts gegen verſchiedene Verbrechen angewandt, wie nebſt andern dies Juſtinians Verordnungen k) beweiſen l). Endlich kömmt im römiſchen Rechte das Verbot vor, ſich an gewiſſen Orten nicht aufzuhalten m). Dieſes hat mit den bishergedachten Strafen viele Analogie. — Das canoniſche Recht thut an einigen Stellen n) Meldung von der Verweiſung. Es läßt ſich aber hieraus nicht viel beſtimmtes entnehmen.

§. 54.

i) Cremani de jure crimin. L. I. P. II. C. 8. §. 7. ſq. Renazzi elem. jur. crimin. L. II. C. 10. §. 6. Otto ad Inſtit. L. 1. Tit. 16. §. 2. beweiſet dieſes mit Stellen der Claſſiker. Auch die L. 3. D. ad L. Jul. pecul. L. 2. §. 1. D. de poenis ſpricht von dieſer Verwandlung, ohne jedoch den Urheber derſelben zu nennen. Matthaeus de crimin. L. 48. Tit. 18. C. 1. nr. 6. Kaulfus de carcere diuturno poenam criminis temperante §. 12. 13.

k) Nov. 8. C. 8. §. 1. Nov. 12. C. 1.

l) Ueber die Geſchichte des römiſchen Rechts in gegenwärtiger Lehre iſt nachzuſehen Aug. a Leyſer de exſilio ſpeciatim relegatione tam ſimplici quam cum fuſtigatione conjuncta earundemque poenarum indole atque effectibus. Wittenb. 1742.

m) L. 5. de interd. et releg.

n) C. 1. X. de calumn. C. 3. C. 3. qu. 5.

§. 54.

Teutſche Praxis.

So häufig waren aber bey den Römern die Landesverweiſnngen nicht, als ſie es bey den Teutſchen in einem gewiſſen Zeitpuncte geweſen ſind. Zwar geſchieht von ihnen nicht oft Meldung in der P. G. O. o). Aber die Urſache der häufigen Anwendung derſelben lag darin, weil man ſie mit allen körperlichen Strafen verband, und man die Aushauung mit Ruthen, oder die Verſtümmelung des Körpers nie anders erkannte, als daß man den Geſtraften auch zugleich aus dem Lande verwies p). Todesſtrafe und Verweiſungen waren eine geraume Zeit hindurch die einzige Strafe, die man anwandte. Allein da man den Schaden einſah, ſo wurden die Landesverweiſungen immer ſeltener, und in einigen Landen ganz aufgehoben.

§. 55.

Folgen der Verweiſung und Reichsacht.

Dieſe Strafen haben die Folgen, daß ſie dem Verbrecher den Aufenthalt im Lande entziehen; alſo auch die Rechte wegnehmen, die er im Lande beſaß. Er behält zwar alles dasjenige, was das gemeine Recht einem Jeden ge-

o) Art. 115. 123. 158. 161.

p) Leyſer de exſilio ſpeciatim relegatione §. 14.

gewährt: aber diejenigen Vortheile hören auf, welche die ſpeciellen Geſetze den Mitgliedern und Einwohnern des Staats gewähren. Denn der Verwieſene hat jene Eigenſchaft nicht mehr, und wird ein Fremder. In dieſer Hinſicht kann ich Böhmern q) nicht ganz beyſtimmen, wenn er den Verwieſenen das Recht der ſtatutariſchen Erbfolge geſtattet. Es kömmt vielmehr darauf an, ob das Statut, das die Erbfolge verordnet, dieſe letzte nur den Einheimiſchen zuſpricht, oder auch Fremde zuläßt Im letzten Falle kann Böhmers Meinung angenommen werden, im erſten nicht. Im Zweifel halte ich immer dafür, daß ſolche ſtatutariſche Erbfolgegeſetze nur von den Einwohnern des Landes zu verſtehen ſeyen, und Fremde, alſo auch Verwieſene ausſchließen r). Denn Verfügungen ſolcher Art ſchränken ſich meiſt nur auf das Gebiet ein, für das ſie gegeben worden ſind; ſie gewähren ſtillſchweigend oder ausdrücklich nur den Bürgern des Landes Vortheile, und ſetzen die Eigenſchaft eines Staatsmitglieds voraus. Aber der Verluſt des Bürgerrechts verſteht ſich nur von der ewigen Landesverweiſung; eine zeitliche ſuſpendirt alle Rechte und Verhältniſſe auf einige Zeit, nimmt ſie aber nicht weg s). Der Regel nach dauert eine Landesverweiſung beſtändig, wenn es auch das Urtheil nicht ausdrücklich beſtimmt t). Wenn aber ein Urtheil auf einige Zeit verwei-

q) Ad art. 198 §. 4. Quiſtorp §. 79.

r) Theodoricus colleg. crimin. C. 10. aph. 2. n. 19.

s) Leyſer de relegatis med. 1.

t) arg. L. 10. C. de poenis.

verweiſet, ohne dieſe feſtzuſetzen: dann werden im Zweifel zehn Jahre verſtanden u). — — Die Erklärung in die Reichsacht war in ältern Zeiten äuſſerſt häufig. Ward der Urheber eines ſchweren Verbrechens flüchtig, ſo erklärte man ihn in die Acht, und wenn er ſich in einem Jahre nicht ſtellte, in die Oberacht. Vorzüglich verfolgen die Reichsgeſetze v) denjenigen mit der Acht, der eines Landfriedensbruches ſchuldig war: wie auch diejenigen, die ſich eines Ungehorſams bey den Reichsgerichten ſchuldig machen werden w). Eben dieſe Geſetze erlauben zwar Jedermann den Leib und das Gut des Geächteten, caſſiren alle Verträge und Forderungen, die denſelben angehen, ſetzen den Kläger in die Güter des ungehorſamen Beklagten ein. Allein ich zweifle ſehr, ob es heut zu Tage wird geſtattet werden, mit dem Geächteten nach Willkühr umzugehen, und ſich ſeines Vermögens zu bemächtigen. Meiner Meinung nach beſtehet die Wirkung der Reichsacht nur darin, daß der Verbannte ſich im teutſchen Reiche nicht aufhalten darf, und, wenn er dieſes übertritt, von Jedem dem Richter kann überliefert werden.

u) arg. L. 23. D. de poenis.

v) Landfriede von 1495. §. 3. Kammergerichts-Ordnung P. II. Tit. 9. §. 2. Landfriede von 1548. Tit. Pön der Friedbrecher.

w) Kammergerichts-Ordnung P. III. Tit. 43. §. 2.

Sechstes Kapitel.

Von Geldbußen und Einziehung des Vermögens.

§. 56.

Prüfung der Gerechtigkeit dieſer Strafen.

Geldſtrafen und Einziehung des Vermögens ſcheinen auf einer Seite leichte Strafen zu ſeyn, weil vergängliche Güter mit dem Menſchen nicht ſo innig verbunden ſind, als Leib, Leben und Freyheit; weil der Verluſt des Vermögens eher zu erſetzen iſt, als die Kränkung der ebengedachten andern Rechte. Aber die Schwere dieſer Strafen ſteigt, wenn man bedenkt, daß jemehr das Vermögen abnimmt, im nämlichen Verhältniſſe die Beſchwerde ſich zu nähren wächſt, und das Elend des menſchlichen Lebens ſich vergrößert; wenn man erwägt, daß durch Ahndungen dieſer Art nicht nur der Schuldige ſondern auch ſehr leicht Unſchuldige leiden. Die Gerechtigkeit der Vermögensſtrafen läßt ſich aus folgendem Geſichtspuncte erweiſen. Der Staat darf die Rechte ſeiner Untergebenen dann kränken, wenn ſie ein Verbrechen begiengen, deſſen Strafe darin beſtehen muß, daß man die Rechte des Miſſethäters angreift. Begieng nun dieſer eine Handlung, die aus dem Mißbrauche des Eigenthums entſteht, ſo kann ihm dies ſein Eigenthum ent-

entzogen werden x). Denn man muß fernern Mißbrauch dieſer Art befürchten: es iſt alſo nöthig, daß man ihn durch Entziehung ſeiner Güter oder eines Theils derſelben abſchrecke, damit er in Zukunft ähnliche Handlungen unterläßt.

§. 57.

Fortſetzung.

Aber iſt es nicht ungerecht, dem Verbrecher ſein Vermögen zu nehmen, und ſeine Familie in Dürftigkeit zu verſetzen? Wenn man nur diejenigen Güter einzieht, auf welche Niemand ein vollkommenes Recht hat, als der Verbrecher allein: ſo kann ich hierin keine Ungerechtigkeit finden. Denken wir uns, daß Jemand einen beträchtlichen Schaden zufügt, deſſen Erſatz ſein ganzes Vermögen wegnimmt, wer zweifelt daran, daß dieſes Vermögen dem Beſchädigten zuzuſprechen ſey, da dieſer ein größeres Recht hat, als irgend Jemand anders? Wer ſtößt ſich an den Umſtand, daß der Familie nichts übrig bleibt? Oder der Schuldner verfällt in Concurs, ſein ganzes eigenes Vermögen kömmt an die Gläubiger: auch hier behält die Familie des Schuldners nichts davon; und desungeachtet ſäumt der Richter keinen Augenblick, die Gläubiger zu befriedigen, wenn auch dem Schuldner kein Vermögen übrig bleibt. Wer will darin Ungerechtigkeit finden, wenn der Staat das Vermögen des Ver-

x) Stelzer Grundſ. d. peinl. R. Kap. 8. §. 77.

Verbrechers einzieht, weil dieſer einen ſolchen Mißbrauch mit ſeinen Gütern trieb, der nicht nur ſeinen Mitmenſchen äuſſerſt nachtheilig iſt, ſondern auch nur durch Wegnehmung der Güter kann beſtraft, und für die Zukunft verhütet werden? Es kann der Fall ſeyn, daß Jemand mit ſeinen Gütern Munition und Lebensmittel kauft, und ſie dem Feinde des Staats überliefert. Hier iſt die Gefahr, es möge noch einmal geſchehen, nicht anders abzuwenden, als wenn man die Güter dieſes Menſchen einzieht. Exiſtirt überhaupt ein Verbrechen, was nur durch Confiscation zu verhüten iſt, ſo hat der Staat, des öffentlichen Wohls wegen, ein größeres Recht auf das Vermögen, als Frau und Kinder des Miſſethäters; ſo kann eine Einziehung deſſelben Platz greifen. In einem Falle ſolcher Art wird das Unrecht um ſo mehr wegfallen, wenn man bedenkt, daß die Folgen der Confiscation in ihrer ganzen Schwere nur den Verbrecher ſelbſt treffen. Denn haben auch Frau und Kinder Anſprüche auf die Güter des Mannes und Vaters, ſo bleibet dieſem doch das Eigenthum und Diſpoſitionsrecht in einem vorzüglichen Grade, wenn auch eine oder die andere Beſchränkung dieſer Rechte vorhanden iſt. Dazu kömmt, daß nach den Geſetzen nicht das ganze Vermögen des Verbrechers eingezogen wird, ſondern ein großer Theil davon an Frau und Kinder kömmt, dieſe alſo um ſo weniger in Dürftigkeit geſetzt werden. Endlich hört aller Vorwurf von Ungerechtigkeit auf, wenn

wenn man die anderwärts y) aufgeſtellte Meinung annimmt, daß der Staat ſchuldig ſey, Unſchuldige zu entſchädigen, welche durch die nothwendigen oder gewöhnlichen Folgen der Straſe eines Miſſethäters leiden z). Wenn die gedachten Umſtände erweiſen, daß Confiscationen des Vermögens nicht ungerecht ſeyen, ſo gilt dies noch mehr von Geldbußen, die nur auf einen Theil des Vermögens gerichtet ſind.

§. 58.

Unterſuchung, ob Vermögensſtrafen politiſch gut ſeyen.

Allein eine ganz andere Frage iſt es, ob es auch politiſch gut und räthlich ſey, ſolche Strafen anzudrohen? Dies möchte ich nicht unbedingt bejahen. Beſonders würde ich Einziehungen des ganzen Vermögens nicht anrathen. Denn nimmt der Staat dem Miſſethäter ſeine Güter, ſo ſetzt er ihn und deſſen Familie in Dürftigkeit, muß alſo mit der andern Hand dieſer Nahrungsmittel geben, die er ihr mit der einen Hand entzogen hat.

y) Th. II. dieſes Werks §. 36.

z) Die Confiscation des Vermögens geſtatten in gewiſſen Fällen von Globig und Huſter vier Zugaben S. 153. Valaze S. 224. Wieland §. 325. Filangieri Syſtem der Geſetzgebung B. IV. S. 434. Für ganz verwerflich erklären ſie Bodinus de republica L. V. C. 3. Stelzer Kap. 8. §. 81. Für gerecht hält ſie Servin S. 102.

hat. Die Strafe möchte alſo mehr Laſt verurſachen, als Vortheil gewähren. Nebſt dem haben Confiscationen alles gegen ſich, was ſogleich gegen Geldſtrafen wird vorgebracht werden. Nur bleibt der Unterſchied, daß dieſe Einwürfe meiſt ſich leichter bey den Geldbußen heben laſſen, als bey den Confiscationen. Dagegen kann man den letzten das Gute nicht beylegen, was Geldſtrafen an ſich haben. Bey Geldbußen aber beſteht einer der vorzüglichſten Anſtände darin, daß man dem Staate oder Regenten Eigennutz vorwerfen könnte, wenn er zu häufige Geldſtrafen erkennt. Aber dieſer Punct hebt ſich, wenn man die Einrichtung trift, daß der Ertrag der Strafgelder zum Beſten der Armen oder anderer öffentlichen Anſtalten verwandt, und dieſe Verwendung öffentlich bekannt gemacht wird a). Noch vorzüglicher iſt der Gedanke Leopolds II. b), aus den Strafgeldern eine Caſſe zu errichten, woraus diejenige entſchädigt werden, die durch ein Verbrechen gelitten haben, oder unrechtmäßig in Unterſuchung verfallen ſind. Ein zweyter Anſtand iſt, daß die Vermögensſtrafen den Reichen weniger als den Armen drücken, und man glauben möchte, der Reiche könne ſich mit ſeinen Gütern die Erlaubniß erkaufen, Verbrechen zu begehen. Dagegen läßt ſich nichts einwenden, wenn das Geſetz eine

a) von Globig und Huſter vier Zugaben S. 153. von Valaze S. 222. Feder Unterſuch. über den menſchl. Willen III. Th. §. 86. n. 4.

b) Toskaniſch. Geſetzbuch §. 46.

eine gewiſſe Summe z. B. 10, 20 Thlr. feſtſetzt, und dieſe Strafe gleich gegen Arme wie gegen Reiche vollzogen wird. Aber der ganze Zweifel fällt weg, wenn das Geſetz eine gewiſſe Quote beſtimmt, die immer relativ nach dem Vermögen des Verbrechers berechnet wird c). Denken wir uns, daß das Geſetz ſage: der tauſendſte Theil der Güter ſoll die Strafe ſeyn, ſo wird relative Gleichheit Statt finden. Beſitzt Jemand 1000, ſo bezahlt er eines: hat er 20000 im Vermögen, ſo muß er 20 entrichten. Hier drückt die Strafe einen wie den andern, den Armen wie den Reichen. Eben dieſe Einrichtung hat auch noch den Nutzen, daß der Lauf der Zeit keine Aenderung an der Proportion der Strafe macht. Wenn man einen Miſſethäter vor 100 Jahren um 10 Thlr. ſtrafte, ſo war dieſe Strafe ungleich größer, als wenn man dieſes jetzt thut, da das Geld nicht mehr ſo ſelten iſt, als vormals.

§. 59.

Fortſetzung.

Es ſcheint ferner ein Mißverhältniß zu ſeyn, wenn man dem Reichen eine Geldbuße abnimmt, aber dem Armen, der ſie nicht bezahlen kann, eine körperliche Strafe

c) Wieland §. 326. II. Filangieri Syſtem der Geſetzg. IV. B. 32. Kap. S. 89. der Anſp. Ueberſ. Dieſes ſetzt voraus, daß die Größe des Vermögens beſtimmt wird. Hierüber ſagt manches Gute von Globig und Huſter a. a. O. S. 155.

Strafe auflegt. Allerdings iſt es Mangel an Proportion, wenn man ſich den Fall ſo denkt, daß der Reiche mit einer leichten Geldſtrafe durchkömmt, der Arme dagegen hart am Körper beſtraft, oder mit ſchwerer Arbeit beladen wird. Aber die Ungerechtigkeit läßt ſich leicht heben. Der Arme z. B. verdient mit leichter Arbeit ſo viel, als die Geldbuße ausmacht: der Reiche bezahlt dagegen dieſe Summe gerade zu aus ſeinen Gütern. Nun haben wir die rechte Lage, nun kann ſich der Arme nicht beſchweren. Denn das Strafſyſtem ſtimmt alsdann mit dem gemeinen Laufe der Dinge überein, wo der Arme das mit ſeiner Arbeit verdienen muß, was der Reiche mit ſeinem Gelde bezahlt. Auch der Mangel an Publicität kann gegen Geldſtrafen eingewandt werden. Aber auch dieſem kann man vorbeugen, wenn man es öffentlich bekannt macht, es habe dieſer oder jener eine Geldſtrafe erlegen müſſen.

§. 60.

Vortheile der Geldſtrafen.

Auf der andern Seite gewähren die Geldbußen manchen Vortheil, wenn ſie vorſichtig angewandt werden d). Erſtens ſind ſie vorübergehend, der Geſtrafte kann ſein Gewerbe und ſeine Handthierung fortſetzen, und wenn, was

d) Filangieri Th. IV. Kap. 32. Feder a. a. O. Servin S. 93. Anderer Meinung iſt Stelzer Kap. 8. §. 88. 89.

was immer ſeyn muß, die Strafe nicht zu groß iſt, ſo bleiben dem Beſtraften auch die Mittel, ſich wenigſtens nothdürftige Nahrung zu verſchaffen. Freylich wenn die Geldbuße zu groß iſt, ſo zerrüttet ſie die Umſtände des Miſſethäters, und bringt ihn in eine mißliche Lage. Ich würde deswegen keine Geldſtrafe höher anſetzen, als ein Drittel des ganzen Vermögens. Auch kränkt die Geldbuße die Ehre nicht, und bedarf dabey der Verbrecher keines beſondern Schutzes des Staats, um Injurien ſeiner Mitbürger abzuhalten. Und gleichwohl ſind dieſe Unbilden ſo häufig gegen Miſſethäter, die in die Claſſe rechtlicher Menſchen wieder eintreten wollen. Drittens liegen Geldbußen im Geiſte mancher Verbrechen. Entſteht ein ſolches aus Geitz oder niedriger Habſucht, dann iſt eine Geldſtrafe ſehr zweckmäßig e). Denn wenn der Geitzige zu fürchten hat, daß er nicht nur durch ſeine That keinen Vortheil ziehen, ſondern noch an ſeinem Vermögen leiden werde; ſo wird er unerlaubte Eingriffe in fremde Güter vermeiden f). Auch kann man ſich den Fall

e) Mably über die Geſetzgebung. Th. II. S. 150. Wieland §. 324. behauptet das Gegentheil.

f) von Globig und Huſter Abh. S 85. und vier Zugab. S. 153. nehmen Geldſtrafe bey Entwendungen und Mißbrauche des Eigenthums an. Dieſer Meinung pflichte ich bey, wenn dieſe Verbrechen aus Geitz und Habſucht entſpringen. Entſtehen ſie aus Hange zur Faulheit, und Haß gegen Arbeit, dann möchte Auflegung der Arbeit ſchicklicher ſeyn. Gedachte Schriftſteller nehmen zwar dieſen Unter-

Fall denken, daß der Verbrecher zum Schaden des Staats ſein Vermögen mißbraucht. Dies tritt bey dem Dardanariate und in dem Falle ein, wenn Einer zum Beſten des Feindes Lebensmittel und Munition einkauft. Gewöhnlich wird eine größere Strafe in ſolchen Fällen angewandt. Sollte aber der Verbrecher wieder in Freyheit kommen; ſo iſt es zweckmäßig, einen Theil der Güter ihm zu nehmen, und dies bey der Strafe mit anzurechnen, damit er dadurch geſchreckt werde, und allen künftigen Mißbrauch ſeines Eigenthums unterlaſſe.

§. 61.

Urſprung und Alter der Geldſtrafen.

Es iſt eine faſt allgemeine Bemerkung, daß in der Kindheit der Staaten die Geldbußen die gewöhnlichſten Strafen ſind g). Der Grund läßt ſich aus der Natur des Menſchen ableiten. In einer ſolchen Epoche iſt der neue Staatsbürger noch zu ſehr an ſeine Freyheit gewöhnt, als daß er ein Recht über Leib und Leben Jemanden einräumen ſollte. Bey dem Urſprunge der Staaten geben gewöhnlich die Menſchen die Strafgeſetze ſelbſt

terſchied als wichtig an, ziehen ihn aber deswegen nicht in Betracht, weil der Criminalrichter das Temperament und die Abſicht eines Jeden nicht ergründen könne

g) Cremani de jur. crimin. L. I. prolegom. in univerſ. jus crimin. §. 21. 22. von Globig und Huſter vier Zugaben S. 149. Stelzer a. a. O. §. 88.

ſelbſt, und da doch Strafen ſeyn müſſen; ſo geſtatten ſie höchſtens Geldſtrafen. Denn Güter hängen nicht ſo genau mit dem Menſchen zuſammen, als Leib, Leben oder Freyheit. Der ebengedachte Hang nach Freyheit iſt auch in jungen Staaten Urſache, daß der Beſchädigte ſelbſt Rache am Verbrecher nimmt. Bekömmt er aber einen Theil der Geldſtrafe, die der Verbrecher erlegen muß: ſo wird er durch Habſucht verleitet, daß er ſich beſänftigt, und von der Privatrache abſteht. So wie aber Staaten älter werden; ſo nimmt die Gewalt des Regenten zu; ſo nimmt dieſer ſich mehreres Recht, als bey dem Anfange der Geſellſchaft; ſo entſtehen nach und nach Leib- und Lebensſtrafen. Das römiſche und teutſche Recht, die Geſchichte dieſer und anderer Völker liefert hiezu die Belege.

§. 62.

Poſitive Geſetze über Vermögensſtrafen; 1) moſaiſche, 2) canoniſche.

Schon das moſaiſche Recht verordnete Geldbußen. Sie waren entweder beſtimmt; z. B. der Mann ſoll um 100 Seckel Silber beſtraft werden, der ſeiner Frau fälſchlich vorwerfen ſollte, ſie ſey keine Jungfer geweſen, da ſie zu ihm gekommen ſey h); der Schwächer eines Mädchens ſoll 50 Seckel entrichten i). Oder die

h) V. Buch Moſis Kap. 22. V. 17—19.

i) Ebend. V. 29.

Summe ward vom Beſchädigten ſelbſt feſtgeſetzt k); oder ſie beſtanden in der doppelten, vier⸗ oder fünffachen Erlegung des Geſtohlnen l). Endlich waren ſie das Löſegeld, wodurch man den Beleidigten zum Schweigen brachte, und ſich von der Anklage auf Leib und Leben abkaufte m). Confiscationen des ganzen Vermögens waren im moſaiſchen Rechte unbekannt, wurden aber gegen Staatsverbrecher von den jüdiſchen Königen eingeführt, und als eine Quelle der Einkünfte betrachtet n).

Im canoniſchen Rechte älterer Zeit legte man dem Miſſethäter eine Summe Geldes auf. Dieſe vertrat die Stelle des Allmoſens, um damit das Verbrechen zu tilgen o). Aber nach und nach nahmen ſie die Stelle wahrer Geldbußen an, und wurden von neuern canoniſchen Geſetzen p) geſtattet; doch iſt es den Richtern verboten, den Ertrag der Geldbußen zum eigenen Nutzen zu verwenden q). Vielmehr ſoll der Ertrag derſelben

k) II. B. Moſ. Kap. 21. V. 22.

l) Ebend. Kap. 22. V. 4. 7. 9. III. B. Kap. 5. V. 16. Kap. 6. V. 5.

m) II. B. Kap. 21. V. 29. 30. Michaelis moſaiſches Recht V Band §. 243.

n) Michaelis Th. I. §. 59. n. 3. Th. II. §. 73. n. 2. 3.

o) Renazzi elem. jur. crimin. L. II. C. 18. §. 3.

p) Concilium Tridentinum Seſſ. 25. de reformat. C. 3.

q) Conc. Trident. l. c. C. 2. et 3. X. de poenis. Mehrere Fälle führt an Falkner de mulctis C. II. §. 3.

ben zum Beſten der Kirche, der Armen, und überhaupt "ad pios uſus" dienen.

§. 63.

Römiſches Recht, a) von Confiscationen.

Im römiſchen Rechte kommen Confiscationen und Geldbußen häufiger vor, als daß man im Stande wäre, die römiſchen Geſetzgeber vom Vorwurfe des Eigennutzes zu befreyen r). Beſonders waren die römiſchen Kaiſer ſehr bemüht, ihren Fiscus zu bereichern, und durch die Verbrechen ihrer Unterthanen ihn zu vermehren. Hiezu war die Servitus poenae ein vortrefliches Mittel. Sie wurde zwar aus Achtung gegen römiſche Bürger erkannt. Weil man ſie nicht gegen ihren Willen um Leben, Freyheit und Bürgerrecht bringen wollte: ſo nahm man an, jeder Verbrecher werde ein Sclave des Staats, ſobald man über ihn das Todesurtheil ſprach, oder auf den Verluſt der Freyheit oder des Bürgerrechts erkannte s). Nun konnte der Verurtheilte nichts eigenes mehr beſitzen, alſo fiel deſſen Vermögen an den Staat, der nun Herr des Sclaven geworden

r) Die Geſchichte der Confiscation liefert Cremani de jure crimin. L. I. P. II. C. 10. §. 6. ſq.

s) L. 2. pr. D. de poenis. L. 103. D. de V. S. ſtellt Verluſt des Lebens, der Freyheit, und des Bürgerrechts einander gleich.

worden war t). Dieſe Servitus poenae war den römiſchen Kaiſern ein häufiger Sporn, die Todesſtrafen zu vervielfältigen, um das Vermögen der Verurtheilten zu erhalten. Juſtinian hob zwar die Servitus poenae auf u). Aber er ſcheint nicht conſequent gehandelt zu haben. Denn er ſpricht in der 134. Nov. v). die Güter eines Verbrechers, der zum Tode oder zur Landesverweiſung verurtheilt iſt, blos den Deſcendenten des Miſſethäters und den Aſcendenten bis zum dritten Grade zu. Wenn aber dieſe Perſonen nicht da ſind; ſo ertheilt er dem Fiscus das Vermögen, und ſchließt alle andere Verwandte des Verurtheilten aus. Nach der 22. Novelle muß das Vermögen allezeit an die Erben des Verbrechers kommen, und alle Collateralverwandte deſſelben zugelaſſen werden. Denn der Verurtheilte bleibt nun freyer Mensch, und ſtirbt als ſolcher: alſo fällt der alte Grund weg, warum der Fiscus die Güter bekam, da keine ſervitus poenae mehr exiſtirt. Folglich ſcheint die Verfügung der 134. Nov. viel zu eng, und müßte auf alle Erben eines Verurtheilten ausgedehnet werden. Nebſtdem aber, daß ein Urtheil auf natürlichen oder bürgerlichen Tod den Fiscus zum Erben des Verbrechers machte; ſo hatte auch die Deportation die Folge, daß der Verwieſene ſein Vermögen

t) L. 1. pr. D. de bonis damnat. von Quiſtorp §. 76.

u) Nov. 22. C. 8. nullum ab initio bene natorum ex ſupplicio permittimus fieri ſervum.

v) Kap. 13.

mögen verlohr w). Dies war aber keine Folge einer ſervitus poenae, denn der Deportirte ward nicht Sclave x), ſondern es war eine beſondere Verfügung. Auch dieſe Confiscation hat die 134. Nov. aufgehoben, wenn Deſcendenten oder Aſcendenten bis zum dritten Grade da ſind, ſonſt aber ward ſie nach dem neueſten römiſchen Rechte zugelaſſen. Die ebengedachte Novelle 134. beſtärkt auch am Ende die alten Geſetze gegen Majeſtätsverbrechen. Ob aber die Schlußworte der Novelle: in majeſtatis vero crimine condemnatis veteres leges ſervari jubemus von Majeſtätsverbrechen überhaupt, oder vom Hochverrathe zu verſtehen ſeyen, iſt zweifelhaft. Bruckner y) verſteht dieſe Stelle vom Majeſtätsverbrechen überhaupt: aber es iſt richtiger, daß ſie nur vom Hochverrathe rede. Denn 1) ſpricht ſie relativ auf andere Geſetze, verordnet nichts Neues. Nun iſt von keinem andern römiſchen Geſetze befohlen, daß das Majeſtätsverbrechen allein die Einziehung der Güter nach ſich ziehen ſoll. 2) War die Novelle urſprünglich griechiſch, und der griechiſche Text ſpricht

w) L. 8. C. de poenis.

x) §. 2. Inſt. de capit. demin. Die L. 5. §. ult. D. de extraord. cognition. ſcheint zwar das Gegentheil zu verordnen: aber das Geſetz muß von der libertate civili nicht juris gentium verſtanden werden. Die erſte geht durch die Deportation verloren, nicht aber die zweyte. Otto ad §. 2. J. de capit. demin.

y) Progr. de confiscatione bonorum in delictis Ienae 1707.

nur vom Hochverrathe z): weswegen auch Haloander überſetzt: in perduellionis vero crimine u. ſ. w. Alſo in ſolchen Fällen iſt die Einziehung der Güter noch im Gebrauche, welche die Lex Julia majeſtatis mit ſo vielem Nachdrucke verordnet. Eben dies iſt zu behaupten von allen Confiscationen, die zum Beſten der Privatperſonen vom römiſchen Rechte angeordnet werden; wie dies bey der Entführung a) und der Blutſchande b) der Fall iſt. Auch dieſe hat die 134 Nov. nicht aufgehoben, ſondern dadurch beſtätigt, daß ſie blos von Confiscationen zum Beſten des Fiscus ſpricht, und nur dieſe einſchränket.

§. 64.

b) von Geldbußen.

Den Begriff von Geldſtrafen und deren Unterſchied von andern Ahndungen geben L. 131. und 244. D. de V. S. c) ſehr deutlich zu erkennen. Die älteſten Vermögens-

z) Dies erweiſen Hunnius ad Treutlerum disp. 32. th. 1. qu. 12. Theodoricus colleg. crimin. C. 5. th. 6. lit. C.

a) L. un. C. de raptu virgin.

b) Nov. 12. C. 1.

c) L. 131. §. 1. de V. S. Inter multam autem et poenam multum intereſt: cum poena generale nomen ſit, omnium delictorum coercitio; multa ſpecialis peccati, cujus animadverſio

mögensſtrafen beſtanden bey den Römern nicht in Gelde, da dieſes erſt Servius Tullius einführte, ſondern in Vieh d). Dies ward nachher zu Gelde angeſchlagen, und die Strafe in eine Geldleiſtung verwandelt. Die zwölf Tafeln enthalten beſonders drey Fälle von Geldbußen: gegen Unbilden, Beſchädigungen des Körpers, und Hauen fremder Bäume. Aber das neuere römiſche Recht enthält eine unzählige Menge von Geldſtrafen, die bald zum Beſten des Staats, bald zum Beſten des Beſchädigten gedroht werden. Zu den letzten gehört das ungeheure Heer von Pönalklagen auf das Zwey- Drey- Vierfache. Beyſpiele der erſten Art ſind Lex Julia de vi privata, wo die Strafe im dritten Theile des Vermögens beſteht e), Lex Julia de

ſio hodie pecuniaria eſt: poena autem non tantum pecuniaria, verum capitis et exiſtimationis irrogati ſolet: et multa quidem ex arbitrio ejus venit, qui multam dicit: poena non irrogatur, niſi quae quaque lege vel quo alio jure ſpecialiter hoc delicto impoſita eſt: quinimo multa ibi dicitur, ubi ſpecialis poena non eſt impoſita. Item multam dicere poteſt, cui judicatio data eſt. Magiſtratus ſolos et praeſides provinciarum poſſe multam dicere mandatis permiſſum eſt: poenam autem unusquisque irrogare poteſt, cui hujus criminis ſive deilcti executio competit. Falkner de mulctis C. 1. §, 8. führt noch mehrere Unterſchiede an. Renazzi elem. jur. crimin. L. II. C. 11. §. 3. Cremani L. 1. P. II. C 10 §. 3.

d) Die Beweiſe hierüber bringt aus Claſſikern bey Weidler de eo, quod juſtum eſt circa mulctas Wittenb. 1743. §. 4. 5.

e) L. 1. D. ad L. Jul de vi privat.

annona, welche um 20 aureos ſtraft f), Lex Julia ambitus, die eine Geldſtrafe von 100 aureis droht g) Lex Julia de adulter., worin verſchiedene Theile des Vermögens dem Ehebrecher und der Ehebrecherin entzogen werden h), und viele andere i). Sehr weiſe ſind die Verfügungen, welche im Codex über Geldbußen vorkommen k). Es werden daſelbſt die Gränzen beſtimmt, wie weit jeder Richter bey Auflegung der Geldbußen gehen dürfe, welche Gerichte das Recht, ſolche Strafen aufzulegen, haben ſollen l). Es wird verordnet, daß die Geldbußen kein Vortheil für den Richter ſeyn, ſondern dem Fiscus zufallen ſollen m): daß endlich Niemand wegen wiederholter Verbrechen mehr als dreymal im Jahre mit Geldbußen ſoll belegt werden n).

§. 65.

f) L. 2. §. 2. D. ad L. Jul de annon.

g) L. un §. 1. D. ad L. Jul. ambitus.

h) Hofmann ad Legem Juliam de adulteriis C. III. §. 6. C. I. Julius Paulus recept. ſentent. L. II. Tit. 26. §. 14. Schulting jurisprud. antejuſtin. pag. 321.

i) Mehrere Beyſpiele führt an Falkner de mulctis. C. II. §. 4.

k) Tit. Cod. de modo mulctarum.

l) L. 1—4. L. 6. C. cit. tit.

m) L. 5. ibid.

n) L. 6. §. 3. ibid. Eine beſondere Art von Confiscation kommt vor II. Feud. 27. Si vero violator pacis a facie judicis fugerit, res ejus mobiles a judice in populum diſpenſentur et publicentur.

§. 65.

Teutſche Geſetzgebung.

In den älteſten Zeiten Teutſchlands wurden die meiſten Verbrechen dadurch gebüßet, daß deren Urheber eine Anzahl von Vieh dem Staate und Beſchädigten übergab. Nach und nach wurden aber die Teutſchen mit dem Gelde bekannt; ihre erſten geſchriebenen Geſetze ſprechen von Geldſtrafen, und erkannten ſie ungemein häufig faſt gegen alle Verbrechen. Das ſaliſche Geſetz und die Geſetze der Ripuarier, Bajuvarier, Friſen, Allemannier liefern auf allen Seiten die Belege zu dieſer Behauptung o). Gewöhnlich werden die verſchiedenen Fälle eines Verbrechens auf das genaueſte auseinander geſetzt, und für jeden Fall eine beſondere Geldbuße vorgeſchrieben p). Von den Geldbußen gieng man nach und nach zu Confiscationen des ganzen Vermögens über. Dieſe Strafe ward beſonders zu den Zeiten der Carolinger bekannt, und von dieſen nebſt andern Mitteln zur Unterjochung der teutſchen Völker angewandt. Verſchiedene Verbrechen ſind es, welche in den Kapitularien der fränkiſchen Könige mit Confiscation beſtraft wurden. Dahin gehören Verbrechen gegen die Geiſtlichkeit, Blutſchande, De-

o) Weidler §. 12.

p) Einen Beweis hierüber liefert Oeſterley von den Strafen des Diebſtahls nach ſaliſchem Geſetze. Göttingen 1783.

Deſertion u. d. gl. q). Die teutſchen Geſetze und Reichs-abſchiede bedrohen auch verſchiedene Fälle mit Einziehung des Vermögens. Beſonders ſind folgende Puncte hieher zu rechnen: wenn Jemand den Kurfürſten das ſchuldige Geleit verſagt, wenn ſie zur Kaiſerwahl reiſen r); Hochverrath gegen Kaiſer und Reich, Landfriedensbruch, Aufnahme der Geächteten s), Ausführung des rohen Silbers und Einführung ſchlechter Münzen t), Münzverbrechen überhaupt u), Dardanariat v), Deſertion w). Eben ſo häufig ſind die Fälle, wo Geldſtrafen von den Reichsabſchieden gedroht werden, wovon die Reichs-Policeyordnungen x) nebſt an-

q) Ein Verzeichniß hievon mit Beweiſen hat Kreſs ad art. 218. §. 3.

r) Goldne Bulle Kap. I. §. 2.

s) Landfriede Tit. 8. §. 4.

t) Münzedict von 1559. §. 53.

u) Reichsabſchied von 1551. §. 46.

v) Policeyordn. von 1577. Tit. 18. §. 2.

w) Die Reuterbeſtallung von 1570. Art. 61. erklärt die Güter eines Deſerteurs für herrnlos, die er im Felde bey ſich hat. Von verſchiedenen Particulargeſetzen wird die Deſertion mit der nämlichen Strafe bedroht: Hoedler de publicatione bonorum ob deſertionem a militia. Lipſ. 1789. — Mehrere Fälle führt Goldaſt an in ſeinem Bedenken von Confiscation der Zaubergüter. Verſchiedene derſelben laſſen ſich aber nicht erweiſen. Dies hat ſchon Kreß bemerket, der ad art. 218. §. 3. not. 1. einen Auszug aus Goldaſt liefert.

x) R. A. von 1530. Tit. 26. §. 7. von 1548. Tit. 17. §. 7. und Tit. 38. von 1577. Tit. 17. §. 8.

andern eine Menge von Beyſpielen liefern. Auch die P. G. O. ſtraft in verſchiedenen Stellen an Gelde, z. B. die Beſchneidung der Münze y), kleinen Diebſtahl z), furtum manifeſtum a) u. ſ. w.

§. 66.

Erklärung des 218. Art. der P. G. O.

Vorzüglich ſchwierig iſt aber die Unterſuchung über die Frage: welche Verfügung die P. G. O. über die Confiscation des ganzen Vermögens getroffen habe: oder mit andern Worten was von der bekannten Stelle des 218 Art. b) zu halten ſey. Ueber die grammatiſche Erklärung ſind die Schriftſteller ſehr uneinig c). Ich halte dafür, daß Koch d) am richtigſten die Stelle erklär-

y) Art. 111.

z) Art. 157.

a) Art. 158.

b) Item an etlichen Orten ſo eyn Uebelthetter außerhalb des Laſters unſer beleidigten Majeſtät oder ſunſt inn andern Fellen, ſo der Uebelthetter Leib unnd Gut mit verwirkt vom Leben zum todt geſtraft, werden Weib und Kinder an Bettelſtabe, unnd das Gut dem Herren zugewiſen, unnd die unnd dergleichen Gewohnheyt, wollen wir, daß eyn jede oberkeyt abſchaffen, und daran ſeyn ſoll u. ſ. w.

c) Die verſchiedenen Meinungen hat angeführt Walch gloſſar. german. interpret. C. C. C. inſerv. Introd. in lection. C. C. C. §. 3. p. 8.

d) Hals- oder peinliche Gerichtsordnung Kaiſer Karls V. Gieſſen 1787. S. 44—52.

klärte, wenn er ſagt: Karl erkläre es für einen Mißbrauch, daß man einen Miſſethäter mit der Todesſtrafe belege, und deſſen Vermögen einziehe: aber kein Mißbrauch ſey es, wenn man einen Verbrecher mit Tod und Confiscation beſtrafe, erſtens in dem Laſter der beleidigten Majeſtät, zweytens in allen den Fällen, wo der Miſſethäter Leib und Gut verwirkt habe. — Aber in Anſehung der Realerklärung findet man bey den Schriftſtellern viel weniger. Es ſey mir erlaubt, meine Muthmaſſungen vorzutragen. Soviel iſt gewiß, daß Karl V. bey Majeſtätsverbrechen die Einziehung des Vermögens geſtatte. Unter dem Worte: Laſter der beleidigten Majeſtät verſteht Karl V. nur den Hochverrath. Denn er redet von der Todesſtrafe, welche aber nach gemeinem teutſchen Rechte gegen Majeſtätsverbrechen allein nicht erkannt wird. Und erklärt man den Art. 218. aus dem römiſchen Rechte, ſo tritt dasjenige ein, was hierüber §. 63. geſagt ward. Auch erlaubt Karl V. die Confiscation in allen den Fällen, wo der Uebelthäter Leib und Gut verwirkt hat. Aber was ſind dies für andere Fälle? Einige verſtehen darunter, wenn eine Leibesſtrafe Statt finde: aber damit iſt Confiscation nicht verbunden e): und dann heißet ſeinen Leib verwirken in der Sprache der alten Geſetze ſoviel, als den Tod verdienen. Dieſes beweiſet die Ueber-

e) Boehmer ad C. C. C. art. 218. §. 3.

Ueberſetzung des Remus f), der die zwey Stellen der P. G. O. wo vom Verwirken des Leibes die Rede iſt, von Todesſtrafe verſteht. Ich halte dafür, daß Karl V. das gemeine teutſche und römiſche Recht vor Augen gehabt, und die Confiscation für rechtmäßig gehalten habe, wenn ſie vom gemeinen Rechte verordnet und gedroht wird. Hierdurch werden alſo alle Confiscationen gebilligt, welche die Reichsabſchiede und das römiſche Recht verfügen. Aber Mißbrauch iſt es, wie Karl V. ſagt, wenn man demjenigen ſein Vermögen nimmt, der dieſe Strafe nach den Geſetzen nicht verdient. Dies nehme ich nicht nur von dem Falle an, wenn auf ungerechte Art Tod und Confiscation gegen Jemanden verhängt wird, ſondern ich behaupte ebendaſſelbe, wenn überhaupt die Einziehung des Vermögens da erkannt wird, wo ſie die Geſetze nicht erlauben. Denn der Sinn des 218 Art. beſteht überhaupt darin: daß es Mißbrauch ſey, Confiscationen da zu geſtatten, wenn die Geſetze ſie nicht ausdrücklich verordnen.

§. 67.

f) Remi nemeſis Karulin. art. 218. §. 6: Denique judices graviſſime delinquunt :— cum extra laeſae majeſtatis crimen— — ob delicta alia capitali ſupplicio non autem bonorum confiscatione plectenda, ſontes puniunt, damnatorumque bona in aerarium redigunt. Idem art. 135. Si quis deferatur capiaturque ob crimen, de quo admiſſo convictus vitam et bona ſua amittat etc.

§. 67.

Gebrauch des römiſchen Rechts in dieſer Lehre. Erklärung des 218 Art. nach der Praxis.

Auch halte ich dafür, daß das römiſche Recht in dieſer Lehre nicht aufgehoben ſey. Denn dieſes iſt nicht nur überhaupt angenommen, ſondern auch das römiſche Criminalrecht häufig von Karl V. angeführt. Da nun deſſen Abſicht im 218 Art. gar nicht war, die Einziehungen des Vermögens aufzuheben, oder die hierüber vorhandenen Geſetze zu beſchränken, da er nur die Confiscationen als Mißbrauch erklärte, die gegen das Geſetz von den Richtern unternommen werden: was hindert, zu behaupten, daß die Verfügungen Juſtinians über gegenwärtige Materie noch theoretiſch gültig und vom teutſchen Rechte nicht aufgehoben ſeyen? Nur glaube ich, daß Karl V. die Nov. 134., inſofern ſie Confiscationen aufhebt, auf jedes Verbrechen ausgedehnt, daß er überhaupt verordnet habe: die Confiscation ſoll aufhören, wo ſie die Geſetze nicht ausdrücklich verfügen; ſie ſoll nicht nur zum Beſten der Deſcendenten und Aſcendenten, ſondern überhaupt der Regel nach aufgehoben ſeyn. Er erklärt es für Mißbrauch, daß mit jeder Todesſtrafe die Einziehung des Vermögens verbunden werde g), und erlaubt letz-

tere

g) Man ſehe die oben angeführte Ueberſetzung von Remus.

tere nur dann, wenn der Verbrecher ausdrücklich Leib und Gut verwirkt; alſo die poſitive Geſetzgebung ausdrücklich die Confiſcation beſtimmt hat. Hierin alſo weicht Karl V. von Juſtinian ab, der gegen Seitenverwandte und Aſcendenten im vierten und folgenden Graden die Einziehung des Vermögens allezeit dem Fiscus erlaubt, ſo oft auf Verluſt des Lebens oder Proſcription erkannt wird. Ungegründet iſt alſo die Meinung derjenigen, welche behaupten, im 218 Art. würden alle Confiſcationen aufgehoben, und blos gegen Majeſtätsverbrecher zugelaſſen. Unterdeſſen hat dieſe letzte Meinung Eingang bey den Practikern gefunden, und viele Gerichte veranlaßt, die Praxis anzunehmen, daß, Majeſtätsverbrechen abgerechnet, keine Strafe der Confiſcation mehr in Teutſchland Statt finde h). Gegen dieſe Praxis läßt ſich zwar nichts einwenden, wenn man das viele Unſchickliche erwägt, was mit der Strafe der Confiſcation verbunden iſt, und oben bemerkt ward. Doch muß der unpartheyiſche Rechtsgelehrte geſtehen, daß in gegenwärtiger Lehre zwiſchen der Theorie und Praxis ein offenbarer Widerſpruch ſey i).

§. 68.

h) von Quiſtorp §. 76.

i) Gleicher Meinung iſt Bruckner de confiſc. bonor. am Ende.

§. 68.

Wirkung der Vermögensſtrafen.

Die Wirkung der Geldſtrafen iſt keiner Unterſuchung werth, da ſie ſich von ſelbſt verſteht k). Aber ſchwerer iſt die Unterſuchung in Anſehung der Confiscation, welche Güter ſie begreife, und wie weit ſie ſich erſtrecke. Man findet hierüber nichts im teutſchen Rechte, aber deſtomehr im römiſchen. Letzteres muß in gegenwärtiger Lehre gelten, und wird auch von denjenigen anerkannt, welche es über die Frage, wann Confiscationen Statt finden, für nicht anwendbar erklären.

Das Recht des Fiscus auf das Vermögen wird von der Zeit an gerechnet, wo das Verbrechen begangen ward. Der Verbrecher darf zwar, ſo lange er lebt, ſein Vermögen verwalten l), aber zum Schaden des Fiscus kann er nichts veräuſern. Schenkungen alſo ſind ungültig, die nach dem Verbrechen gemacht werden m). Auch werden diejenigen Schenkungen vernichtet, deren Entſtehung zwar vor dem Verbrechen war, die aber auf widerrufliche Art ſind beliebt worden, z. B. Schenkungen auf den Todesfall n). Doch gelten

Schen-

k) Falkner de mulctis C. II. §. 8. unterſucht ſie weitläufiger.

l) L. 46. §. 6. D. de jure fiſci.

m) L. 15. D. de donat. L. 45. §. 3. D. de jure fiſci.

n) L. 7. D. de mort. cauſ. donation.

Schenkungen unter Eheleuten, die von dem Ehegatten ſich herſchreiben, als er noch unſchuldig war o). Ja der Fiscus iſt berechtigt, nicht nur dasjenige zurückzufordern, was der Miſſethäter nach der That zu deſſen Nachtheile veräuſſert hat, ſondern auch, was er hätte erwerben können, aber zu erwerben auf boshafte Art unterließ p). Zu den beſondern Verfügungen gegen den Hochverrath gehört auch dies, daß das Vermögen eingezogen wird, wie es in dem Zeitpuncte war, wo der Hochverräther anfieng, ſein Vorhaben ins Werk zu ſetzen. Alſo werden Verträge und Geſchäfte caſſirt, die der Verbrecher ſeit dem erſten Verſuche ſeiner That eingieng q).

§. 69.

Welche Güter von der Confiscation ausgenommen ſeyen.

Der Fiscus übernimmt das Vermögen des Miſſethäters mit allen Verbindlichkeiten, die darauf haften.

o) L. 11. §. 1. D. L. 24. C. de donation. inter vir. et uxor. L. 9. pr. C. de bonis proſcript. Dieſen ſteht L. 32. §. 7. D. de donat. inter vir. et uxor. nicht entgegen Entweder muß man das Geſetz für ein älteres aufgehobenes erklären, oder annehmen, daß die Schenkung verſtanden werde, die der Mann erſt nach begangenem Verbrechen machte.

p) L. 45. pr. D. de jure fiſci.

q) L. 5. §. 4. C. ad L. Jul. majeſt.

Was alſo letzterer hätte leiſten müſſen, wenn er ſeine Güter noch beſäße, alles dies kann mit vollem Rechte vom Fiscus gefordert werden r). Jedoch ſind von der Confiscation folgende Güter ausgenommen: 1) Alles dasjenige, was der Frau des Verbrechers gehört, Brautſchatz, donatio propter nuptias, wie auch das, was in den Ehepacten einem Ehegatten iſt verſprochen worden s). Wenn die Frau wegen Verbrechen Leben oder Freyheit verliert, ſo gehört der Brautſchatz dem Manne t); es wäre dann, daß ihn das Geſetz zur Strafe einzöge u). 2) Das Peculium der Kinder. Dieſen verbleibt auch das peculium profectitium, wenn das Vermögen des Vaters eingezogen wird v). Dies profectitium kehrt aber an den Vater zurück, wenn der Fiscus die Güter des Sohns wegnimmt. Hat der Verurtheilte Kinder, ſo ſoll an dieſe die Hälfte des Vermögens als Pflichttheil kommen, und nur die andere Hälfte eingezogen werden w). 3) Die-

jeni-

r) L. 9. D. de SCto Silan. L. 2. §. 1. D. de alim. legat. L. 60. §. 1. D. de condit. et demonſtr. L. 6. pr. D. de jure fiſci.

s) L. 9. pr. C. de bon. proſcript.

t) L. 5. D. de bon. damnat.

u) L. 3. D. eodem.

v) L. 3. §. 4. D. de minorib.

w) L. 10. C. de bon. proſcript. Dies fällt aber bey dem Hochverrathe weg, wie dies Geſetz ausdrücklich verordnet.

jenigen Güter, deren Eigenthum nicht aus der Familie kommen ſoll, kann der Fiscus nur ſo lange an ſich ziehen, als der Verbrecher lebt; alsdann kommen ſie an die nächſten Mitglieder der Familie. Eben ſo verhält es ſich mit denjenigen Gütern, deren Genuß der Miſſethäter hatte; auch dieſe kann der Fiscus nur ſo lange genießen, als der Beſtrafte lebt, und deſſen Strafe dauert x). 4) Perſönliche Rechte, z. B. uſus-fructus, uſus, können nicht an den Fiscus übergehen, weil ihre Natur widerſtrebt. Stirbt der Verbrecher, ſo fallen ſie ohnedies dahin. Bleibt er am Leben, ſo behält er zwar dieſe Rechte; aber die Früchte, die er davon zieht, fallen an den Fiscus, ſo lange die Strafe dauert.

§. 70.

Fortſetzung.

5) Lehne werden entweder vom Lehnherrn eingezogen, wenn der Verbrecher ſich derſelben verluſtig machte; oder ſie kommen unter gewiſſen Einſchränkungen an den Nachfolger, wenn der Miſſethäter ſein Leben verliert. Bleibt aber dieſer unter der Zahl der Lebenden, ſo verliert er ſein Lehn nicht, wenn ihm auch das Urtheil ſein Vermögen entzieht. Denn Lehne

x) L. 77. §. 4. D. de legat. II. L. 17. §. 5. D. ad SCtum Trebell. L. 48. §. 1. D. de jur. fiſc.

ſind beſonderer Natur, ſie ſind unter den andern Gütern nicht begriffen, wenn man dieſe im Allgemeinen (in complexu) nennt; ſie ſind ein beſonders Verhältniß zwiſchen Lehnherrn und Vaſallen. So lange der letzte keine That begeht, die nach den Lehngeſetzen den Verluſt des Lehns nach ſich zieht: ſo kann es ihm auch nicht genommen werden, ſollte er auch wegen eines Verbrechens ſein übriges Vermögen verlieren. Doch halte ich dafür, daß die aus dem Lehne gezogenen Früchte an den Fiscus kommen, ſo lange der Verbrecher im Zuſtande der Strafe bleibt; denn dieſe Früchte nehmen die Natur des Allodialvermögens an, wenn ſie einmal gezogen ſind. 6) Güter, die auſſer dem Gebiete liegen, können vom Fiscus nicht eingezogen werden, weil er auswärts keine Gerichtsbarkeit hat, und ſich ſeine Macht nur in die Gränzen ſeines Gebiets einſchränkt. Ob aber der Fiscus des Orts, wo ſie gelegen ſind, ſie einziehen dürfe, iſt zweifelhaft. Es kömmt auf die Beſchaffenheit des Verbrechens an. Wird Jemandes Vermögen eingezogen wegen einer That, die im Lande A und B nicht nur Verbrechen iſt, ſondern auch in beyden mit Confiscation der Güter geſtraft wird: dann legt ſich der Fiscus des Landes A das Vermögen bey, das im Lande A gelegen iſt; der Fiscus des Gebiets B die Güter, die dort liegen. Wenn aber die Miſſethat nur nach den Geſetzen des Landes A eine ſolche iſt, oder nur von dieſen mit Confiscation

der

der Güter beſtraft wird: ſo kann auch nur der Fiscus A dieſe Strafe ausüben; der Verbrecher behält aber ſein Vermögen, was im Lande B und anderwärts gelegen iſt y). Uebrigens muß der Fiscus binnen 20 Jahren die Einziehung der Güter vornehmen; ſonſt wird er durch Verjährung ausgeſchloſſen z). Manchesmal beſtimmen die Geſetze eine kürzere Friſt, binnen welcher der Fiscus etwas fordern muß. Z. B. Waaren, die wegen Zollbetrug verfallen ſind, müſſen in 5 Jahren begehrt werden a), und der nämliche Zeitpunct iſt auch der Klage vorgezeichnet, die aus dem Senatusconſulto Silaniano et Claudiano entſtehet b).

§. 71.

Inwiefern künftige Güter unter der Confiscation begriffen ſeyen.

Wenn der Verbrecher Leben und Güter zugleich verliert, ſo kann die Frage nicht entſtehen, ob zukünftige Güter unter der Confiscation begriffen ſeyen; denn da der Verurtheilte ſtirbt, ſo kann er keine Güter mehr erwerben: es wird ihm alſo dasjenige entzogen, was gegenwärtig vorhanden iſt. Aber wenn der Miſſethä-

y) Theodoricus colleg. crimin. C. X. aph. 6. not. 22.

z) L. 13. D. de diverſ. tempor. praeſcript.

a) L. 2. C. de vectig. et commiſſ.

b) L. 13. D. de SCto Silan. et Claud.

ſethäter am Leben bleibt, und ſeine Güter verliert, dann iſt die Frage, ob Güter, die er nachher erwirbt, auch eingezogen werden? Hier iſt, wie ich glaube, ein Unterſchied zu machen, ob die Strafe noch fortdauert, oder das Uebel, was ſie verurſacht, gehoben iſt. Im erſten Falle müſſen auch künftige Güter eingezogen werden, ſo lange die Strafe dauert c). Der Deportirte bleibt ein ſolcher, ſo lange die Deportation exiſtirt. Da nun dieſe das Vermögen wegnimmt, ſo muß dieſes vom ganzen Zeitpuncte verſtanden werden, ſo lange er im Zuſtande eines Deportirten bleibt. Aber wenn das Uebel der Strafe aufhört, ſo glaube ich, daß auch die Confiscation bey hernach erworbenen Gütern aufhören müſſe, weil der Grund derſelben gehoben iſt d). — Auch erwirbt der Fiscus dasjenige, was dem Verbrecher unter einer Bedingung verſprochen, und deswegen fällig ward, weil dieſe letzte exiſtirt. Dieſes gehört dem Fiscus in jedem Falle, wenn der Miſſethäter auch vor dem Verbrechen den bedingten Vertrag eingieng und die Bedingung

c) L. 2. C. de bonis proſcriptor: deportati nec earum quidem rerum, quas poſt poenam irrogatam habuerint, heredem habere poſſunt: ſed et hae publicabuntur.

d) Von dieſem Falle verſtehe ich L. 22. §. 5. D. mandati: is, cujus bona publica ſunt, mandare alicui poteſt, ut ea emat: et ſi emerit, utilis erit mandati actio, ſi non praeſtet fidem. Quod ideo receptum eſt, quia publicatis bonis, quidquid poſtea adquiritur, non ſequitur fiſcum.

gung nach dem Tode des Verbrechers in Erfüllung geht. Aber wenn dieſem letzten etwas iſt vermacht worden, und er Freyheit und Bürgerrecht verliert, ſo kann der Fiscus keinen Anſpruch auf das Vermächtniß machen: es mag daſſelbe errichtet worden ſeyn, da der Verbrecher noch unſchuldig war, oder hernach e). Wird aber dem Miſſethäter mit ſeinen Gütern nicht auch das Leben genommen, oder er nicht in Sclaverey verſetzt; dann bleibt das Vermächtniß beſtändig; und daſſelbe kömmt an den Fiscus, wenn zu der Zeit, wo es fällig ward, der Verbrecher noch lebt, und die Strafe noch fortdauert. Ueberhaupt muß, wie ich glaube, das Ebengeſagte heut zu Tage allezeit behauptet werden, wenn der Verbrecher zwar ſein Leben behält, aber ſein Vermögen zur Strafe eingezogen wird. Denn ein ſolcher mag geſtraft werden, wie man will: ſo kommt er doch nie in eine ſolche Knechtſchaft, die dem Tode gleich geachtet wird. Alſo der Grund des römiſchen Rechts fällt heut zu Tage weg, inſofern dieſes die Vermächtniſſe vernichtet, weil der Legatar ein Sclave geworden iſt. Wenn alſo einem Verbrecher etwas vermacht ward, oder, während die Strafe dauert, ver-

 macht

e) L. 3. §. 1. D. de his, quae pro non ſcript. Sed etſi poſt teſtamentum factum heres inſtitutus vel legatarius in metallum damnatus ſit, ad fiſcum non pertinet. Den Grund davon giebt an L. 59. §. 2. D. de condit. et demonſtrat. (extinguitur legatum), ſi ea poena in eum ſtatuta fuerit, quae irrogat ſervitutem, quia ſervitus morti aſſimilatur.

macht wird: ſo iſt das Vermächtniß auf jeden Fall gültig f). Denn man kann ihn nie mehr für todt betrachten, ſo lange er lebt: ſeine Strafe mag beſtehen worin ſie will, ſollte ſie auch beſtändiger Verluſt der Freyheit ſeyn. Wird das Vermächtniß nun bey Lebzeiten des Verbrechers fällig, ſo muß es auch nach der Einziehung des Vermögens an den Fiscus kommen, wenn nebſtdem noch eine andere Strafe erkannt ward, die noch fortdauert.

§. 72.

Recht des Fiscus auf dasjenige, was durch Verbrechen erworben wurde.

Von der Einziehung des Vermögens und den Geldſtrafen unterſcheidet ſich ein anderes Recht des Fiscus, dasjenige ſich beyzulegen, was durch ein Verbrechen erworben ward g). Beyſpiele davon exiſtiren, wenn Jemand auf unerlaubte Art ſich einen Schatz verſchafft, oder den Zoll nicht entrichtet hat, weswegen die Waaren an den Fiscus verfallen ſind h). Ein Hauptunterſchied zwiſchen dieſem Rechte des Fiscus und den Vermögens-

f) arg. L. 59. §. 1. D. de condit. et demonſtr.

g) L. 9. D. de jure fiſci.

h) Von dieſen und andern Fällen handelt Weidlich de jure fiſci circa perſecutionem eorum, quae ſcelere quaeſita ſunt. Lipſ. 1732.

mögensſtrafen ergiebt ſich aus dem angeführten Geſetze, und beſteht darin, daß Sachen, die durch ein Verbrechen erworben ſind, auch nach dem Tode von den Erben und Beſitzern können gefordert werden; aber Einziehungen des Vermögens und Geldſtrafen kann man nur dann gegen Erben vollſtrecken, wenn das Urtheil gegen den Verbrecher verkündet ward, da er noch lebte i). Endlich kann noch die Frage entſtehen, welcher Richter auf Geldbußen erkennen dürfe, ob der peinliche oder der bürgerliche? ob das Recht, auf Einziehung des Vermögens zu erkennen, nur dem Landesherrn, oder auch dem Richter als ſolchem zukomme? Aber dieſe Unterſuchungen gehören nicht hieher, ſondern in die Lehre von der Gerichtsbarkeit, und derſelben Grenzen. Ich muß ſie alſo auf eine andere Gelegenheit vorbehalten. Die unten angeführten Schriftſteller k) geben hierüber weitern Aufſchluß.

Sie.

l) L. 20. D. de accuſat. Ausnahmen ſiehe Th. II. §. 39.

k) Kreſs ad art. 218. §. 4. Struben rechtliche Bedenken Th. III. nr. 41. Pufendorf de jurisdictione germanica P. II. S. II. C. III. §. 7. 8. 10. C. II. §. 90. S. III. C. I. §. 241 ſq. C. III. §. 26. Sect. IV. §. 31 ſq. P. III. S. I. C. I. §. 36 ſq. Meiſter peinl Proceß I Abſch. XI Hſt. §. 38. von Quiſtorp §. 76. Not.* Koch inſtit. jur crim. §. 139. Dorn Commentar über das peinl Recht Th. I. §. 41. — — Ueber die Lehre von Confiscationen überhaupt ſind zu bemerken: Matthaeus dè criminibus L. 48. Tit. 18. C. 2. Fari-

Siebentes Kapitel.

Von Strafen, welche die Ehre kränken.

§. 73.

Ob es Strafen der Ehrloſigkelt auſſer dem Staate geben könne.

Jeder Menſch hat nach dem abſoluten Naturrechte das Befugniß, vom Andern zu fordern, daß er nicht durch falſche Urtheile ſeinen guten Namen ſchmälere, und ihn dadurch an einem der vorzüglichſten Rechte beſchädige. Aber auf guten Namen und Ehre kann derjenige keinen Anſpruch machen, welcher ſich Eingriffe in die Rechte ſeiner Mitmenſchen erlaubt hat. Alsdann kann man es ohne Beleidigung bekannt machen, daß die-

Farinacius practic. crimin. qu. 25. Guazzini de confiſcatione bonorum in opp. crimin. Tom. III. Glettle jurisprud. terribil. P. IV. C. 2. §. 5. Joan. Harprecht tract. crimin. ad aliquot Titt. Inſtit. ad §. 3. Inſt. de publ. judic. n. 67 — 94. Müller ad Struv. syntagm. jur. civil. Exerc. 49. §. 20. lit. d. ſq. Carpzov qu. 41. num. 100 - 108. Grolmann Grundſ. der Criminalrechtswiſſenſchaft §. 252. 253. — Der Streit der ältern Schriftſteller, ob die Güter eines Hochverräthers ipſo jure an den Fiscus verfallen ſeyen, oder dazu ein Urtheil erfordert werde, iſt keiner weitern Unterſuchung werth, da gewiß immer der Verbrecher durch ein Urtheil für ſchuldig muß erklärt ſeyn, ehe die Confiscation eintreten kann.

dieſer die Rechte Anderer verletzte; dann darf man ohne Kränkung Jeden vor dem Beleidiger warnen. Es läßt ſich jedoch auſſer dem Staate keine Infamie gedenken. Einmal iſt es unmöglich, zu beſtimmen, wann Jemand ſeine Ehre verlohren habe, wie oft und welche Eingriffe in die Rechte ſeiner Mitmenſchen er müſſe unternommen haben, um den Verluſt der Ehre anzunehmen. Zweytens giebt es auſſer dem Staate keine wahre Strafe, ſondern nur Nothwehr. Nun iſt es kein Mittel, ſich gegen den Verletzer ſicher zu ſtellen, wenn man ihm ſeine Ehre entzieht; alſo iſt nach dem Rechte der Natur dazu kein Recht vorhanden. Drittens hat der gute Name auſſer dem Staate lange die Folgen nicht, welche ihm die Geſellſchaft und die poſitive Geſetzgebung beylegt. Die einzige Folge der Infamie auſſer dem Staate wäre, daß man dem ehrloſen alle Glaubwürdigkeit abſpräche. Aber dies liegt mehr in der Meinung der Menſchen, als daß eine rechtliche allgemeine Regel hierüber könnte aufgeſtellt werden 1).

§. 74.

Kann und ſoll der Staat mit Ehrloſigkeit ſtrafen?

Die vorzüglichſten Wirkungen, welche der gute Name mit ſich verbindet, verdankt er der poſitiven Geſetzgebung

1) Thomaſius de exiſtimatione, fama et infamia extra rempublicam nimmt zwar §. 38 ſq. eine Ehrloſigkeit auſſer dem Staate an, bekennt aber §. 66. ſelbſt, daß ſie geringe Wirkungen habe.

gebung und dem Staate. Daraus folgt, daß der Staat die Bedingungen vorſchreiben dürfe, unter denen er die Vorzüge eines guten Namens geſtatten will; daß er dieſe Vortheile denjenigen verſagen oder entziehen dürfe, welche ſich derſelben unwürdig gemacht haben m). Es würde eine Herabſetzung ehrlicher rechtlicher Bürger ſeyn, wenn Jeder ohne Unterſchied die Vorzüge eines guten Namens genöße, er mag rechtſchaffen ſeyn oder nicht; es würde wenig Reitz da ſeyn, ſeine Ehre unverſehrt zu erhalten, und ſich an Unterwerfung unter die rechtliche Ordnung zu gewöhnen. Der Staat hat offenbar ein Recht, den Verluſt oder die Kränkung des guten Namens in ſolchen Fällen zu erkennen, wenn Handlungen vorfallen, die auf keine andere zweckmäßige Art können verhütet und beſtraft werden. Nebſtdem macht es überhaupt die Natur des Strafſyſtems und der Strafen nöthig, mit verſchiedenen Ahndungen Ehrloſigkeit und Schande zu verbinden. Dadurch werden die Bürger aufmerkſam gemacht, und genöthiget, ſich zu bemühen, ihren guten Namen zu erhalten. Man kann dieſem nach nicht behaupten, daß es ungerecht ſey, einem Verbrecher ſeinen guten Namen ganz oder zum Theile zu entziehen.

Aber aus einem andern Geſichtspuncte iſt die Frage zu beurtheilen: ob es gut und räthlich ſey, Kränkungen

m) Valaze Strafcodex S. 237. Beccaria von Verbrechen und Strafen §. 23.

gen oder Verluſt des guten Namens zu erkennen? Es wird hiebey auf folgende Punkte ankommen. Erſtens iſt es ohne Anſtand räthlich, mit der Todesſtrafe n), mit der Verurtheilung zum Gefängniſſe, Zuchthauſe und öffentlicher Arbeit die Infamie zu verbinden, wenn dieſe Strafen auf längere Zeit erkannt werden. Der ehrliche rechtſchaffene Bürger kann unmöglich Achtung für Ehre haben, wenn er ſieht, daß ſchwere Verbrecher eben ſo wie er die Vortheile derſelben genießen. Nebſtdem iſt Schande eine groſſe Abſchreckungsurſache von Verbrechen, wenn ſie mit Strafen höherer Art verbunden wird. Läßt man dieſelbe ganz weg, ſo werden alle Strafanſtalten vieles von ihrem Schrecklichen verlieren, und oft ihren Zweck verfehlen. Aber wenn zweytens der Verbrecher ſeine Freyheit behält, dann iſt volle Ehrloſigkeit öfters eine ſehr bedenkliche und gewöhnlich eine unnöthige Strafe. Es kann zwar Verbrechen geben, welche aus Stolz, Verachtung Anderer, und einem übermäßigen Ehrgeitze entſpringen, z. B. Injurien, Schlägereyen, Duelle. Hier liegt es im Geiſte der Handlung, deren Urheber zu demüthigen o). Diejenige Strafe iſt zweckmäßig,

n) Michaelis moſaiſch. Recht Vorrede zum VI Th. S. 113.

o) Klein vermiſchte Abhandl. über Gegenſtände der Geſetzgebung II St. S. 75. Wieland Geiſt der peinl. Geſetze §. 327. 328. — Den genannten Verbrechen fügen Gmelin

ßig, welche ſeine Ehre kränkt, und durch Demüthigung der Leidenſchaft geradezu entgegen arbeitet, welche das Verbrechen hervorbrachte. Aber dem Miſſethäter ſeine Ehre ganz zu entziehen, dazu iſt in ſolchen Fällen keine Nothwendigkeit da. Und ſonſt giebt es keine Handlungen, wo die Infamie im Geiſte des Verbrechens läge. Alſo iſt Ehrloſigkeit der Regel nach unzweckmäßig, wenn ſie allein ohne Verbindung mit einer andern Ahndung erkannt wird. Sie hat aber auch die nämliche Eigenſchaft, wenn man ſie mit ſolchen Strafen verbindet, wobey der Verbrecher in Freyheit bleibt. Denn iſt dieſes, ſo ſind die Folgen der Infamie ſehr ſchwer. Der Ehrloſe iſt von Zünften und Aemtern ausgeſchloſſen, es ſind ihm viele Wege ſich zu

lin Grundſätze der Geſetzg. über Verbr. u. Straf. §. 29. und Wieland a. a. O. noch bey: Handlungen, die aus Niederträchtigkeit ſind begangen worden. Aber der Niederträchtige kennt den Werth der Ehre nicht, wird alſo durch deren Entziehung nicht ſehr geſtraft. Mit mehrerem Rechte zählt Beccaria §. 23. Handlungen hieher, die aus Schwärmerey verübt wurden. Von Globig und Huſter Abh. von der Criminalgeſetzg. S. 79. 80. und vier Zugaben S. 134. nehmen Infamie alsdann an, wenn ein Verbrechen öffentlichen Unwillen erregt. Aber dieſe Wirkung ſollten alle Miſſethaten haben: alſo müßte dieſelbe bey allen Verbrechen ohne Unterſchied eintreten. Die Gründe für und gegen die Infamie unterſucht Thomaſius an poenae viventium eos infamantes ſint abſurdae et abrogandae: diſſert. Tom. IV. n. 127. und iſt am Ende der Meinung, daß ſolche Strafen nicht räthlich ſeyen.

zu nähren abgeſchnitten; die Noth zwingt ihn öfters, daß er zu Verbrechen ſeine Zuflucht nimmt, theils um ſich zu nähren, theils aus Haß gegen die Geſellſchaft, welche ihn aus ihrer Gemeinſchaft verſtoſſen hat p)

§. 75.

Fortſetzung.

Zudem verfehlt die Infamie allein betrachtet öfters ihren Zweck. In Democratien, wo Menſchen einander gleich ſind, iſt ſie allerdings eine ſchwere Strafe, und trifft alle Menſchen in gleichem Grade. Aber in Monarchien, wo eine ſo große Ungleichheit von Ständen iſt, trifft die Ehrloſigkeit allein genommen die niedrigen Stände wenig, und wird nicht ſehr geachtet q). Denn dieſe Volksklaſſe zieht meiſt keine großen Vortheile von ihrer Ehre r). Alſo die Strafe ſchreckt ſie weniger, als die erſten und mittlern Stände des Staats s). Schon aus dieſem Grunde ſollte wenigſtens in monarchiſchen Staaten die bloße Infamie nicht er-

p) Graf Soden Geiſt der teutſch. Crimin. Geſetzg. Th. I. §. 63. Paſtoret Betrachtungen über die Strafgeſetze B. I. S. 200. Michaelis a. a. O. S. 115 folg. S. 119 f.

q) Filangieri Syſtem der Geſetzg. B. IV. Kap. 31. S. 68.

r) von Globig und Huſter Abhandl. S. 81.

s) la Croix Philoſ. Betrachtung. über den Urſprung des geſellſch. Lebens Kap. 18. S. 354. 355.

erkannt werden, weil ihre Wirkung ſo ſehr ungleich iſt. Ferner läßt ſich von der Infamie nicht erwarten, daß ſie den Staat vor dem Verbrecher ſicher ſtellt. Vielmehr iſt das Gegentheil zu befürchten. Denn beraubt der Geſetzgeber Jemanden ſeiner Ehre auf beſtändig, ſo ſtürzt er ihn eben deswegen in Verzweiflung t). Und wird dieſe Strafe häufig angewandt, ſo wird die Zahl der Ehrloſen zu ſehr angehäuft, und eben dadurch bewirkt, daß die Ehrloſigkeit überhaupt ihr Schreckliches verliert u). Auch ſetzt ſich der Staat in Gefahr, wenn die Zahl der Ehrlöſen zu ſehr wächſt; da dieſe mißvergnügt ſeyn müſſen v). Ich würde alſo aus dieſen Gründen zwar Infamie mit den obengedachten Strafen des Todes und Verluſts der Freyheit verbinden. Sonſt würde ich aber nie auf eigentliche Ehrloſigkeit erkennen, ſie mag als ſelbſtſtändige Strafe betrachtet werden, oder nicht. Sondern ich würde in den Fällen, die ich oben nannte, eine öffentliche oder geheime Demüthigung wählen, die zwar

t) von Globig und Huſter vier Zugaben S. 143.

u) Beccaria §. 23. Servin S. 87. Filangieri a. a. O.

v) von Globig und Huſter Abh. S. 87. Größer noch iſt die Gefahr und die Ungerechtigkeit, wenn infamirende Strafen ſogar gegen die unſchuldige Familie des Verbrechers ihre Wirkung äuſſern. Dagegen eifert Lacretelle ſur le prejugé des peines infamantes. Einen Auszug enthält die Staatswiſſenſchaftliche Zeitung nro. II. vom 5 May 1789. S. 10 folg. und nr. III. S. 17 folg.

zwar die Ehre kränkt, aber nicht wegnimmt. Dahin ſind öffentliches Ausſtellen mit und ohne Zuſatz, Abbitte, Widerruf, Verweis des Richters u. a. m. zu rechnen w). Aber in einem hohen Grade ſind alle Strafen zu mißbilligen, welche den Verbrecher dem Hohne des Pöbels und deſſen Neckereyen Preis geben. Sobald der Pöbel ſelbſt an den Miſſethäter Hand anlegen, ihn werfen, trillern, thätlich beſchimpfen darf: ſo läuft die Sache auf ein ärgerliches Schauſpiel und Muthwillen hinaus, ſo fällt aller Begriff von Strafen und deren Verhältniſſe zur Miſſethat weg. In dem Verbrecher wird das Ehrgefühl ganz unterdrückt; alſo iſt alles von ihm zu fürchten, ſobald er wieder in Freyheit kommt x).

§. 76.

Claſſification der Ehrenſtrafen.

Die Strafen, welche die Ehre kränken, ſchränken ſich auf folgende Puncte ein: Sie beſtehen I.) in einer bloßen Demüthigung. Hieher ſind zu rechnen: ein Verweis, den das Gericht ertheilt, Abbitte und Widerruf. Diese Demüthigung verbindet ſich II.) mit einer öffent-

w) Klein angef. Abhandl S. 76. macht verſchiedene Verſchläge, wie Ehrenſtrafen zu erkennen, wie Liebes- und Ehrengerichte anzuordnen ſeyen.

x) Th. II. dieſes Werks §. 40.

öffentlichen Ausſtellung. Beyſpiele ſind der Pranger und Strafpfahl. Da kann III). eine öffentliche Beſchimpfung hinzukommen, und zwar 1) auf vorübergehende Art, z. B. das Anhenken einer Tafel, die Flaſchen, Laſterſteine, Geige, der ſpaniſche Mantel, Eſel, das Austrommeln, Auspauken, Trillern, Tragen eines Hundes, Sattels u. ſ. w.: oder 2) auf andauernde und beſtändige Weiſe, z. B. eine ausgezeichnete Kleidung, Brandmal: oder 3) durch die Verewigung des Andenkens der Strafe. Dergleichen ſind das Einrücken ins Intelligenzblatt, das Heften des Namens an den Galgen, die Errichtung einer Schandſäule. Endlich kann die Strafe IV.) in einer Entziehung der Rechte beſtehen, welche der gute Name mit ſich verknüpft hat. Dahin gehören die Entziehung einiger Rechte, z. B. das Verbot des Handels, die Unterſagung bey Feyerlichkeiten, Luſtbarkeiten an öffentlichen Plätzen zu erſcheinen; die Verſetzung in eine geringere Claſſe, Verluſt des Adels, geiſtlichen Standes, Verjagung vom Soldatenſtande, Entziehung einiger oder aller Rechte, die mit einem Stande verknüpft ſind, Suspenſion von der Stelle, Verſetzung in ein ſchlechteres Amt, Entlaſſung, Caſſation vom Dienſte, Erklärung, daß Jemand unfähig ſey, einige Stellen zu verwalten, gänzliche Unfähigkeit zu allen Ehrenämtern; endlich die Entziehung aller Rechte, die mit dem guten Namen und der bürgerlichen Ehre verknüpft ſind. Nebſtdem giebt es noch

verſchiedene Strafen dieſer Art gegen Abweſende und Todte. Davon wird weiter unten die Rede ſeyn. Eben ſo wird beſondere Meldung von der Infamie vorkommen, welche die Folge anderer Strafen iſt.

§. 77.

Von gerichtlichen Verweiſen.

Verweiſe ſind als der erſte Anfang der Strafgewalt zu betrachten. Sie treten ein, wenn ſich Jemand auf geringe Art an den Geſetzen vergangen hat. Iſt die Vergehung größer, iſt ſie auf eine beträchtliche Art ſchädlich: alsdann muß eigentliche Strafe Platz greifen. Der Richter begnügt ſich mit Verweiſen, wenn eine Culpa geringerer Art das Verbrechen hervorbrachte, oder Jemand ſich an der Form des Staats auf minder beträchtliche Art vergieng, oder ſpecielle Amtspflichten in geringerm Grade ſind überſchritten worden; überhaupt wenn mehr Unbeſonnenheit und Leichtſinn, als Bosheit die That erzeugten und gegründete Hoffnung der Beſſerung da iſt. Aus letzterm Grunde wird von geiſtlichen und academiſchen Gerichten dieſes Verfahren öfters beobachtet, und beſonders gegen Jünglinge angewandt. Aber ein doloſer oder merklich culpoſer Angriff gegen die natürlichen Rechte der Menſchen fordert eine größere Strafe, als ein bloßer Verweis iſt. Der Form nach kann der Verweis insgeheim vor ſich gehen, oder in Beyſeyn einiger Menſchen

oder ganz öffentlich vorgenommen werden. Die gelindeſte Art iſt die erſte, etwas ſchwerer die zweyte, am ſchwerſten die dritte. Das Aergerniß, das aus dem Verbrechen entſtand, muß zeigen, welche Gattung des Verweiſes eintreten ſoll. Iſt die That insgeheim vorgefallen, ſo iſt auch geheimer Verweis genug. Jemehr jene bekannt ward, deſto mehr Leute müſſen dazu gezogen werden, wenn der Richter den Verweis ertheilt. War das Verbrechen etwas ſchwerer, ſtiftete es zwar öffentliches Aergerniß, iſt es aber nicht ſchwer genug, um eine andere Ahndung zu erkennen: ſo muß auch öffentlicher Verweis Statt finden. Auch kann man von der erſten gelindern Art zur zweyten, von dieſer zur dritten fortſchreiten, wenn der erſte Verweis nichts gefruchtet hat. Ferner kann auch mündlicher und ſchriftlicher Verweis gedacht werden. Der erſte macht die Regel aus, und der zweyte iſt als eine Art von Schonung zu betrachten. Wenn das Urtheil des Oberrichters oder auswärtiger Rechtsgelehrten dahin geht, es ſoll ein Verweis Statt finden; ſo iſt die Eröffnung des Urtheils noch nicht der Verweis ſelbſt, ſondern es iſt vielmehr eine Inſtruktion für den Richter, was er in dieſem Falle zu thun habe. Alsdann muß er erſt den Verweis ertheilen, und den Vortrag dazu aus den Acten und den allgemeinen Pflichten des Staasbürgers nehmen. Wenn aber der unterſuchende Richter ſelbſt entſcheidet, ſo ertheilt er den Verweis gerade zu, und bemerkt im Protocolle

tocolle, daß zur Strafe auf jenen ſey erkannt worden. Auch kann der Richter ſelbſt ſein Mißfallen bezeugen, oder dies durch einen Subalternen oder Deputirten des Gerichts thun. Das erſte iſt ehrenvoller, als das zweyte. Endlich wird manchesmal eine andere Strafe mit dem Verweiſe verbunden. Dies ſcheint aber unzweckmäßig, weil der wörtliche Verweis überflüßig iſt, wenn eine eigentliche Strafe eintritt. Denn dieſe iſt ſo 'zu ſagen der reelle Verweis, ohne daß ein wörtlich bezeigtes Mißfallen nöthig wäre. Doch kann man mit den Strafen die Warnung verbinden, daß noch größere Uebel den Miſſethäter treffen ſollen, wenn er noch ferner unerlaubte Handlungen begehen ſollte. Hat der erſte Verweis nichts gefruchtet, ſo kann man eine ſchärfere Art deſſelben wählen, oder gleich auf eine Strafe erkennen, wenn es die Umſtände erfordern. Wenn aber die That das erſtemal ſo beſchaffen war, daß gleich die ſchwereſte Art von Verweis eintreten müßte, ſo erkennt man das zweytemal gleich eine Strafe. Eben dieſes tritt ein, wenn mit dem erſten Verweiſe eine Drohung verbunden war, es werde bey der Wiederholnng des Verbrechens eine Strafe erfolgen. Dieſe Drohung wird ſodann ins Werk geſetzt, wenn weitere Miſſethaten verübt werden y).

y) Mehr hierüber iſt zu finden bey von Quiſtorp rechtlich. Bemerkung. aus allen Theilen der Rechtsgelehrth. Leipz. 1793. nr. 1. S. 1 — 21., welcher ſeine Behauptungen mit vielen

§. 78.

Abbitte.

Eine Abbitte kann in allen Fällen Statt finden, wenn Jemand die Rechte des Andern beſonders deſſen Ehre angriff. Nicht nur bey Injurien, ſondern auch dann darf man darauf erkennen, wenn die Freyheit der Andern iſt gekränkt, oder Jemand am Leibe beſchädigt oder geſchlagen worden; überhaupt wenn man ohne beſondern Schaden die Rechte des Andern angriff. Denn hat man ſeinen Mitmenſchen durch Verbrechen merklich beſchädigt, ſo muß eine ſchwerere Strafe eintreten. Doch liegt es vorzüglich im Geiſte der Injurien, daß gegen ſie eine Abbitte erkannt wird. Weber z) wendet zwar gegen dieſelbe ein, daß durch ſie der Beſchimpfte eine gewiſſe Rache am Injurianten ausübe. Aber dies kann man von allen Strafen ſagen, wenn der beleidigte Theil die Sache dem Richter anzeigt, und dieſer ſodann ſtraft. Auch da kann man ſagen, daß der

vielen Stellen des preuſſiſchen Landrechts unterſtützt. Nur ſcheint er den Verweis zu ſehr auf größere Verbrechen anszudehnen, wo eine Strafe höherer Art nöthig iſt. Auch ſcheinen verſchiedene Arten von Verweiſen, die er annimmt, ohne Grund zu ſeyn. Dahin gehört z. B. der ganz allgemeine Verweis, welcher ohne Zweck iſt, ſo lange keine ſpecielle Anwendung auf einzelne Vorfälle kann gemacht werden.

z) Ueber Injurien und Schmähſchriften II. Abth. S. 14. 15.

der Beſchädigte durch die Anzeige und deren Folge ſich am Verbrecher räche. Dieſe Bemerkung beweiſet nicht, daß man die Abbitte ganz aufheben, ſondern nur daß man ſie ſo einſchränken ſoll, damit der Verurtheilte nicht zu ſehr beſchimpft, der Beſchädigte nicht zu ſehr erhoben, deſſen Stolz nicht zu ſehr genährt wird, daß letzterer nicht mehr Erſatz erhält, als er gekränkt ward. Deswegen würde ich nie auf eine Abbitte erkennen, welche auf den Knien zu verrichten wäre, oder die ganz öffentlich Statt fände. Denn Injurien ſind ſelten ſo öffentlich vorgefallen, daß die Strafe öffentlich müßte vollzogen werden. Die erſte Spur der Abbitte liegt im canoniſchen Rechte a), und iſt in die teutſche Praxis übergegangen. In Anſehung der Art iſt ſie verſchieden. Erſtens giebt es eine ganz einfache Abbitte. Sie beſteht in einer bloßen Bitte, die an den Beleidigten um Vergebung gerichtet wird. Die Form iſt ganz gleichgültig, es kömmt nichts darauf an, ob der Beleidigte es in Perſon, oder ſchriftlich, oder durch einen Bevollmächtigten thut. Eben ſo wenig wird es in Betracht gezogen, ob der Beleidigte die Erklärung in Perſon annimmt, ob er die Vergebung ertheilt oder verſagt. Nebſtdem giebt es auch qualificirte Abbitten, die wieder ſehr ver-

a) C. 5. diſt. 46. Clericus maledicus (maxime in ſacerdotibus) cogatur ad poſtulandam veniam, ſi noluerit, degradetur: nec unquam ad officium absque ſatisfactione revocetur.

ſchieben ſeyn können. Die geringſte Art iſt, wenn ſie der Verbrecher in Perſon leiſten muß, jedoch die Handlung unter vier Augen vorgeht. Etwas ſchwerer iſt es, wenn es vor Gericht geſchieht, oder in Beyſeyn mehrerer Perſonen; noch ſchwerer, wenn es auf den Knieen geſchehen muß; am ſchwereſten, wenn es vor den Augen des Publicums öffentlich vor ſich geht. Bey den letztern Arten iſt das Obengeſagte zu wiederholen, daß ſie deswegen nicht räthlich ſind, weil der Stolz und die Rachſucht des Beleidigten zu ſehr genährt und der Beleidiger zu ſehr gedemüthigt wird. Abbitte überhaupt iſt mehr eine Privatgenugthuung für den Beſchädigten, welche jedoch allezeit als eine Art von Strafe erkannt wird. Aus der erſten Eigenſchaft folgt, daß dieſelbe wegfällt, ſobald der Beſchimpfte darauf Verzicht thut. Denn obgleich die Abbitte auch zugleich Strafe iſt, ſo iſt doch die Haupteigenſchaft Genugthuung. Fällt nun dieſe weg, weil ſie der Beleidigte nachließ, ſo muß auch die acceſſoriſche Eigenſchaft der Strafe aufhören.

§. 79.

Widerruf.

Einige Aehnlichkeiten mit der Abbitte hat der Widerruf. Doch iſt er weſentlich von jener verſchieden. Jene findet nicht nur bey Injurien, ſondern auch bey andern kleinen Angriffen gegen den Nebenmenſchen

Statt;

Statt; aber dieſer kann nur bey Injurien gedacht werden. Jene tritt bey Ehrenkränkungen ein, ſie mögen wahr oder falſch ſeyn; dieſer wird aber nur bey Injurien angewandt, welche einen falſchen Vorwurf in ſich enthalten b). Denn wie kann man etwas widerrufen und für falſch erklären, was wahr iſt? Ueber den Urſprung der Palinodie ſind die Schriftſteller sehr uneinig. Einige leiten ſie von den Spaniern ab c), andere von teutſchen Gewohnheiten d), wieder andere aus den canoniſchen Geſetzen e). Die letzten führen die obengedachte Stelle des canoniſchen Rechts an, und ſagen: man habe in teutſchen Gerichten die Abbitte auf verſchiedene Art erkannt, und daraus ſey endlich der Widerruf entſtanden. Alſo ſie geſtehen, daß er nicht wörtlich im canoniſchen Rechte, ſondern in einer ſehr ausgedehnten Erklärung deſſelben ſich gründe. Folglich iſt im Grunde der Widerruf durch die Praxis teutſcher Gerichte entſtanden, und dazu gab das canoniſche Recht einige Veranlaſſung f). Wahrſcheinlich ward

b) Weber a. a. O. II. Abth. S. 27.

c) Thomaſius de actione injuriarum §. 19.

d) Schilter exerc. 49. §. 31.

e) Weber a. a. O. S. 22. 23. Böhmer jus eccleſiaſt. proteſt. L. V. Tit. 26. §. 1.

f) Dies erweiſen eben die Stellen aus Uranius, Mynſinger und Lenz, die Weber S. 20. not. 27. 28. 29. anführt. Denn gründete ſich der Widerruf unmittelbar und zu-

ward er im 15ten Jahrhundert nach und nach eingeführt, durch die Kammergerichtsordnung von 1555. g) und den Reichsſchluß vom 19. Sept. 1668. h) beſtätigt. Eben der Umſtand, daß der Widerruf ſein Daſeyn der teutſchen Praxis zu danken hat, iſt auch Urſache, daß die Form deſſelben ſo verſchieden iſt. Im Allgemeinen kann man einen einfachen und qualificirten annehmen. Der erſte exiſtirt, wenn der Beleidigte geſteht, er habe einen falſchen Vorwurf gegen die Ehre des Andern gemacht, er wolle ihn alſo zurüknehmen, wobey jedoch die Form, wie es geſchieht, gänzlich gleichgültig iſt. Qualificirt iſt er aber, wenn er mit mehrerer Demüthigung verbunden wird, ſo daß der Beleidiger in Perſon den Widerruf thun, , daß dies vor verſammelten Gerichte, oder bey offenen Thüren, auch wohl auf den Knieen geſchehen, daß der Widerrufende ſich auf den Mund ſchlagen muß u. d. gl.

§. 80.

zunächſt im canoniſchen Rechte: ſo konnte Uranius nicht ſagen, er ſey in keinem Geſetze gegründet, ſo konnte ihn Mynſinger nicht aus der Natur der Sache herleiten und behaupten, er ſcheine aus der Analogie der Geſetze zu folgen: ſo konnte Lenz nicht angeben, er ſey ſeit einem oder zwey Jahrhunderten uſu forenſi et moribus eingeführt worden.

g) P. II. Tit. 28. §. 4. in Sachen injuriarum in denen auf Widerruf geklagt worden u. ſ. w.

h) Er findet ſich bey Weber II. S. 25. und Senkenberg IV. S. 56.

§. 80.

Oeffentliche Ausſtellung.

Die Demüthigung kann auch damit verbunden werden, daß man den Verbrecher öffentlich ausſtellt. Davon kann man ſich verſchiedene Arten gedenken. Beſonders gehört hieher die Ausſtellung an den Pranger und Strafpfahl. Dieſe Strafen können zweckmäßig ſeyn, wenn ein Menſch dem Publicum gefährlich, aber noch nicht ſo bekannt iſt, daß man ſich vor ihm hüten kann. Dann iſt es gut, ihn öffentlich zu zeigen und auszuſtellen, damit ſich ſeine Mitmenſchen gegen ihn in Sicherheit ſetzen können. Dies iſt der Fall bey allen Verbrechern, die im Finſtern ſchleichen und ihre liſtigen Betrügereyen geheim und unerkannt treiben. Hieher ſind zu rechnen: Verführer der Jugend, Kuppler, Falſarien, Betrüger, falſche Spieler, liſtige Diebe, Unterhändler von Dieben und Falſchmünzern u. ſ. w. Zweytens ſind ſolche öffentliche Ausſtellungen als Vorbereitnngen anderer Strafen ſehr zweckmäßig, weil die Publicität derſelben dadurch ungemein befördert wird. Daher iſt die Praxis der Regel nach ſehr vortheilhaft, den Verbrecher dem Volke am Pfahle oder Pranger erſt zu zeigen, und dann die zuerkannte Strafe an ihm zu vollziehen. Der Pranger und Pfahl unterſcheiden ſich in den Folgen. Der zweyte findet bey geringen Verbrechen Statt, z. B. bey kleinen Die-

be-

bereyen, Kuppeley u. a. m., er wird von der bürgerlichen Obrigkeit erkannt, und entzieht die Ehre nicht, ſondern iſt nur eine Kränkung derſelben. Aber der Pranger wird als Zeichen der peinlichen Gerichtsbarkeit angeſehn, gegen Verbrechen ſchwererer Art angewandt, und als infamirende Strafe betrachtet i). Der Pranger iſt eine urſprünglich teutſche Strafe, und in der P. G. O. k) ausdrücklich beſtätigt.

§. 81.

Oeffentliche Beſchimpfung.

Mit dieſer Ausſtellung iſt manchesmal noch öffentliche Beſchimpfung verbunden. Dieſe kann vorübergehend, oder dauerhaft ſeyn. Zu der erſten Claſſe gehören die Anhenkung einer Tafel, worauf das beſtrafte Verbrechen genannt iſt. Dieſes iſt zweckmäßig, um die Veranlaſſung der Strafe öffentlich bekannt zu machen. Hieher iſt auch zu rechnen, der Strohkranz, der ſpaniſche Mantel, die Laſterſteine, Geige, Fiedel, das Austrommeln, Auspaucken, Einſperren in den Triller, das ehemalige Tragen eines Hundes oder Sattels, das Reiten auf dem Eſel, und was dergleichen Beluſtigungen des Pöbels mehr ſind, worüber ich mich

i) Bechmann de jure numellarum Wittenb. 1737. C. II-IV.

k) Art. 115. 123. 198.

mich oben erklärte 1) Es kann aber auch die Beſchimpfung auf beſtändig erkannt werden. Dies iſt der Fall, wenn die erlittene Strafe durch das Einrücken ins Intelligenzblatt verewigt wird. Auch dies iſt dienlich, um die Publicität zu befördern, und in dieſer Hinſicht allerdings anzurathen. Auch läßt ſich bey ſchweren Verbrechen gedenken, daß eine Schandſäule errichtet, und die That wie auch deren Urheber darauf geſchrieben wird, oder auch, daß man des Verbrechers Namen an den Galgen heftet. Aber beyde Verfahrungsarten ſind ſehr ſchwer und kränkend, ſie ſetzen alſo ein Verbrechen der erſten Claſſe voraus, bis man auf ſie erkennen kann. Hieher gehört auch dies, daß der Miſſethäter auf beſtändig eine ausgezeichnete Kleidung tragen muß, oder daß er ſonſt ausgezeichnet oder gebrandmarkt wird. Beyde Puncte ſind nützlich, um Gefangene oder Züchtlinge zu bezeichnen, damit man ſie leicht entdecken kann. In dieſer Hinſicht iſt es gut, ſie mit ausgezeichneter Kleidung zu verſehen, oder auch ſie zu brandmarken, wenn ſie zum beſtändigen Gefängniſſe verurtheilt ſind. Aber ſo lange der Verbrecher in Freyheit bleibt, haben ausgezeichnete Kleidung und Brandmale alles gegen ſich, was oben von der Infamie

1) Einige der hier genannten Strafen ſind beſchrieben von Reiter im peinl. Rechte nach den neueſten Grundſätzen Th. I. Kap. 15. §. 7. folg. Stelzer Grundſ. d. peinl. Rechts Kap. 8. §. 117. folg. Engau elem. jur. crimin. P. I. §. 67. 68.

wie überhaupt unter der nämlichen Vorausſetzung geſagt ward. Beſonders iſt das Brandmarken an einem ſichtbaren Theile des Leibes deswegen grauſam, weil die Spur der Strafe nicht zu vertilgen iſt, wenn man auch wollte. Hierüber iſt die Verfügung Conſtantins m) ſehr menſchenfreundlich. Aber die canoniſchen Geſetze n) erlauben es, Falſarien zu brandmarken.

§. 82.

Entziehung einiger oder aller Rechte des guten Namens.

Die vierte Claſſe der Strafen, welche die Ehre kränken, beſteht darinn, daß Jemanden einige oder alle Rechte entzogen werden, die mit dem guten Namen verbunden ſind. Die geringſte Art davon iſt, daß man den Verbrecher von der Geſellſchaft ehrlicher Leute nur bey gewiſſen Gelegenheiten ausſchließt, alſo Jemanden verbietet, bey öffentlichen Luſtbarkeiten, Zuſammenkünften oder auf öffentlichen Plätzen zu erſcheinen. Schwerer

m) L. 17. C. de poenis. Si quis in metallum fuerit pro criminum deprehenſorum qualitate damnatus, minime in facie ejus ſcribatur: cum et in manibus et in ſuris poſſit poena damnationis una inſcriptione comprehendi, quo facies, quae ad ſimilitudinem pulchritudinis eſt coeleſtis figurata, minime maculetur.

n) C. 3. X. de crimine falſi. Tenzel de ſtigmatibus in facie C. II.

rer iſt es, wenn man dem Verbrecher auf beſtändig einige Vorzüge ſeines Standes raubt, noch ſchwerer, wenn man ihm einige reelle Rechte entzieht, die er ſeinem Stande gemäs zu fordern berechtigt iſt. Noch härter muß es dem Verbrecher fallen, wenn ihm ſein Stand gänzlich entzogen und er in eine geringere Klaſſe des Volks verſetzt wird. Dahin ſind zu rechnen Verluſt des Adels, oder des geiſtlichen Standes, Verjagung vom Soldatenſtande, Verſetzung auf ein geringeres Amt, Entlaſſung oder Caſſation vom Dienſte, Erklärung daß Jemand unfähig ſey, gewiſſe oder alle Stellen zu verwalten. Alle dieſe Strafen ſind manchesmal Folgen einer Hauptſtrafe: wenn nämlich Jemand mit einer ſolchen Ahndung belegt wird, daß damit die fernere Verwaltung des Dienſtes oder Beybehaltung ſeines Standes nicht beſtehen kann, daß er in Zukunft unfähig iſt, Stellen im Staate zu verſehen, wie wenn er eine Strafe leiden muß, die ſeine Ehre oder Freyheit gänzlich wegnimmt. Es können aber auch dieſe Strafen allein erkannt werden, wenn Jemand gegen die Pflichten ſeines Standes gehandelt hat. Dann liegt es im Geiſte des Verbrechens, ihm die Vorzüge ſeines Standes ganz oder zum Theile zu entziehen. Dieſes iſt auch darum nothwendig, weil man zu einem ſolchen, der ſeine Standes- und Berufspflichten nicht erfüllt hat, kein Zutrauen haben kann. Deswegen muß man ſich dadurch gegen ihn ſichern, daß man ihm ſeine Stelle ganz oder

zum Theile entzieht, oder ihn auf einen Platz verſetzt, wo er unſchädlich iſt. Ahndungen ſolcher Art gehören nicht ins allgemeine peinliche Recht, weil ſie Verbrechen vorausſetzen, die nur von gewiſſen Ständen können begangen werden (delicta propria), weil ſie poenae propriae ſind, die in der Lehre von Miſſethaten gewiſſer Stände vorkommen. Endlich iſt es gedenkbar, daß Einem alle Rechte des guten Namens entzogen werden. Dies iſt Infamie in vollem Sinne. Sie iſt entweder eine Folge anderer Strafen, oder ſelbſtſtändige Ahndung. Im letzten Falle wird ſie entweder wörtlich erklärt und durch ein Urtheil des Richters aufgelegt; oder der Richter erkennt ſie zwar, macht aber dieſes Erkenntniß nicht nur wörtlich bekannt, ſondern verbindet noch damit eine Handlung, wodurch das Publicum auf eine ſinnliche Art verfährt, daß Infamie ſey erkannt worden.

§. 83.

Poſitive Geſetze, 1) moſaiſche, 2) römiſche über Ehrenſtrafen.

Das moſaiſche Recht verordnet gegen Lebende keine Ehrloſigkeit o). In dem römiſchen Rechte haben wir eine doppelte Quelle aus welcher Infamie floß, das Edict des Prätors, und die bürgerlichen Geſetze ſelbſt. Das erſte iſt in der L. 1. D. de his, qui notantur infamia

o) Michaelis moſaiſch. Recht Th. V. §. 236.

famia weitläufig angeführt, und nennt die Fälle ausdrücklich, wann Infamie Statt haben ſoll. Der ganze übrige Titel iſt ein Commentar über das prätoriſche Edict. Nebſtdem iſt in den Civilgeſetzen ſelbſt die Ehrloſigkeit ſehr häufig angedroht, wovon ich nur einige Hauptfälle anführen will. Ehrlos ſind alle diejenigen, die eines öffentlichen Verbrechens wegen ſind verurtheilt worden p), eine im Ehebruch betroffene Weibsperſon q), der Vormund, welcher vor abgelegter Rechnung ſeine Pupille heyrathet r), der Appellant, welcher den Richter beſchimpft s), u. d. gl. t). Uebrigens verordnet das römiſche Recht ſehr weiſe, daß eigentlich nicht die Strafe, ſondern deren Veranlaſſung das Verbrechen infamire u). Wenn auch die L. 5. §. 3. D. de extraord. cognit. einige Strafen nennt, und von ihnen ſagt, daß durch ſie Ehrloſigkeit bewirket werde; ſo folgt daraus noch nicht, daß dieſe Folge unmittelbar aus der Strafe entſtehe. Sondern das Geſetz muß mit andern Ver-

 fü-

p) L. 7. D. de publ. judic.

q) L. 43. §. 12. 13. D. de rit. nuptiar.

r) L. 4. C. de excuſ. tutor.

s) L. 42. D. de injur.

t) Mehrere Fälle führen an Voet ad Pandect. Tit. de his, qui not. infam. num. 1. 2. Strauch diſſert. ad jus juſtin. diſſ. 29. §. 29. Lynker de jure reſtituendae famae §. 16. 19.

u) L. 22. de his qui not. inf. Ictus fuſtium infamiam non importat, ſed cauſa.

fügungen dahin vereinigt werden, daß unter andern die Ehrloſigkeit aus ſolchen Verbrechen entſpringe, welche die hier genannten Strafen nach ſich ziehen.

§. 84.

Eintheilung in mittelbare und unmittelbare Infamie.

Die Infamie, die das römiſche Recht droht, theilen Einige in mittelbare und unmittelbare, wie auch in infamiam juris et facti. Aber ich glaube, daß beyde Eintheilungen ohne Grund ſeyen. Die erſte derſelben ſoll darauf beruhen: manchesmal ſagen die Geſetze, wer dies oder jenes thut, ſoll infam ſeyn: z. B. wer Hurenwirthſchaft treibt, welche Weibsperſon im Ehebruch betroffen wird. Dagegen beſtimmen die Geſetze in andern Fällen, derjenige ſoll ſeine Ehre verlieren, der wegen dieſer oder jener Handlung wird verurtheilt werden, z. B. wen der Richter für einen vorſätzlich treuloſen Vormund, Bevollmächtigten oder Geſellſchafter erklären wird u. d. gl. Im erſten Falle ſoll eine unmittelbare Ehrloſigkeit vorhanden ſeyn, und ipſo jure aus der Handlung ohne Urtheil des Richters folgen v); weil das Geſetz ſie zunächſt mit gewiſſen Handlungen verbindet, ohne erſt des richterlichen Ur-

theils

v) Strauch diſſ. cit. l. c. Böhmer introd. in jus Digeſt. L. III. Tit. 2. n. 4. Voet eod. tit. n. 1.

theils zu erwähnen. Im zweyten Falle ſoll es mittelbare Injurie ſeyn, die aus dem Verbrechen nur mittelbar durch das Urtheil des Richters entſpringe; weil das Geſetz nur denjenigen damit bedrohe, den ein Urtheil verdammen wird. Aber ich glaube, daß es keine unmittelbare Infamie giebt, vielmehr daß allezeit ein Urtheil des Richters dazu nöthig iſt, um Jemanden für ehrlos zu halten. Erſtens ſagen die Geſetze in den meiſten Fällen, derjenige ſoll ehrlos ſeyn, den ein Urtheil des Richters verdammen wird w). Und wenn auch zweytens das Geſetz mancheſmal nur die Handlung nennt, die mit Ehrloſigkeit ſoll belegt werden: ſo muß doch der Richter erſt unterſucht haben, ob diejenige That vorgefallen ſey, die das Geſetz mit Infamie bedroht: der Richter muß erkannt haben, daß Jemand ſich einer ſolchen Miſſethat ſchuldig gemacht und deswegen die Strafe der Ehrloſigkeit verwirkt habe. Wenn es auch im Geſetze heißt, qui lenocinium fecerit, infamia notatur: ſo folgt noch nicht, daß der Hurenwirth ipſo jure in die Ehrloſigkeit verfalle, ſondern der Richter muß erſt durch Unterſuchung ſehen, ob dieſer Menſch wirklich Hurenwirth ſey, er muß durch Urtheil ihn dafür erklären und beſtimmen, daß

w) L. 1. D. de his, qui not. inf. furti vi bonorum raptorum injuriae de dolo malo damnatus, pro ſocio tutelae mandati depoſiti ſuo nomine damnatus. L. 7. D. de publ. judic. infamem non ex omni crimine ſententia facit, ſed ex eo, quod judicii publici cauſam habuit.

er in die geſetzliche Strafe verfallen ſey. Das Geſetz ſagt auch, jeder Todſchläger ſoll mit dem Tode beſtraft werden. Deswegen darf man ihn nicht gerade zu tödten, ſondern es kann erſt nach vorgängiger Unterſuchung und Entſcheidung geſchehen. Keine Strafe folgt unmittelbar aus der That, ſondern bey allen muß erſt der Richter durch ein Urtheil feſtſetzen, welche Strafe verwirket ſey; warum ſollte es bey der Infamie anders ſeyn? Dazu iſt wahrlich kein Grund vorhanden. Nicht einmal ein Interlocut des Richters infamirt x), nicht die Entſcheidung des Schiedsrichters y)., warum ſollte es die Handlung unmittelbar thun z)?

§. 85.

Ob es eine infamiam facti gebe?

Eben ſo wenig, als es eine unmittelbare Ehrloſigkeit giebt, läßt ſich eine infamia facti gedenken. Es

x) L. 19. C. ex quib. cauſ. infam.

y) L. 13. §. 5. D. de his qui not. infam.

z) Dieſen Behauptungen ſteht L. 43. §. 12. D. de rit. nuptiar. nicht entgegen, welche ſagt: Factum lex non ſententiam notat. Aber dies iſt ſo zu verſtehen, das bloße Urtheil allein infamirt nicht, wenn nicht eine Handlung da iſt, die nach den Geſetzen ehrlos macht. Aber der Richter muß erſt unterſucht und beſtimmt haben, daß eine ſolche Handlung ſey begangen und dadurch die Strafe der Infamis verwirkt worden.

Es giebt Handlungen, von denen die Geſetze a) ſagen, quod pudor honor verecundia et opinio oneretur. Aber ſie ſetzen auch ausdrücklich hinzu, daß dies keine eigentliche Ehrloſigkeit ſey, alſo auch deren Folge nicht habe. Die ſogenannte infamia facti iſt alſo keine Ehrloſigkeit, ſondern ſie beſteht nur in den ſchwankenden Meinungen des Publicums, ohne daß eine rechtliche Folge daraus entſteht. Diejenigen Schriftſteller, welche die Exiſtenz einer infamiae facti annehmen, bekennen ſelbſt, daß ſie das Geſetz nicht auflege, ſondern ſie durch unerlaubte ſchändliche Handlungen entſtehe. Aber alle Ehrloſigkeit iſt Strafe, welche alſo der Richter nicht eher erkennen kann, bis es das Geſetz ausdrücklich erlaubt b). Man kann alſo keine Ehrloſigkeit annehmen, welche nicht aus dem Geſetze und dem darauf gebauten Urtheile des Richters entſtehet, ſondern die blos davon herkommen ſoll, weil ſich Jemand ſchimpflich aufführt c).

a) L. 13. 17. 19. C. ex quib. cauſ. infam. L. 20. D. de his qui not. inf. L. 2. D. de obſeq. parent. vel patron. praeſ. L. 25. C. ad L. Jul. de adult.

b) Art. 104. P. G. O.

c) Die infamia facti wird angenommen von Voet a. a. O. Strauch a. a. O. Böhmer a. a. O. nr. 3. 8. Sie wird verworfen von Selchow ſelecta capita de infamia. §. 3. 4. Matthaeus de crimin. L. 48. Tit. 18. C. 3. n. 2. Schilter exerc. 10. §. 25. Bodinus de jure

§. 86.

Canoniſches Recht.

Das canoniſche Recht ſtellt zuerſt den Grundſatz auf, daß diejenigen für ehrlos zu halten ſeyen, welche die bürgerlichen Geſetze dafür erklären d). Es erläutert dieſen Grundſatz in folgenden Verfügungen e), wo alle diejenigen insbeſondere genannt werden, welche als ehrlos zu betrachten ſind. Nebſt dieſen verordnet das tridentiniſche Concilium die Infamie gegen einige Verbrechen, z. B. Entführung f), Duelle g). Im Ganzen kömmt das canoniſche Recht mit dem bürgerlichen überein, daß es die Infamie an gewiſſe Verbrechen heftet. Nur dehnen die canoniſchen Geſetze dieſelbe weiter aus gegen ſolche Verbrechen, die gegen die Kirche und Geiſtlichkeit begangen werden, wovon das angeführte Cap. 17. Beyſpiele genug liefert. Manchesmal hebt das canoniſche Recht die Infamie auf, die das

circa infamiam ejusque inter Chriſtianos abuſu Halae 1752. §. 8 ſq. Strecker de non ente civili infamia facti Erford. 1736.

d) C. 2. C. 6. qu. 1. omnes vero infames eſſe dicimus, quos leges ſeculi infames appellant, et omnes, qui culpis exigentibus ad ſacergotium non poſſunt provehi.

e) C. 17. eod.

f) Seſſ. 24. Cap. 6. de reform. matrim.

g) Seſſ. 25. C. 19. de reformat.

das römiſche verordnet hatte, z. B. im Falle, wenn Wittwen zu geſchwind wieder heyrathen h).

§. 87.

Teutſche Geſetzgebung, a) älterer Zeiten.

Aber ganz andere Grundſätze ſtellt das teutſche Recht auf. In den älteſten Zeiten Teutſchlands ward durch die Volksſtimme die Ehrloſigkeit nicht zwar gerichtlich anerkannt, aber doch allgemein angenommen. Beſonders wurden Feige, Niederträchtige, Zaghafte damit verfolgt. Dieſe vom ganzen Volke anerkannte Infamie hatte die fürchterlichſten Folgen, und war für die Teutſchen eine äuſſerſt beſchwerliche Lage, ſo daß viele Ehrloſe ſich mit dem Strange das Leben endigten i). Es läßt ſich behaupten, daß vor der Einführung der fremden römiſchen und canoniſchen Rechte die eigentliche Infamie den Teutſchen unbekannt war. Im Sachſen- und Schwabenſpiegel werden zwar verſchiedene genannt, und für rechtlos erklärt, z. B. Kämpfer und ihre Kinder, Spielleute, unehlich Gebohrne, die Dieberey und Raub ſünen oder auch wie-

h) C. 4 5. X, de ſecund. nupt.

i) Tacitus de moribus Germanorum C. 6. Gebauer veſtigia juris germanici antiquiſſimi in Tacito obvia diſſ. 15. pag. 611. 620.

wiedergeben u. ſ. w. k). Aber ich halte dafür, daß dies keine eigentliche Infamie geweſen ſey, ſondern daß dieſen nur in einem oder dem andern Puncte der Beyſtand der Geſetze verſagt wird. Dies folgt nach meinem Ermeſſen 1) daraus: weil der Schwabenſpiegel Art. 125. Art. 2. ſagt, rechtloſe Leute ſollen keinen Vormund haben. Dies iſt aber keine Wirkung der Infamie. Sie wird der Regel nach nicht gegen ſolche erkannt, die eines Vormunds bedürfen; und ſollte es auch geſchehen, ſo würde der infame Pupill oder Minderjährige gewiß einen Tutor oder Curator bekommen. 2) Werden in dem Sachſen- und Schwabenſpiegel Perſonen für rechtlos erklärt, die gar kein Verbrechen begiengen; alſo nicht mit der eigenthümlichen Infamie können belegt werden l)

§. 88.

b) Neuerer Zeit.

Die Teutſchen ſcheinen die Ehrloſigkeit erſt durch das römiſche und canoniſche Recht kennen gelernt zu ha-

k) Sächſiſch Landrecht. L. 1. art. 37. Schwabenſpiegel. C. 410. Dieſe und andere Stellen ſind ausführlich angeführt von Thomaſius an poenae viventium eos infamantes ſint abſurdae §. 10.

l) von Quiſtorp §. 77. not. i macht auch einen Unterſchied zwiſchen Ehr- und Rechtloſen, und verſteht unter letztern diejenigen, die des Schutzes der Geſetze beraubt ſind.

haben. Aber wenn dieſes iſt, warum nahm man in Teutſchland die römiſchen und canoniſchen Geſetze nicht geradezu an? warum verbindet man in Teutſchland die Infamie nicht ſowohl mit dem Verbrechen als vielmehr mit der Strafe? Die teutſchen Geſetze ſind hieran nicht Urſache: denn auch ſie verbinden die Ehrloſigkeit mit der Miſſethat. So verordnet die P. G. O. m), daß Hurenwirthſchaft ehrlos mache; ſo verfügt die Reuterbeſtallung von 1570, der Deſerteur ſey für einen Schelmen zu erklären n); der Soldat ſoll wegen Gotteslåſterung an Ehren, Leib und Leben beſtraft werden o); der widerſetzliche Soldat ſoll an Leib, Ehr und Gut büßen p). Die Reichs-Policeyordnungen beſtrafen die Banquerouteurs q), und die Huren r) mit einigen Folgen der Infamie. Alſo nicht aus den teutſchen Geſetzen iſt die obengedachte Vermiſchung der Grundſåtze entſtanden, ſondern aus der teutſchen Praxis; und die Volksmeynung hat ſie befördert. Schon von jeher hielt der Teutſche gewiſſe Claſſen von Menſchen für verächtlich, wovon wir oben an den unehlichen Perſonen, Spielern u. d. gl. Beyſpiele

m) Art. 122.

n) Art. 28.

o) Art. 47.

p) Art. 53.

q) R. Polic. Ordn. 1548. Tit. 22. 1577. Tit. 23. §. 2.

r) Polic. Ordn. 1577. Tit. 10.

ſpiele hatten. Alſo mußten ſie auch den Umgang mit ſolchen Perſonen für erniedrigend und ihrer unwürdig halten. Zu dieſen verächtlichen Perſonen kamen in der Folge Scharfrichter und Henker. Bekanntlich behandelten die Römer dieſe Menſchen auf eine ſehr verächtliche Art s). Nun war zwar das Amt eines Scharfrichters und Henkers im ältern Teutſchlande ehrenvoll t). Aber bis zur äuſſerſten Verächtlichkeit ſank dieſe Stelle herab, da das römiſche Recht in Teutſchland feſten Fuß faßte u). Die nächſte Folge davon war, daß man denjenigen für geſchändet und beſchimpft hielt, der unter den Händen des Scharfrichters oder Henkers geweſen war. Und da die Teutſchen viel zu roh und ſinnlich waren, als daß ſie aus dem Verbrechen ſelbſt die Ehrloſigkeit und Schande hätten ableiten ſollen, ſo nahmen ſie dieſe Kränkungen der Ehre nur dann an, wenn ſie durch öffentliche Beſtrafung auf ſinnliche Art überzeugt wurden, daß der Miſſethäter ſich ſeiner Ehre verluſtig gemacht habe, daß er alſo nicht mehr verdiene, in der Gemeinſchaft ehrlicher rechtlicher Menſchen zu ſeyn. Darin liegt alſo der Grund, warum man die Ehrloſigkeit mit der Stra-

s) Häufige Beweiſe hierüber liefert Böhmer de executionis poenarum capitalium honeſtate Halae 1745. §. 13. ſq.

t) Böhmer §. 30. ſq.

u) Daß an dieſem Vorurtheile mehr das römiſche als canoniſche Recht ſchuld ſey, beweiſet Böhmer a. a. O. §. 44 — 47.

Strafe verband, und annahm, daß die Ahndung infamire, welche vom Scharfrichter oder Henker vollſtreckt ward v), daß nicht ſowohl das Verbrechen, als deſſen Strafe ehrlos mache w), wenn die ebengedachte Eigenſchaft eintritt. Dieſer Grundſatz dauert nach dem Zeugniſſe der meiſten Schriftſteller auch noch heut zu Tage fort.

§. 89.

Welche Strafen infamiren.

Dieſem nach ſind als ehrlos machende Strafen anzuſehen 1) alle Todesſtrafen, welche der Scharfrichter oder Henker vollzieht. Doch ſchadet das Köpfen der Ehre weniger, weil es vom Scharfrichter vollzogen wird, und dieſer nicht ſo verächtlich iſt, als der Henker. Die Wirkung infamirender Todesſtrafen kann in einem unehrlichen Begräbniſſe oder in der Abweſenheit alles Begräbniſſes beſtehen; größere oder geringere Kränkung des Nachruhms iſt immer mit ihnen verbunden x). Dagegen iſt z. B. das Arquebuſiren der Solda-

v) de Selchow element. jur. german. §. 87. Runde Grundſ. d. teutſch. Privatrechts §. 305. Koch inſtitut. jur. crim. §. 104.

w) Grönewegen de legibus abrogatis ad L. 22. D. de his qui not. infam. Thomaſius an poenae viventium eos infamantes ſint abſurdae §. 37. von Quiſtorp §. 77. not. i. de Böhmer art. 110. §. 3.

x) Engelhard allgem. peinliches Recht §. 145.

daten nicht infamirend, weil es von Soldaten ſelbſt geſchieht. 2) Von körperlichen Strafen macht nur das Aushauen mit Ruthen ehrlos, das vom Henker vollſtreckt wird. Die übrigen Arten von Züchtigung, die oben vorkamen, haben dieſe Wirkung nicht. 3) Die Strafen, die gegen die Freyheit der Menſchen gerichtet ſind, infamiren nicht. Nicht einmal Zucht- und Arbeitshäuſer haben nach der Praxis die Wirkung, daß ihre Bewohner ehrlos werden. Denn der Scharfrichter oder Henker kommt hiebey nicht als Vollſtrecker des Urtheils vor y). Aber wenn die Verbrecher erſt an den Pranger vom Henker geſtellt werden, ehe ſie ins Zuchthaus kommen, dann ſind ſie ehrlos, aber nicht des Zuchthauſes, ſondern des Prangers wegen. Oeffentliche Arbeit macht nach dem römiſchen Rechte z) ehrlos. Aber nach teutſchen Grundſätzen hat ſie dieſe Wirkung nicht aus den ebengedachten Gründen. 4) Unter den Strafen, die ſich auf den Aufenthalt beziehen, infamirt die öffentliche Landesverweiſung; weil dabey der Henker den Verbrecher mit Ruthen aushauet, und zur Stadt hinausführt. Auch wird von den Reichsgeſetzen der Erklärung in die Acht die Wirkung beygelegt, daß die Ehre dadurch verloren geht. 5) Von den Strafen, die zunächſt gegen die Ehre gerichtet ſind, haben einige die Wirkung, daß ſie die Ehre blos kränken,

y) Runde a. a. O.

z) L. 6. C. ex quib. cauſ. infam.

ken, nicht wegnehmen, und die Folgen der eigentlichen Infamie nicht hervorbringen. Dahin gehören alle obengedachten Strafen, bey denen der Henker nicht mitwirkt. Ich rechne dahin auch den Widerruf. Denn warum er im eigentlichen Verſtande infamiren ſoll, ſehe ich nicht ein, da weder das römiſche noch teutſche Recht es verordnet. Vollſtreckt aber der Henker die Strafe, ſo iſt eigentliche Infamie damit verknüpft. Hieher ſind zu zählen der Pranger, das Brandmal, das Auspaucken oder Austrommeln durch den Henker, das Heften des Namens an den Galgen, die Errichtung einer Schandſäule u. d. gl. Auch kann eine Infamie entſtehen, ohne daß der Henker dazwiſchen kommt: wenn nämlich der Richter durch ein Urtheil Jemanden für ehrlos erklärt, was aber heut zu Tage ſelten geſchehen wird.

§. 90.

Folgen der Infamie.

Die Wirkung der Infamie beſteht im Allgemeinen darin, daß Jemand alle Vortheile verliert, welche mit dem guten Namen verbunden ſind. Der Ehrloſe verliert alle Würden und Aemter, die er bisher im Staate verwaltete a), er wird zu künftigen Ehrenſtellen

a) L. 2. C. de dignit. L. 3. C. de re milit. L. 8. C. de decurion.

len unfähig. Doch wird er von öffentlichen Laſten nicht befreyt, ſie mögen real oder perſonal ſeyn b). Das canoniſche Recht erklärt den Ehrloſen für irregulär, und unfähig zu geiſtlichen Aemtern, und entzieht ihm die Fähigkeit ein gültiges Zeugniß ablegen zu können c). Die teutſche Praxis erlaubt es den Handwerkern, die Ehrloſen durch ihre Statuten aus Zünften und Innungen zu verbannen. Sie werden hierin von den Geſetzen ſelbſt unterſtützt. Denn die Reichs-Policeyordnungen d) ſagen, es ſey unbillig, diejenigen von Zünften auszuſchlieſſen, die eines ehrlichen Herkommens Handels und Weſens ſeyen. Eben dadurch wird es geſtattet, die auszuſchlieſſen, bey denen das Gegentheil eintritt. Dazu kömmt der Reichsſchluß von 1731. §. 4. welcher Perſonen von den Zünften ausſchließt, auf denen eine levis notae macula haftet, z. B. Schinder. Alſo um ſo mehr werden eigentlich Ehrloſe unter der Verfügung des Reichsſchluſſes verſtanden e). Zu den Wirkungen der Infamie gehört auch noch

b) L. un. C. de infamibus.

c) C. 54. X. de teſtibus. L. 3. D. eod.

d) Polic. Ordn. 1548. Tit. 37. 1577. Tit. 38.

e) Runde Grundſ. d. allgem. teutſch. Privatrechts §. 306. ſetzt den Wirkungen der Ehrloſigkeit noch bey den Verluſt der Befugniß ein Teſtament zu machen und eines ehrlichen Begräbniſſes. Allein ich zweifle, ob dieſe Puncte als allgemeine Folgen der Infamie anzuſehen ſind. Es können beyde

noch dieſe, daß ſie den Geſchwiſtern querelam inofficioſi teſtamenti geſtattet, wenn eine ehrloſe Perſon ihnen vorgezogen ward f). Alle Wirkungen der Infamie dauern fort, wenn auch die Strafe aufhört, die ſie wirkte g). Dieſes verordnet das römiſche Recht h), und muß es verordnen, weil es die Infamie nicht aus der Strafe, ſondern aus dem Verbrechen ableitet, die Exiſtenz des letztern aber nie kann vertilgt werden. Aber auch nach teutſchen Grundſätzen iſt dies zu behaupten. Denn dieſen zufolge iſt derjenige ehrlos, der unter Henkers Händen geweſen iſt. Auch dies, wenn es einmal eintrat, kann nicht ungeſchehen gemacht werden: alſo dauert der Grund und die Veranlaſſung der Ehrloſigkeit beſtändig fort. Doch wird die Infamie dadurch gehoben, wenn der Ehrloſe ſeine Ehre von dem zurückbekommt, welchem das Begnadigungsrecht zuſteht. Ob dies in Teutſchland dem Kaiſer allein mit voller Wirkung zuſtehe, oder ob, was ungleich richtiger zu ſeyn ſcheint, dies Recht auch den Landesherrn gebühre? iſt eine Streitigkeit, welche nicht

beyde Umſtände mancheſmal mit Strafen verbunden ſeyn, aber mit der Infamie ſind ſie nach allgemeinem teutſchen Rechte nicht verknüpft.

f) L. 27. C. de inoffic. teſtam. Böhmer introd. in jus Digeſt. L. III Tit. 2. n. 7. Voet ad Tit. eund. n. 4.

g) Böhmer l. c. Schilter exerc. 10. §. 26. 29.

h) L. 6. C. ex quib. cauſ. infam.

nicht hieher gehört i). Wie viel man Rechte und Vortheile dadurch erlangt habe, daß die Ehre zurückgegeben ward? dies kommt auf die Erklärung des Begnadigenden an, ob er alle Rechte des guten Namens, was im Zweifel vermuthet wird, oder ob er nur einige zurückgeben wolle k). Endlich entſteht die Frage: ob und in wie ferne der Richter die Ehre im Urtheile vorbehalten könne? Soviel iſt gewiß, daß dies nicht geſchehen dürfe, wenn das Geſetz ausdrücklich Ehrloſigkeit beſiehlt l), oder dieſelbe eine nothwendige Folge der Strafe iſt. Aber wenn es gegen die Abſicht der Geſetzgebung iſt, daß Jemand ehrlos werden ſoll, wenn eine Strafe eigentlich dieſe Eigenſchaft nicht hat, gleichwohl zu befürchten iſt, daß das Publicum ein Urtheil zu ſtreng auslegen und Ehrloſigkeit da annehmen möchte, wo ſie nicht vorhanden ſeyn ſoll: dann iſt es Pflicht des Richters, ſich des Beſtraften anzunehmen, und

i) Man ſehe Andr. Joſ. Schnauberts Abh. in wiefern das Recht, einen Mittelbaren wieder ehrlich zu machen, ein kaiſerliches Reſervatrecht oder eine Landeshoheitsgerechtſame ſey: in den Beyträgen zum Staats- und Kirchenrecht Th. I. S. 90. M. H. Gribner diſſ. qua jus reſtituendi famam principibus imperii vindicatur et aſſeritur. Wittenb. 1710.

k) Die verſchiedenen Arten der Zurückgabe des guten Namens beſchreibt Lynker de jure reſtituendae famae §. 28. 29.

l) L. 63. D. de furtis. Matthaeus de criminibus L. 48. Tit. 18. C. 3. n. 15.

und im Urtheile ihm die Ehre vorzubehalten, deren Kränkung ſo leicht zu beſorgen iſt m).

Achtes Kapitel.

Von Strafen gegen Todte und Abweſende.

§. 91.

Unterſuchung, ob Strafen gegen Todte nützlich ſeyen.

Stimmt es mit der Gerechtigkeit und Politik überein, die Strafe noch am Leichname verſtorbener Verbrecher auszuüben? Es verſteht ſich von ſelbſt, daß hiebey kein anderer Zweck als Abſchreckung des Publikums gedenkbar iſt. Aber es fragt ſich: kann man von Beſtrafung der Todten Abſchreckung der Lebendigen erwarten? und iſt man ſie auf dieſe Art zu bewirken berechtigt? Ich glaube beyde Fragen mit Nein beantworten zu können. Meine Gründe ſind dieſe: der größere Theil des Volks hat kein ſo feines Gefühl von Ehre, daß er ſich dadurch von Verbrechen ſollte abhalten laſſen, wenn er auch befürchten müßte, nach dem Tode noch beſchimpft und beſtraft zu werden. Wenn

m) Harprecht de expreſſa honoris in ſententia judicis reſervatione, Tubing. 1691. dehnt das Recht des Richters, die Ehre vorzubehalten, offenbar zu weit aus.

auch gleich jeder Menſch auf ſeine Ehre hält, ſo lange er lebt, und jeder auf die geringſte Kränkung derſelben aufmerkſam iſt; ſo bekümmert ſich doch der größte Theil der Menſchen nicht darum, was man nach ſeinem Tode mit ſeinem Leichname machen möge. Bey den meiſten Menſchen iſt der Drang nach Leidenſchaften und deren Befriedigung größer, als der Wunſch, ſeine Ehre auch nach dem Tode zu erhalten, ſein Andenken frey von aller Beſchimpfung zu wiſſen. Wenn gleich das Geſetz noch gegen Todte eine Strafe droht, ſo halte ich doch dafür, daß dies für die meiſten Menſchen kein oder doch nur ein ſehr geringer Abhaltungsgrund iſt, von dem Vorhaben eines Verbrechens abzuſtehen. Wenn ich nur meine Leidenſchaft befriedigt, mir dieſen oder jenen Nutzen verſchafft habe, denken die meiſten Verbrecher, was bekümmert es mich, was man nach dem Tode mit meinem Leichname machen wird. Die großen und ſchweren Strafen, die man bisher gegen Lebende vollzog, waren noch nicht im Stande die Verbrechen zu vertilgen, oder auf merkliche Art zu vermindern; es iſt alſo mit Recht zu vermuthen, daß die Strafen gegen Todte noch ungleich unwirkſamer ſeyn werden. Es iſt zwar gar nicht zu läugnen, daß es viele Menſchen giebt, denen am Nachruhme und der Erhaltung eines guten Namens gelegen iſt. Aber dieſe werden ſich ohnedies von Verbrechen enthalten. Sie werden, ſo lange ſie leben, ſich vor den Strafen, alſo auch vor den Miſſethaten hüten, weil ſie durch die Begehung der letztern

befürch-

efürchten müſſen, daß ihr guter Name befleckt werde. Bey ſolchen ſind die Strafen gegen Lebende ein hinlänglicher Abhaltungsgrund von verbotenen Handlungen. Und ſollten ſie dieſe Wirkung nicht haben, ſo werden ohne Zweifel die Drohungen einer Strafe gegen Todte noch weniger zu bewirken fähig ſeyn. Strafen gegen Todte ſind gewöhnlich ein Schauſpiel für den Pöbel; und der Staat, der ſie vollzieht, giebt ſeine Ohnmacht dadurch zu erkennen. Weil man den Verbrecher nicht bey deſſen Leben ſtrafen konnte, ſo will man doch wenigſtens an ſeinem Andenken oder Leichname Rache ausüben.

§. 92.

Ob ſolche Strafen gerecht ſeyen?

Aber nicht nur für unwirkſam, ſondern auch für ungerecht halte ich die Strafen gegen Todte n). Der einzige Zweck wäre Abſchreckung; nun nehme ich nach anderwärts o) vorgetragenen Gründen an, daß Abſchreckung anderer nie der Hauptzweck der Strafen ſeyn, daß dieſelbe nie die Größe der Ahndung, ſondern nur die Art der Vollziehung beſtimmen könne. Ich ſehe nicht

n) von Globig und Huſter vier Zugaben S. 148. Beccaria von Verbrechen und Strafen §. 35. nach der Ausgabe von Bergk Th. I. S. 278. und Bergk in der Note ebendaſ. S. 279.

o) Theil II. §. 49.

ein, warum hier eine Ausnahme von dieſen Grundſätzen zu machen ſey. Es iſt ein großes Beförderungsmittel der Sittlichkeit, Todte zu ehren, und ihr Andenken unverſehrt zu erhalten. Der gute Name der Verſtorbenen muß dem Staate eben ſo heilig ſeyn, als jener der Lebenden. So wenig man alſo Lebende ſtrafen und beſchimpfen darf, blos um Andere zu ſchrecken, eben ſo wenig wird dies bey Todten erlaubt ſeyn. Man wird dieſe um ſo weniger ſtrafen können, da ſo wenig Wirkung von ſolchen Ahndungen zu erwarten iſt, wie oben ausgeführt ward. Der Staat muß vielmehr dadurch, daß er die Ehre der Todten ſchont, die Volksmeinung dahin zu leiten ſuchen, daß auch der rohere Theil deſſelben mehr Empfänglichkeit für den Nachruhm bekömmt, als er gegenwärtig hat. Man muß ſich bemühen, dieſe ſo edle Leidenſchaft anzufachen, die eine ſo fruchtbare Mutter großer Thaten iſt p).

§. 93.

Poſitive Geſetze hierüber, a) moſaiſche b) römiſche.

Aber bey allem dem finden wir im poſitiven Rechte häufige Strafen gegen Verſtorbene. Schon das moſaiſche Recht kannte ſie, und erlaubte den todten Leichnam noch zu beſchimpfen. Wenn man jedoch die Beweiſe nach-

p) Ob und wie ferne Geldſtrafen gegen Verſtorbene gerecht ſeyen, ſiehe Ebend. §. 36. 37. 38.

nachlieſet, welche Michaelis q) hierüber beybringt; ſo findet man, daß es blos Zugaben zu den gewöhnlichen Todesſtrafen waren, die darinn beſtanden, daß man den ſchon getödteten Verbrecher noch verbrannte, aufhenkte, oder ſteinigte, bis er ganz mit Steinen bedeckt war. Das römiſche Recht ſtellt den Grundſatz auf, daß der Tod das Verbrechen und die Strafe des Schuldigen aufhebe r). Aber ebendaſſelbe macht davon verſchiedene Ausnahmen, es verfolgt mit Strafen die Hochverräther auch noch nach dem Tode, und will ihr Andenken beſchimpft wiſſen. Dieſer Zweck ward dadurch erreicht, daß man ihre Körper unbeerdigt liegen ließ s), die Trauer für ſie unterſagte t), die Bildſäulen umſtürzte, die zu ihrer Ehre waren errichtet worden u), ihre Namen aus öffentlichen und Privatmonumenten vertilgte v) ihre Häuſer niederriß und alle Handlungen, Verträge und Geſchäfte vernichtete, die ſie nach begangenen Verbrechen geſchloſſen hatten w).

q) Moſaiſches Recht Th. V. §. 235.

r) L. 6. D. de publ. judic. L. 1. et ult. C. ſi reus vel accuſator mortuus.

s) L. 1. D. de cadav. punit.

t) L. 11. §. 3. D. de his, qui not. inf. L. 35. D. de religioſ.

u) L. 24. D. de poenis.

v) Wolle de damnata memoria. Lipſ. 1776. diſſ. I. II. führt häufige Beyſpiele aus der Römer und anderer Völker Geſchichte an.

w) L. 6. §. 11. D. de injuſt. rupt. irrit. teſtam. L. 32. §. 7. D. de donat. inter vir. et uxor. L. 8. C. ad L. Juliam majeſtat.

Auch gegen Ketzer kann nach dem Tode verfahren, und ihr Andenken beſchimpft werden x). Nebſtdem erlaubt das römiſche Recht auch gegen Todte die Conſiskation des Vermögens und Geldſtrafe zu verhängen y).

§. 94.

c) Canoniſche, d) teutſche Geſetze.

Was die römiſchen Kaiſer gegen Hochverräther verordnen, dies wendet alles mit vielen Verwünſchungen Bonifaz VIII. z) gegen diejenigen an, die ſich an einem Cardinal thätlich vergreifen werden. Nebſtdem verfügt das canoniſche Recht in ſo ferne Strafen gegen Verſtorbene, daß es gegen todte Ketzer noch Exkommunikation verhängt a), deren Vermögen einzieht b), und den Exkommunicirten das ordentliche Begräbniß auf geweihten Kirchhöfen verſagt c).

Die teutſche Geſetzgebung d) geſtattet zwar, das Vermögen der Selbſtmörder einzuziehen, wenn ſie ein Ver-

x) L. 4. §. 4. C. de haeretic.

y) L. 20. D. de accuſat. Mehrere Fälle kommen II. Th. §. 38. folg. vor.

z) C. 5. de poenis in 6.

a) C. 6. C. 24. qu. 2.

b) C. 8. §. 7. de haeretic. in 6.

c) C. 12. X. de ſepultur.

d) Art. 135. P. G. O.

Verbrechen begiengen, wodurch ſie Leib und Gut verwirkten. Aber ob auch am Leichname der Miſſethäter noch eine Strafe dürfe genommen werden, laſſen die teutſchen Geſetze unentſchieden. Nach dem Zeugniſſe bewährter Schriftſteller e) ſtraft die teutſche Praxis noch an den Leichnamen der Verbrecher. Man fordert dazu, daß der Verſtorbene ein todeswürdiges Verbrechen begieng, und deſſen geſtändig oder überwieſen war. Dann wird der Leichnam aufs Rad gelegt, verbrannt, gehenkt u. ſ. w. Was von dieſer Praxis zu halten ſey, ergiebt ſich aus den oben vorgekommenen Grundſätzen.

§. 95.

Ob und wann Abweſende zu ſtrafen ſeyen?

Gelten aber auch dieſe Grundſätze gegen abweſende Miſſethäter? können dieſe mit Strafen belegt werden? Die ganze Frage fällt weg, wenn gegen den Abweſenden kein hinlänglicher Beweis vorhanden iſt; da läßt ſich offenbar keine Strafe gedenken, ſondern die ganze Sache ruht, bis man den Flüchtigen erwiſcht hat. Sollte aber der Abweſende geſtändig oder überwieſen ſeyn, dann kommt es darauf an, ob die Strafe, welche er verdient, gegen ihn in ſeiner Abweſenheit kann vollzogen werden oder nicht? Im er-

 ſten

e) von Quiſtorp §. 94. Carpzov qu. 131. n. 41. ibique Böhmer obſ. 3. Koch inſtit. jur. crimin. §. 95. Klein de executione in cadavere delinquentis. Roſtoch. 1699.

ſten Falle iſt es keinem Zweifel unterworfen, daß man die Strafe in Vollſtreckung bringen müſſe. Denn die Abweſenheit allein kann nicht gegen Strafen ſchützen. Vielmehr iſt es ſehr gut, wenn auch gegen Abweſende eine wirkliche Strafe verhängt und dadurch das Publikum überzeugt wird, daß nicht einmal die Abweſenheit und Flucht von den Strafen befreye, daß vielmehr die Rache der Gerechtigkeit auch gegen Abweſende ſich erſtrecke. Die Beſtrafung der flüchtigen Verbrecher befeſtigt alſo das geſetzliche Anſehen und vermehrt die Abſchreckung von Miſſethaten. Alſo kann der Abweſende am Vermögen beſtrafet, für verbannt erklärt, ſeiner Ehrenämter, ſeiner Lehne beraubt, wie auch ſein Andenken beſchimpfet werden. Das letzte geſchieht manchesmal dadurch, daß man an einem ausgezeichneten Orte z. B. dem ſchwarzen Brette den Namen anſchlägt, und die Urſache, warum es geſchieht, angiebt. Das ſchwarze Brett iſt unter andern eine Strafe gegen Academiker, die wegen Schulden oder Vergehungen entflohen ſind. Ungleich ſchwerer iſt es, wenn der Abweſende für ehrlos erklärt, und dies entweder wörtlich bekannt gemacht, oder deſſen Namen an den Galgen geſchlagen wird. Das letzte findet nach verſchiedenen Kriegsgeſetzen gegen Deſerteurs Statt.

§. 96.

§. 96.

Was von Beſtrafungen im Bilde zu halten ſey.

Aber leider kann man nur wenige und nur geringere Strafen gegen Abweſende vollziehen. Die meiſten Strafübel fordern die perſönliche Gegenwart des Verurtheilten. Wenn alſo die Vollſtreckung der Strafe ſelbſt nicht möglich iſt, ſo entſteht die Frage: ob es räthlich ſey, das Uebel der Strafe im Bilde zu vollziehen? ob die ſogenannten executiones in effigie zuläßig ſeyen? Ich bin ſehr geneigt, hierauf mit Nein zu antworten. Denn ſolche Beſtrafungen beweiſen die Ohnmacht des Staats, daß er nicht ſtrafen kann. Sie ſind mehr eine Unterhaltung und Beluſtigung des gemeinen Volks f); an eigentliche Abſchreckung wird wenig oder gar nicht gedacht. Alſo Strafen ſolcher Art ſetzen den Verbrecher nicht auſſer Stand zu ſchaden, ſie ſchrecken und befeſtigen das Anſehen der Geſetze nicht; alſo iſt kein wahrer Zweck, kein Vortheil gedenkbar. Hat ſich der Miſſethäter aus dem Lande geflüchtet, ſo iſt er, ſo lange er abweſend iſt, auſſer Stand zu ſchaden geſetzt, alſo der Hauptzweck aller Strafe erreicht. Wozu ſoll alſo noch die Beſtrafung im Bilde dienen g).

§. 97.

f) Stelzer Grundſ. des peinl. Rechts, Kap. 9. §. 3.

g) Mehrere Gründe gegen die Strafe im Bildniſſe hat angeführt Cocceji de juſtitia poenae in abſentes vel mortuos ſtatuendae atque in effigie exequendae C. I. §. 9 - 19.

§. 97.

Verfügungen des römiſchen Rechts gegen abweſende Verbrecher.

Die Verordnungen des römiſchen Rechts ſind der Natur der Sache allerdings angemeſſen. Erſtens wird der Grundſatz aufgeſtellt, ein Abweſender könne nicht geſtraft werden h), weil man von ihm annehmen müſſe, daß er nicht vertheidigt, ſondern ungehört verurtheilt werde. Dieſer Grund fällt weg, wenn der Verbrecher nach angeſtellter Unterſuchung entflieht, aber geſtändig oder überwieſen, und die Lage ſo beſchaffen iſt, daß man ihn für ungehorſam (contumax) halten kann i). Alsdann erlauben die Geſetze k), gegen

h) L. 1. C. L. 1. pr. D. de requir. reis: die letztere ſagt: Divi Severi et Antonini Magni reſcriptum eſt, ne quis abſens puniatur: et hoc jure utimur, ne abſentes damnentur: neque enim inaudita cauſa quenquam damnari aequitatis ratio patitur.

i) Man ſehe hierüber meine Abh. über das Contumacialverfahren gegen peinlich Angeklagte im Archive des Criminalrechts I. B. 3. St. S. 124. folg.

k) L. 1. §. 1. D. de requir. reis. L. 6. C. de accuſation. L. 5. D. de poenis ſagt: abſentem in criminibus damnari non debere Divus Trajanus Julio Frontoni reſcripſit. — Adverſus contumaces vero, qui neque denunciationibus neque edictis praeſidum obtemperaſſent, etiam abſentes pronuntiari oportet ſecundum morem privatorum judiciorum. — — Melius ſtatuetur, in abſentes pecuniarias quidem poenas, vel eas, quae

gen den Abweſenden ſolche Strafen zu verfügen, deren wirkliche Vollſtreckung gegen ihn möglich iſt. Aber ſchwerere Strafen, bey denen dieſe Eigenſchaft wegfällt, ſollen gegen Abweſende nicht Statt finden. Die Worte des angeführten Geſetzes laſſen ſchlieſſen, daß der Abweſende nur nach vorgängigem Beweiſe könne verurtheilt werden, daß deſſen Beſtrafung keine Folge deſſen Ungehorſams, contumaciae, war. Denn das Geſetz ſagt: Der reus contumax könne ad modum privatorum judiciorum verurtheilt werden. Nun iſt es ja auch in Privat- und Civilfällen den Geſetzen gemäß, daß gegen den Ungehorſamen (contumacem) nur dann in der Hauptſache verfahren wird, wenn rechtmäßige Beweiſe gegen ihn vorhanden ſind l). Dies folgt auch daraus, daß gegen eine Ehebrecherin keine Anklage Statt findet, wenn ſie vor angeſtellter Unterſuchung entflohen iſt m). Dagegen aber dauert gegen eben dieſelbe der Proceß fort, wenn ſie entwich, da er ſchon angefangen hatte n).

§. 98.

quae exiſtimationem contingunt, ſi ſaepius admoniti per contumaciam deſint, ſtatui poſſe, et usque ad relegationem procedi.

l) L. 13. §. 2. 3. C. de judiciis Nov. 112. C. 3.

m) L. 15. C. ad L. Jul. de adult.

n) L. 13. C. eod.

§. 98.

Fortſetzung.

Die bisher angeführten Gründe beweiſen, daß man den Abweſenden nicht ſeines Ungehorſams wegen beſtrafte, ſondern daß blos des Verbrechens wegen die Ahndung verhängt ward, wenn hinlängliche Beweiſe da waren. Dieſes folgt auch aus dem Grunde der L. 1. pr. D. de requir. reis, welche deswegen Abweſende zu ſtrafen verbietet, weil man ſie nicht ungehört verurtheilen kann. Dazu kömmt noch die Betrachtung, daß das Nichterſcheinen und der Ungehorſam der Flüchtigen mit andern Strafen belegt ward. Es ward nämlich deſſen Vermögen aufgezeichnet, und in Beſchlag genommen, und es war an den Fiscus verfallen, wenn der Abweſende in einem Jahre nicht erſchien o). Er bekam es nicht wieder, wenn er auch nachher ſeine Unſchuld in der Hauptſache bewies. Insbeſondere erlaubte das römiſche Recht gegen jene Abweſende zu verfahren, die Jemanden zum Spado gemacht hatten p). Hier ſcheint eine Ausnahme von der Regel Statt zu finden. Denn die Lex Cornelia de Sicariis ſtraft mit Tode, Deportation und Einziehung des Vermögens.

o) L. 5. D. de requir. reis.

p) L. 4. §. 2. D. ad L. Corn. de ſicar.

gens. Nun kann zwar die letzte Strafe gegen Abweſende Statt finden, nicht aber die beyden erſten. Es iſt auch nicht genau beſtimmt, wie in dieſem Falle der Abweſende zu beſtrafen ſey. Es heißt nur: et qui hoc crimine tenentur, ſi non adfuerint, de abſentibus quoque, tanquam lege Cornelia teneantur, pronunciandum eſſe. Ferner verfolgen die Geſetze Juſtinians die Gerichtsdiener und dergleichen Leute mit beſonderer Strenge, ſo daß, wenn ſie in ihrem Dienſte ein Verbrechen begiengen, gegen ſie auch in der Abweſenheit kann verfahren werden q). Wie aber? beſtimmt das Geſetz nicht, es iſt alſo ungewiß, ob dieſe Verfügung eine Ausnahme von den angeführten allgemeinen Grundſätzen ſeyn ſoll oder nicht.

Das oben (§. 93.) Vorgetragene erweiſet, mit welcher Wuth das römiſche Recht die Hochverräther auch nach dem Tode verfolget. Nach dem ganzen Geiſte der Geſetzgebung läßt ſich daraus der ſichere Schluß ziehen, daß das nämliche auch gegen Hochverräther, die abweſend waren, ſey angewandt worden. Dies folgt ſchon aus dem Grundſatze, daß der Abweſende am Vermögen und der Ehre könne beſtrafet werden r). Dies iſt ohne Zweifel auch gegen abweſende Majeſtätsverbrecher anwendbar.

§. 99.

q) L. 21. C. de poenis.

r) L. 5. D. de poenis.

§. 99.

Canoniſches und teutſches Recht.

Auch das canoniſche Recht ſtellt den Grundſatz zur Regel auf, daß man Abweſende nicht ſtrafen könne s). Doch erlaubt es gegen Abweſende die Exkommunikation zu verhängen, gegen abweſende Ketzer zu verfahren t). — — Die teutſche Geſetzgebung iſt auch über dieſen Punkt ſehr unvollſtändig. Zwar verordnet gegen Gotteslåſterer der R. A. von 1548. und 1577 u): man ſoll, wenn ein ſolcher flüchtig würde, gegen ihn und ſeine Güter handeln. Wie aber der Flüchtige eigentlich zu beſtrafen ſey, iſt nicht genau beſtimmt. Bekannt iſt es, daß die teutſchen Geſetze den abweſenden Verdächtigen und Verbrecher in die Acht und Oberacht erklärten, was aber heutzutage nicht mehr geſchieht. Dies war aber die Folge des ungehorſamen Ausbleibens der contumaciae, nicht Strafe des begangenen Verbrechens ſelbſt. Die Lücke der Geſetze hat die Praxis dadurch auszufüllen geſucht, daß man diejenigen Strafen, deren Erfüllung möglich iſt, auch gegen Abweſende vollzieht, wenn ſie hinlänglichen Beweiß gegen ſich haben. Zweytens hat die Praxis die Beſtrafung im Bilde, wovon oben die Rede war, auch gegen Abweſende angewandt.

§. 100.

s) C. 13. C. 3. qu. 9. Clement. 2. de ſentent. et re judic.

t) C. 7. de haeretic. in 6.

u) Beyde im Titel von Gotteslåſterern am Ende.

§. 100.

Von der Beſtrafung im Bilde.

Dieſe Art zu ſtrafen ſoll, wie Wicht v) behauptet, in Frankreich entſtanden, und durch eine Gewohnheit nach Teutſchland übergegangen ſeyn. Man fordert dazu, daß der Abweſende eines Capitalsverbrechens geſtändig oder überwieſen iſt w). Dann wird das Bild des Miſſethäters verbrannt, gehenkt, zerſtückt und was dergleichen Spielereyen mehr ſind. Die Folge und der Nutzen dieſer Beſtrafung ſoll ſeyn, daß dadurch 1) Abſchreckung bewirkt x), der Abweſende 2) für einen Feind des Staats erklärt, ihm 3) das Bürgerrecht und 4) ſeine Ehre entzogen wird, daß er 5) von Jedem dem Richter kann überliefert werden, und 6) dadurch die Verjährung gehemmt wird y). Aber es iſt oben ſchon bemerkt worden, daß die Abſchreckung im gegenwärtigem Falle gar nicht groß ſey, und

v) Diſſ. de executione in effigie. Altorf. 1675. §. 4.

w) Frömmann de executione in effigie §. 23. Von Quiſtorp §. 93. Mehrere teutſche Geſetze dehnen es gegen Duellanten und Deſerteurs aus.

x) Aus dieſem Grunde vertheidigt dieſe Art von Beſtrafungen Winkler de executione poenae repraeſentativa in opuſc. Tom. 1. nr. 16 pag. 158.

y) Frommann l. c. §. 63. 68 69. Wicht §. 8. Von Quiſtorp § 93.

und dieſelbe überhaupt nicht als Maaßſtab einer Strafe könne angenommen werden. Alſo fällt dieſe Bewegurſache hinweg. Eben ſo wenig können die andern Puncte dieſe Strafe rechtfertigen. Denn man kann ja auch ohne ſie den Abweſenden für einen Feind des Staats erklären, ſeines Bürgerrechts und ſeiner Ehre berauben. Es iſt beſſer, wenn dies durch öffentliche wörtliche Erklärung geſchieht, als durch eine Beſtrafung im Bilde. Denn bey letzterer ſieht der gemeine Mann nicht ein, daß ſie gerade deshalb vollzogen werden, um den Abweſenden ſein Bürgerrecht und ſeine Ehre zu entziehen. Jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß man nicht eher den Abweſenden als einen Feind des Staats behandeln und ſeines Bürgerrechts berauben könne, bis man überzeugt iſt, daß er es verdient habe. Eben ſo wenig braucht man die Beſtrafung im Bilde dazu, damit der Abweſende von Jedem dem Richter überliefert werde. Dies kann und muß ohnedies geſchehen; und in einem wohlgeordneten Staate iſt es ſchon für ſich allgemeine Verordnung, daß jeder Einwohner das Seinige beytragen müſſe, um Verbrecher aufzufangen und dem Richter zu überliefern. Auch kann der Richter die Verjährung eines Verbrechens auf hundert andere Arten unterbrechen, ohne daß er dieſe Art von Vollziehung der Strafe dazu nöthig hat. Wenn man von Zeit zu Zeit Steckbriefe erläßt, und den Verbrecher vorladet, wenn man dieſe öffentlich bekannt

macht,

macht, und überhaupt ſich alle Mühe giebt, den Verbrecher zu erhaſchen, ſo iſt von Seiten des Gerichts genug geſchehen, und eine Vollſtreckung der Strafe im Bilde überflüßig.

Neuntes Kapitel.

Von der Zuſammenkunft mehrerer Verbrechen und Strafen in einem Subjekte.

§. 101.

Genauere Beſtimmung der hieher gehörigen Fälle.

Wenn man die Strafbarkeit desjenigen beſtimmen will, der mehrere Verbrechen begieng; ſo iſt es vor allem nöthig, daß man die verſchiedenen Fälle genau von einander abſondert. Erſtens iſt es möglich, daß Jemand eine Handlung begieng, welche mehrere Verbrechen in ſich begreift z). Der Beyſchlaf mit einer fremden Gattin kann Ehebruch, Sodomie und Blutſchande zugleich ſeyn. Eine Verwundung iſt manchesmal zugleich Realinjurie. Die nämliche Entwendung kann ein gefährlicher, großer und dritter Diebſtal ſeyn. Zweytens iſt es gedenkbar, daß der Verbrecher eben

z) Dies nennt Klein Grundſ des peinl. Rechts §. 157. und Grolmann ideale Concurrenz. Grundſ. der Criminalrechtswiſſenſch. §. 159.

und dieſelbe That an verſchiedenen Gegenſtänden wiederholte a). Drittens kann man annehmen, daß dieſelbe Handlung an oder mit dem nämlichen Gegenſtande wiederholt wird. Dies geſchieht auf eine doppelte Art. Entweder iſt die Handlung allezeit ganz vollendet, wie, wenn Einer ein Stuprum mit der nämlichen Perſon öfter verübt. Oder keine einzelne That iſt für ſich das ganze Verbrechen, ſondern alle Handlungen zuſammen genommen, machen das Verbrechen aus. Ein Beyſpiel iſt der Diebſtal eines Schrankes, wenn der Dieb heute die Seitenwände, morgen den Aufſatz, und den folgenden Tag den untern Theil wegnimmt. Viertens iſt es möglich, daß ein Miſſethäter mehrere Verbrechen verſchiedener Art begeht.

§. 102.

Unterſuchung des erſten Falles.

Wenn der erſte Fall eintritt, wenn zwar nur eine That begangen ward, die aber verſchiedene Seiten hat: ſo iſt auch nur auf eine Strafe zu erkennen b). Denn es iſt ein unveränderlicher Grundſatz, daß ein Verbrechen nur mit einer Strafe kann belegt werden. Sollte auch eine Miſſethat mehrere Verbrechen unter ſich begreifen: ſo iſt im Grunde doch nur eine einzige Miſſethat

a) Nach Klein und Grolmann a. a. O. kann man den 2—4. Fall reale Concurrenz nennen.

b) Koch inſtit. jur. crimin. §. 158. b.

that da, die aber mit beſchwerenden Umſtänden verbunden iſt. Alſo muß diejenige Strafe Statt finden, welche die ſtrafbarſte Eigenſchaft dieſes Verbrechens hervor bringt c). Wenn z. B. Ehebruch, Sodomie und Blutſchande mit einander verknüpft ſind; ſo tritt die Beſtrafung der Sodomie ein, weil dieſe die ſchwerſte Seite dieſes Verbrechens iſt. Aber dieſe höchſte Strafe muß noch nebſtdem geſchärft werden d), weil die Miſſethat noch mehrere ſtrafbare Seiten hat. Dieſe ſtrafbaren Nebeneigenſchaften ſind zwar hier keine für ſich beſtehende Verbrechen; aber ſie ſind doch beſchwerende Eigenſchaften eben und derſelben Handlung. Alſo bringen ſie zwar keine beſondere Ahndung hervor, aber ſie ſchärfen allerdings die Hauptſtrafe. Allein dieſe Schärfung kann nicht darin beſtehen, daß die Hauptſtrafe in eine andere Art von Ahndungen übergeht e). Denn das Hauptverbrechen verdient doch bey Beſtimmung der Strafe die erſte Rückſicht, wenn es auch noch mehrere ſtrafbare Seiten haben, noch mehrere Miſſethaten unter ſich begreifen ſollte. Alſo kann auch keine ſchwerere Strafe beſtimmt werden, als die dem Hauptver-

c) E. F. Klein Grundſätze des gemeinen teutſchen peinlichen Rechts, Halle 1799. §. 159. Böhmer ad art. 163. §. 1. Varnbüler de concurſu delictorum, Argentor. 1657. th. 14. Schulz de concurſu delictorum, Halae 1748. C. III. §. 4. Grolmann a. a. O. §. 162.

d) Klein und Grolmann a. a. O.

e) Heil judex et defenſor C. 6. §. 63.

brechen angemeſſen iſt. Aber weil dieſes mehrere Nebenverbrechen unter ſich begreift, ſo iſt deswegen eine Schärfung der Hauptſtrafe erforderlich.

§. 103.

Fortſetzung.

Dieſe Schärfung muß aber ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie einen Theil der Strafe der Nebenverbrechen in ſich begreift. Dadurch wird wenigſtens ſo viel möglich der Verfügung der Geſetze ein Genüge geleiſtet; und dadurch der Verbrecher ſo behandelt, wie er es verdient hat. Er muß dasjenige Uebel ganz leiden, welches die ſtrafbarſte Seite ſeiner That verdient; er empfindet auch einen Theil der Strafen, welche die andern damit verbundenen Nebenverbrechen nach ſich ziehen. Wenn alſo Jemand eine That begeht, welche mehrere Verbrechen in ſich faßt, die aber alle mit der nämlichen Strafe, z. B. Zuchthaus oder körperlicher Züchtigung bedroht werden; ſo findet die ſchwerſte körperliche Strafe, oder die längſte Dauer des Zuchthauſes wegen der Hauptmiſſethat Statt. Die erſte Strafe wird aber vermehrt, die zweyte verlängert, weil noch Nebenverbrechen hinzukommen Sollten aber die mehreren ſtrafbaren Eigenſchaften Strafen verſchiedener Art, z. B. Infamie, Geldbuße, körperliche Züchtigung nach ſich ziehen; ſo iſt alsdann auf die Hauptſtrafe des Hauptverbrechens zu erkennen, und als Zugabe ein Theil desjenigen Uebels

bels hinzuzufügen, welches die Nebenverbrechen verdienen. Am beſten wählt man einen ſolchen Zuſatz, welcher der Hauptſtrafe am ähnlichſten iſt, dem Uebel der Hauptſtrafe am meiſten beykömmt. Die nämliche Maasregel, wie ich ſie bisher vorſchlug, nehme ich auch in dem Falle an, wenn die nämliche Handlung mehrere Verbrechen derſelben Art, z. B. ein Schuß mehrere Todſchläge in ſich begreift. — Aber ich kann nicht als allgemeine Regel mit Grolmann annehmen f), daß fortgeſetzte Verbrechen, die aus derſelben Sinnenberauſchung entſtanden ſind, für eine That zu halten ſeyen. Dies räume ich nur in dem Falle ein, wenn dieſe Verbrechen zur nämlichen Zeit begangen wurden, und keines derſelben eine eigene ſelbſtſtändige Miſſethat ausmacht, ſondern jede einzelne That als Theil der Haupthandlung zu betrachten iſt. Jedoch nehme ich an, daß Verbrechen im Allgemeinen minder ſtrafbar ſeyen, wenn ſie aus dem nämlichen Dolus entſtehen. — — Von dem bisher angegebenen Falle unterſcheidet ſich derjenige, wenn ein Verbrechen mehrere Strafen wirkt. Der Hochverrath wird mit dem Tode, Beſchimpfung des Andenkens und Einziehung des Vermögens geſtraft. Hier ſind nicht ſowohl mehrere Strafen da, ſondern eine Hauptſtrafe, welche aber noch ſolche Zuſätze und Folgen hat, die ſonſt als ſelbſtſtändige Strafen erkannt werden. Der Tod iſt die Hauptſtrafe. Die Folgen ſind die Beſchimpfung des Andenkens und Einziehung des Vermögens.

f) a. a. O. §. 161.

§. 104.

Beurtheilung des zweyten Falls.

Der zweyte Fall beſteht in einer Wiederholung der nämlichen Miſſethat an verſchiedenen Gegenſtänden. Wenn die Strafe eines ſolchen Verbrechens ſchon an und für ſich eine beſtändige Dauer hat; ſo kann ſie nach der Natur der Sache nur einmal erkannt werden: das Verbrechen mag ſo oft begangen ſeyn, als es will. Wenn die Miſſethat ſchon das erſtemal mit ewiger Gefangenſchaft bedroht wird, ſo kann man dieſe natürlicher Weiſe nur einmal erkennen. Aber da doch Wiederholung des Verbrechens als ein Schärfungsgrund hinzukommt; ſo muß die Strafe zwar nur einmal erkannt, aber mit einem Zuſatze verſehen werden g). Aber wenn die, einem Verbrechen, gedrohte Strafe vorübergehend iſt, und jenes wiederholt ward? Nach der Strenge des Rechts muß die Ahndung ſo oft wiederholt werden, als die That verübt ward. Sollte auch die Dauer der Strafe verlängert oder gar verewigt werden; ſo muß man bedenken, daß derjenige dem Staate ſehr gefährlich ſey, der ſich öftere Wiederholungen ſeiner That erlaubte, und daß er auf längere oder ewige Zeit auſſer Stand zu ſchaden, müſſe geſetzt werden. Dies tritt ein, wenn die Strafe eines Verbrechens in Beraubung der Freyheit beſteht. Da kann im Falle der Wiederholung der ebengedachte Zweck erreicht

g) Koch §. 160.

reicht werden, wenn die Dauer der Strafe ſo oft erkannt wird, als die Miſſethat vorfiel. Aber alsdann laſſen ſich die eben gedachten Grundſätze nicht anwenden, wenn der Verbrecher ſo viele körperliche Strafen verdient hätte, daß der Tod daraus erfolgen würde, wenn man ſie alle zugleich erkennen wollte. Das Verbrechen z. B. zieht körperliche Züchtigung nach ſich, und dieſes iſt öfter wiederholt worden. Wenn alle verwirkte Züchtigungen den Verbrecher zu hart angreifen würden; ſo kann nur eine derſelben jedoch mit einer Schärfung eintreten.

§. 105.

Prüfung des dritten Falls.

Wenn die nämliche That an demſelben Gegenſtande wiederholt wird, und zwar ſo, daß allezeit eine ganz vollendete Handlung vorhanden iſt: ſo iſt das nämliche anzunehmen, was bisher vom zweyten Falle geſagt ward. Es iſt im Grunde kein Unterſchied, ob ein Verbrechen an dem nämlichen oder einem verſchiedenen Gegenſtande verübt ward h). Eben ſo gleichgültig iſt es, ob mehrere Verbrechen zu der Zeit vorfielen, oder nicht. Auch kommt es meiner Meinung nach nicht

h) Verſchiedene Schriftſteller nehmen ohne Unterſchied nur eine Strafe an, wenn mehrere Verbrechen an dem nämlichen Gegenſtande verübt wurden. Z. B. Varnbüler a. a. O. th. 16.

nicht darauf an, ob mehrere Handlungen dieſer Art den nämlichen oder einen verſchiedenen Zweck hatten. Alſo muß auch hier die Strafe des Verbrechens ſo oft eintreten, als dieſes wiederholt ward. Allein die oben beygeſetzten Einſchränkungen treten auch hier ein. Sollte aber bey einer Wiederholung ſolcher Art nicht jede einzelne That eine vollendete Handlung ſeyn, ſondern alle zuſammen genommen nur ein einziges vollendetes Verbrechen ausmachen; dann iſt auch nur eine Strafe zu erkennen, weil im Grunde nur eine Miſſethat verübt ward i).

§. 106.

Vierter Fall, und die damit verbundene Strafbarkeit

Der letzte Fall, welcher hieher gehört, beſteht darin, daß mehrere Verbrechen an verſchiedenen Gegenſtänden vorfielen. Auch hier würde ich ſo viele Strafen erkennen, als Verbrechen da ſind k). Dies folgt

i) Koch §. 159.

k) Klein a. a. O. §. 160. Grolmann a. a. O. §. 163. Berger elect. jurisprud. crimin. pag. 66. §. 23. in fine. Leyſer ſp. 644. med. 5. de Böhmer ad Carpzov. qu. 132. obſ. 1. et ad Art. 163. §. 1. Engau elem. jur. crim. P. 1. §. 79. Engelhardt allgem. peinl. Recht §. 202. Gmelin Grundſ. d. Geſetzg. von Verbr. u. Strafen §. 54. Graf

folgt ſchon aus der einfachen Betrachtung, daß, ſo oft ein Geſetz überſchritten ward, auch die Drohung des Geſetzes in Erfüllung gehen müſſe. Ob nun mehrere Verbrechen von Einem oder Mehreren verübt wurden, iſt ganz gleichgültig. Die Gerechtigkeit muß ſtrafen, ſo oft ein Verbrechen exiſtirt, es mag die Ahndung treffen, wen ſie will. Der Grundſatz, daß die größere Strafe die geringere aufhebe, wenn mehrere Verbrechen in einem Subjecte zuſammen treffen, iſt offenbar ein groſſer Reiz, Verbrechen zu begehen 1). Wenn Jener nur mit einer Strafe belegt wird, der ſchon ein und das andere Verbrechen begieng: ſo kann er nun ungeſtraft fortfahren, mehrere Miſſethaten zu verüben; denn er hat nach ebengedachtem Grundſatze keine Strafe mehr zu befürchten. Im Gegentheile ſollte derjenige ſchwerer geſtraft werden, der ſich mehrerer Verbrechen ſchuldig machte. Denn er zeigt einen gröſſern Trotz gegen die Geſetze, wenn er ſie mehreremal überſchreitet, als wenn er dies nur einmal thut. Alſo in dieſer Hinſicht iſt der ebengedachte Grundſatz ungerecht gegen den Staat, weil er die Proportion zwi-

Graf Soden Geiſt der teutſch. Crimin. Geſetzg. Th. I. §. 66. Varnbüler de concurſ. delict. th. 15. Schulz de concurſ. delict. C. III. §. 6.

1) Dieſen Grundſatz nehmen an Koch §. 163. 164. von Quiſtorp §. 88. Carpzov qu. 132. n. 11. 12. Pufendorf proceſſ. crimin. C. 25. §. 11. ſq.

zwiſchen Verbrechen und Strafen aufhebt. Freylich kann man einwenden, daß, wenn Einer mehrere Miſſethaten verübt, nur ein gefährlicher Menſch in der Geſellſchaft vorhanden ſey; dagegen wenn mehrere Verbrechen von Mehreren begangen werden, der Staat von dem Daſeyn mehrerer gefährlicher Menſchen mehr zu befürchten habe. Daraus könnte man ſchließen, im erſten Falle ſeyen nicht ſo viele Strafen als im zweyten nothwendig, es ſey eine Strafe genug. Aber wenn auch nur ein Verbrecher im Staate iſt, dieſer aber mehrere Verbrechen verübte; ſo iſt auch ein ſolcher dem Staate viel gefährlicher, als einige Andere, von denen Jeder nur einer unerlaubten That Urheber iſt. Alſo iſt es nicht genug, nur eine Strafe gegen den erſtern zu verhängen, ſondern es müſſen mehrere Uebel gegen ihn eintreten.

§. 107.

Ausnahme von den feſtgeſetzten Regeln.

Unterdeſſen iſt es oft nicht möglich, mehrere Strafen zugleich anzuwenden. Es läßt ſich eine phyſiſche und moraliſche Unmöglichkeit annehmen. Die erſte, wenn z. B. Jemand die Todesſtrafe öfter verwirkt hat, die er aber nur einmal leiden kann. Die zweyte iſt anzunehmen, wenn z. B. mehrere Leibesſtrafen den Verbrecher tödten würden, wenn man ſie ihm alle

auflegte m). Setzt man eine Unmöglichkeit voraus, alle Strafen, die Jemand verwirkte, gegen ihn anwenden zu können; ſo bleibt freylich nichts anders übrig, als die Strafe des ſchwerſten Verbrechens anzuwenden, und die Vollziehung der übrigen Ahndungen zu unterlaſſen n). Jedoch muß die ſchwerſte Strafe einen Zuſatz bekommen, weil noch mehrere ſtrafwürdige Thaten da ſind, die man nicht zugleich ſtrafen kann. Dieſe Schärfung wird am beſten ſo eingerichtet, daß ſie in einem Theile derjenigen Strafen beſteht, deren ganze Vollziehung man unterlaſſen muß. Wenn aber auf Todesſtrafe erkannt wird, ſo würde ich alle weitere Schärfung widerrathen, weil ich nach dem, was oben vorkam, alle Schärfungen der Todesſtrafe für ungerecht halte o). Nach dieſen Grundſätzen iſt es leicht zu beſtimmen, welche Strafen neben einander beſtehen können. Mehrere körperliche Strafen können zugleich Anwendung finden, wenn ſie den Verbrecher nicht auf eine andauernde Art beſchädigen, nicht in Todesſtrafen

m) de Böhmer ad Carpzov. qu. 132. obſ. 1. nimmt auch den Fall als Ausnahme an, wenn eine Strafe den Zweck ſo vollkommen erfüllt, daß die Vollſtreckung der übrigen eine Grauſamkeit ſeyn würde. Auch dieſen Fall nehme ich an als eine Art moraliſcher Unmöglichkeit.

n) von Quiſtorp §. 89. Not. d. liefert eine Abſtufung der Todesſtrafen, welche größer, welche geringer ſey.

o) von Globig und Huſter Abh. S. 88.

ſen ausarten p). Mit den gedachten körperlichen Züchtigungen kann Beraubung der Freyheit, Beſchimpfung und Geldbuße verbunden werden. Die letztgemeldeten drey Strafen laſſen ſich ebenfalls mit einander vereinigen. Aber Gefangenſchaft und Landesverweiſung können nicht zu gleicher Zeit neben einander beſtehen. Alſo wenn der Verbrecher beyde verwirkt hat, ſo iſt auf diejenige von beyden zu erkennen, welche die härteſte iſt. Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten, zum Zuchthauſe, Gefängniſſe, Infamie, und Geldſtrafen ſind ſo beſchaffen, daß ſie ſowohl unter ſich, als auch mit andern Strafen können verknüpft werden. So finden auch mehrere Geldſtrafen zugleich Statt. Aber auf Confiscationen des ganzen Vermögens, ewige Gefangenſchaft nnd beſtändige Landesverweiſung kann man nur einmal erkennen q).

§. 108.

Römiſche Geſetze über gegenwärtige Lehre.

Nach der bisher hergebrachten Ordnung iſt es nun nothwendig, zu unterſuchen, was das poſitive Recht über

p) Klein §. 160. und Varnbüler th. 15. nehmen überhaupt nur eine körperliche Strafe an, wenn mehrere verwirkt ſind.

q) Verſchiedene gute Regeln, wie man Strafen mit einander verbinden könne, geben an von Globig und Huſter S. 86—90.

über gegenwärtige Lehre verordnet. Das römiſche Recht ſtellt die allgemeine Regel auf, daß eine Strafe die andere nicht aufhebe r). Dieſem Grundſatze zufolge, ertheilen die Geſetze Juſtinians 1) aus eben und derſelben Handlung mehrere Klagen auf Privatſtrafe, wenn jene mehrere Verbrechen in ſich faßt. Die Regel findet ſich in L. 32. D. de O et A s), die Beyſpiele ſind in den unten angeführten Geſetzen t). 2) Erlauben ſie aus einer That, die mehrere ſtrafbare Seiten hat, mehrere Anklagen auf öffentliche Strafe u). 3) Auch kann aus eben und derſelben Miſſethat auf öffentliche und Privatſtrafe zugleich geklagt werden v). 4) Aus verſchiedenen Verbrechen, die einen Urheber haben, fin-

r) L. 2. D. de privat. delict. nunquam plura delicta concurrentia faciunt, ut ullius impunitas detur: neque enim delictum ob aliud delictum minuit poenam.

s) L. 32. D. de O. et A. Cum ex uno delicto plures naſcuntur actiones, ſicut evenit, cum arbores furtim caeſae dicuntur, omnibus experiri permitti poſt magnas varietates obtinuit.

t) L. 34. pr. L. 41. §. 1. de O. et A. L. 1. D. vi bonor. raptor. L. 20. C. de furtis. L. 1. §. 22. L. 2. §. 1. D. de tutel. et ration. diſtrah. L. 33. D. de furtis. L. 8. §. 2. D. arbor. furt. caeſar. L. 11. §. 2. D. de ſerv. corrupt. L. 25. et 41. D. de injuriis. L. 46. ad L. Aquil.

u) L. 9. C. de accuſat. — — Si tamen ex eodem facto plurima crimina naſcuntur, et de uno crimine in accuſationem fuerit deductus de altero non prohibetur ab altero deferri. —

v) L. 1. D. arbor. furt. caeſar. §. 11. J. ad L. Aquil. L. 7. §. 1. D. de injur.

finden eben ſowohl mehrere Klagen auf Privatſtrafe w), als auch mehrere öffentliche Beſtrafungen Statt, ſo daß im letztern Falle die geringere Strafe zuerſt, die ſchwerere hernach erkannt wird x). 5) Wiederholung mehrerer Verbrechen an demſelben Gegenſtande wirkt nur eine Strafe y). 6) Wiederholung verſchiedener Miſſethaten oder gleichartiger Verbrechen an verſchiedenen Gegenſtänden hat Folgen mancher Art. Sie zieht die ordentliche Strafe bey denjenigen nach ſich, die das erſtemal damit ſind verſchont worden z). Sie vermehrt die Geldbuße, die bey dem einzelnen Verbrechen nur im geringern Grade anwendbar geweſen wäre a). Sie iſt Urſache, daß Verbrecher unter der allgemeinen Begnadigung deswegen nicht begriffen ſind, weil ſie mehrere Miſſethaten verübten b). Sie erhöht endlich die Strafe überhaupt c).

§. 109.

w) L. 32. §. 1. D. ad L. Aquil. L. 2. §. 1—6. D. de privat. delict.

x) L. 7. §. ult. D. de accuſation.

y) L. 67. §. 2. D. de furtis.

z) L. 3. §. 9. D. de re milit. L. 38. §. 6. D. ad L. Jul. de adulter. L. 3. §. 2. D. de abigeis.

a) L. 4. C. de ſerv. fugitiv.

b) L. 3. C. de epiſcop. audient.

c) L. 28. §. 3. 10. D. de poenis. L. 8. §. 1. C. ad L. Jul. de vi publ. L. un. C. de ſuperexaction.

§. 109.

Prüfung einiger Gegengründe. Canoniſches und teutſches Recht.

Verſchiedene Schriftſteller ſchließen zwar aus der L. 138. § 1. D. de reg. jur. d), bey der Zuſammenkunft mehrerer Verbrechen ſteige die Strafe nicht. Aber dies ſagt offenbar das Geſetz nicht, ſondern es beſtimmt nur, die Strafbarkeit des erſten Verbrechens werde durch ſolche Handlungen nicht vermehrt, die nach demſelben vorgefallen ſind. Allein daraus folgt nicht, daß das zweyte, dritte Verbrechen ſtraffrey bleibe. Vielmehr iſt aus dem Geſetze zu ſchließen, daß die Strafbarkeit jedes Verbrechens für ſich beſtimmt werde. Deswegen muß aber doch die Anwendung verſchiedener Strafen zugleich Statt finden, wenn der Verbrecher mehrere Handlungen begieng, deren Beſtrafung zugleich möglich iſt.

Das canoniſche Recht verordnet, oft wiederholte Verbrechen ſeyen auch mit mehreren Strafen zu belegen e). Auch erlauben die canoniſchen Geſetze nmehrere Exkommunikationen gegen diejenigen zu verhängen, die die-

d) L. 138. §. 1. D. de reg. jur. nunquam creſcit ex poſtfacto praeteriti delicti aeſtimatio.

e) C. 1. X. de poenis.

dieſelben verwirkt haben: und zwar wird die Wirkung beygeſezt, daß wenn eine Exkommunikation aufhört, die andere noch fortdauert f).

Nicht viel mehr iſt in der teutſchen Geſetzgebung hierüber anzutreffen. Man kann aus dem 198. Art. allerdings ſchließen, daß mehrere Strafen zugleich Statt finden können. Das Geſetz erklärt ſich zwar nicht, ob dies bey einem oder mehreren Verbrechen eintrete. Es iſt aber in beyden Fällen der nämliche Grund. Sind bey einer Miſſethat mehrere Ahndungen zugleich erlaubt, ſo ſind ſie es auch bey mehreren Miſſethaten, da der lezte Fall ſchwerer iſt, als der erſte. Ferner erklärt ſich der 163. Art.: wenn ein Verbrechen mehrere ſtrafbare Seiten, mehrere Beſchwerungen habe; ſo ſey die ſchwerſte Strafe, die Ahndung der " meynſten Beſchwerung " zu erkennen. Der 108. Art. verordnet, es ſoll die Todesſtrafe Statt finden, wenn Jemand die Urphede durch ein Capitalverbrechen gebrochen habe. Daraus ſchließen einige Schriftſteller, da hier die beſondere Strafe gebrochener Urphede nachgelaſſen und nicht genannt werde; ſo müſſe allezeit bey der Zuſammenkunft mehrerer Strafen die ſchwereſte allein eintreten. Aber es iſt hier im Grunde nur ein Verbrechen verübt, welches verſchiedene ſtrafbare Seiten hat. Alſo findet auch nur eine Strafe Statt. Endlich wird die Wiederholung des nämlichen Verbrechens manchesmal mit beſondern

f) C. 27. X. de ſentent. excomm.

Strafen belegt. Dies tritt, wie bekannnt iſt, bey dem Diebſtal ein, da der zweyte vom 161. Art. härter, als der erſte, der dritte im 162. Art. gar mit dem Tode bedroht wird. Die Praxis iſt in gegenwärtiger Lehre verſchieden. Manchesmal werden gegen mehrere Miſſethaten ſo viele Strafen erkannt, als Verbrechen da ſind. Dagegen wird zu Zeiten nur auf die größere Strafe erkannt, und dieſe mit einem Zuſatze belegt. Die Wiederholung deſſelben Verbrechens zieht gewöhnlich nur eine aber geſchärfte Beſtrafung nach ſich g).

Zehentes Kapitel.

Vom Verhältniſſe der Strafen gegen einander.

§. 110.

Grundſätze um die Größe der Strafen überhaupt beſtimmen zu können.

Oefters kommt der Richter in die Lage, daß er die im Geſetz beſtimmte Strafe nicht anwenden kann. Alsdann muß eine Verwandlung der Strafen vorgehen.

g) de Böhmer art. 163. §. 1. von Quiſtorp §. 90. Für die gegenwärtige Lehre ſind noch zu bemerken: a Sode de menſura poenarum magnitudini delictorum reſpondente §. 28. 29. Ziegler de poenis §. 55.

Aber auf welche Art dieſe zu veranſtalten ſey, iſt eine Frage, die mit vielen Beſchwerden verknüpft iſt. Die Hinderniſſe, welche einer ſolchen Verwandlung entgegen ſtehen, vermehren ſich dadurch, weil kein Strafübel dem andern vollkommen gleich iſt. Mancher Menſch hält den Verluſt des Lebens für leichter, als ewige ſchwere Gefangenſchaft; einem Andern iſt ſeine Ehre lieber, als ſein ganzes Vermögen; ein Dritter hält ſeine Güter für vorzüglicher, als ſeinen guten Namen. Es iſt alſo ſchwer zu beſtimmen, welche Strafe ſchwerer ſey, als die andere. Es iſt noch ſchwerer zu ſagen, welche Uebel der Strafe einander gleich ſeyen. Gleichwohl erfordert es hie und da die Nothwendigkeit, eine ſolche Beſtimmung zu faſſen, weil die ordentliche Strafe nicht anwendbar iſt, alſo eine andere muß gewählt werden, welche dieſer am nächſten kommt. Im Allgemeinen werden, wie ich glaube, folgende Regeln anwendbar ſeyn. Mit jeder Strafe verbindet ſich 1) ein Schmerz, oder eine unangenehme Empfindung überhaupt; 2) eine Kränkung, oder der Verluſt eines oder des andern Rechtes der Menſchheit. Dieſer Schmerz wirkt auf das Gefühl entweder unmittelbar durch einen ſinnlichen Eindruck (thieriſcher Schmerz), oder er wirkt durch Vorſtellungen auf das Gefühl (intellektueller Schmerz) h). Je unmittelbarer und ſtärker das Gefühl-

h) Allgem. Litteraturzeitung 1798. II. Band. S. 622. Der Rez. nimmt noch nebſtdem Strafen an, welche Uebel des Ver-

fühlvermögen angegriffen wird; je größer, anhaltender, zuſammengeſezter der Schmerz iſt, deſto größer iſt die Strafe. Je größer, unerſetzlicher das Recht iſt, das durch dieſelbe verloren geht; je mehrere Rechte zugleich angegriffen werden; je länger es dauert, bis das verlorne Recht wieder kann erworben werden, deſto mehr ſteigt das Uebel und die Größe der Ahndung i). Durch dieſe Regeln kann man zwar beſtimmen, welche Strafe größer ſey, als die andere. Aber welche Strafen einander gleich ſeyen, weiß man daraus noch nicht. Um dies ermeſſen zu können, iſt es nöthig zu unterſuchen, ob zwey Strafen ein Uebel, einen Schmerz mit einander gemein haben, ob ſich ein tertium comparationis zwiſchen ihnen annehmen läßt. Nur dann, wenn dieſes eintrifft, läßt ſich beſtimmen, ob und in wiefern zwey Strafen einander gleich ſeyen. Ohne dieſen Maasſtab iſt wenigſtens kein unmittelbares Verhältniß gedenkbar.

Verſtandes enthalten, die nämlich durch Reflexion entſtehen, und darum Uebel ſind, weil ſie den verſtändigen Zwecken des Menſchen widerſprechen. Aber ich glaube nicht, daß es Strafen giebt, welche blos Uebel des Verſtandes enthalten; ſolche werden immer das Gefühl mit angreifen: dann enthalten ſie denjenigen Schmerz, den ich mit ihm den intellectuellen nannte.

i) Eine ſpecielle Anwendung dieſer Regeln liefert Engelhard allgem. peinl. Recht §. 142. folg. Auch kömmt eine Leiter der Strafen, welcher ich im Allgemeinen beyſtimme, vor in von Globig und Huſters Abhandl. v. d. Crimin. Geſetzg. S. 90.

§. III.

Verhältniß der Todesſtrafen gegen einander.

Bey der Entſcheidung, welche Ahndung der andern gleich ſey, kommt alles darauf an, ob von Strafen einer und derſelben Art die Rede ſey, oder von Ahndungen einer verſchiedenen Gattung. Vom erſten Falle werden, wie ich glaube, folgende Punkte anzunehmen ſeyn:

I. Mehrere Todesſtrafen ſind einander gleich, wenn ſie die nämlichen Schmerzen verurſachen. Dies wird bey der Enthauptung, dem Erſchieſſen und der Guillotine der Fall ſeyn. Ich ſetze voraus, daß die Vollſtreckung aller dieſer Strafen ohne Fehler vor ſich geht. Sonſt iſt freylich z. B. das Schwerd ſchwerer, wenn es bey deſſen Vollziehung Fehlhiebe giebt. Der Strang aber iſt ſchwerer, als die eben gedachten Todesarten, weil mehr Schimpf damit verbunden iſt. Erhöhte Todesſtrafen ſind meiner Meinung nach unzuläßig; alſo finde ich es für unnöthig, von deren Verhältniſſe gegen einander etwas zu ſagen k). Eben dieſes

k) Etwas hierüber hat von Quiſtorp geſagt in dem Verſuche einer richtigen Beſtimmung des Verhältniſſes der gemeinen in Deutſchland üblichen Strafen gegen einander §. 2. 3. in deſſen Beyträgen zur Erläuterung verſchiedener Rechtsmaterien, n. 17. S. 235. folg.

ſes gilt auch von Verſtümmelungen des Körpers; auch bey dieſen iſt es unnöthig, etwas von deren Verhältniſſe gegen einander zu ſprechen, da ſie alle zuſammen auſſer Gebrauche ſind, oder doch ſeyn ſollten.

§. 112.

Verhältniß körperlicher Strafen unter ſich.

II. Von Strafen, welche dem Körper ſchmerzliche Empfindungen zufügen, halte ich Stockſchläge für noch einmal ſo hart, als Ruthenzüchtigung 1); denn die erſten erſchüttern den Körper mehr, verurſachen einen größern, eindringendern Schmerz, und haben ſchwerere, dauerhaftere Folgen. Ich ſetze bey beyden voraus, daß ſie auf gleiche Art, entweder beyde öffentlich, oder beyde heimlich vollzogen werden. Oeffentliche Züchtigung, die nicht infamirt, halte ich für dreymal ſo ſchwer, als geheime, da die öffentliche Vollſtreckung der erſten das Uebel der Ahndung ungemein erſchwert, den Schimpf merklich erhöht. Züchtigung, die infamirt, iſt, wie ich glaube, dreymal ſo ſchwer, als jene öffentliche, welche die Ehrloſigkeit nicht wirkt. Privatzüchtigung, die den Eltern, Vormündern u. ſ. w. überlaſſen wird, iſt eigentlich keine Strafe; alſo kann deren Verhältniß zu andern Strafen nicht beſtimmt werden. Eben ſo kann man Spießruthen und Steigriemen der

1) von Globig und Huſter Abh. S. 93.

Soldaten nicht wohl mit andern Strafen vergleichen. Denn theils ſind die erſten eine eigene, blos militäriſche Strafe; theils haben ſie eine ſo beſondere Natur, daß ſie mit andern Züchtigungen nicht wohl in ein Verhältniß können gebracht werden.

§. 113.

Von der Proportion der Strafen gegen die Freyheit unter ſich.

III. Strafen, welche die Freyheit beſchränken, haben unter ſich folgendes Verhältniß. Hausarreſt iſt meiner Meinung nach zweymal ſo leicht, als das ſpecielle Gefängniß eines beſondern Standes. Das lezte iſt offenbar merklich ſchwerer, als der erſte, weil man dabey auſſer ſeinem Hauſe leben, alſo viele Bequemlichkeiten entbehren muß. Auch iſt die lezte Art des Gefängniſſes dem Vermögen ſchädlicher, und mit mehreren Ausgaben verbunden, als der erſte. Feſtungsſtrafe aber und privilegirtes Gefängniß ſind nicht viel von einander verſchieden. Die erſte iſt zwar etwas ſchwerer, aber nicht in einem merklichen Grade; nicht ſo, daß man einige Rückſicht darauf nehmen könnte. Allenfalls gilt Feſtungsarreſt von vier Tagen für fünf Tage, die im Verwahrungsorte eines beſondern Standes zuzubringen wären. Gemeines Gefängniß kann mit dem ſpeciellen oder privilegirten nicht in ein Verhält-

hältniß kommen. Denn wenn ein Geſetz einfache Beraubung der Freyheit befiehlt; ſo kommt der gemeine Verbrecher ins gemeine Gefängniß, der Miſſethäter vom Stande ins Gefängniß ſeines Standes. Wenn aber gegen den leztern gemeines Gefängniß erkannt wird, ſo wäre dieſes alsdann noch einmal ſo ſchwer, als der Ort der Verwahrung für den beſondern Stand. Denn der Verbrecher verliert ſodann die Wohlthat ſeines Standes, ſein Verbrechen im privilegirten Gefängniſſe zu büſſen. — Gefangenſchaft mit gewöhnlicher Arbeit iſt, meinem Ermeſſen nach, noch einmal ſo ſchwer, und jenes mit beſonders ſchwerer Arbeit noch zweymal ſo ſchwer, als eben dieſe Strafe ohne Arbeit m). Alſo Arbeitshaus halte ich für noch einmal ſo ſchwer, als bloßes Gefängniß, wenn man bey dem erſten gewöhnliche Arbeit annimmt. Wird aber in demſelben der Verbrecher mit beſonders ſchwerer Arbeit beladen; ſo iſt das erſte zweymal ſo ſchwer, als einfache Gefangenſchaft. Wird mit lezterer Strafe ein Zuſatz, z. B. Krummſchlieſſen, Waſſer und Brod verbunden; ſo wird es dem Arbeitshauſe gleich ſeyn. Denn was bey dem lezten die Arbeit iſt, das iſt bey dem erſten der beſchwerende Zuſatz. Dagegen verhält ſich, wie ich glaube, das Zuchthaus gegen das Arbeitshaus wie zwey zu eins. Dabey ſetze ich aber voraus, 1) daß in keinem

m) von Globig und Huſter S. 75. rechnen allgemein einen Tag Arbeit für zwey Tage Gefängniß.

nem derſelben der Verbrecher mit vorzüglich ſchwerer oder gefährlicher Arbeit beladen wird, 2) daß Zucht- und Arbeitshäuſer ſo eingerichtet ſind, wie ich mir ſie denke. Alsdann nämlich iſt die gewöhnliche Arbeit im Zuchthauſe um einen Grad ſchwerer, als jene im Arbeitshauſe; die Koſt iſt im leztern etwas beſſer, als im erſten; der Züchtling iſt mit einer beſonders auszeichnenden Kleidung belegt, der Bewohner des Arbeitshauſes der Regel nach nicht. Jener iſt mit mehrerem Schimpfe überladen, als dieſer. Dadurch ſuche ich das oben vorgebrachte Verhältniß zu rechtfertigen.

§. 114.

Verhältniß der öffentlichen Arbeiten und Galeeren gegen andere Strafen wider die Freyheit.

Oeffentliche Arbeiten habe ich an einem andern Orte n) eingetheilet in 1) ſchwere mit beſchimpfenden oder beſchwerenden Zuſätzen verſehene, 2) ſchwere, ohne die beſchimpfenden Nebenumſtände, 3) leichtere. Von den andern Claſſen habe ich a. a. O. §. 19. behauptet, daß ſich die erſte Claſſe zum Zuchthauſe verhalte, wie 3 zu 1; die zweyte Claſſe, wie 2 zu 1 o); die

n) Abh. über die Strafe der öffentlichen Arbeiten §. 11. Abhandl. aus dem peinl. Rechte Th. 1. n. 5.

o) Dieſes Verhältniß von 2 zu 1 nimmt zwiſchen öffentlichen Arbeiten und Zuchthauſe allgemein an von Quiſtorp angef. Verſ. §. 4.

die dritte dem Zuchthauſe gerade gleich zu ſtellen ſey. Dieſes Verhältniß ſcheint mir richtig und der Sache angemeſſen zu ſeyn. Denn daß öffentliche Arbeiten beträchtlich ſchwerer, als Zuchthaus ſeyen, ergiebt ſich daraus, wenn man bedenkt, daß mit jenen größere Publicität verbunden, der Verbrecher dem Ungemach der Witterung blos geſtellt iſt, und überhaupt Arbeiten viel ſchwerer unter freyem Himmel zu verrichten ſind, als in einem geſchloſſenen Platze. Endlich die ſchwerſte Art dieſer Strafen ſind die Galeeren. Dieſe verhalten ſich zu öffentlichen Arbeiten der ſchwerſten oder erſten Claſſe, wie 4 zu 1. Alſo vier Jahre öffentliche Arbeiten dieſer Art ſind ſo ſchwer, als ein Jahr auf den Galeeren. Dieſes Verhältniß wird dadurch einleuchtend, wenn man bedenkt, daß der Galeerenſclave mit den Gefahren der See, und in einem höhern Grade mit Wind und Wetter kämpfen muß, auch deſſen Arbeiten gewöhnlich ſchwerer und anhaltender ſind, als öffentliche Arbeiten auf dem feſten Lande.

§. 115.

Verhältniß der Strafen, die den Aufenthalt betreffen, gegen einander.

IV. Strafen, die den Aufenthalt betreffen, können anf folgende Art gegen einander gerechnet werden. Confinationen unter ſich müſſen nach der Größe des Platzes beſtimmt werden, den ſie umfaſſen. Wenn ich

an einen Ort gebannt bin, ſo iſt dieſes noch einmal ſo ſchwer, als wenn ich mich an zwey Orten aufhalten darf. Wenn man aber die Confinationen gegen die Landesverweiſung rechnet, ſo ſind die erſten im Grunde nichts anders, als Verweiſungen aus dem ganzen übrigen Lande, das nicht zu dem Platze gehört, den die Confination bezeichnet. Alſo wenn ich in den zehnten Theil des Landes begränzet bin, ſo bin ich aus den andern neun Theilen verwieſen. Confination ins halbe Gebiet verhält ſich wie 1 zu 2 zur Verbannung aus dem ganzen Lande, da ich im lezten Falle aus dem ganzen Gebiete, im erſten aus der Hälfte verbannt bin. Confination in den vierten Theil des Staats iſt Verweiſung aus drey Vierteln. Dieſe Begränzung verhält ſich alſo zur Landesverweiſung wie 3 zu 4. Dieſes Verhältniß wird durch den Umſtand nicht geſtört, daß bey der Landesverweiſung der Vertriebene auſſer dem Lande leben kann, wo er will, er aber bey der Confination an einem Orte verbleiben muß. Denn man muß dagegen auch bedenken, daß bey der Confination der Verurtheilte die Rechte eines Staatsbürgers behält, und nur die Befugniſſe verliert, die an den Ort, aus dem er verwieſen ward, geheftet ſind. Dagegen der Verbannte verliert alle Rechte eines Staatsbürgers und Einwohners. Was alſo der Begränzte an der Freyheit verliert, wenn man ihn gegen den Verwieſenen betrachtet; dies erwirbt er wieder dadurch, daß er die Rechte

eines

eines Staatsbürgers behält, daß er leichter im Lande ſeinen Wohnſitz aufſchlagen kann, daß mehr für ſeine Unterkunft und Nahrung geſorgt wird. Die Verweiſung aus einer Stadt oder Provinz verhält ſich zur Verweiſung aus dem ganzen Lande, wie dieſe Stadt oder Provinz zum ganzen Gebiete. Nur muß man hiebey voraussetzen, daß die Vorzüge der Einwohner des Staats vor Fremden nicht beträchtlich ſind. Denn je wichtiger dieſe ſind, deſto mehr ſteigt die Schwere der Landesverweiſung, da ſie dieſe Vorzüge wegnimmt, deſto mehr ſinkt dagegen die Schwere der Verweiſung aus einem ſpeciellen Theile des Landes, wobey der Beſtrafte die eben gedachten Vorrechte behält.

§. 116.

Proportion der Confination an einen wüſten Platz und der Reichsacht gegen andere Strafen dieſer Art.

Aber die Confination iſt ungleich ſchwerer, wenn ſie einen Platz begreift, der wüſte, rauh, von Menſchen abgeſondert, und überhaupt voll Beſchwerden iſt. Alsdann iſt die Abſicht, daß der Verbrecher durch die Eigenſchaft des Orts ſoll geſtraft werden. Vergleicht man eine ſolche Begränzung mit der Landesverweiſung, ſo iſt die erſte ungleich ſchwerer, als die lezte. Wie aber das Verhältniß zwiſchen beyden ſey, iſt zu relativ,

als

als daß es im Allgemeinen könnte beſtimmt werden. Es hängt von der Größe der Unannehmlichkeit, Beſchwerde oder Gefahr des Ortes ab, welcher der Gegenſtand der Confination iſt. Je nachdem die Umſtände beſchaffen ſind, kann dieſe Confination acht — zehn — zwölfmal ſchwerer ſeyn, als die Landesverweiſung. Die Reichsacht endlich verhält ſich zur Verbannung aus einem teutſchen Lande, wie das ganze Reich zu dieſem einzelnen teutſchen Gebiete. Denn ſo ſchrecklich auch immer die Folgen der Reichsacht in ältern Zeiten geweſen ſind; ſo glaube ich doch, daß ſie heutzutage nichts anders, als eine Landesverweiſung aus dem ganzen Reiche ſeyn würde. Ich ſetze voraus, daß die Acht gegen mittelbare Verbrecher erkannt würde. Denn die Erklärung eines Reichsſtandes in die Reichsacht iſt nach ganz andern Grundſätzen zu beurtheilen, und kann mit den bisher gedachten Strafen nicht in ein Verhältniß gebracht werden. Verweiſung von der Akademie und vom Hofe des Landesherrn ſind ebenfalls ganz eigene, und ſolche ſpecielle Strafen, daß ſie mit den bisher genannten nicht zu vergleichen ſind.

§. 117.

Proportion der Geld- und Ehrenſtrafen gegen einander.

V. Das Verhältniß der Geldſtrafen unter ſich beſtimmt lediglich deren Größe. Da kann man alſo leicht

beſtim-

beſtimmen, welche Geldbuße größer ſey, als die andere, und welche der andern gleich ſey. Eben ſo läßt ſich leicht das Verhältniß der Geldbuße zur Einziehung aller Güter beſtimmen, wenn man weiß, wie viel die Geldbuße vom ganzen Vermögen wegnimmt.

Endlich kommen wir VI. auf die Strafen, welche die Ehre betreffen. Die erſte Gattung davon ſind Demüthigungen, die entweder öffentlich oder insgeheim vorgehen. Die erſte Art, jene der öffentlichen, verhält ſich zur zweyten, wie allenfalls 3 zu 1. Dies nehme ich aber nur dann an, wenn ſie ſonſt einander gleich und nur darin verſchieden ſind, daß die eine öffentlich iſt, die andere nicht. Der Verweis, die Abbitte, der Widerruf ſind hieher gehörige Beyſpiele; ſie laſſen ſich eben ſo gut geheim, als öffentlich vollziehen. — Eine öffentliche Demüthigung kann blos eine wörtliche ſeyn, wie z. B. die eben gedachten Arten derſelben, oder ſie verbindet ſich mit einer andern Handlung, wodurch der Verbrecher gedemüthiget wird. Dies iſt entweder eine Ausſtellung oder eine Auszeichnung. Die öffentliche Ausſtellung, die nicht infamirt, wird der öffentlichen wörtlichen Demüthigung ſo ziemlich gleich ſeyn. Denn ob Jemand durch Worte oder Handlungen gedemüthiget wird, iſt im Grunde das nämliche. Wenigſtens iſt keines merklich ſchwerer, als das andere. Aber ich ſetze voraus, daß die Demüthigung in allen dieſen Fällen vorübergehend, nicht dauerhaft iſt, und

nicht

nicht in vollem Grade ehrlos macht. Eine beſchimpfende Auszeichnung iſt alsdann noch einmal ſo ſchwer, als öffentliche Ausſtellung, wenn jene vorüber geht und nicht ehrlos macht, z. B. Gaſſenkehren, ausgezeichnete Kleidung auf eine kurze Zeit. Dauert eine ſolche Auszeichnung beſtändig, ſo iſt ſie im Grunde eine Fortſetzung der bisher genannten Strafen; es iſt alſo nicht nöthig, einen neuen Maasſtab zu ſuchen. Daß aber öffentliche Ausſtellung geringer ſey, als beſchimpfende Auszeichnung, beweiſet die Betrachtung, weil bey der lezten der Verbrecher nicht nur öffentlich erſcheinen, ſondern auch zu ſeinem Schimpfe etwas thun oder über ſich muß ergehen laſſen.

§. 118.

Verhältniß der eigentlichen infamirenden Strafen gegen Kränkungen der Ehre.

Von den Strafen, welche die Ehre kränken, unterſcheiden ſich diejenigen Ahndungen, welche die Ehre ganz wegnehmen. Die letzten ſind in einem hohen Grade ſchärfer, als die erſten. Bey den infamirenden Strafen kommt es darauf an, ob ſie Folgen einer andern Hauptſtrafe ſind, oder für ſich allein beſtehen. Im Allgemeinen glaube ich, daß eine Infamie allein betrachtet, zu einer beſtändigen Auszeichnung, die nicht infamirt, ſich verhält, wie 2 zu 1. Die erſte fällt zwar nicht ſo in die Augen, wie die letzte, aber ſie

iſt

iſt in ihren Folgen viel ſchrecklicher und empfindlicher. Da jedoch eine beſtändige Auszeichnung, die nicht infamiret, merklich beſchimpft und den guten Namen wenigſtens einigermaſſen angreift, ſo glaube ich, daß das obengedachte Verhältniß Statt finden müſſe. Zur öffentlichen Ausſtellung oder öffentlichen Demüthigung mit Worten verhält ſich die Infamie allein genommen, wie 3 zu 1. Die letzte nimmt die Ehre ganz weg, die andern greifen ſie nur auf eine vorübergehende Art an, deswegen halte ich dafür, daß das eben angegebene Verhältniß anzunehmen ſey. Die Infamie kann entweder durch ein bloßes Urtheil erklärt ſeyn; dieſe ſtellte ich mir bisher vor, wenn ich dieſe Strafe in gegenwärtiger Lehre nannte. Oder ſie kann durch eine öffentliche Handlung erklärt werden. Zu der letzten gehört die Stellung am Pranger, Heftung des Namens an den Galgen u. ſ. w. Iſt die Handlung, wodurch Infamie erklärt wird, vorübergehend; dann iſt dieſe Ehrloſigkeit um ein Drittheil ſchwerer, als wenn ſie blos durch ein Urtheil erkläret ward. Wenn aber Jemand durch eine öffentliche Handlung ehrlos wird, und dieſelbe andauernd iſt, ſo wird alsdann Infamie ſich wie 3 zu 1 zu jener Ehrloſigkeit verhalten, welche blos durch ein Urtheil ausgeſprochen wurde.

§. 119.

Verhältniß der vollen Infamie zu einigen Folgen derſelben.

Mancheſmal verliert der Miſſethäter nicht alle Rechte der bürgerlichen Ehre. Alsdann muß man den ganzen Werth des guten Namens in der bürgerlichen Geſellſchaft berechnen. Wenn man nun abmißt, wie ſich die verlornen Rechte zum ganzen Werthe der Ehre verhalten; ſo weiß man auch das Verhältniß der Entziehung einiger Rechte des guten Namens zur vollen Infamie. Freylich hat man hier keine mathematiſche Gewißheit, ſondern es kommt hier, wie in dieſer ganzen Lehre, vieles auf das billige Ermeſſen des Richters an; es muß die locale Beſchaffenheit dieſer oder jener Strafe in Betracht gezogen werden. Der Hauptſchaden der Infamie beſteht darin, daß man mit der Ehre die Fähigkeit verliert, ſich ordentlich im Staate zu nähren, da man von Aemtern, Zünften und Gilden ausgeſchloſſen iſt. Alſo iſt es ja möglich, zu berechnen, ob dem Verbrecher durch die Strafe alle, oder nur einige Nahrungswege abgeſchnitten ſind. Dadurch kann man das Verhältniß der infamirenden Strafen unter ſich feſtſetzen. Iſt die Infamie die Folge einer andern Strafe, ſo muß man erſt das Verhältniß dieſer Hauptſtrafe zu einer andern feſtſetzen. Dieſe Unterſuchung wird jetzt ſogleich vorkommen. So viel

kann

kann man im Allgemeinen annehmen, daß eine Strafe, die infamirt, dreymal ſo ſchwer iſt, als die nämliche Ahndung, wenn ſie die Ehrloſigkeit nicht wirket.

§. 120.

Proportion der Todesſtrafen zu andern Ahndungen.

Bisher war die Rede blos vom Verhältniſſe gleichartiger Strafen unter ſich; nun iſt die nämliche Unterſuchung auch auf verſchiedene Strafübel gegen einander anzuwenden. Zuerſt muß unterſucht werden, welche Strafen in ein Verhältniß gegen einander zu bringen ſind. Hierüber lege ich folgende Punkte zur weitern Betrachtung vor: I. Die Strafe des Todes ſteht mit keiner andern Strafe in einigem Verhältniſſe, als mit ewigem Gefängniſſe, ewiger Verbannung oder Confination in ein wüſtes Land auf Lebenszeit. In allen dieſen Fällen iſt der Verbrecher auſſer Stande, der Geſellſchaft zu ſchaden, die er durch ſein Verbrechen beleidigte. Ueberall wird er entweder für phyſiſch oder bürgerlich tod gehalten p). Aber in welchem Grade der Tod gegen die andern Strafen zu rechnen ſey,

 kann

p) L. 2. D. de publ. judic. Carpzov qu. 111. n. 57. Matthaeus de criminibus L. 48. Tit 18. C. I. num. 13. J. F. Mögling de eo quod juſtum eſt circa proportionem in poenis ſurrogandis Tubing. 1734. th. 13.

kann man nicht beſtimmen. Da der Werth des Lebens unſchätzbar iſt, da daſſelbe durch die Todesſtrafe verloren geht, bey allen übrigen Strafen aber erhalten wird, ſo kann man nicht ſagen, wie viel die Strafe des Todes ſchwerer ſey, als die andere. Nur ſo viel kann man feſtſetzen, daß die drey gedachten Strafen jener des Todes am nächſten kommen. Wenn alſo der Tod in ein anderes Uebel ſoll verwandelt werden, ſo iſt ewige Gefangenſchaft oder Confination in ein wüſtes Land zu erwählen q).

§. 121.

Proportion der Verſtümmelung des Körpers zu den Züchtigungen deſſelben.

II. Verſtümmelungen des Körpers kann man mit keiner Strafe unmittelbar vergleichen, als mit körperlichen Züchtigungen. Beyde kommen darinn überein, daß der Körper thieriſche Schmerzen leidet. Alle andere Strafübel ſind zu verſchieden, als daß man eine Vergleichung mit den Verſtümmelungen des Körpers anſtellen könnte. Aber wie verhalten ſich dieſe letztere zu den Züchtigungen? Wenn eine Verſtümmelung nicht wohl kann verdeckt werden; ſo verhält ſie ſich wie

q) Die Dauer ewiger Gefangenſchaft wird gewöhnlich auf 30 Jahre angenommen. Von Globig und Huſter Abhandl. S. 91.

wie 4 zu 1 zu derjenigen Züchtigung, welche ſchwer iſt, öffentlich vollſtreckt wird, und ehrlos macht. In beyden Fällen iſt der Verbrecher infam; aber in der erſten Lage trägt er die Ehrloſigkeit ſo zu ſagen öffentlich an ſich. Deswegen wird es ihm gewiß viermal ſo ſchwer, ſich eine ordentliche Nahrung zu verſchaffen, als bey der Züchtigung, die kein ſichtbares Merkmal zurück läßt. Schwer heiße ich hier diejenige Züchtigung, wenn ſie ſo groß iſt, als der Verbrecher ohne bleibenden Schaden zu empfinden, ertragen kann. Diejenige Verſtümmelung aber, die leicht zu verheelen iſt, z. B. Abſchneidung der Ohren, verhält ſich zur Züchtigung, wie ſie eben beſchrieben ward, wie 2 zu 1. Eine Verſtümmelung der erſten Gattung, verhält ſich wie 7 zu 1 zu einer körperlichen Züchtigung, welche zwar die bisher vorausgeſetzten Eigenſchaften hat, aber nicht infamirt. Denn eine Verſtümmelung iſt an und für ſich viermal ſo ſchwer, und weil ſie ehrlos macht, noch nebſtdem dreymal ſo hart, daraus ergiebt ſich das ebengedachte Verhältniß. Körperliche Züchtigungen ebengedachter Art verhalten ſich wie 1 zu 5 zu der zweyten oben gedachten Gattung der Verſtümmelungen.

§. 122.

Proportion der körperlichen Züchtigungen zum Gefängniſſe und Arbeitsſtrafen.

III. Körperliche Züchtigungen ſtehen nebſtdem mit keiner andern Strafe in unmittelbarem Verhältniſſe, als mit körperlichen Arbeiten, die zur Strafe müſſen geleiſtet werden. Beyde treffen darin zuſammen, daß an dem Körper ſchmerzliche, unangenehme Empfindungen entſtehen. Das Verhältniß möchte allenfalls folgendes ſeyn: die ſchwereſte körperliche Züchtigung iſt einer vierteljährigen ſchweren oder halbjährigen leichtern Arbeit gleich. Ich ſetze aber voraus, daß 1) die Züchtigung öffentlich vollzogen wird, und 2) nicht infamirt, 3) die Arbeit nicht mit dem Verluſte der Freyheit verbunden iſt, ſondern der Verbrecher zwar die Arbeit leiſten muß, aber dabey in ſeiner Freyheit verbleibt. Verbindet ſich die Arbeit mit dem Gefängniſſe oder dem Arbeitshauſe, ſo iſt ſie noch einmal ſo ſchwer. Alſo muß vom oben gedachtem Verhältniſſe die Hälfte der Zeit von der Arbeitsſtrafe abgehen, wenn zu dieſer Gefängniß oder Arbeitshaus hinzu kommt.

IV. Gefängnißſtrafen ſchließen ſich unmittelbar an diejenigen Ahndungen an, die den Aufenthalt des Verbrechers betreffen. Denn es wird in beyden beſtimmt, wo ſich der Miſſethäter aufhalten oder nicht aufhalten

darf. Am meiſten kommt mit dem Gefängniſſe die Confination überein, und, meiner Meinung nach, verhält ſich die letzte, wie 1 zu 3 zur einfachen Gefangenſchaft. Ich ſetze voraus, daß die Confination einen bewohnten nicht ſonderlich ſchweren Bezirk von einigem Umfange begreifet. Einfaches Gefängniß iſt noch einmal ſo ſchwer, als eben daſſelbe mit gewöhnlicher Arbeit; alſo würde ſich zur Gefangenſchaft mit Arbeit die Confination verhalten, wie 1 zu 6, wenn bey der letzten die oben gedachte Vorausſetzung hinzugefügt wird.

§. 123.

Verhältniß der Confination zur Landesverweiſung, und dieſer zu andern Strafen.

V. Das Verhältniß der Confination zur Landesverweiſung iſt oben feſtgeſetzt worden. Darnach läßt ſich auch beſtimmen, wie ſich Verbannung aus dem Lande zum Gefängniſſe verhalte. Wenn man nämlich Landesverweiſung gegen Confination, und dieſe wieder gegen Gefängniß berechnet, ſo hat man auch das Verhältniß der Verbannung zur Beraubung der Freyheit. Landesverweiſung und Gefängniß kommen darinn überein, daß beyde ſchwerer ſind, als Confination. Unter ſich haben Verbannung und einfache Gefangenſchaft im Allgemeinen das Verhältniß, das letzte allenfalls noch einmal ſo ſchwer iſt, als die erſte. Bey der Ge-

fangenſchaft iſt das intellectuelle Uebel ſtärker und unmittelbarer, als bey der Verbannung. Denn bey der erſten wirkt die Beſchränkung der Freyheit ein ſehr unangenehmes Gefühl. Auf der andern Seite bekommt der Gefangene ſeinen Unterhalt, den der Verbannte oft mit ſchwerer Mühe ſuchen muß, ſo behält er die Rechte eines Staatsbürgers, die der Verbannte verliert. Dagegen behält der Verwieſene ſeine Freyheit, und hat das groſze Ungemach nicht zu überſtehen, das mit der Gefangenſchaft verbunden iſt. Deswegen habe ich das obengedachte Verhältniß angenommen. Aber ich verſtehe daſſelbe nur vom einfachen Gefängniſſe. Zucht- und Arbeitshaus iſt offenbar noch ſchwerer, als Landesverweiſung, wenn man überall eine gleiche Zeit annimmt. Wie ſich aber Zucht- und Arbeitshaus gegen Landesverweiſung verhalte, wird ſich aus dem ergeben, wenn man das oben vorgetragene Verhältniß des Zucht- und Arbeitshauſes zum Gefängniſſe hieher ſetzt, und das Gleichgewicht zwiſchen den letztern und der Verbannung feſtſtellt. Nimmt man an, daß einfaches Gefängniß noch einmal ſo ſchwer iſt, als Landesverweiſung, ſo wird dieſe letzte ſich zum Arbeitshauſe, wie 1 zu 4 und zum Zuchthauſe, wie 1 zu 8 verhalten. Ueberhaupt aber wünſchte ich nicht, daß Landesverweiſung allezeit in Gefangenſchaft verwandelt würde; ſondern Statt der erſten ſollte die Confination eintreten. Wenn aber dieſe den Staat nicht genug vor

dem

dem Miſſethäter ſichert, dann muß der Richter auf Gefangenſchaft erkennen.

§. 124.

Verhältniß der Geldbußen zur Arbeitsſtrafe.

VI. Geldſtrafen ſind nur mit denjenigen Ahndungen im Gleichgewichte, welche in Leiſtung der Arbeit beſtehen. Denn man kann den Werth der Arbeit zu Geld anſchlagen, und danach die Größe der Geldbuße beſtimmen. Aber da dieſe Arbeit ſchwerer iſt, als die freywillige, weil ſie manchesmal mit andern Strafen verbunden iſt, ſo iſt auch die Größe der Geldbuße nicht immer nach dem einfachen Werthe der Arbeit zu ermeſſen. Sondern ich würde unterſcheiden, ob die Arbeit mit Beraubung der Freyheit verbunden iſt, oder nicht. Im erſten Falle würde ich den doppelten Werth der Arbeit zum Maasſtabe der Geldbuße annehmen, wenn die Arbeit mit einfachem Gefängniſſe verbunden iſt. Dieſer Anſatz rechtfertigt ſich dadurch, weil die Strafe nicht nur in Arbeit, ſondern auch im Mangel an Freyheit beſteht. Sollte aber die Arbeit allein die Strafe ausmachen, und der Verbrecher in Freyheit verbleiben; dann kann man den einfachen Werth der Arbeit zum Maasſtabe annehmen, und danach die Größe der Geldſumme feſtſetzen. Nun läßt ſich auch beſtimmen, wie Confiſcation des ganzen Vermögens in

beitsſtrafe kann verwandelt werden. Ich würde nämlich die ganze Maſſe des Vermögens feſtſetzen, und nach dem oben angegebenen Maasſtabe dem Verbrecher ſo viele Arbeit auflegen, daß deren Werth mit dem Werthe der Güter das Verhältniß hat, wie ich es angab. Iſt das Vermögen z. B. 6000 Gulden, ſo iſt einfaches Gefängniß und Arbeit ſo lange zu erkennen, bis die letztere den Werth von 3000 Gulden ausmacht.

§. 125.

Verhältniß der Infamie zu andern Strafen.

VII. Endlich entſteht die Frage, wie ſich Infamie zu andern Strafen verhalte. Da die Ehre mit andern Gütern des Menſchen keine vollkommene Gleichheit, nicht einmahl nahe Aehnlichkeit hat, ſo iſt es ſchwer, das Uebel der Infamie mit andern Strafen zu vergleichen r). Denn es fehlt der Punct, worin Infamie mit andern Strafen zuſammen trifft, das tertium comparationis. Doch glaube ich, daß ſich Infamie am nächſten an Confiscation des ganzen Vermögens anſchließt s). Der

r) Von einigen Schriftſtellern wird die Infamie dem Tode gleichgeſtellt Mögling de proportione in poenis ſurrogandis th. 16. Aber die Geſetze, die zum Beweiſe angeführt werden, L. 9. pr. D. de manumiſſ. vind. L. 8. §. 2. D. quod metus cauſa ſtellen dieſen Beweis nicht her.

s) Eben dies nehmen von Globig und Huſter Abhandl. S. 92. an, ſchränken es aber nur auf einen Fall ein.

Der hauptſächlichſte Schaden der Ehrloſigkeit beſtehet darin, daß der Verbrecher für die Zukunft ganz, oder doch gröſstentheils unfähig gemacht wird, ſich auf ordentliche Art zu ernähren. Eben dies iſt auch der Fall bey der Einziehung aller Güter. Auch dieſe macht es dem Verbrecher vorzüglich ſchwer, ſich für die Zukunft Nahrung zu verſchaffen. Freylich liegt zwiſchen beyden Strafen der Unterſchied, daß bey der Infamie der Verbrecher ſeine Güter, die er jetzt hat, behält, die er aber bey der Confiscation ganz verliert. Aber man muß auch bedenken, daß bey der letzten Strafe der Miſſethäter ungleich mehr Fähigkeit und Gelegenheit hat, ſich für die Zukunft etwas zu erwerben. Dagegen iſt der Ehrloſe ungleich weniger im Stande, etwas zu verdienen, und ſich Vermögen zu verſchaffen. Alſo weiß ich wenigſtens keine andere Strafe, die der Infamie könnte gleich geſtellt werden, als Confiscation aller Güter. Dieſe letzte kann man aber in Arbeitsſtrafe verwandeln, alſo auch Statt der Infamie, Leiſtung der Arbeit und andere Strafen nach oben vorgebracht n Maasſtäben auflegen.

§. 126.

Einige allgemeine Geſichtspunkte in dieſer Lehre.

Da ich das Verhältniß verſchiedener Strafen gegen einander beſtimmte; ſo habe ich 1) nur von jeder Gat-

Gattung von Strafe eine heraus gehoben, und eine andere verſchiedener Art dagegen verglichen. Denn zwiſchen Strafen einerley Art habe ich vom Anfange eine beſondere Vergleichung angeſtellt. Wenn ich alſo weiß, wie ſich eine Strafe der ganzen Gattung gegen eine von verſchiedener Art verhält, ſo darf ich nur Ahndungen derſelben Art unter ſich vergleichen, ſo weiß ich auch das Verhältniß aller einzelnen Strafen der erſten Gattung, zu allen einzelnen Ahndungen der zweyten Art. Weiß ich, wie ſich z. B. körperliche Züchtigung zum einfachen Gefängniſſe verhält, ſo iſt mir auch bekannt, in welchem Verhältniſſe die erſte Strafe mit dem Zucht- und Arbeitshauſe, den Galeeren ſtehe u. ſ. w. 2) Habe ich nur ſolche Strafen mit einander verglichen, welche in wirklichem Verhältniſſe mit einander ſtehen, ſo wie ich wünſchte, daß Strafen gegen einander verwandelt würden. Deswegen laſſen ſich aber doch die verſchiedenſten Strafen in ein Verhältniß gegen einander bringen. Wenn ich z. B. Verſtümmelungen des Körpers mit Züchtigungen vergleiche, dieſe letzte gegen Arbeitsſtrafe berechne, anſtatt dieſer letzten eine Geldſtrafe annehme: ſo weiß ich das Verhältniß der Verſtümmelung zu der Geldbuße und allen ebengedachten Strafen. Man muß nur immer die Strafe, die man ſuchet, in jene auflöſen, welche ihr am nächſten kommt. Da ſich immer eine Strafe an die andere anſchließt, wie bisher gezeigt

wor-

worden, ſo kann man ein Verhältniß der verſchiedenſten Strafen herſtellen. Aber es iſt nicht rathſam, ohne Noth Statt einer Strafe eine ſolche zu wählen, die von der erſten ſehr verſchieden iſt. Sondern ich glaube, die Verwandlung möge die beſte ſeyn, wenn immer eine Strafe in die andere aufgelöſet wird, die ihr am nächſten kommt. Manchesmal gebietet freylich die Nothwendigkeit, daß eine Ahndung in diejenige verwandelt wird, die ſehr von der erſten verſchieden iſt. Alsdann iſt es freylich nöthig, das Verhältniß ſehr verſchiedener Strafen gegen einander aufzuſuchen.

§. 127.

Fortſetzung dieſer allgemeinen Bemerkungen. Poſitives Recht über gegenwärtige Lehre.

Endlich bekenne ich ſehr gern, daß in dieſer ganzen Lehre immer viel willkührliches bleiben, und ein Mangel feſter Beſtimmungen ſeyn wird. Denn erſtens iſt von zwey verſchiedenen Strafen kein Uebel dem andern ganz gleich. Zweytens iſt ſogar die nämliche Strafe ſehr verſchieden, je nachdem ſie an verſchiedenen Orten an verſchiedenen Verbrechern vollzogen wird. Unterdeſſen da es doch manchesmal nicht anders ſeyn kann, als daß eine Strafe an die Stelle der andern muß geſetzt werden, da die Lehre vom Verhältniſſe der Strafen practiſch nöthig iſt, ſo habe

ich

ich es doch für erſorderlich gehalten, etwas darüber zu ſagen.

Aus dem poſitiven Rechte können wir keine Aufklärung über unſere Lehre erhalten. Denn die bisher erſchienenen Geſetze geben ſich gar nicht damit ab, ein wahres genaues Verhältniß feſtzuſetzen. Manchesmal nennen zwar die Geſetze verſchiedene Strafen. Z. B. der 130. und 137. Art. der P. G. O. führt verſchiedene Schärfungen der Todesſtrafe an. Der Art. 115. nennt Landesverweiſung und Aushauen mit Ruthen, der Art. 161. Landesverweiſung und Confination t). Daraus folgt aber noch nicht, daß dieſe zugleich genannten Strafen einander gleich ſeyen. Es heißt auch manchesmal, die That ſoll an Leib und Leben geſtraft werden; ſind deswegen Tod und Leibesſtrafe einander gleich? Uebrigens befindet ſich ein Verzeichniß des Verhältniſſes verſchiedener Strafen in dem oft angeführten von Quiſtorpiſchen Verſuche. Dieſe Schrift ſtimmt aber in den wenigſten Punkten mit den hier vorgetragenen Grundſätzen überein, wie eine flüchtige Vergleichung beweiſen kann u)

Eilf,

t) Mehrere Fälle führt an von Quiſtorp angef. Verſ. §. 2.

u) Ein und das andere Dienliche findet man bey Koch inſtit. jur. crimin. §. 144. ſq. Püttmann elem. jur. crimin. §. 75. Engau elem. jur. crimin. P. I. §. 71. Engelhard allgem. peinl. Recht §. 142—159. von Globig und

Eilftes Kapitel.

Ideen zu einem Syſtem des peinlichen Rechts.

§. 128.

Begriff des peinlichen Rechts.

Wenn wir alles zuſammen nehmen, was in den drey Theilen dieſes Werks vorkam; ſo läßt ſich der Begriff und Umfang des peinlichen Rechtes leicht beſtimmen. Es iſt nämlich derjenige Rechtstheil, der ſich mit den Strafen der Verbrechen beſchäftiget; oder es iſt der Inbegriff derjenigen rechtlichen Grundſätze, welche die Beſtrafung der Verbrechen zum Gegenſtande haben, und in ein Syſtem ſind gebracht worden v). Mit vielem Scharfſinne wendet Tittmann w) gegen dieſen Begriff ein, daß er nicht haltbar ſey. Denn nehme man das Wort Verbrechen in weitem Sinne für jede Handlung welche dem Strafgeſetze entgegen iſt,

und Huſter Abhandl. S. 40. S. 90—101. Vier Zugab. S. 141 folg. 144. folg. 161. folg. S. 167—176.

v) Klein Grundſ. des peinl. Rechts §. 19. Etwas verſchieden iſt der Begriff, welchen Stübel aufſtellt im Syſteme des allgem. peinl. Rechts. Leipz. 1795. I. B. §. 15.

w) Verſuch über die wiſſenſchaftliche Behandlung des peinlichen Rechts §. 3. 6. u. 7.

iſt, ſo ſey der Begriff zu weit. Verſtehe man unter Verbrechen Verletzungen der angebohrnen und derjenigen erworbenen Rechte, welche als Bedingungen der erſten gelten, ſo ſey der Begriff zu eng. Aber wenn man das Wort Verbrechen in dem Sinne nimmt, wie ich ihn im erſten Theile dieſes Werks §. 5 — 8. aufſtellte, ſo wird man den Begriff des peinlichen Rechts ſo aufſtellen können, daß er dieſes von der Policey abſondert, und weder zu eng noch zu weit wird. — Daß man bisher ins peinliche Recht Handlungen mit aufnahm, die zur Policey gehören, bekenne ich ſehr gerne. Das peinliche Recht beſtimmt aber nicht alle Folgen eines Verbrechens, ſondern nur deren Strafe. Es wird zuerſt die Natur einer jeden Miſſethat und deren Strafe feſtgeſetzt; dies macht den theoretiſchen Theil aus. Aber es wird auch alles unterſucht, was vom Richter bey der Unterſuchung müſſe beobachtet werden, bis die Strafe erkannt und vollzogen werden kann; dies macht den practiſchen Theil aus. Die Pflicht zur Entſchädigung folget aus der Natur des Verbrechens; dieſer Punkt gehört aber in das bürgerliche Recht, weil er das Mein und Dein betrifft.

§. 129.

Gränzen zwiſchen dem bürgerlichen und peinlichen Rechte, wie auch der Polizey.

Die Gränzen zwiſchen dem bürgerlichen und peinlichen Rechte laſſen ſich leicht feſtſetzen. Jenes beſchäftigt

tigt ſich nur mit ſolchen Gegenſtänden, welche mittel- oder unmittelbar die Güter und das Eigenthum betreffen, die das Mein und Dein angehen. Dagegen das peinliche Recht giebt ſich nur mit Beſtrafung unerlaubter und verbotener Handlungen ab. Der erſte Grundſatz des bürgerlichen Rechts iſt: Gieb jedem das Seinige (ſuum cuique tribue): jener des peinlichen Rechts: Verletze die vollkommenen Rechte und die Perſon deines Nebenmenſchen nicht, (neminem laede). — Aber wie unterſcheidet ſich peinliches Recht von der Policey? Unter letzterer wird hier nur derjenige Theil verſtanden, der ſich mit der öffentlichen Sicherheit abgiebt; Sicherheitspolicey. Beyde haben denſelben Zweck, nämlich Sicherheit des Eigenthums und der natürlichen Rechte der Menſchen. Aber in den Mitteln ſind ſie verſchieden. Die Policey belegt mit geringern warnenden Strafen, das peinliche Gericht wendet aber ſchwerere Ahndungen, Strafen in eigentlichem Sinne an. Das peinliche Recht beſtrafet ſolche Thaten, wodurch das öffentliche Wohl ſchon wirklich iſt geſtört worden, wodurch die natürlichen Rechte ſchon wirklich ſind angegriffen worden. Aber der Gegenſtand der Policey ſind eigentlich nur ſolche Handlungen, welche an und für ſich gleichgültig, jedoch deswegen ſtrafbar ſind, weil aus ihnen Störungen der öffentlichen Ordnung, Beſchädigungen der Rechte der Menſchen entſtehen können. Die Policey iſt deswegen vorhanden, um Verbrechen zu verhüten; ihr Gegen-

ſtand ſind alle Handlungen, welche zunächſt und wahrſcheinlich ein Verbrechen erzeugen können.

§. 130.

Ob das peinliche Recht zum Staats- oder Privatrechte gehöre.

Iſt das peinliche Recht ein Theil des Staats- oder Privatrechts? Ich glaube, es gehöre zum Privatrechte. Denn der Gegenſtand deſſelben ſind Privathandlungen von Privatperſonen. Eben dieſe machen aber offenbar das Privatrecht aus. Aber, man ſagt, das Strafrecht des Regenten iſt ein Theil des Staatsrechts? Dies gebe ich zu. Aber auch das Recht der Geſetzgebung in bürgerlichen Sachen gehört zum Staatsrechte, und doch ſind die bürgerlichen Sachen ſelbſt ein Theil des Privatrechts. Alſo die Befugniß, peinliche Geſetze zu geben, (poteſtas legislatoria) das Recht, dieſe Geſetze gegen Verbrecher zu vollziehen, (poteſtas executoria) gehören offenbar zum Staatsrechte. Aber die Verbrechen ſelbſt als Privathandlungen gehören zum Privatrechte. Allein, läßt ſich ferner einwenden, die Beſtrafung der Verbrechen iſt doch ein Theil des Staatsrechts. Denn dieſes letzte beſteht in der Verfaſſung und Regierung des Staats. Nun gehört es aber zur Regierung des Staats, Miſſethaten zu beſtrafen. Aber es iſt auch ein Theil der Staatsregierung, daß Privatproceſſe

ceſſe den Geſetzen gemäß von den Richtern entſchieden werden. So viel iſt richtig, daß das peinliche Recht eben ſo, wie das bürgerliche, ſich von der geſetzgebenden Gewalt des Landesherrn herſchreibt, daß das Recht, bürgerliche ſowohl als peinliche Geſetze anzuwenden, von der Executivgewalt des Regenten urſprünglich abzuleiten iſt. Aber die wirkliche Anwendung peinlicher Geſetze, die Beſtrafung der Verbrechen ſelbſt, iſt eben ſo ſehr der Gegenſtand des Privatrechts, als die Entſcheidung bürgerlicher Proceſſe nach bürgerlichen Geſetzen. Endlich kann man ſagen, wenn eine Miſſethat zu beſtrafen iſt, ſo trete der Staat als Ankläger und Beſchädigter auf, alſo ſeyen peinliche Sachen zum Staatsrechte zu zählen. Aber auch dies beweiſet nichts. Es iſt gedenkbar, daß der Staat von einem Privatmann etwas kauft, daß darüber ein Proceß entſteht; auch hier tritt der Staat als Kläger auf, und doch iſt es nur eine Privatſache, weil es einen Privat-Gegenſtand betrifft. Man mag die Sache betrachten, wie man will, ſo machen den nächſten Gegenſtand des peinlichen Rechts nur Privathandlungen von Privatperſonen aus. Alſo gehört daſſelbe auch zum Privatrechte x).

x) Hugo in der Encyclopädie §. 168. rechnet das peinliche Recht zum Staatsrechte. Stübel im Syſteme des allgem. peinl. R. Th. I. §. 29. behauptet, das peinl. Recht ſey öffentliches Recht. Aber 1) iſt dieſer Ausdruck zu unbeſtimmt,

§. 131.

Ideen zu einem Syſtem des peinlichen Rechts.

Auf welche Art läßt ſich ein Syſtem des peinlichen Rechts aufſtellen? Schöne Ideen hierüber hat ein Recenſent des zweyten Theils dieſes Werks geliefert y). Aber ich weiß nicht, ob ſie ſo ganz auf das peinliche Recht anwendbar ſind. Dieſes beſchäftigt ſich mit Verbre-

ſtimmt, 2) bekennt er ſelbſt, daß das peinliche Recht zum Privatrechte gehöre §. 34. in der Note.

y) Staatswiſſenſchaftliche und juriſtiſche Litteratur März 1795. S. 347. "Zuförderſt muß man das reine Criminalrecht von dem angewandten mit Schärfe abſondern, und in jenem die criminaliſtiſche Rechtsform a priori entwickeln, in dieſem aber die a poſteriori gegebne criminaliſtiſche Materie der reinen Form gemäß beſtimmen. Das reine Criminalrecht würde wieder in zwey Theile zu theilen ſeyn, deren einer — Kritik des Criminalrechts — eine Deduction der hieher gehörigen Principien, der andre — Philoſophie des Criminalrechts — eine wiſſenſchaftliche Analyſe der reinen Grundſätze und Grundbegriffe enthielte. Das angewandte Criminalrecht müßte unter der Leitung der Wiſſenſchaft des Menſchen und der Welt, zuerſt die allgemeinen Mittel angeben, wodurch die allgemein gültigen Beſtimmungen des reinen Criminalrechts in der menſchlichen Geſellſchaft geltend gemacht werden können und müſſen, — Politik des Criminalrechts — und dann im letzten und poſitiven Theile die beſondern Verfügungen, welche die poſitive Geſetzgebung jenes Staats, worauf ſich das Lehrbuch bezieht, in criminaliſtiſcher Hinſicht getroffen hat, aus den Geſetzen entwickeln."

brechen und Strafen. Beyde ſind nach meinem Urtheile blos poſitive Einrichtungen und Begriffe. Welche Handlungen unter Strafe zu verbieten, mit welchen Ahndungen Miſſethaten zu belegen ſeyen, läßt ſich a priori nicht erweiſen. Hierüber giebt die Erfahrung, Kenntniß des Menſchen und der Welt, und die Verfaſſung der Staaten, die beſte Aufklärung. Alſo möchte ich faſt behaupten, daß es kein reines Criminalrecht gebe. Es läßt ſich zwar allerdings a priori erweiſen, welche Rechte der Beleidigte gegen ſeinen Beleidiger habe; wie der Menſch ſeine natürlichen Rechte gegen den angreifenden Theil ſchützen könne; man kann a priori darthun, was nach den Rechten der Menſchheit gegen den Verbrecher erlaubt, was unerlaubt ſey. Aber dieſe Prämiſſen gewähren keine vollſtändige Grundlage eines allgemeinen peinlichen Rechts. Daraus läßt ſich einestheils das Strafrecht des Staats nicht erweiſen, da dieſes auf dem Vertrage der Mitglieder deſſelben beruht. Anderntheils kann man den Begriff von Verbrechen und Strafen daraus nicht ableiten, weil dieſe von den Beleidigungen der Rechte der Menſchen der Form nach ſehr verſchieden ſind. Ferner ſcheint es mir unnöthig, in der Lehre von Verbrechen und Strafen das Recht, den Nutzen, und das Poſitive in einzelne Theile abzuſondern. Vielmehr halte ich dafür, daß es beſſer ſey, bey jeder einzelnen Lehre die Fragen mit einander zu verbinden: iſt

die Verfügung gerecht, ſtimmt ſie mit den Rechten der Menſchen überein, iſt ſie nützlich, was verordnen die poſitiven Geſetze hierüber? Ich glaube nicht, daß man deswegen den Vorwurf verdiene, daß man Recht und Nutzen, juriſtiſche und politiſche Maximen mit einander vermiſche. Sondern es wird jeder einzelne Gegenſtand im Zuſammenhange von allen Seiten betrachtet. Deswegen weiß der Kenner doch, welcher Grund rechtlich, welcher politiſch iſt. Da nach meinem Ermeſſen Verbrechen und Strafe auſſer dem Staate nicht gedenkbar ſind, ſondern bürgerliche Geſellſchaften vorausſetzen, ſo glaube ich, daß es im Grunde nur ein ſolches Criminalrecht gebe, das der Rezenſent ein angewandtes nennt. Das peinliche Recht beſteht nämlich in dem Inbegriffe derjenigen Verfügungen, welche vorhanden ſind, um die natürlichen Rechte der Menſchen im Staate zu ſichern, und alle Handlungen zu beſtrafen, wodurch jene angegriffen werden. Davon unterſcheidet ſich Criminal-Politik oder die Kenntniß derjenigen Mittel, welche der Geſetzgeber nach der beſondern Einrichtung jedes Staats treffen ſoll und darf, um Verbrechen zu verhüten, und die natürlichen Rechte ſeiner Unterthanen zu ſchützen. Beyde, Criminal-Recht und Criminal-Politik laſſen ſich in einem Syſteme mit einander verbinden, wenn man bey jedem einzelnen Punkte fragt, wie ſoll und darf dieſes ſeyn? Wie iſt es nach der poſitiven Geſetzgebung? Dieſe Verbindung hat den

Vor-

Vortheil, daß man jede Lehre im Zuſammenhange von verſchiedenen Seiten betrachten kann.

§. 132.

Eintheilung eines Criminal-Syſtems.

Wenn ich ein Syſtem der peinlichen Rechtswiſſenſchaft zu entwerfen hätte, ſo würde ich es in zwey Haupttheile, den theoretiſchen und practiſchen eintheilen. Der theoretiſche zerfällt in zwey Abtheilungen; die allgemeine Lehre von Verbrechen und Strafen überhaupt, und die ſpeciellen Grundſätze von jedem Verbrechen und deſſen Strafe insbeſondere. Der practiſche Theil hat ebenfalls zwey Unterabtheilungen: Die Lehre vom Beweiſe in peinlichen Sachen und die Grundſätze des peinlichen Proceſſes insbeſondere. Was ich unter der erſten Hälfte des theoretiſchen Theils verſtehe, habe ich in den drey Theilen dieſes Werks gezeigt. Es ergiebt ſich daraus, daß ich der Meinung derjenigen Schriftſteller nicht bin, welche nach der Anleitung Nettelbladts z) in die allgemeinen theoretiſchen Grundſätze verſchiedene practiſche Lehren mit einmiſchen, z. B. von der peinlichen Gerichtsbarkeit, von Anzeigen, von

z) Nettelbladt über die rechte Einrichtung eines Lehrbuchs der Criminalrechtsgelehrtheit. §. 8. folg. In den Halliſchen wöchentlichen Anzeigen von 1779. und in Plitts Repertorium für das peinliche Recht. Th. II. S. 231.

von corpus delicti u. d. gl. a). Ich betrachte die allgemeinen Grundſätze für nichts anders, als eine Grundlage der ſpeciellen Theorie von Verbrechen und Stafen; für eine Hälfte des theoretiſchen Theils. Unter dieſer Vorausſetzung gehören aber dieſe ganz practiſchen Lehren nicht hieher, ſondern in den practiſchen Theil des peinlichen Rechts, ſie machen entweder die Grundbegriffe des Proceſſes aus, z. B. die Lehre von peinlicher Gerichtsbarkeit, oder ſie gehören zu dem beſondern Theile vom Beweiſe, wie die Grundſätze von Anzeigen, vom corpus delicti u. d. gl. Die Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts beſtehen nach meiner Idee nur in denjenigen Lehren, die ich bisher vortrug. Zwar weiß ich wohl, daß ich nicht alle Eintheilungen von Verbrechen und Strafen anführte. Dies that ich nicht, als wenn ich ſie nicht hieher rechnete; ſondern ich unterließ deren Meldung, weil ſie einestheils ohne Nutzen ſind, wie die Eintheilung in genannte und ungenannte, in Begehungs- und Unterlaſſungsverbrechen. Anderntheils läßt ſich nichts neues hierüber ſagen, und man findet ſie in jedem Compendium.

a) Der Anleitung Nettelbladts ſind gefolgt: G. J. F. Meiſter principia juris criminalis Götting. 1798. Paalzow. compendium Juris criminalis romanogermanici Halle 1789. und E. F. Klein Grundſätze des gemeinen teutſchen peinlichen Rechts. Halle 1799. Grolmann Grundſätze der Criminalrechtswiſſenſchaft. Gieſſen 1798. Gründler Grundſätze des peinl. Rechts Halle 1798.

§. 133.

Claſſification der Verbrechen.

1) Staatsverbrechen.

Die meiſte Beſchwerde hat in der Ausführung die zweyte Hälfte des theoretiſchen Theils, oder die ſpecielle Lehre von einzelnen Miſſethaten und deren Strafen. Es iſt nämlich gar nicht leicht: eine natürliche und ſyſtematiſche Ordnung der einzelnen Verbrechen aufzuſtellen. Ich kann nicht läugnen, daß mich die bisher dargeſtellten Eintheilungen der Verbrechen nicht ganz befriedigt haben. Meine Ueberzeugung hierüber iſt dieſe: Ich theile alle Verbrechen in ſolche, welche das wirkliche Eigenthum der Menſchen und deren natürliche Rechte angreifen, und in jene, welche die öffentliche Ordnung verletzen. Zu der erſten Claſſe rechne ich:

I. Diejenigen Handlungen, wodurch alle natürliche Rechte aller Menſchen in Schaden und Gefahr geſetzt werden. Darunter verſtehe ich Staatsverbrechen. Wenn man den Staat in ſeiner Grundfeſte erſchüttert, wenn man ihm ſeine Rechte und die Mittel, die Sicherheit Einzelner zu befördern, entzieht, oder erſchwert; ſo kann er auch den Schutz nicht gewähren, der dem Grundvertrage gemäs iſt. Hört aber der Schutz und die öffentliche Sicherheit ganz auf, ſo fällt das Anſehen der Geſetze da-

hin, ſo tritt das Recht des Stärkern an die Stelle geſetzlicher Ordnung; alſo kommen alle natürlichen Rechte aller Staatsmitglieder in Gefahr. Der Staat aber wird angegriffen:

1) Wenn man deſſen politiſche Exiſtenz und Verfaſſung in die nächſte Gefahr bringet; Hochverrath.

2) Wenn man den Geſetzen und Befehlen der Obrigkeit ſich in einem oder dem andern Falle widerſezt; Revolte, Rebellion, Aufruhr.

3) Wenn die Rechte verlezt werden, welche dem Staate ausſchließend zuſtehen. Denn auch der Staat hat ſeine natürlichen und erworbenen Rechte, wie der einzelne Menſch. Und dieſe Befugniſſe gebühren dem Staate, theils weil es Unordnung hervorbringen würde, wenn ſie jeder einzelne Privatmann ausüben dürfte, theils damit der Staat die natürlichen Rechte ſeiner Untergebenen ſchützen kann, wenn er ſeine privativen Rechte ausübt, und die Einkünfte davon zum Staatszwecke verwendet. Hieher gehören alle Verbrechen, welche an Münzen begangen werden; Falſchmünzen, Verfälſchung ſchon vorhandener guter Münzen. Die lezte könnte zwar auch unter die Verfälſchungen überhaupt gezählt werden. Aber weil durch ſie der Credit des Staats, deſſen Münze man verfälſcht, herabgeſezt, der Handel und Wandel geſtört, und jedem einzelnen Staatsmitgliede Schaden gedroht wird; ſo rechne ich dieſe Handlungen zu den Staatsverbrechen.

4) Wenn

4) Wenn die Güter des Staats beſchädigt oder entzogen werden. Denn auch dieſe ſind erſtens Eigenthum des Staats, das iſt, aller Staatsmitglieder zuſammen genommen. Zweytens ſind die Staatsgüter deswegen da, um zur Erfüllung des Staatszwecks oder zur Beſtreitung derjenigen Ausgaben zu dienen, welche zu den öffentlichen Anſtalten nöthig ſind. Verbrechen ſolcher Art werden entweder von ſolchen begangen, deren Aufſicht die Staatsgüter anvertraut ſind, crimen de reſiduis, oder von andern Menſchen; Peculat.

5) Wenn Aemter und Würden im Staat verlezt werden. Denn ohne dieſe kann der Staat den Schutz der natürlichen Rechte und des Eigenthums der Menſchen nicht gewähren. Dieſe werden alſo mittelbar verlezt, wenn gegen Würden und Aemter ein Vergehen begangen wird. Hieher gehören Ambitus, Simonie, crimen repetundarum, und überhaupt alle Vergehungen, welche Perſonen begehen, die ein öffentliches Amt verwalten, und in deſſen Ausübung ihre Pflicht überſchreiten; Verbrechen der Staatsdiener, Miniſter, Geſandten, Soldaten, geiſtlichen Perſonen u. ſ. w. Nur müſſen dieſe Perſonen als ſolche ſich einer Miſſethat ſchuldig machen.

6. Wenn jene Anſtalten, welche zur Verwaltung der Gerechtigkeit im Staate vorhanden ſind, verlezt werden; Erbrechung des Kerkers, Beraubung des Galgens.

§. 134.

§. 134.

2) Verbrechen gegen die Majeſtät, 3) gegen Städte und Gemeinden, 4) gegen Einzelne.

II. Wenn man das Wort Staatsverbrechen in ausgedehntem Sinne nimmt, ſo ſind auch Majeſtätsverbrechen darunter begriffen. Die letzten ſind aber eigentlich diejenigen Handlungen, wodurch zwar der Landesherr, aber nicht der ganze Staat in Schaden und Gefahr geſetzt wird; Angriffe gegen den Landesherrn, jedoch ohne Beziehung auf den Staat. Unter dieſer Vorausſetzung ſind Verletzungen der Majeſtät von Staatsverbrechen weſentlich verſchieden, da durch dieſe letzte der ganze Staat, das iſt, Regent und Volk, durch die erſten der Regent allein beleidigt wird. Da der Landesherr ſeine Rechte und Befugniſſe hat, die aus der Natur der Sache und andern Quellen entſtehen; ſo gehören auch Majeſtätsverbrechen zu den Beleidigungen der natürlichen Rechte der Menſchen.

III. Es giebt Handlungen, wodurch das Eigenthum und die Rechte mehrerer Menſchen zugleich, ganzer Städte und Gemeinden leiden. Dahin gehören Brand Landzwang, öffentliche Gewalt und Landfriedensbruch.

IV. Die meiſten Verbrechen greifen die natürlichen Rechte einzelner Menſchen an. Dieſe begreifen ſo viele Gattungen unter ſich, als es natürliche Rechte der Menſchen giebt. Durch Miſſethaten ſolcher Art kann alſo leiden:

1) Das Leben der Menſchen. Dahin gehört Todſchlag, und zwar einfacher und qualificirter. Gattungen

gen des leztern ſind: verrätheriſcher oder Meuchelmord, Aſſaſſinium, Latrocinium, Eltern- und Kindermord und als Gattung des leztern, Abtreibung der Geburt.

2) Können mehrere Rechte der Menſchen auf eine alternative Art beſchädigt werden, und zwar entweder das Leben, oder der Körper, oder die Geſundheit, oder der Geiſt. Dahin gehört Giftmiſchung, Ausſetzung der Kinder, Unfruchtbarmachung, Duell, und Gewaltthätigkeiten. Es iſt ein falſcher Begriff, wenn man z. B. die Giftmiſchung allezeit zu den Todſchlägen rechnet, da ſie doch den Tod des Menſchen nicht allezeit befördert.

§. 135.

Fortſetzung.

3) Manche Thaten ſind gegen die Geiſteskräfte der Menſchen gerichtet. Dies trifft ein, wenn man den Verſtand des Andern ſchwächt, oder deſſen Gebrauch ganz aufhebt, oder deſſen Ausbildung unterläßt, wozu man vollkommen verbunden war. Die Darreichung eines Liebestranks gehört öfter hieher.

4) Verſchiedene Handlungen ſind gegen den Körper der Menſchen gerichtet; Verſtümmelung, Wunden u. ſ. w.

5) Eine große Menge verbotener Thaten beſchädiget die Güter der Menſchen. Dahin ſind bekanntlich zu rechnen: Raub, Diebſtal, Unterſchlagung anvertrauten Guts, bösliche Beſchädigung ohne Recht, (damnum injuria datum,) Wucher mit ſeinen Unterarten, z. B. Dardanariat, Eingriffe in fremdes Jagdrecht; Wilddiebſtal, Verfälſchung mit ihren Unterarten, nämlich

Gränz-

Gränzverrückung, Prävarication, Meyneid. Den lezten rechnen viele zu den Religionsverbrechen. Aber alle bekennen, er ſey nur dann ſtrafbar, wenn er einen wirklichen Schaden am Eigenthume zufüge. Alſo gehört er offenbar hieher.

6) Manchesmal leidet die Freyheit der Menſchen; Plagium, Entführung.

7) Einige Handlungen beſchädigen den guten Namen. Injurien, Pasquille.

8) Insbeſondere kann die jungfräuliche Ehre der Mädchen wider ihren Willen in Gefahr kommen; Nothzucht.

Endlich 9) werden zu Zeiten durch Drohungen die Rechte der Menſchen in Gefahr geſezt. Dieſe ſind entweder wörtlich oder thätlich. Zu den leztern iſt das Aufpaſſen oder Vorwarten (obſeſſio viarum) zu rechnen.

§. 136.

Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung.

Der zweyte Converttheil der oben gedachten Eintheilung begreift jene Verbrechen, die zunächſt gegen die öffentliche Ordnung ſind unternommen worden. Auch dieſe beleidigen, jedoch auf mittelbare Art, die Rechte der Menſchen. Denn der Staat hat die öffentliche Ordnung deswegen erwählt, damit er den Schutz der Rechte der Menſchen deſto beſſer gewähren kann. Wird alſo die öffentliche Ordnung verletzt; ſo wird dadurch der ebengedachte Schutz mittelbar gekränkt.

Unter dieſe Klaſſe rechne ich 1) Verbrechen gegen die Geſetze über die Religionsverfaſſung. Der Staat ſchützt die Religion, weil dieſe die Beobachtung der Geſetze befiehlt, deren Verletzung für Sünde erklärt, und mit Strafen bedroht, die noch jenſeits des Grabes Statt finden. Hieher gehören Gotteslåſterung, Störung des Gottesdienſtes, Beraubung der Grabmåler, Sacrilegium. Dieſes lezte Wort bedeutet nicht den Kirchendiebſtal allein, ſondern jede Vergehung gegen die Religionsverfaſſung b).

2) Verletzungen der Geſetze über die Sitten und die Form der Ehe. Hieher ſind alle fleiſchliche Verbrechen zu zählen. Sie ſind a) eigentliche, einfache, Stuprum, Fornication, Concubinat, qualificirte aus verſchiedenen Gründen, Ehebruch, Bigamie, Blutſchande, Sodomie; b) uneigentliche, Kuppeley und Hurenwirthſchaft.

3) Vergehungen gegen die Geſetze über die Auswanderung: unerlaubte Emigration, Entweichung der Leibeigenen, Deſertion der Soldaten.

4) Verbrechen gegen jene Verordnungen, welche die Verfaſſung von Collegien und Verſammlungen der Menſchen betreffen: geheime Orden, collegia illicita.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß hier nur die Grundlinien zu einer Claſſification der Verbrechen angegeben ſind c). Das nähere Detail läßt ſich viel leichter machen, wenn einmal die Haupteintheilung feſtgeſetzt iſt.

§. 137.

b) Dies beweißt weitläufiger S. F. de Böhmer diſſ. duae de variis ſacrilegii ſpeciebus ex mente juris canonici Halae 1726. 1727.

c) Man ſehe hierüber Tittmann Verſuch über die wiſſenſchaftliche Behandlung des peinl. Rechts. Leipzig 1798. S. 196 folg.

§. 137.
Was zu dem practiſchen Theile des peinlichen Rechts gehöre.

Was zu dem practiſchen Theile zu rechnen ſey, iſt leichter zu beſtimmen. Er zerfällt erſtens in die Lehre vom Beweiſe in peinlichen Sachen, und zweytens in die Grundſätze des peinlichen Prozeſſes. Jeder Kenner weiß, daß bisher die Lehre vom Prozeſſe in einer Ordnung behandelt ward, womit man zufrieden ſeyn kann. Aber es ward bisher die Lehre vom Beweiſe noch nicht vollſtändig genug behandelt, noch nicht auf ihre erſten Gründe zurück geführt. Deswegen wünſchte ich, daß ſie beſonders ausgeführt, und ihr ein beſonderer Theil gewidmet würde d). Dieſer müßte dann erſtens die Grundſätze von Ueberzeugung, vollem und unvollkommenen Beweiſe und Wahrſcheinlichkeit enthalten. Zweytens würden da die Arten vorkommen, woraus voller Beweis entſtehen kann, Geſtändniß, Urkunden und Zeugen. Drittens müßte die Lehre von Anzeigen, Vermuthungen und deren Beweiskraft unterſucht, und viertens näher beſtimmt werden, was bey jedem Verbrechen insbeſondere zu erweiſen ſey, und wie es könne erwieſen werden.

d) Auf dieſe Art hat Kramer dieſe Lehre bearbeitet in ſeiner Syſtem. Darſtellung des peinl. R. Schleßwig 1798.

Ende
des dritten und lezten Theils.

Regiſter
über das ganze Werk.

(Die römiſche Zahl bedeutet den Theil dieſes Werks, die arabiſche den Paragraphen.)

A.

Abbitte, wann ſie eintrete III. 78.

Abgang der Sinne, inwiefern wegen ſelbigen eine Modification der Strafe Statt finde I. 95-97. II. 59.

Ablauf der Verjährungszeit, ob er ein Milderungsgrund ſey II. 102.

Abſchreckung Anderer, inwiefern ſolche mit den Strafen könne verbunden werden II. 49.

Abweſende, ob und inwiefern ſie können geſtraft werden III. 95. 96. 97.

— — Poſitives Recht hierüber III. 97. 98.

Academie. Verweiſung von derſelben III. 48.

Acht. Erklärung in dieſelbe III. 51. 55.

Acht. Reichsacht, deren Verhältniß zur Verbannung III. 116.

Alter, hohes, inwiefern es Einfluß hat auf Zurechnung I. 89. 90.

— — inwiefern es auf Modification der Strafe Einfluß hat I. 89. 90. II. 59. 104.

Alternative Strafen, wer das Recht habe, dabey zu wählen II. 136.

Anwendung der Geſetze. Lehre davon II. 122-125.

— — der ordentlichen Strafe. Bedingungen dazu II. 55.

Arbeiten, öffentliche, deren Verhältniß gegen Gefängniß III. 13.

— — was dazu gehöre III. 36.

— — Unterſuchung der Gründe gegen dieſelben III. 37. 38.

Arbeitshaus, wann es Statt finde III. 34.

Armuth eines Verbrechers, ob der Richter deswegen das Recht habe, eine Geldbuße in andere Strafen zu ändern II. 128.

— — Wirkung derſelben auf Zurechnung a) nach der Natur der Sache I. 171. b) nach poſitiven Geſetzen 172.

Artikel. Erklärung des 218. Art. der P. G. O. III. 66. 67.

Aufenthalt. Strafen, die ſich auf denſelben beziehen. III. 43-55.

— — allgemeine Grundſätze hierüber III. 43. 44.

Auftrag ein Verbrechen zu begehen, Grundſätze hierüber I. 182-190.

— — Fälle und Zurechnung eines unvollkommenen Auftrags I. 188.

— — inwiefern der Exzeß des Bevollmächtigten für den Prinzipal verbindlich ſey? I. 187.

— — ob Billigung einer angefangenen That die Stelle des Auftrags vertrete? I. 184.

— — ob die Beſchädigung des Bevollmächtigten dem Prinzipal könne zugerechnet werden? I. 190.

— — ob es einen ſtillſchweigenden gebe? I. 183.

— — ob es eine ſtillſchweigende Zurücknehmung des Auftrags gebe? I. 189.

— — Strafbarkeit deſſelben überhaupt I. 182.

Auftrag. Strafbarkeit des Prinzipals und Bevollmächtigten I. 185.
— wann die That dem Prinzipal und dem Bevollmächtigten ungleich zuzurechnen ſey? I. 186.

Ausdehnende Auslegung, wenn ſelbe Platz habe II. 119. 120.
— wann ſolche nicht Platz habe II. 118.

Auslegung der Geſetze. Lehre davon II. 116-121.
— — Begriff derſelben II. 116.
— — Befugniß des Richters dazu. II, 116.
— dunkler Geſetze II. 121.
— wenn eine ausdehnende Platz habe II. 119. 120.
— wenn eine ausdehnende nicht Platz habe II. 118.
— wenn eine einſchränkende Platz habe II. 117.

Ausſtellung, öffentliche, wenn und wie ſie geſchehe? III. 180.

B.

Befehl, inwiefern er auf Zurechnung einer Handlung Einfluß hat I. 159. 191.
— poſitive Grundſätze hierüber I. 160. 161.

Begehung, öftere, der Verbrechen, inwiefern ſie ein Schärfungsgrund iſt II. 20.

Begnadigungsrecht. Begriff u. Urſprung deſſelben II. 108.
— Schranken deſſelben II. 109.
— ſpezielle Fälle, die ſolches begründen II. 110. 111.
— verſchieden Arten deſſelben II. 111.

Beil. Beſchreibung deſſelben III. 13.

Beſchaffenheit, natürliche, des Verbrechers, inwiefern die Strafen nach derſelben zu modifiziren ſeyen I. 80-176. II. 59-61.

Beſchädigter. Nachtheil deſſelben, inwiefern er auf Strafe Einfluß hat II. 81.

Beſchädigter. Rechte deſſelben gegen ſeinen Beleidiger im Naturzuſtande II. 1.

— ob der Schade deſſelben ein Maasſtab der Strafe ſey? II. 14. 15.

— ob ſeine eigene Schuld die Zurechnung ändere I. 164.

Beſchimpfung, öffentliche, wenn ſolche Statt habe III. 81.

Beſchleunigung der Strafe eines Verbrechens II. 33.

Beſchwerde, ſich gegen eine Handlung zu ſchützen, inwiefern ſie eine größere Straffanction bewirke? II. 18.

Beſſerung, ob ſolche allein betrachtet ein Hauptzweck der Strafe ſey? II. 48.

— präſumtive, inwiefern aus ihr ein Milderungsgrund entſtehe? II. 102.

Beſtrafungen im Bilde III. 96. 100.

Betragen des Verbrechers nach der That, inwiefern es Einfluß auf Zurechnung hat? I. 146-154.

Bevollmächtigter, inwiefern deſſen Exzeß den Prinzipal verbinde? I. 187.

Billigung des Verbrechens, inwiefern ſie Einfluß auf Zurechnung hat I. 147.

— einer angefangenen That, ob ſolche die Stelle des Auftrags vertrete I. 184.

Billigkeit, inwiefern ſolche die Willkühr des Richters leiten kann? II. 132.

C.

Chriſtliche Religion, was der Uebergang zu derſelben auf die Strafe für einen Einfluß habe? II. 74.

Compenſation. Einfluß derſelben auf Verminderung der Strafe? II. 92.

Concurſus proximus und remotus, was ſie ſeyen? II. 198.

Confination, deren Verhältniß zur Verbannung III. 115.
— deren Verhältniß zur Landesverweiſung III. 123.
— an einen wüſten Ort III. 116.
— ob ſie nützlich ſey III. 44.
— wenn ſie eintrete III. 50. 54.

Confiscationen des Vermögens, poſitives Recht hierüber III. 63. 65. 68-72.

Conventionalſtrafen ſind von eigentlichen Strafen unterſchieden. II. 8.

Culpa. Lehre davon I. 26-31. 76. 77.
— Begriff derſelben I. 26.
— ob culpa lata einem Dolus gleich ſey I. 30. 31.
— Grade derſelben I. 30.
— Grund der poſitiven Strafbarkeit culpoſer Handlungen I. 28.
— welcher Irrthum zum Begriffe von Culpa gehöre I. 27.
— Zurechnung culpoſer Handlungen I. 76. 77.

D.

Dauer der Strafen II. 44.

Deportatio in inſulam, Beſchreibung davon III. 53.

Dolus, Lehre davon I. 14-25. 66-75.
— Begriff deſſelben I. 14. 15. 24.
— ob dazu Kenntniß der natürlichen und poſitiven Strafbarkeit gehöre I. 15. 16.
— über den Beweis deſſelben I. 25.
— was vom dolo indirecto zu halten ſey I. 18.
— ob es einen indirecten Vorſatz nach poſitiven Geſetzen gebe I. 19.
— ob der dolus indirectus Grund in der Natur der Sache habe I. 20-23.

Dolus. Zurechnung deſſelben überhaupt I. 66.
— was bey Zurechnung deſſelben in Betracht zu ziehen I. 67-75.
— worinn deſſen Strafbarkeit liege I. 66.
Dummheit, Wirkung derſelben auf Zurechnung I. 129
Dumme Verbrecher, inwiefern ſelbige mit einer Strafe zu belegen I. 129. II. 61.
Dunkle Geſetze. Auslegung derſelben II. 121.

E.

Ehre. Lehre von den Strafen gegen dieſelbe III. 73-125.
— bürgerliche Entziehung einiger Rechte derſelben III. 82.
Ehrenſtrafen. Klaſſification derſelben III. 76.
— deren Verhältniß gegen einander III. 117.
— inwiefern ſie räthlich und gerecht ſeyen III. 74. 75.
Ehrloſigkeit überhaupt III. 82.
— poſitive Geſetzgebung hierüber III. 83. 86-89.
— Eintheilung in mittelbare und unmittelbare III. 84.
— deren Verhältniß zu andern Strafen III. 125.
— deren Verhältniß zu Kränkungen der Ehre III. 118. 119.
— mit welchen Strafen dieſelbe verbunden ſey III. 89.
— Folgen derſelben III. 90.
— ob es dieſelbe auſſer dem Staate gebe? III. 73.
— ob ſolche durch Erkennung einer ſchwerern Strafe kann nachgelaſſen werden? II. 129.
Eigenſchaft einer Handlung, inwieweit ſie ein Milderungsgrund iſt? II. 79-96.
Einfalt. Wirkung derſelben auf Zurechnung I. 129.
Einfältige Verbrecher, inwiefern ſelbe mit einer Strafe zu belegen I. 129. II. 61.
Einſichten des Handelnden, ob dieſe den Werth einer freyen That beſtimmen I. 48-53.

Ein-

Einſchränkende Auslegung der Geſetze, wenn ſolche Platz greife II. 117.

Entdeckung, leichtere oder ſchwerere eines Verbrechens, inwiefern ſie Einfluß auf Strafe hat? II. 18.

Entſchädigung iſt von eigentlicher Strafe verſchieden II. 8.

Entſchluß zu einer Handlung, inwiefern er den Werth einer freyen That beſtimmet I. 54-63.

— Größe deſſelben zeigt ſich durch Wegräumung der Hinderniſſe I. 61-63.

Erben, inwiefern auf ſie eine Strafe übergehe? II. 38. 39.

Erziehung, rechtliche. Nothwendigkeit derſelben I. 130. 131.

— Mangel an derſelben, inwiefern er Einfluß auf Modification der Strafe hat I. 130-133. II. 61.

— — inwiefern er Einfluß hat auf Zurechnung a) natürlich unerlaubter I. 132. b) poſitiv ſtrafbarer Handlungen 133.

Exceß des Bevollmächtigten, inwiefern er den Prinzipalen verbinde I. 187.

— in der Tortur, inwiefern er die Strafe mildere II. 101.

F.

Feſtungsſtrafe III. 33.

Flagellatio, Beſchreibung davon III. 22.

Folgen einer Handlung; verſchiedene Art ſelbige zuzurechnen I. 51.

— eines Verbrechens ſind von Strafe verſchieden II. 5.

— ihre Dauer, ob ſie bey Beſtimmung einer Strafe in Betracht zu ziehen ſey II. 19.

Fremde Handlungen, inſofern ſie auf Zurechnung eines Verbrechens Einfluß haben I. 155-164.

— — inwiefern ſelbige auf die Strafbarkeit der Verbrechen wirken I. 155-164. II. 97.

Freyheit menſchlicher Handlungen. Begriff davon I. 44.
— welche bey einer That in Erwägung komme. I. 47.
— Begriff einer auf Freyheit ſich beziehenden Handlung I. 17.
— — Zurechnung derſelben I. 64. 65.
— von Strafen, welche auf ſelbe Bezug haben III. 24-42.
— — Allgemeine Grundſätze hierüber III. 24-29.
— — Claſſification derſelben III. 30.
Freyheitsſtrafen, deren Verhältniß unter ſich III. 113.
Fuſtigatio, Beſchreibung davon III. 22.
Fürbitte, chriſtliche, Wirkung derſelben II. 93.

G.

Galeerenſtrafe, Beſchreibung derſelben III. 39.
— deren Verhältniß zum Gefängniß III. 114.
Galgen, engliſcher. Beſchreibung davon III. 14.
Gattung der Strafe, nach welchen Gründen ſolche zu beſtimmen II. 21-44.
Gefahr, die aus einer That entſtehet, inwiefern ſolche Einfluß auf Strafe hat II. 79. 80.
— Vermehrung derſelben, inwiefern dieſe ein Grund iſt, die Strafe zu ſchärfen II. 104.
Gefängniß für gewiſſe Stände III. 30-32.
— gemeines III. 33.
— lang ausgeſtandenes, ob dieſes die Strafe mildern könne II. 100.
Gefängnißſtrafen, deren Verhältniß gegen einander III. 113.
— — poſitives Recht hierüber III. 40-42.
Gehülfe bey einem Verbrechen. Lehre davon I. 197-206.
— Idee davon I. 197.
— Erklärung des Concurſus proximi und remoti I. 198.

Geiſt

Geiſt des Verbrechens, ob in ſelbigem die Strafe liegen müſſe? II. 21-23.

Geldbußen. Lehre davon III. 56-72.

— deren Gerechtigkeit III. 56. 57.

— deren Nützlichkeit III. 58-60.

— deren Urſprung III. 61.

— poſitive Geſetzgebung hierüber III. 62. 64. 65.

— deren Verhältniß unter ſich III. 117.

— deren Verhältniß zu Arbeitsſtrafen III. 124.

— ob eine Geldbuße wegen Armuth auch in eine andere Strafe könne verwandelt werden? II. 128.

Gelegenheit. Kraft derſelben im Allgemeinen I. 168. II. 104.

— wenn dieſe nicht in Betracht kömmt I. 169.

— wenn ſie die Zurechnung mildert I. 170.

Gerichtsbezirk, wenn der Richter ein auſſer demſelben begangenes Verbrechen ſtrafen müſſe II. 122-124.

Geſchicklichkeit, groſse, ob ſie auf Beſtimmung der Strafe Einfluß hat II. 75.

Geſetze. Anwendung derſelben, Lehre davon II. 122-125.

— Auslegung derſelben, Lehre davon II. 116-121.

Geſchlecht, inwiefern es auf Zurechnung Einfluß habe I. 91-94.

— inwiefern es auf Modification der Strafe Einfluß habe I. 91-94. II. 59-104.

Geſtändniß, freywilliges, Kraft deſſelben in Hinſicht auf Zurechnung I. 152-154.

Gewalt. Wirkung derſelben auf den menſchlichen Willen I. 156.

— Wirkung derſelben auf Strafe II. 81.

— verſchiedene Arten von compulſiver Gewalt I. 156. 158.

— ob der Bedrohte einen dolum begehen könne I. 157.

Gewißheit der Strafen II. 34.

Gewohnheit, inwiefern ſie die Zurechnung vermindere I. 174.

— wie gegen Gewohnheitsſünder zu verfahren I. 175.

Gleiche. Jeder Verbrecher ſoll von ſeines Gleichen gerichtet werden II. 43.

Grauſamkeit, größere, inwiefern ſie ein Schärfungsgrund der Strafe iſt II. 104.

Grundrechte der Menſchen, ob eine Handlung gegen ſelbe allezeit ein Verbrechen ſey I. 6.

Guillotine. Beſchreibung davon III. 13.

H.

Handlungen, worauf es bey Beurtheilung freyer Handlungen ankomme I. 38-63.

— fremde, inſofern ſie auf Zurechnung eines Verbrechens Einfluß haben I. 155-164.

— verbothene, allgemeine Grundſätze davon I. 1.

— unerlaubte, wenn ſolche in ein Verbrechen übergehen I. 2.

— ob eine Handlung gegen die Grundrechte der Menſchen allezeit in ein Verbrechen übergehe I. 6.

— welche vom Geſetzgeber zu Verbrechen können gemacht werden II. 105.

Härte der Strafe, zu große, iſt zu entfernen II. 35.

Hausarreſt, worinn dieſer beſtehe? III. 30.

Hinderniſſe, Wegräumung derſelben zeigt von der Größe des Entſchluſſes I. 61-63.

J.

Infamie ſiehe Ehrloſigkeit.

Infamia facti, ob ſie exiſtire III. 85.

Inter-

Intervalla dilucida, ob es ſolche bey Wahnſinnigen gebe I. 105.

Irrthum. Strafbarkeit deſſelben I. 136.

— inwiefern er Einfluß auf Modification der Strafe hat I. 135. 136. II. 61.

— welcher zum Begriffe von culpa gehöre I. 27.

Jugend, frühe, hindert Freyheit und Zurechnungsfähigkeit einer Handlung I. 80-88.

— inwiefern Modification der Strafe bey derſelben Statt finde I. 80-88. II. 59.

Jüngling. Zurechnung ſeiner Handlungen I. 83. 88.

K.

Kenntniſſe, inwieweit Mangel an denſelben die Zurechnung hindere I. 130-145.

Kinder, große Anzahl derſelben, inwiefern ſelbe auf Strafe Einfluß hat II. 99.

— inwiefern ihre Handlungen einer Zurechnung fähig ſeyen I. 80. 81. 84.

Körper. Beſchaffenheit deſſelben, inſofern ſie Einfluß habe auf die Wirkungen der Seele I. 79-102.

— von Strafen gegen denſelben III. 15-23.

— Verhältniß der Verſtümmelungen zu Züchtigungen deſſelben III. 121.

— Züchtigungen deſſelben und deren Verhältniß zu Arbeit- und Gefängnißſtrafen III. 122.

Kranke. Zurechnung ihrer Handlungen I. 101-102.

— inwiefern Modification der Strafe bey ihnen Statt finde? I. 101. II. 59.

L.

Landesherr, deſſen Rechte in Anſehung der Strafen und Verbrechen II. 105 - 114.

— inwiefern ihm das Begnadigungsrecht zuſtehe II. 108 - 111.

— Recht deſſelben, die gedrohte Strafe vollſtrecken zu laſſen II. 107.

— ob er ein Recht habe, die Strafe zu ſchärfen II. 112 - 113.

— ob demſelben das Recht zuſtehe, die einmal feſtgeſetzte Strafe zu verwandeln II. 114.

Landesverweiſung, allgemeine Bemerkung hierüber III. 45. 46.

— Beſchreibung derſelben III. 51. 53. 54.

— Folgen derſelben III. 55.

— deren Verhältniß zu andern Strafen III. 123.

Lebenswandel. Einfluß des vorigen auf Zurechnung I. 173.

Legalität menſchlicher Handlungen I. 43.

Leibesſtrafen ſiehe Körper.

Leiden, die ſchon vor der Strafe ausgeſtanden ſind, inwiefern dieſe die Strafe mildern? II. 100 - 101.

Leidenſchaften, Lehre davon I. 115 - 128.

— Idee und Wirkung derſelben I. 115.

— verſchiedene Gattungen davon I. 116. 121. 124.

— Einfluß derſelben auf Zurechnung im Allgemeinen I. 122- 126.

— poſitive Strafbarkeit derſelben I. 125 - 126.

Leidenſchaftliche Verbrecher, Verfahren gegen ſelbige I. 115 - 128. II. 61.

Liebe, in wie weit bey derſelben Zurechnung Statt finde I. 128.

M. Maas-

M.

Maasſtab der Größe der Strafen II. 9-20.

— der Verbrechen im Allgemeinen I. 45.

Mannaya. Beſchreibung davon III. 13.

Menge der Verbrecher, in wie weit ſelbe Einfluß hat auf Modification der Strafe II. 77. 78.

Milderung, wann und wie ſelbe eintrete II. 12.

Milderungsgründe, allgemeine Beſtimmung derſelben II. 57.

— allgemeine Bemerkungen davon II. 62-64.

— Klaſſification derſelben II. 64.

Mittel zum Zwecke der Strafen, ihr Verhältniß gegen einander II. 47.

Moralität, inwiefern der peinliche Richter ſie unterſuchen müſſe I. 43.

N.

Nachtheil des Beſchädigten, inwiefern er auf Strafe Einfluß habe II. 81.

Nachtwandler. Zurechnung ihrer Handlungen I. 99. 100.

— inwiefern bey ihnen Modificationen der Strafe Statt finde? I. 99. 100. II. 59.

Natur der Strafe, nach welchen Gründen ſelbe zu beſtimmen ſey? II. 21-44.

O.

Ort, Einfluß deſſelben auf Strafbarkeit I. 167. II. 104.

Ordentliche Strafe, wann ſelbe Statt finde II. 125.

P. Per-

P.

Perſon des Verbrechers, inwiefern ſie ein Milderungsgrund iſt II. 65-78.

Pfal. Beſchreibung deſſelben III. 80.

Pflichten, beſondere, deren Ueberſchreitung, inwiefern ſie größere Strafe bewirke? I. 71-73. II. 104.

Polizeyſtrafen ſind von peinlichen verſchieden II. 6.

Pranger, Beſchreibung davon III. 80.

Privatgewalt iſt von Strafe verſchieden II. 5.

Privatzüchtigung III. 19.

Proportion der Strafen, ſiehe Verhältniß.

Propria delicta, was ſie ſeyen II. 72.

Publizität der Strafen und deren Arten. II. 26-29.

Q.

Quaſi delicta, was ſie ſeyen I. 29.

R.

Rath, verſchiedene Gattungen davon und deſſen Zurechnung I. 193.

— deſſen poſitive Strafbarkeit I. 194. 195.

— Strafbarkeit des Rathgebers und Vollziehers I. 192.

— Ueberredung und Zudringlichkeit iſt die ſchwerſte Gattung I. 196.

Recht, peinliches. Deſſen Begriff III. 128.

— deſſen Unterſchied vom bürgerlichen Rechte und der Polizey III. 129.

— ob es zum Staats- oder Privatrechte gehöre III. 130.

— Ideen zu einem Syſteme deſſelben III. 131-137.

Religion, wann Mangel daran die Zurechnung ändere I. 134.
— inwiefern wegen Mangel an derſelben die Strafen zu modificiren? I. 134. II. 61.
Reitz, beſonderer, eine That zu begehen, ob er die Größe der Strafe ändere II. 17.
Reue. Wirkung derſelben auf Strafbarkeit I. 148-151.
Richter, deſſen Rechte in Anſehung der Auslegung der Geſetze II. 116-121.
— deſſen Rechte und Pflichten in Anſehung der Strafen II. 115-136.
Ruthenzüchtigung, öffentliche III. 20.

S.

Schaden, ob er als Maasſtab bey Verbrechen anzunehmen ſey I. 45.
— des Verbrechens, inwiefern er bey Beſtimmung der Strafe in Betracht komme II. 16.
— des Beleidigten, ob er ein Maasſtab der Strafe ſeyn könne II. 14. 15.
— Vermehrung deſſelben, inwiefern dieſe ein Grund iſt, die Strafe zu ſchärfen II. 104.
Schadenserſatz, ob dieſer ein Zweck der Strafe ſey? II. 50.
— ob dieſer mit der Strafe zu verbinden ſey? II. 41.
— wann dieſer geringere Strafe wirke? II. 87. 88.
Schande, inwiefern ſie mit Strafen zu verbinden ſey? II. 40.
Schädlichkeit einer Handlung, inſofern ſie bey Zurechnung des Dolus in Betracht kömmt? I. 67-69.
Schärfung der Strafe, wann und wie ſie eintrete II. 125.
— ob der Landesherr ein Recht dazu habe II. 112. 113.

Schärfungsgründe der Strafe, allgemeine Bemerkungen hierüber II. 103.
— Claſſification derſelben II. 104.
Schlafende. Zurechnung ihrer Handlungen I. 98.
— inwiefern Modification der Strafe bey ihnen Statt habe I. 98. II. 59.
Schwäche, körperliche, inwiefern Modification der Strafe deswegen Statt habe II. 76.
Schwerdt. Beſchreibung und Nachtheil deſſelben III. 12.
Seelenkräfte, höhere; Zuſtand derſelben hat Einfluß auf Zurechnung einer Handlung I. 103-129.
Sinnen, inwiefern der Mangel derſelben Einfluß auf Zurechnung hat I. 95-97.
— — in wie weit er alle Zurechnung hebe I. 95.
— — in wie weit er Zurechnung mindere I. 96.
Stand des Beleidigten, inwiefern er ein Schärfungsgrund der Strafe ſey? II. 104.
— des Verbrechers, in wie weit er Einfluß auf äuſſere Strafbarkeit habe? II. 65.
— — — Einfluß deſſelben auf innere Zurechnung II. 66.
— — — ob entehrende Strafen gegen Verbrecher vom Stande anzuwenden ſeyen II. 67-69.
— — — poſitive Geſetzgebung hierüber II. 70-72.
Stockſchilling, Beſchreibung davon III. 19.
Strafen. Begriff und Urſprung derſelben II. 1-8.
— allgemeine Eintheilung der Erforderniſſe einer Strafe II. 25.
— Begriff derſelben II. 4.
— Anwendung derſelben, wenn ein Menſch mehrere zugleich verwirkte III. 100-109.
— ob jede Strafe ein Uebel enthalten müſſe? II. 4.

Strafen. Ob der Begriff eines Obern zur Idee von Strafe gehöre? II. 5.

— allgemeine Grundſätze von Beſtimmung der Größe des Strafübels II. 11. 12.

— ſpecielle der Beſtimmung der Größe der Strafe II. 13.

— Prüfung der gemeinen Meinung von der Größe derſelben II. 10.

— Einrichtung der Strafen, um die Volksmeinung zu berichtigen II. 35.

— ſpecielle Gründe, die Größe der Strafen zu beſtimmen II. 17-20.

— deren Eintheilung in ordentliche, auſſerordentliche, geſetzliche und willkührliche II. 3.

— deren Eintheilung in bürgerliche und peinliche III. 1. 2.

— Unterſchied zwiſchen bürgerl. und peinl. Strafen II. 7.

— Gränzen zwiſchen peinlichen und Polizeyſtrafen II. 6.

— willkührliche, Eintheilung davon II. 130.

— wann die ordentliche Strafe Statt finde II. 55. 125.

— Maasſtab der Größe derſelben II. 9-20.

— müſſen ſo wenig als möglich einen Unſchuldigen treffen II. 36-37.

— Dauer derſelben II. 44.

— Rechte der höchſten Gewalt in Anſehung derſelben II. 105-114.

— Rechte und Pflichten des Richters in Anſehung derſelben II. 115-136.

— Zweck derſelben II. 45-54.

Strafbarkeit, über die Gründe höherer Strafbarkeit I. 176.

— ob Kenntniß derſelben zu einem Dolus gehöre I. 15. 16.

Strafgeſetze, ob es ſtillſchweigende gebe? I. 12. 13.

Strafrecht, allgemeinſter Grund deſſelben und deſſen Gränzen II. 9.
— deſſen feſte Gründung im Staate II. 2.
— deſſen erſte Beſchaffenheit und Wachsthum bey dem Landesherrn II. 3.
Strafſyſtem, Vorſchläge zu zweckmäßiger Einrichtung deſſelben II. 42.
Stumme Perſonen, Zurechnung ihrer Handlungen I. 95-97.
Syſtem des peinlichen Rechts, allgemeine Gedanken hierüber III. 131.
— Grundlage und Eintheilung dieſes Syſtems III. 132-137.

T.

Taube Perſonen, Zurechnung ihrer Handlungen I. 95-97.
Theilnehmung an dem Verbrechen, Claſſification der verſchiedenen Arten I. 19. 94.
— iſt nicht ſo ſtrafbar als die Eigenſchaft eines Urhebers I. 200.
— vor dem Verbrechen, verſchiedene Arten davon I. 201.
— Zurechnung derſelben I. 202.
— Beſtimmung des poſitiven Rechts hierüber I. 203.
— bey der Begehung der That ſelbſt, Zurechnung derſelben I. 204. 205.
— nach der That I. 206.
Todte, ob und inwiefern ſie können geſtraft werden III. 91. 92.
— poſitive Geſetzgebung hierüber III. 93. 94.
Todesſtrafen, Lehre davon III. 4-14. 111. 120.
— allgemeine Bemerkungen hierüber III. 4.
— Gründe deren Rechtmäßigkeit III. 5.

To-

Todesſtrafen, Fälle, wo ſie eintreten können III. 6.
— wie der Geſetzgeber ſie drohen könne III. 7.
— ob ſie eigentliche Strafen ſeyen III. 9.
— Eintheilung derſelben in qualifizirte und einfache III. 10. 11.
— deren Verhältniß unter ſich III. 111.
— deren Verhältniß zu andern Ahndungen III. 120.
Tortur, Exzeß in derſelben, inwiefern er die Strafe mildere II. 101.
Tratto di corda, Beſchreibung davon III. 23.
Trotz gegen die Geſetze zeiget von Größe des Dolus III. 74.
Trunkenheit, Einfluß derſelben auf Zurechnung menſchlicher Handlungen I. 107-114.
— inwieweit Dolus bey derſelben anzunehmen ſey? I. 108.
— inwieweit culpa? I. 109-111.
— poſitive Geſetzgebung hierüber I. 112-114.
— Verfahren gegen trunkene Verbrecher I. 107-114. II. 61.

U.

Ueberdruß des Lebens, Zurechnung derjenigen Handlungen, die daraus entſtehen I. 102.
Ueberſchreitung der Pflichten je wichtiger dieſe iſt, deſto größer der dolus I. 71-73.
Ueberredung iſt eine der ſchwerſten Gattungen des Raths I. 196.
Umſtände, zufällige, der That und des Verbrechers haben Einfluß auf Dolus und Culpa I. 165-175.
Unmündige. Zurechnung ihrer Handlungen I. 82. 85. 87.
— inwiefern Modification der Strafe bey ihnen Statt finde I. 82. 85. 87. II. 59
Unſchädlichkeit der Miſſethat, Wirkung derſelben II. 83. 84.

Unſchuldiger, Beſchädigung deſſelben, ob davon ein Milderungsgrund herzunehmen ſey? II. 98. 99.
— muß ſo wenig als möglich durch eine Strafe beſchädigt werden II. 36. 37.

Unwiſſenheit, inwiefern ſelbe Einfluß hat auf Modification der Strafe? I. 135-145. II. 61.
— Zurechnung derſelben I. 138. 139.
— wann ſelbige affektirt iſt? I. 137.
— des poſitiven Rechts hat verſchiedene Grade I. 139.
— wie die Größe der Culpa des Unwiſſenden zu beſtimmen ſey? I. 140-143.
— iſt mehr zuzurechnen als Irrthum I. 137.
— ob Unwiſſenheit der ſpeziellen Strafe die Zurechnung mindere? I. 144.
— poſitive Strafbarkeit der in der Unwiſſenheit begangenen Handlungen I. 145.

Urheber eines Verbrechens, Lehre davon I. 177-196.
— Idee eines Urhebers I. 177.

V.

Veränderung einer Strafe, welche Gründe dieſelbe nothwendig machen? II. 55-104.

Verbannung aus einem Orte III. 49.

Verbrechen, allgemeiner Begriff davon I. 4.
— nähere Beſtimmung des Begriffs a) in theoretiſcher Rückſicht I. 5-7. b) nach practiſchen Grundſätzen 8.
— Prüfung der von andern gegebenen Erklärungen dieſes Wortes I. 9-11.
— ob es ſolche im Naturzuſtande gebe I. 5.
— ſyſtematiſche Claſſification derſelben III. 133-136.

Ver-

Verbrechen, Dauer ihrer Folgen, inwiefern ſie auf Beſtimmung der Strafe Einfluß hat? II. 19.

— natürliche Folgen derſelben ſind von einer Strafe unterſchieden II. 5.

— Maasſtab derſelben im Allgemeinen I. 45.

— öftere Begehung derſelben iſt ein Schärfungsgrund der Strafe II. 20.

— Rechte der höchſten Gewalt in Anſehung derſelben II. 105-114.

Verdienſte, öffentliche, was ſie auf Erkennung der Strafe wirken? II. 75.

Verführung, Einfluß und Wirkung derſelben I. 162.

— in welchen Fällen ſie die Zurechnung vermindern? I. 163.

Vergehungen gegen die Form des Staats, warum ſie zu beſtrafen? II. 106.

Vergleich, Einfluß deſſelben auf Verminderung der Strafe II. 89. 91.

— ob der Richter ſich mit dem Verbrecher vergleichen könne? II. 126.

Verhältniß der Strafen gegen einander III. 110-127.

— allgemeine Grundſätze hierüber III. 110. 126. 127.

Verjährungszeit, Ablauf der halben, ob ſie ein Milderungsgrund ſey? II. 102.

Verſuch, Lehre davon I. 32-42. 70. II. 56.

— Begriff und Weſen deſſelben I. 32.

— worauf es bey Beſtimmung deſſelben ankomme I. 33.

— Erforderniſſe deſſelben I. 34.

— Zurechnung deſſelben I. 70.

— warum derſelbe ſtrafbar ſey? I. 35.

— ob ein culpoſer Verſuch ſich denken laſſe? I. 36.

— Verſchiedenheit in Rückſicht ſeiner innern Strafbarkeit I. 37.

Verſuch. Eintheilung deſſelben in entfernten, nähern und nächſten I. 38.

— ob der nächſte Verſuch dem vollendeten Verbrechen gleich ſey? I. 39-41.

— ob auch der Verſuch ſtrafbar ſey, der aus Reue unvollendet blieb? I. 42.

— Strafe deſſelben II. 56.

Verſchwörung, Idee und Erforderniſſe derſelben I. 178.

— ob der bloße Vertrag der Verſchwornen volle Strafbarkeit wirke? I. 179.

— ob eine Verſchwörung ſtillſchweigend könne geſchloſſen werden? I. 180.

— Unterſchied zwiſchen verſchwornen und zufällig verbundenen Verbrechern I. 181.

Verſtümmelungen des Körpers III. 15.

Verwandlungen der Strafen, ob der Landesherr dazu ein Recht habe? II. 114.

— ob der Richter dazu ein Recht habe? II. 127.

Verwandſchaft, Einfluß derſelben auf Strafbarkeit II. 73.

— inwiefern ſie ein Schärfungsgrund der Strafe ſeyn könne II. 73. 104.

Verweiſe, gerichtliche, wann ſie Statt finden? III. 77.

Verzeihung, inwiefern ſie ein Milderungsgrund iſt II. 94.

— verſchiedene Arten davon und deren Wirkung II. 95. 96.

Vollſtreckung der Strafe am Orte der begangenen That II. 30-32.

— Recht des Landesherrn dazu II. 107.

Vortheil, den der Verbrecher durch ſeine That ſtiftet, ob dies Einfluß auf Strafe habe? II. 85. 86.

— des Verbrechers aus ſeiner That, ob es auf Größe der Strafe Einfluß habe? II. 82.

W. Wahn=

W.

Wahnſinnige Verbrecher, Behandlung derſelben I. 104-106. II. 60.
— ob ihnen eine Handlung könne zugerechnet werden? I. 104.
— ob einer im Zweifel für wahnſinnig zu halten ſey? I. 106.
Weibsperſonen, Zurechnung ihrer Handlungen I. 91-94.
Wiederholung der Verbrechen, Zurechnung derſelben I. 75.
— kann die Zurechnung vermindern I. 174. II. 61. 104.
— inwiefern ſie auf Modification der Strafe Einfluß habe I. 75. 174-175. II. 61. 104.
Wiederruf, wann er Platz habe III. 79.
Wiedervergeltungsrecht II. 24.
Willkühr, richterliche, Begriff davon II. 130.
— — Lehre davon II. 130-136.
— — ob es gut ſey, dem Richter viel Willkühr zu laſſen II. 131.
— — Schranken derſelben nach deutſchen Geſetzen II. 134.
— — inwiefern ſolche durch Billigkeit kann geleitet werden II. 132.
Willkührliche Strafen, Eintheilung derſelben II. 130.
— — die es ganz ſind. Regeln davon II. 133.
— — die es nur zum Theil ſind II. 135.
— — ob ſolche bis zum Tode ſteigen können II. 134.

Z.

Zeit, Wirkung derſelben auf Zurechnung I. 165. 166. II. 104.
Zorn, in wie weit bey demſelben Zurechnung Statt finde? I. 127.
Zuchthaus, wann es Statt finde? III. 85.

Züchtigungen des Körpers, Claſſification und Gründe derſelben III. 16-18.
— deren Verhältnis gegen einander III. 112.
— ob jährliche Wiederholung am nämlichen Verbrecher erlaubt ſey? III. 21.

Zurechnung, Begriff davon I. 43.
— Grund derſelben I. 46.
— innere, inwiefern ſie auf Beſtimmung der Strafe Einfluß habe? II. 17.
— wodurch ſelbige herabgeſtimmt und theils eine Verminderung, theils Veränderung bewirket wird II. 58-61.
— Urſachen, welche ſelbige nicht verändern, wodurch jedoch die äuſſere Strafbarkeit geändert wird II. 62-102.

Zurechnungsgründe, welche die Zurechnung aufheben, vermindern oder erhöhen I. 78-176.
— allgemeine Claſſification derſelben I. 78.

Zuſammenhang des Verbrechens mit dem Hauptzwecke der Geſellſchaft, trägt zur Beſtimmung einer Strafe bey II. 19.

Zuſammenkunft mehrerer Verbrechen und Strafen in einem Subjecte III. 101-109.

Zweck der Strafen. Lehre davon II. 45-54.
— poſitive Geſetzgebung hierüber II. 51-54.

Verbeſſerungen

zu Kleinſchrod's Entwicklung des peinlichen Rechts. Zweyte Auflage. 3 Theile.

I. Theil.

S. 25. Z. 5. ließ: Definitionen, und
Z. 14. l. feſtſezt.
— 32. Z. 8. l. gefloſſen.
— 47. Z. 15. l. der, u. Z. 18. l. Handeln.
— 64. Z. 18. ſetze nach ohne: bey der Vermeidung.
— 91. Z. 5. von unten l. jenen
— 99. in der Rubrik des 43. §. l. Legalität.
— 101. in der Note ** l. C. 5.
— 106. Z. 3. l. zweyte, u. Z. 4. l. erſte.
— 138. Z. 6. l. vorherſah.
— 140. Z. 10. l. Verbrechens.
— 165. Z. 3. ſetze nach bey andern: Verbrechen.
— 176. Note ** Z. 5. l. C. VI.
— 177. in der Note Z. 5. l. Nr. 2.
— 179. Z. 4. ſetze nach Nebſtdem: ſagt.
— 209. Z. 1. l. kein.
— 232. in der Note Z. 2. l. C. 11.
— 243. Z 17. l. unerlaubte.
— 260. Note Z. 9. l. §. 36.
— 333. Z. 2. l. dann.

II. Theil.

— 24. Note * Z 4. l. VI.
— 47. Note l. Servin S. 37. 38.
— 117. Z. 5. ſetze nach überſchritten: hat.
— 119. Note * Z. 7. l. 36.
— 139. Note *** Z. 2. l. 59.
— 153. Note * Z. 2. l. zweymal L. II.
— 199. Z. 8. l. Milderung.
Note * l. L. II.
— 200. Note ** l. 117.
— 228. Z. 2. l. erlaubten.

S. 237.

S. 237. Note *** lezte Z. l. L. II.
— 287. in der vorlezten Z. l. ungezweifelte.
— 289. Note * Z. 3. l. Schuld.
— 308. in der Rubrik §. 118. ſetze nach Auslegung: nicht.
— 309. Note l. §. 6
— 322. Z. 20. iſt alsdenn wegzuſtreichen.

III. Theil.

S. 7. Z. 10. ſetze nach römiſchen noch hinzu: und teutſchen.
— 64. Note e. Z. 2. l. Gaertner.
— 90. Note i. Z. 4. nach Gmelin ſetze bey: §. 26. Servin.
— 91. Wielands Geiſt der peinl. Geſ. §.
— 136. Note d. Z. 2. l. publicata.

Verzeichnis juriſtiſcher Bücher,

welche der Verleger dieſes Buchs theils ſelbſt verlegt, theils in Commiſſion hat, und bey ihm gleichwie in allen ſoliden Buchhandlungen zu haben ſind.

Abicht, J. H. die Lehre von Belohnung und Strafe, in ihrer Anwendung auf die bürgerliche Vergeltungsgerechtigkeit überhaupt und auf die Kriminalgeſetze insbeſondere, wie auch auf Moral, Theologie und Erziehungswiſſenſchaft, 2 Bände. gr. 8. 1796 — 97. 5 fl. — 3 Rthl 8 ggr

Auszug aus der Preußl. Gerichtsordnung und dem Landrechte, das Militär betreffend. Ein Handbuch für das preuſſ. Militär, Beamten und Unterthanen. 8. 1798. 45 kr — 12 ggr

Ben-

Bensens, Heinr. Verſuch eines ſyſtemat. Grundriſſes der reinen und angewandten Staatslehre für Kameraliſten, 1ſte Abtheil. die Encyclopädie enth. gr. 8. 1798. 40 kr — 10 ggr
— deſſelben 2te Abtheil. die Policeywiſſ. enth. gr. 8. 1799. 54 kr — 14 ggr
— deſſelben 3te und lezte Abth. die Staatswirthſchaft enthaltend.

Iſt unter der Preſſe, und wird in wenigen Wochen fertig.

— de fundamento poenarum capitalium tam hiſt. quam philoſophica ſpectato Commentat. jurid. 8. maj. 1796. 20 kr — 5 ggr
— de naturali diſciplinarum ad oeconomiam publ. ſpectant. cohaerentia. 8. maj. 1798. 8 kr — 2 ggr
Beyträge zur Geſchichte der deutſchen Juſtizpflege. 4 Stücke. 4. 1788 — 89. 2 fl 40 kr — 1 Rthl 16 ggr
Böll, Carl, Grundſätze der in Deutſchland geltenden Rechte, in Schreiben an einen jungen Herrn von Stande. 8. 1780. 24 kr — 6 ggr
— proceſſus germaniae civilis communis theoria. 8. 1780. 24 kr — 6 ggr
Dorn, J. C. Verſuch einer ausführlichen Abhandlung des Geſinderechts. gr. 8. 1794. 2 fl — 1 Rthl 8 ggr
Egglofſtein, Graf von, über eigenmächtige Exemtionen Reichsritterſchaftl. Mitglieder. gr. 8. 1794. 30 kr — 8 ggr
Elſäſſer, C. F. Theorie der Kanzleypraxis 8. 1782. 30 kr — 8 ggr
— vermiſchte Beyträge vorzüglich zum Canzleyweſen, eine Fortſ. der juriſt. Beobacht. von Gmelin und Elſäſſer. gr. 8. 1783. 1 fl — 16 ggr
Entwicklung des Begrifs unſtandsmäßiger Ehen, hauptſächlich der deutſchen Reichsſtände aus deutſchen Gewohnheiten und Geſetzen. 4. 1781. 1 fl — 16 ggr
Entwurf, tabellariſcher, von gerichtlichen Klagen, woher ſolche entſpringen, wider wen ſie gehen, und worauf ſie zu richten. Fol. 1786. 30 kr — 8 ggr
Erbe, C. F. rechtliche Abhandl. über den Hofdiebſtahl. 4. 1775. 12 kr — 3 ggr
Fiſcher, I. F. comment. jurid. hiſtoriam portionis matricularis collectarum Imp. Seren. Dom. Saxon. explicans. 4. 1776. 30 kr — 8 ggr

Gei-

Geigers, Joh. Burk. und C. F. Glüks merkwürdige Rechtsfälle und Abhandlungen aus allen Theilen der Rechtsgelahrheit, 2 Thle. gr 8. 1792 — 1794.
2 fl 12 kr — 1 Rthl 10 ggr

Glüks, C. F. ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld, ein Commentar. 1 — 5r Band. gr. 8.
12 fl — 7 Rthl 12 ggr

— die Zusätze und Verbeſſerungen beſonders aus der 2ten Auflage des 1ſten Bandes für die Käufer der 1ſten Auflage gr. 8. 1798. 30 kr — 8 ggr

— Opuſcula juridica, 4 faſciculi. 8. maj. 1785 — 90.
4 fl 30 kr — 3 Rthl

Gmelin, Chriſt., über die Präjudicialklage de partu agnoſcendo. gr. 8. 1781. 24 kr — 6 ggr

Häberlins, C. F. Anmerkungen über Gemmingens Schrift, den deutſchen Fürſtenbund betreffend. 4. 1786. 12 kr — 3 ggr

— Materialien und Beyträge zur Geſch. den Rechten und deren Litteratur, 3 Stücke. 8. 1784 — 1786.
1 fl 30 kr — 1 Rthl

Hallacher, E. F. principia juris rom. de praeſcriptione criminali junctis cogitatis nonnullis de abrogat. ejus ſuadenda. 4. 1788. 15 kr — 4 ggr.

Haltaus, Chr. Gottl. Jahrzeitbuch der Deutſchen des Mittelalters, in einer freyen Ueberſetzung mit vielen Zuſätzen und Berichtigungen aus ältern und neuern Zeiten. 4. 1797. 2 fl — 1 Rthl 8 ggr

Hamm, I. F. de ſtatutorum colliſione et praeferentia in cauſſis ſucceſſionum ab inteſtato. 8 maj. 1792.
30 kr — 7 ggr

Haſelberg, D. G. P. de confirmatione caeſarea pactorum confraternitatis 4. 1792. 12 kr — 3 ggr

Hauß, E. A. Verſuch über den rechtl. Werth des Gerichtsgebrauchs ſowohl an den teutſchen Territorial- als höchſten Reichsgerichten. 8 1798. 24 kr — 6 ggr

Hornberger, J. P. Grundſätze der Cameralrechnungsführung, mit 13 Tabellen erläutert. gr. 8. 1796.
1 fl 45 kr — 1 Rthl 4 ggr

Huchs. Fr. Aug. Verſuch einer Litteratur der Diplomatik, 2 Thle. gr. 8. 1792. 2 fl — 1 Rthl 8 ggr

Iaeger, C. F. diſſ. jurid. de emphyteuſi ſalinaria praeſertim Halae Suevor. obtinente. 4. 1760. 8 kr — 2 ggr

Kepha-

Kephalides, Conſ. de alienatione fidei commiſſorum familiae vel ſine conſenſu liberorum poſtea procreatorum licita. Diſſ. jur. 4. 1794. 30 kr — 8 ggr

Kleinſchrod. G. A. Abhandlung vom Wilddiebſtahl, deſſen Geſchichte, Strafe und Gerichtsſtand. gr. 8. 1790. 30 kr — 8 ggr

— ſyſtemat. Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts, nach der Natur der Sache und der poſitiven Geſezgebung, 3 Theile, 2te vermehrte und verbeſſerte Ausgabe. gr. 8. 1799. 4 fl 30 kr — 3 Rthl

Dieſe 3 Theile werden nicht vereinzelt.

— deſſelben 2r u. 3r Theil der 1ſten Aufl. gr. 8. 1795 — 1796. 2 fl 12 kr — 1 Rthl 10 ggr

— die Zuſätze und Verbeſſerungen aus der neuen Ausgabe für die Käufer der 1ſten Aufl. beſonders abgedruckt. gr. 8. (Unter der Preſſe.)

— Abhandlungen aus dem peinlichen Recht und peinlichen Prozeß, 1r u. 2r Band. gr. 8. 1797 — 1798. 3 fl — 2 Rthl

Klübers, J. L. kleine juriſtiſche Bibliothek oder ausführliche Nachrichten von kleinen juriſt. Schriften, mit unpartheiiſchen Prüfungen, 1 — 26s Stück. gr. 1784 — 1794. 10 fl 24 kr — 6 Rthl 12 ggr

jedes Stück einzeln 24 kr — 6 ggr

— Verſuch über die Geſchichte der Gerichtslehen, mit einigen Urkunden. gr. 8. 1785. 30 kr — 8 ggr

— ſyſtematiſcher Entwurf der kaiſ. Wahlkapitulation. gr. 8. 1790. 20 kr — 5 ggr

— Acten zum Gebrauch ſeines practiſchen Collegiums, 4 Stücke. Fol. 1791. 1 fl — 16 ggr

— neueſte Litteratur des deutſchen Staatsrechts, oder 4ter Theil zu Pütters Litteratur des Staatsrechts. gr. 8. 1792. 3 fl — 2 Rthl

— de pictura contumelioſa. 4. maj. 1787. 20 kr — 5 ggr

— de nobilitate codicilari. 4. 1788. 30 kr — 8 ggr

— iſagoge in elementa juris publ. quo utuntur nobiles immediati in Imp rom. germ. 8. maj. 1793. in Commiſſion 45 kr — 12 ggr

Kölle, H. C. E. Grundſätze des gemeinen deutſchen und preuſſ. Criminalrechts. 8. 1796. 36 kr — 9 ggr

Krafts,

Krafts, S. A. practiſche Anmerkungen über den Concursproceß. gr. 8. 1786. 2 fl 15 kr — 1 Rthl 12 ggr

— juriſtiſch practiſches Wörterbuch mit Beweißſtellen aus den Reichsgeſetzen, wie auch Land- und Stadtrechten, oder neue umgearbeitete Auflage des Schottiſchen juriſt. Wörterbuchs gr. 8. 1793. 1 fl 30 kr — 1 Rthl

Lammers, J. W. F. Erörterung der Frage: ob die Renunziation auf die Erbſchaft überhaupt von der Collationsverbindlichkeit befreye? 8. 1795. 8 kr — 2 ggr

Litteratur, neueſte juriſtiſche von Gmelin und Elſäſſer, vom Jahr 1777. bis 1780. jeder Jahrg. in 2 Bänden. 8. jeder Band 1 fl 12 kr 18 ggr
compl. 9 fl 36 kr — 6 Rthl

— dieſelbe von der Erlang. Juriſten-Fakultät fortgeſezt vom Jahr 1781 – 1784. 8. Jeder Jahrgang in 4 Stücken, jedes Stück 36 kr — 9 ggr
compl. 9 fl 36 kr — 6 Rthl

Maders, Joh. Reichsritterſchaftl. Magazin, 13 Bände. 8. 1781 — 1786. jeder Band 2 fl — 1 Rthl 8 ggr
compl. 26 fl — 17 Rthl 8 ggr

Malblanc, I. F. opuſcula ad jus criminale. 8. maj. 1793. 45 kr — 12 ggr

— Abhandlungen aus dem Reichsſtädtiſchen Staatsrecht. gr. 8. 1793. 54 kr — 14 ggr

Mohl, C. F. und J. A. Ortloffs 2 Preißſchriften über die Frage: wie können die Vorurtheile, welche durch das Wandern der Handwerksgeſellen möglich ſind, befördert und die dabey vorkommenden Nachtheile verhütet werden? 8. 1799. jede einzeln 30 kr — 8 ggr

Natur- u. Völkerrecht zum Unterricht Kayſer Joſephs II. von einem großen Staatsminiſter (Herrn von Bartenſtein). gr. 8. 1790. 1 fl — 16 ggr

Ortloff, Joh. Andr. über den Einfluß der ſtoiſchen Philoſophie auf die römiſche Jurisprudenz. Eine philoſoph. juriſt. Abhandlung. 8. 1797. 24 kr — 6 ggr

Palms, Joh. Jac. Handbibliothek der juriſtiſchen Litteratur, mit Preißen und einem Materien-Regiſter. 8. 1791. 2 fl — 1 Rthl 8 ggr

Pflaums, M. Entwurf einer neuen peinlichen Geſetzgebung. gr. 8. 1793. 1 fl 45 kr — 1 Rthl 4 ggr

Pütters Litteratur des deutſchen Staatsrechts 4ter Theil ſiehe Klüber.

Reb-

Rebmann, J. C. vom gerichtlichen und auſſergerichtlichen Verfahren in Rechnungsangelegenheiten. 4 1789. 1 fl 45 kr — 1 Rthl 4 ggr

— von Einrichtung und Führung des Cameralrechnungsweſens und richtiger Aufſtellung der Rechnungen, oder 2ter practiſcher Theil des vorhergehenden Buches. 4. 1791. 4 fl — 2 Rthl 16 ggr

— Etwas über das römiſche Recht. 4. 1788 8 kr — 2 ggr

— Vorſchläge zu einer allgemeinen Reichsritterſchaftl. Brandaſſecurationsgeſellſchaft. 4. 1789 24 kr — 6 ggr

Reider, El. A. de, de juribus capitulorum eccleſiarum Metrop. et cathedral. in Germania ſede vacante praecipue de eorum jure monetando. 4. maj. 1794. 45 kr — 12 ggr

Rudolphi, I. C. nova commentatio de codice canonum quem Hadrianus P. R. Carolo M. dono dedit. 8. 1778. 24 kr — 6 ggr

— I. A. Comment. de jure reinfeudandi beneficia imperio aperta ſive majora durante interregno. 8 maj. 1794. 8 kr — 2 ggr

Sambaber, I. B. M. Al. de univerſali judicis directorio in Auguſtis, Camerae Imper. trib. per utriusque praeſidiis conſortium reſcripto. 4. 1792. 24 kr — 6 ggr

— de ſtatu et nominibus militarium in Germania. 8. maj. 1794. 12 kr — 3 ggr

Sand, J. Fr. Vorſchläge zur Verbeſſerung der allgemeinen Policeygeſetze, der Wuth der Hunde am ſicherſten vorzubeugen. 8. 1798. 12 kr — 3 ggr

Schotts, Joh. Ludw. Vorbereitung zur juriſt. Praxis, beſonders in Rückſicht auf die Schreibart in rechtlichen Geſchäften. gr. 8. 1784. 1 fl 15 kr — 20 ggr

— juriſt. practiſches Wörterbuch, als Anhang zur juriſtiſchen Praxis. Neue ganz umgearbeitete und vermehrte Ausgabe von S. A. Kraft. gr. 8. 1793. 1 fl 30 kr — 1 Rthl

— C. F. Diſſertationes juris naturalis, edid. A. L. Schott. 2 tomi. 8. 1784. 2 fl — 1 Rthl 8 ggr

Schubert, M. Z. hiſt. Verſuch einer Geſchichte über die geiſtliche und weltliche Staats- und Gerichtsverfaſſung des Hochſtifts Bamberg, m. Kupf. gr. 8. 1790. 1 fl 15 kr — 20 ggr

Seger,

Seger, I. T. opuſcula juris univerſi et hiſtoriae. edid. I. L. Klüber. 8. maj 1789. 1 fl 15 kr — 20 ggr

Seiler, G. C. F. vindiciae poteſtatis camerae imperialis ſupremae decernendi commiſſiones ad integram cauſam. 4. 1794. 40 kr — 10 ggr

Spieß, P. E. Geſchichte des Kaiſerl. 9jährigen Bundes vom J. 1535—1544. gr. 4. 1788. 2 fl 15 kr — 1 Rthl 12 ggr

Stein, G. J. Verſuch einer theoret. praktiſchen Abhandlung über die Lehre des römiſchen Rechts von pflichtwidrigen Teſtamenten und den Rechtsmitteln wider dieſelben. gr. 8. 1798. 1 fl — 16 ggr

Stephani, Heinr. Anmerkungen zu Kants metaphyſiſchen Anfangsgründen der Rechtslehre. 8. 1797. 30 kr — 8 ggr

— Grundlinien der Rechtswiſſenſchaft, oder das ſogenannte Naturrecht. gr. 8. 1797. 1 fl 4 kr — 16 ggr

Strampfer, G. W. von der Inteſtaterbfolge nach poſitiven u. natürlichen Rechten. gr. 8. 1795. 15 kr — 4 ggr

— vom Hutrecht. Eine juriſtiſch-kameraliſtiſche Abhandlung. 8. 1799. 12 kr — 3 ggr

Ueber Erbſchaftsſteuer und lachende Erbengebühr, nach Grundſätzen teutſcher Provinzialrechte, mit einer Vorrede über dieſen Gegenſtand von J. L. Klüber. 8. 1790. 12 kr — 3 ggr

Ulmenſtein, F. W. von, Verſuch einer kurzen ſyſtemat. und hiſtor. Einleitung in die Lehre des deutſchen Staatsrechts von Steuern und Abgaben reichsſtändiſcher Unterthanen und dem Steuerrecht der Reichsſtände. gr. 8. 1795. 1 fl — 16 ggr

Völdernborf, C. F. W. von, Etwas von Nachlaßverträgen (de pactis remiſſoriis) gr. 8. 1788. 45 kr — 12 ggr

— Urſula Ungerin, ein Gegenſtück von Chriſt. von Wangenheim, eine Geſchichte über Bosheit und Laſter, aus gerichtl. Acten und Originalurkunden. 8. 1788. 24 kr — 6 ggr

Kleinschrod, Gallus Aloys Kaspar,

Gallus Aloys Kleinschrod's Hofraths und Professors der Rechte auf der Julius-Universität zu Würzburg systematische Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts nach der Natur der Sache und der positiven Gesetzgebung
Bd.: 3

Erlangen 1799

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.cr.o.16(3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11704280-0
VD18 80266630-001